

Planfeststellungsbeschluss

110 KV Freileitung Abzweig Oberelsdorf

Neubau und Beseilung Masten 1 – 56

Rückbau Mast 3/L und Neubau Mast 3/Lneu am 110 KV Abzweig Limbach

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Tobias Theilig

Durchwahl
Telefon +49 371 532-1327

tobias.theilig@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
32-0522/452/1530hemnitz,

30. März 2021

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.
Für alle anderen Besucherpark-
plätze gilt: Bitte beim Pfortendienst
klingeln.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden
Sie unter
www.lds.sachsen.de/datenschutz.



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	7
A TENOR	12
I Feststellung des Plans	12
II Festgestellte Planunterlagen	12
III Nebenbestimmungen.....	14
1 Allgemeine Nebenbestimmungen.....	14
2 Abfall, Bodenschutz und Altlasten	14
3 Natur und Landschaftspflege.....	16
4 Landwirtschaft	17
5 Immissionsschutz.....	18
6 Arbeitsschutz	18
7 Nebenbestimmungen im privaten Interesse	19
8 Nebenbestimmungen im öffentlichen Interesse	21
IV Wasserrechtliche Genehmigungen	22
V Sonstige Erlaubnisse und Befreiungen.....	22
VI Zusagen	23
VII Einwendungen	23
VIII Sofortvollzug	23
IX Kosten.....	23
B SACHVERHALT	24
I Beschreibung des Vorhabens.....	24
II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	24
C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE	27
I Verfahren	27
1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit	27
2 Umfang der Planfeststellung.....	28
3 Verfahrensvorschriften.....	28
II Planrechtfertigung	28
1 Rechtfertigung der Leitungsverbindung im 110 KV Netzverbund	28
2 Ergebnis der raumordnerischen Beurteilung	30
III Variantenprüfung	30
1 Variante 1a.....	31
2 Variante 2a.....	31
3 Variante 1b	32

4	Variante 1c	32
5	Variante 2b	33
6	Variante 1d	34
7	Variante 2c	34
8	Abwägung	35
IV	Alternative Erdkabel	40
1	Trassenkorridor	40
2	Freileitung-Erdkabel, Kostenfaktor des § 43h EnWG	41
3	Freileitung-Erdkabel, Kostenfaktor des § 43h EnWG bei Berücksichtigung einer Teilverkabelung	44
4	Freileitung-Erdkabel bei Überschreiten des Kostenfaktors aus § 43h EnWG 44	
4.1	Vor- und Nachteile Erdkabel/Freileitung allgemeiner Art	45
4.2	technischer Aufwand bei Verlegung von Erdkabeln und Freileitung	45
4.2.1	Freileitung	45
4.2.2	Erdkabel.....	46
4.3	Umweltbelange	46
4.4	Technische Belange	47
4.5	Finanzielle Belange.....	48
4.6	Zusammenfassendes Abwägungsergebnis.....	48
5	Freileitung-Erdkabel bei Überschreiten des Kostenfaktors aus § 43h EnWG unter Berücksichtigung einer Teilverkabelung	49
V	Umweltverträglichkeitsprüfung	50
1	Allgemeine Grundsätze	51
2	Zusammenfassende Darstellung	52
2.1	Umweltauswirkungen des Vorhabens, § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG	52
2.1.1	Baubedingte Wirkungen des Vorhabens	53
2.1.2	Anlagenbedingte Wirkungen des Vorhabens	55
2.1.3	Betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens	57
2.1.4	Schutzgutbezogene Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens	58
2.1.4.1	<i>Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</i>	58
2.1.4.2	<i>Auswirkungen auf Tiere</i>	58
2.1.4.3	<i>Auswirkungen auf Pflanzen und die biologische Vielfalt</i>	63
2.1.4.4	<i>Auswirkungen auf Schutzgebiete</i>	64
2.1.4.5	<i>Auswirkungen auf das Schutzgut Boden</i>	71
2.1.4.6	<i>Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser</i>	71
2.1.4.7	<i>Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft</i>	72
2.1.4.8	<i>Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft</i>	72
2.1.4.9	<i>Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter</i>	73
2.1.4.10	<i>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</i>	73
2.2	Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG.....	73
2.3	Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UVPG	73
2.3.1	Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme	73
2.3.2	Ausgleichsmaßnahmen	78
3	Begründete Bewertung	81

4	Bewertung einer alternativen Erdkabelverlegung	81
4.1	Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	81
4.2	Auswirkungen auf Tiere	82
4.3	Auswirkungen auf Pflanzen und die biologische Vielfalt	82
4.4	Auswirkungen auf Schutzgebiete	82
4.5	Gesetzlich geschützte Biotope	83
4.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	83
4.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	84
4.8	Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft	85
4.9	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	85
4.10	Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	85
4.11	Schutzgutbezogener Vergleich Erdkabel-Freileitung	85
VI	Öffentliche und Private Belange	87
1	Landwirtschaft	87
2	Abfall	87
3	Wald	88
4	Naturschutz und Landschaftspflege	89
4.1	Eingriffe in Natur und Landschaft	89
4.2	Natura 2000 Gebiete	91
4.3	Sonstige Schutzgebiete	92
4.4	Artenschutz	94
4.5	Biotopschutz	112
4.6	Überplanung von Ausgleichsmaßnahmen aus dem Autobahnbau der A 72	112
5	Wasserwirtschaft/Gewässerschutz	113
6	Eigentum	113
6.1	Grundstücksinanspruchnahme	113
6.2	Wertminderung	115
7	Bodenschutz und Altlasten	115
8	Immissionsschutz	116
8.1	Errichtung und Betrieb der Hochspannungsfreileitung	117
8.2	Elektromagnetische Immissionen	117
8.3	Baubedingte Lärmimmissionen	119
8.4	Betriebsbedingte Lärmimmissionen	119
9	Leitungsträger/Versorgungsleitungen	120
10	Denkmalschutz und Archäologie	120
11	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	120
VII	Stellungnahmen und Einwendungen	121
1	Fachbereiche der Landesdirektion Sachsen	121
2	Kommunale Gebietskörperschaften	123
3	Träger öffentlicher Belange/Versorgungsträger/Leistungsrechtinhaber	164
4	Anerkannte Naturschutzverbände	194
5	Private Einwender	205
VIII	Zusammenfassung / Gesamtabwägung	244
IX	Sofortvollzug	244
X	Kostenentscheidung	244



D RECHTSBEHELFSBELEHRUNG245

Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
A	Ampere (Einheit der Stromstärke)
Abs.	Absatz
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
ARegV	Anreizregulierungsverordnung
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien; Technische Regeln für Arbeitsstätten
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BA	Bauabschnitt
BAB	Bundesautobahn
BAnz.	Bundesanzeiger
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswegschallschutzmaßnahmenverordnung)
26. BImSchV	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder –26. BImSchV

32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF	continuous ecological functionality-measures (Maßnahme zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)
cm	Zentimeter
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.
EE	Erneuerbare Energie
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
e. V.	eingetragener Verein
evt.	eventuell
EVU-Kabel	Starkstromkabel für die Energieversorgung
f./ff.	folgende/fortfolgende
FCS-Maßnahme	favorable conservation status (Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes)
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
grds.	grundsätzlich
GrwV	Grundwasserverordnung
GWK	Grundwasserkörper
ha	Hektar
HQ ₁₀₀	Hochwasserereignis, das statistisch einmal in 100 Jahren auftritt
HWSK	Hochwasserschutzkonzeption
i.H.v.	In Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit

K	Kreisstraße
SächsKMVO	Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Sächsi- sche Kampfmittelverordnung)
Km	Kilometer
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KV	Kilovolt
LAGA	Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LANA	Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz
LAWA	Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP	Landesentwicklungsplan Sachsen
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LRT	Lebensraumtyp
l/s	Liter pro Sekunde
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LTV	Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen
m	Meter
m ²	Quadratmeter
mm ²	Quadratmillimeter
µg/m ³	Mikrogramm pro Kubikmeter
µT	Mikrotesla
MVar	Mega- Volt-Ampere-reactif (Blindleistung)
n-1	N minus 1 (Betriebsbedingung in öffentlichen Strom- netzen zum Weiterbetrieb bei Ausfall einzelner Kom- ponenten)
NPVO	Naturparkverordnung
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
o. g.	oben genannt(e)
OGewV	Oberflächengewässerverordnung
OWK	Oberflächenwasserkörper
Ref.	Referat
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RVO	Rechtsverordnung
S	Staatsstraße
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkma- le im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmal- schutzgesetz)
SächsEntEG	Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz
SächsFischG	Sächsisches Fischereigesetz
SächsFischVO	Sächsische Fischereiverordnung
SächsGDG	Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen

SächsHohlrVO SächsKrWBodSchG	Sächsische Hohlraumverordnung Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutz- gesetz
SächsLPIG	Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz)
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Land- schaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsPolBehG SächsStrG	Sächsisches Polizeibehördengesetz Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsi- sches Straßengesetz)
SächsUVPG	Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsVermKatG	Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz)
SächsVwKG SächsVwOrgG SächsVwVfZG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen
SächsWaldG SächsWG s. o. SPA	Sächsisches Waldgesetz Sächsisches Wassergesetz siehe oben special protection area (europäisches Vogelschutzge- biet)
TKG TÖB	Telekommunikationsgesetz Träger öffentlicher Belange
U UG UPR usw. UVP UVPG UVPVwV	Spannung(physikalische Einheit) Untersuchungsgebiet Umwelt- und Planungsrecht, Fachzeitschrift und so weiter Umweltverträglichkeitsprüfung Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UW	Umspannwerk
V vgl. VDE	Volt vergleiche Verband der Elektrotechnik Elektronik Informations- technik e. V.
VPE VwGO VwV VwVfG	Vernetztes Polyethylen Verwaltungsgerichtsordnung Verwaltungsvorschrift Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG WRRL	Wasserhaushaltsgesetz Wasserrahmenrichtlinie

z. B.
z. T.

zum Beispiel
zum Teil

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A Tenor

I Feststellung des Plans

Der Plan zu dem Vorhaben „110 KV Abzweig Oberelsdorf“ für die Variante „Freileitung“ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis IX festgestellt.

II Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden, am 23. November 2017 aufgestellten Unterlagen:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Blatt/Seite
1	Erläuterungsbericht		S. 1-50
1 Anlage 1	Netzkonzept		S. 1-7
1 Anlage 2	Wasserrechtliche Sachverhalte		
	1. Erläuterungsbericht Gewässerkreuzung		S. 1-3
	2.1 Baubeschreibung Gewässerkreuzung - Fließgewässer/ - Standgewässer		Bl. 1-8 Bl. 1-8
	2.2 Übersichtsplan Gewässerkreuzung	1 : 25.000	Bl. 1
	2.3 Übersichtsplan Wasserschutzgebiete	1 : 25.000	Bl. 1
1 Anlage 3	Bewertung einer alternativen Verkabelung		S. 1 - 19
1 Anlage 4	Nachweis gemäß § 26 BImSchV		S. 1
	4.1 Übersichtsplan zum Nachweis gemäß 26.BImSchVVwV	1 : 10.000	B. 1 - 2
2	Übersichtskarten		
	2.1 Übersichtsplan	1 : 25.000	Bl. 1
	2.2 Luftbild	1 : 10.000	Bl. 1-2
	2.3 Übersichtsplan Schutzgebiete	1 : 25.000	Bl. 1
3	Lagepläne		
	3.1 Abzweig Limbach	1 : 2000	Bl. 1
	3.2 Abzweig Oberelsdorf	1 : 2000	Bl. 1 - 16
4	Trassenpläne (Profilplan)		
	4.1 Abzweig Limbach	1 : 500 1 : 2000	Bl. 3L – 4L
	4.2 Abzweig Oberelsdorf	1 : 500 1 : 2000	Bl. 1 - 27

5	Bauwerksverzeichnis		
	5.1 Mastliste		S. 1 – 3
	5.2 Koordinatenliste		S. 1
	5.3 Kreuzungsliste		
	- Kreuzungsverzeichnis - Übersichtsplan zur Kreuzungsliste	1 : 10.000	S. 1 – 22 Bl. 1 - 2
6	Rechtserwerb		
	6.1 Erläuterungsbericht Rechtserwerb		S. 1 – 4
	6.2 Rechtserwerbsverzeichnis		
	6.2.1 Grundstücksverzeichnis		Bl. 1 – 26
	6.2.2 Grundstücksverzeichnis der Holzungen		Bl. 1 – 10
	6.2.3 Grundstücksverzeichnis der Zuwegungen		Bl. 1 – 3 Bl. 1 - 5
	6.2.4 Grundstücksverzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen		
6.3 Zuwegungen	1 : 10.000	Bl. 1 – 2	
6.4 Holzungen			
- Holzungsliste		Bl. 1 - 2	
- Lageplan Holzung	1 : 2.000	Bl. 1 – 5, 7, 10, 12, 13, 15, 16	
7	Naturschutzfachliche Unterlagen		
7.1	UVP-Bericht inkl. LBP		S. I – VI und S. 1 – 180
7 Anlage 1	Maßnahmeblätter der Vermeidungsmaßnahmen V 1 – V 10		S. 1 – 20
7 Anlage 2	Maßnahmeblätter der Ausgleichsmaßnahmen A 1 – A 7		S. 1 - 12
Anhang 1	Faunistische Sonderuntersuchung		S. 1 - 55
	Karte 1, ÜK mit Schutzgebieten	1 : 10.000	Bl. 1 – 2
	Karte 2, Boden und Fläche, Wasser, Sachgüter und kulturelles Erbe	1 : 10.000	Bl. 1 – 4
	Karte 3, Faunistische Funktionsräume	1 : 25.000	Bl. 1
	Karte 4, Landschaftsbild (Sichtfeldanalyse)	1 : 25.000	Bl. 1
	Kartensatz 5, Bestands-, Konflikt- und Maßnahmepläne	1 : 2000	Bl. 1 – 16
	Kartensatz 6 (1-4), Lageplan der Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A5	1 : 2000	Bl. 1 – 4
	Karte 6 (5), Lageplan der Ausgleichsmaßnahmen A6	1 : 10.000	Bl. 5
	Karte 7, Lageplan der Ausgleichsmaßnahmen A7 und Sichtfeldanalyse	-----	Bl. 1
		-----	Bl. 1

	Karte 8, Sichtfeldanalyse Maßnahme A3 und A4		
	7.2 Artenschutzfachbeitrag		S. I – III und S. 1 – 89
	Anlage 1: Liste der planungsrelevanten und geprüften Tier- und Pflanzenarten		S. 1 – 28
	7.3 FFH-Verträglichkeitsvorprüfung		S. I – III und S. 1 – 32

Das im Rahmen des Verfahrens von der Landesdirektion Sachsen eingeholte Gutachten wurde zur Beurteilung fachlicher Fragen der Planunterlagen verwendet, gehört aber nicht zu den planfestgestellten Unterlagen:

Gutachten der Firma New Grid Management Consult GmbH im Auftrag der Landesdirektion Sachsen vom 23. Oktober 2019

- Notwendigkeit der Leitungsverbindung im 110 KV-Netz der MITNETZ STROM,
- Beurteilung der elektrischen Aspekte des 110-kV-Kabels im Vergleich zur 110-KV Freileitung,
- Beeinflussungen gemäß 26. BImSchV,
- Beurteilung von Kabelfehlern im Vergleich zu Freileitungsfehlern,
- Gegenüberstellung des Aufwandes an Verlegung/Montage von Kabel und Freileitung und
- Wirtschaftliche Bewertung, Variantenvergleich von Bau und Betrieb einer Freileitung mit einem Erdkabel

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der hier planfestgestellten Baumaßnahme ist der zuständigen Planfeststellungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2 Abfall, Bodenschutz und Altlasten

- 2.1 Das Abstimmungsprotokoll mit dem Abfallwirtschaftsverband zur Querung der Deponie „Weißer Weg“ ist der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.
- 2.2 Bodenschutz
 - 2.2.1 Der erforderliche Ausgleich der Bodenversiegelung ist bei Plattenfundamenten in Absprache mit der unteren Bodenschutzbehörde neu zu berechnen.
 - 2.2.2 Während der Bauausführung ist die Einwirkungen auf den Boden durch eine vorausschauende Planung, die Gewährleistung eines bodenschonenden Bauablaufes und ein optimiertes Bodenmanagements einschließlich einer fachgerechten

Rekultivierung der Eingriffsflächen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken sowie die Vorgaben der DIN 19731, der DIN 18915 und die Ausführungen zur Planung, Durchführung und zum Abschluss der Baumaßnahme im BVB-Merkblatt, Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung des Bundesverbandes Boden zu beachten und umzusetzen.

- 2.2.3 Im Baubereich vorhandener Mutterboden ist vor Beginn der Baumaßnahmen in vollem Umfang separat zu gewinnen, vor Vermischung mit anderen Materialien zu schützen und einer funktionsgerechten Verwertung zuzuführen.
- 2.2.4 Zur Vermeidung von Strukturverschlechterungen und Fäulnisprozessen ist der Mutterboden in Mietenform mit einer maximalen Schutthöhe von 2 m möglichst verdichtungsarm zwischenzulagern. Bei einer Lagerungszeit > 6 Monate sind die Mieten zu begrünen.
- 2.2.5 Der im Rahmen der tiefbautechnischen Maßnahmen anfallende Unterboden ist getrennt nach Bodenarten zu erfassen, zwischenzulagern, auf seine Verwertungseignung zu prüfen und entsprechend seiner Eignung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen. Untersuchungserfordernis, Untersuchungsumfang, Probengewinnung, die Methodik zur Untersuchung und die Bewertung einschließlich der Schlussfolgerungen für eine Verwertung richten sich nach den Anhängen 1 und 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) i. V. m. der LAGA Richtlinie M 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Allgemeiner Teil" (Stand 06.11.2003) i. V. m. der LAGA-Richtlinie M 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln für die Verwertung von Boden" (Stand 05.11.2004).
- 2.2.6 Um baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Verschlammlungen etc.) weitestgehend zu vermeiden bzw. auf das notwendige Maß zu beschränken, dürfen die Baumaßnahmen nur bei günstigen Witterungsbedingungen durchgeführt werden (nach einer längeren Trockenperiode). Durch Auswahl und Einsatz optimaler Geräte und Arbeitstechniken ist für einen bodenschonenden Bauablauf Sorge zu tragen. Ein unnötiges Überfahren landwirtschaftlicher Nutzflächen hat zu unterbleiben.
- 2.2.7 Bauplätze sollten auf Flächen errichtet werden, die ohnehin versiegelt sind oder versiegelt werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind diese zur Lastenverteilung rückbaufähig zu befestigen (z. B. Schotterschüttungen).
- 2.2.8 Durch den Baubetrieb verursachte Bodenbelastungen sind nach Abschluss der Arbeiten zu beseitigen (DIN 18915).

2.3 Altlasten

- 2.3.1 Werden im Rahmen des Bauvorhabens, insbesondere bei tiefbautechnischen Maßnahmen, schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) bekannt (z.B. organoleptische Auffälligkeiten des Bodenaushubes) oder verursacht, sind diese gemäß § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG unverzüglich je nach Lage:
- dem Umweltamt des Landkreises Zwickau, Sachgebiet Abfall/Altlasten/ Bodenschutz in 08412 Werdau, Zum Sternplatz 7, oder
 - dem Umweltamt des Landkreises Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise anzuzeigen.

- 2.3.2 Landkreis Mittelsachsen: Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich von Flächen, in denen mit schadstoffbelastetem Baugrund (Altlastenverdachtsfläche) zu rechnen ist.

Altlastenkennziffer	Bezeichnung-ALVF	Hochwert	Rechtswert
82100325	„Köbe“	5644235	4548536

Sollen bei der Herstellung der Fundamente kontaminierte Bereiche angeschnitten werden, ist der dabei anfallende Bauaushub Abfall nach KrWG und entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu verwerten bzw. zu entsorgen. Einem Wiedereinbau wird nicht zugestimmt.

2.4 Abfall

- 2.4.1 Sämtliche im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind gemäß § 7 Abs. 2, 3 und 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vorrangig ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Dabei sind die Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln (§ 9 Abs. 1 KrWG). Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien, ist gemäß § 9 Abs. 2 KrWG unzulässig.
- 2.4.2 Ist eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, sind die Abfälle nach § 15 KrWG getrennt nach jeweiligem Schadstoffpotential einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.
- 2.4.3 Die Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung ist gemäß § 28 Abs. 1 KrWG nur in den dafür zugelassenen Anlagen und Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) zulässig.
- 2.4.4 Soweit Abfälle nach § 7 Abs. 4 KrWG zu verwerten sind, dürfen diese nicht auf Deponien abgelagert werden.
- 2.4.5 Allen anfallenden Abfällen sind in Abhängigkeit von ihrer Herkunft und ihrer Gefährlichkeit die entsprechenden Abfallschlüssel gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AW) zuzuordnen.
- 2.4.6 Auf der Grundlage des zugeordneten Abfallschlüssels nach AW ist der Entsorgungsweg (Verwertung bzw. Beseitigung) festzulegen.
- 2.4.7 Bei der Entsorgung (Verwertung und Beseitigung) sämtlicher Abfälle sind unter Berücksichtigung ihrer Gefährlichkeit die geltenden gesetzlichen Nachweispflichten nach den Bestimmungen des KrWG i. V. m. der Nachweisverordnung (NachwV) sowie ferner die Überlassungspflichten nach § 17 KrWG und die Pflichten nach der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu beachten.

3 **Natur und Landschaftspflege**

3.1. In den Leitungsabschnitten

- Mast 1 – 14 (Hartmannsdorfer Terrassenteiche, Mühlbachgrund),
- Mast 23 – 29 (Feldflur),

- Mast 31 – 36 (Lochmühlental)
- Mast 37 – 39 (Zwickauer Mulde) und
- Mast 45 bis zur Einbindung in das Umspannwerk Oberelsdorf (Feldflur)

sind Vogelschutzarmaturen am Erdseil anzubringen. Die Markierungen sind in einem Abstand nicht größer als 20 m anzubringen. Im mittleren Drittel eines jeden Spannungsfeldes darf der Abstand nicht mehr als 10 m betragen. Als Vogelschutzarmaturen sind Zebra-Marker (Schwarz-Weiß) von RIBE-Vogelschutzarmaturen (<https://www.ribe.de/de/elektroarmaturen/downloads>) oder ein optisch vergleichbares Produkt zu verwenden. Bei Ausfall von mehr als 20 % der Vogelschutzmarker innerhalb eines in Satz 1 genannten Leitungsabschnittes sind diese zu ersetzen.

- 3.2 Das Ausgleichskonzept mit den Ausgleichsmaßnahmen A 1 – A 7 ist umzusetzen. Die Maßnahmen sind rechtlich dauerhaft zu sichern.
- 3.3 Die Vermeidungsmaßnahmen V 1 bis V 10 sind umzusetzen.
- 3.4. In Ergänzung zur Vermeidungsmaßnahme V 7 ist vor Baubeginn das Baufeld einschließlich der erforderlichen Zuwegung mit geeigneten für Reptilien nicht überwindbaren Zäunen (zum Beispiel Amphibienzaun für mobile Leiteinrichtungen) einzuzäunen und mit Eimerfallen sowie im Bereich des Maststandortes mit Fangkreuzen abzufangen. Der Zeitraum, in dem abgefangen wird, sollte mindestens zwölf Wochen innerhalb des Zeitraums mit der höchsten Aktivität (Mitte April bis Mitte August) betragen, um sicherzustellen, dass ein möglichst großer Teil der betroffenen Individuen erfasst wird bzw., sollten keine Tiere gefangen werden, sicherzustellen, dass tatsächlich keine Tiere im Baufeld Vorkommen. Die Umzäunung ist anschließend bis zum Abschluss der Baumaßnahme zu erhalten. Die gefangenen Tiere sind an einen konkret bestimmten Ort im räumlichen Zusammenhang umzusetzen, so dass eine Rückwanderung nach Abschluss der Bautätigkeit möglich ist.
- 3.5. Die Einhaltung der planfestgestellten Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der unteren Naturschutzbehörde nach Abschluss der Arbeiten zu übergeben.

4 Landwirtschaft

- 4.1 Die Baumaßnahmen sind betroffenen Landeigentümern vier Wochen vorher anzuzeigen.
- 4.2 Müssen landwirtschaftliche Flächen mit Fahrzeugen befahren werden, die größeren Bodendruck als normale Landwirtschaftstechnik ausüben, sind vor der Befahrung Lastverteilplatten auszulegen. Nach Fertigstellung der Arbeiten sind diese zu entfernen.
- 4.3 Bei den durchzuführenden Erdarbeiten ist die Funktionsfähigkeit von vorhandenen Meliorationsanlagen zu erhalten. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
- 4.4 Finden Arbeiten zwischen Aussaat und Ernte (Wachstumsphase) statt und es kommt zu einer Minderung des Ernteertrages auf den durch die Bauarbeiten in Anspruch genommenen Flächen, ist die Ertragsminderung zu entschädigen. Die Höhe der Entschädigung ist im Streitfall gutachterlich bestimmen zu lassen.

5 Immissionsschutz

- 5.1 Beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Geräten sind die in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen“ - unter Nr. 3 genannten Immissionsrichtwerte unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten.
- 5.2 Die Inbetriebnahme der 110-kV-Freileitung ist den unteren Immissionsschutzbehörden der Landratsämter Landkreis Zwickau und Landkreis Mittelsachsen nach § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV zwei Wochen zuvor anzuzeigen.
- 5.3 Sofern Tiefbauarbeiten bei trockener Witterung stattfinden, die zu erheblicher Staubentwicklung führen, sind diese durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchtung) auf ein hinnehmbares Maß zu reduzieren.

6 Arbeitsschutz

- 6.1 Die Baustelle ist entsprechend BaustellV durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens zwei Wochen vor Errichtung bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, Reichsstraße 39, 09112 Chemnitz anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang 500 Personentage überschreitet.
- 6.2 Es ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird. Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Nrn. 1, 4 bzw. Nr. 10 Anhang II enthalten.
- 6.3 Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Verantwortlichkeiten der jeweils bei den Bauarbeiten beteiligten Firmen und der jeweiligen Arbeit- bzw. Anlagenverantwortlichen eindeutig festzulegen. Bei Arbeiten an elektrischen Anlagen sind auch die erforderlichen Arbeitsfreigabeverfahren zu den jeweiligen Arbeiten zu beachten. Auf die Anforderungen der DGUV-I 203-001 (BGI 519) Sicherheit bei Arbeiten an elektrischen Anlagen wird hingewiesen.
- 6.4 Es ist eine Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 ArbSchG und eine Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsmittel nach § 3 BetrSichV durchzuführen und zu dokumentieren. Die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG ist auch in Bezug auf vorhandene elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder durchzuführen und zu dokumentieren. Die DGUV -R 103-013 (BGR B 11) und DGUV - VI5 (BGV Bll) „Elektromagnetische Felder“ sind zu beachten.
- 6.5 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind auch die erforderlichen Abstände für Arbeiten in der Nähe von Gasleitungen bzw. der MIPRO-Produktenleitung zu ermitteln.
- 6.6 Besteht bei der Verwendung von Arbeitsmitteln eine erhöhte Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber, ist für die Abstimmung der jeweils erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die beteiligten Arbeitgeber ein Koordinator schriftlich zu bestellen. Sofern aufgrund anderer Arbeitsschutzvorschriften bereits ein Koordinator bestellt ist, kann dieser auch die Koordinationsaufgaben nach dieser Verordnung übernehmen. Dem Koordinator sind von den beteiligten Arbeitgebern alle erforderlichen sicherheitsrelevanten Informationen sowie Informationen zu

den festgelegten Schutzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Die Bestellung eines Koordinators entbindet die Arbeitgeber nicht von der Verantwortung nach BetrSichV (§ 13 Abs. 3 BetrSichV).

- 6.7 Die Anforderungen aus § 6 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BetrSichV sind einzuhalten. Mit den Arbeiten darf nur begonnen werden, wenn die Anforderungen des § 10 Abs. 3 BetrSichV erfüllt sind und die Arbeiten mittels Freigabesystem freigegeben sowie die Verantwortlichkeiten für die Durchführung der Sicherungsmaßnahmen festgelegt sind.
- 6.8 Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, damit nur Beschäftigte Zugang zu besonders gefährlichen Arbeitsbereichen haben, die zuvor geeignete Anweisungen erhalten haben. Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, dass alle Beschäftigten, die einer unmittelbaren erheblichen Gefahr ausgesetzt sind oder sein können, möglichst frühzeitig über diese Gefahr und die getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen unterrichtet sind (§ 9 ArbSchG).
- 6.9 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Beschäftigte nur die Arbeitsmittel verwenden, die er ihnen zur Verfügung gestellt hat oder deren Verwendung er ihnen ausdrücklich gestattet hat (§ 5 Abs. 4 BetrSichV).

7 Nebenbestimmungen im privaten Interesse

7.1 Flächeneigentümer

- 7.1.1 Die Eigentümer und Pächter landwirtschaftlicher Flächen sind, soweit sie vom Vorhaben betroffen sind, von der Vorhabenträgerin in die Ausführungsplanung einzubeziehen. Ihnen sind so früh wie möglich der Baubeginn, der Bauablauf und die zeitliche Dauer schriftlich mitzuteilen sowie über die vorgesehenen Zuwegungen, den Geräteinsatz und die beabsichtigte Bodenabtragung detaillierte Angaben zu machen. Der Baustelleneinrichtungsplan ist Eigentümern und Pächtern zu übergeben.
- 7.1.2 Die für die Baustelleneinrichtung und die Baufahrzeuge in Anspruch zu nehmenden temporären Flächen sind auf die vorhandenen Freiflächen im Bereich des Maststandortes und damit des Schutzstreifens zu begrenzen.
- 7.1.3 Die Zufahrt zu den Baustellenbereichen hat - soweit möglich - über öffentliche Straßen und Wege zu erfolgen.
- 7.1.4 Das Befahren nasser Böden ist zu unterlassen. Bei schlechter Witterung oder nicht geeigneten Bodenverhältnissen sind die Zuwegungsabschnitte außerhalb öffentlicher Straßen und Wege mit Fahrbohlen oder -matten auszulegen.
- 7.1.5 Die während der Bauarbeiten vorläufig in Anspruch genommenen Grundstücksflächen hat der Vorhabenträger nach Abschluss der Baumaßnahmen auf seine Kosten in Absprache mit den Flächeneigentümern ordnungsgemäß in den vorherigen Zustand zurück zu versetzen.
- 7.1.6 Die Rückbaumaßnahme des Fundamentes am Mast 3L ist nach Möglichkeit bei trockener Witterung durchzuführen. Das Fundament ist vollständig rückzubauen und die Baugrube ist lagenweise zu verfüllen.

7.1.7 Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen und durch die planfestgestellte Maßnahme betroffen werden, sind auf Kosten der Vorhabenträgerin funktionsfähig wieder herzustellen.

7.1.8 Zugunsten des Einwenders mit der Schlüsselnummer 32 ist vor Beseitigung des Baumbestandes auf der nicht durch den Schutzstreifen in Anspruch genommenen Restfläche auf dem Flurstück 526/1 der Gemarkung Oberelsdorf in Absprache mit dem Eigentümer nach Prüfung der örtlichen Situation zu klären, ob der Baumbestand auf der verbleibenden Restfläche von der Holzung ausgenommen werden kann.

7.2 Deutsche Bahn - DB Energie

7.2.1. Die Leitung sei zu jeder Zeit als unter Spannung stehend zu betrachten. Die Bautechnologie ist so zu wählen, dass Mindestabstände zur Leitung während der gesamten Baumaßnahme eingehalten werden.

7.2.2. Die DIN EN 50341 ist beim Neubau einzuhalten.

7.2.3. Es ist die 26. BImSchV in der aktuellsten Fassung einzuhalten.

7.2.4. Die Planung der Maßnahme ist der DB Energie GmbH zur Stellungnahme vorzulegen.

7.2.5. Es ist zwischen den Mitnutzer und dem Eigentümer eine vertragliche Vereinbarung abzuschließen.

7.2.6. Es ist zu beachten, dass im Schutzstreifen der Bahnstromleitung keine Einwirkungen oder Maßnahmen vorgenommen werden dürfen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. Der Schutzstreifenbereich muss der DB Energie GmbH für die Entstörung und Leitungsarbeiten jederzeit zugänglich bleiben.

7.2.7. Notwendige Abschaltungen sind sechs Wochen im Vorlauf zu beantragen.

7.2.8. Der Baubeginn ist der DB Energie GmbH rechtzeitig vorher anzuzeigen und die beauftragte Leitungsbaufirma ist durch DB Energie GmbH im Vorfeld einzuweisen.

7.3. GDMcom

7.3.1. Der Vorhabenträger hat alle Arbeiten mit der GDMcom unter Einbeziehung der ONTRAS abzustimmen, damit die öffentliche Sicherheit und die Versorgungsaufgaben nicht beeinträchtigt oder gefährdet würden.

7.3.2. Bei der weiteren Vorbereitung und späteren Ausführung des Vorhabens ist, neben den vorhabensbezogenen Stellungnahmen der GDMcom, die beiliegenden „Allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen der ONTRAS“ zu beachten und einzuhalten.

7.3.3. Die Abstimmung zur Bauausführung hat so zu erfolgen, dass die verschiedenen Arbeiten mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn der GDMcom mit den Ausführungsunterlagen schriftlich durch den Bauausführenden anzuzeigen seien („Schachtscheinverfahren“).

8 Nebenbestimmungen im öffentlichen Interesse

- 8.1 Vor Beginn der Erschließungs- und Erdarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.
- 8.2 Der Vorhabenträger ist verpflichtet, vor Umsetzung des Vorhabens vom LASuV eine aktuelle Karte der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen zur A 72 abzufordern.
- 8.3 Der Vorhabenträger ist verpflichtet, im Rahmen der Ausführungsplanung zu den Masten 46 und 47 mit dem Polizeiverwaltungsamt in Kontakt zu treten und darzulegen, dass die Richtfunkstrecke nicht gestört wird.

Ist dies nicht möglich und auch nicht durch technische Veränderungen zu Lasten des Vorhabenträgers bzw. Abschluss einer Haftungsvereinbarung abänderbar, hat der Vorhabenträger eine Tekturplanung einzureichen.

8.4 Trinkwasserschutz bei Mastanlage 24 und 25

- 8.4.1. Zum Vorbeugenden Trinkwasserschutz ist an den Mastanlagen 24 und 25 nur mit Maschinen und Geräten zu arbeiten, die mit biologisch abbaubaren Schmierstoffen und Hydraulikflüssigkeiten arbeiten. Die Lagerung von Kraftstoffen und Beteiligungen hat außerhalb der Schutzzonen zu erfolgen.
- 8.4.2. Die Baustelleneinrichtung darf sich nicht in den Schutzzonen I und II befinden.
- 8.4.3. Es dürfen grundsätzlich nur Baumaterialien eingesetzt werden, die keine auswasch- oder auslaugbaren Wasser gefährdenden Stoffe enthalten.
- 8.4.4. Die Maschinen und Geräte, die ständig im Bereich der Baustelle eingesetzt werden, müssen mit Betriebsstoffen (insbesondere Diesel und Hydraulikflüssigkeit) auf pflanzlicher Basis betrieben werden.
- 8.4.5. Für mögliche Havarien sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen (z. B. Bereitstellung von Ölbindemitteln).
- 8.4.6. Im Havariefall mit Austritt wassergefährdender Stoffe ist die Untere Wasserbehörde unverzüglich zu informieren. Die Beschäftigten, die mit der Durchführung der Arbeiten befasst sind, sind vor Beginn der Arbeiten aktenkundig über den Havarieplan und die Anforderungen im Wasserschutzgebiet zu belehren. Der Havarieplan ist der Unteren Wasserbehörde vor Baubeginn zu übergeben.
- 8.4.7. Während längerer Arbeitsunterbrechung (Nachtstunden, Wochenende) sind die Baufahrzeuge außerhalb der Schutzzone I und II abzustellen.
- 8.4.8. Vor Baubeginn hat eine örtliche Einweisung sowie eine Baufeldübergabe an die bauausführende Firma mit dem Meisterbereich Trinkwasser Nord bzw. dessen Vertreter zu erfolgen.

IV Wasserrechtliche Genehmigungen

Errichtung oder Beseitigung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und in den Uferbereichen von oberirdischen Gewässern (§ 36 Abs. 1 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1 SächsWG)

1. Es wird die wasserrechtliche Genehmigung für die Querung folgender Fließgewässer gemäß Übersichtsplan Gewässerkreuzungen erteilt:

Kreuzungsnummer	Gewässer	Gemarkung	Flurstück
1013-012.2	Mühlaubach	Mühlau	787/8
1013-033.1	Tauschaer Bach	Zinnberg, Penig	40; 806, 811
1013-037.10	Zwickauer Mulde	Penig	728/a (728/9001), 728/2
1013-051.1	Hechtbach	Oberelsdorf	58/3

2. Es wird die wasserrechtliche Genehmigung für die Querung folgender Standgewässer gemäß Übersichtsplan Gewässerkreuzungen erteilt:

Kreuzungsnummer	Gewässer	Gemarkung	Flurstück
1013-006.2	Behandlungsbecken für Straßenabwässer	Hartmannsdorf	603/1, 618a (618/9001), 619
1013-010.4	Behandlungsbecken für Straßenabwässer	Hartmannsdorf	621/1, 623/2
1013-012.3	Behandlungsbecken für Straßenabwässer	Mühlau	787/6
1013-038.6	Behandlungsbecken für Straßenabwässer	Penig	909/7

3. Hinweise

- 3.1 Falls beim Ausheben der Baugruben für die Mastfundamente Grundwasser angetroffen wird, soll dieses im Bereich der Fundamentgrube abgepumpt und im unmittelbaren Umfeld wieder zur Versickerung zu bringen. Dafür eventuell erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen sind im Rahmen der Bauausführung einzuholen.
- 3.2 Bei der Wiederherstellung sämtlicher Flächen und Anlagen nach Abschluss der Arbeiten entsprechend dem ursprünglichen Zustand, sollte dies in Absprache mit den Nutzern der Grundstücke erfolgen.
- 3.3 Für evtl. anfallendes Baugrubenwasser ist ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis durch die beauftragte Baufirma bei der unteren Wasserbehörde zu stellen bzw. ist dies abzustimmen.

V Sonstige Erlaubnisse und Befreiungen

1. Naturschutzrecht

- 1.1 Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird die Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 und 4 der Rechtsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Mulden- Chemnitztal“ (Verord-

nung des Landratsamtes Mittelsachsen vom 27. Juli 2017) für das Vorhaben erteilt. Die erteilten naturschutzrechtlichen Auflagen sind Bestandteil der Erlaubnis.

- 1.2 Eingeschlossen in die vorliegende Entscheidung, da von der Konzentrationswirkung des Beschlusses erfasst, sind die Eingriffe in Natur und Landschaft (einschließlich des nationalen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG), die Erlaubnisse bzw. mögliche Befreiungen von den Verboten von nationalen Schutzgebieten, Flächennaturdenkmalen und gesetzlich geschützten Biotopen.

2. Waldrecht

Eingeschlossen in die vorliegende Entscheidung, da von der Konzentrationswirkung des Beschlusses erfasst ist die Genehmigung zur Anlage von Leitungsschneisen nach § 8 Abs. 8 SächsWaldG.

Folgende Auflagen sind zu beachten:

- 2.1 Beeinträchtigungen des verbleibenden Baumbestandes an den Randbereichen der Leitungsschneise sind auszuschließen. Erforderlichenfalls ist dieser während der Baumaßnahmen durch entsprechende Schutzvorrichtungen vor Schäden zu sichern.
- 2.2 Der Ausführungszeitraum der Baumfällungen und der Errichtung der Leitungsanlage ist gegenüber der unteren Forstbehörde vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen.
- 2.3 Die Schneisen sind mit standortgerechten Waldsträuchern und/ oder Waldbäumen geringer Höhe aus standortgeeigneter Herkunft zu bepflanzen. Als maßgebend sind die Herkunftsgebiete und Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut im Freistaat Sachsen anzuwenden.

VI Zusagen

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche der Vorhabenträger in seinen schriftlichen Erwiderungen auf Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben oder im Verlauf des Erörterungstermins zu Protokoll gegeben hat, werden für verbindlich erklärt und sind von ihm zu erfüllen, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer Zusicherung bzw. Zusage des Vorhabenträgers, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

VII Einwendungen

Soweit die vorgebrachten privaten Belange oder die durch Private oder Träger öffentlicher Belange erfolgten Hinweise durch diesen Beschluss oder die planfestgestellten Unterlagen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden sie zurückgewiesen.

VIII Sofortvollzug

Der Beschluss ist sofort vollziehbar.

IX Kosten

- 1 Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

- 2 Die Festsetzung von Gebühren und Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

B Sachverhalt

I Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung einer 110-KV Verbindung zwischen den Umspannwerken Oberelsdorf und Röhrsdorf. Die Einbindung in das Umspannwerk Röhrsdorf soll am Mast 3 L des bestehenden Abzweiges Limbach geschehen.

In der bestehenden (historisch bedingten) Netzstruktur ist das Prinzip der zweiseitig gespeisten Stammleitungen derzeit nicht umgesetzt. Ein Ausfall des 380/110-kV-Trafos Eula hätte erhebliche Störungen der Energieversorgung im Einzugsbereich der Leitungen „Eula – Etzdorf“ und „Eula – Oberelsdorf“ zur Folge. Die Stromversorgung im Raum Geithain / Oberelsdorf und Burgstädt ist derzeit nicht durch eine zweiseitige Anbindung der UWs gekennzeichnet. Störungen an der Leitung Eula – Oberelsdorf würden zu einer erheblichen Versorgungsunterbrechung führen.

Diese Situation ist nicht geeignet, die Anforderungen an eine sichere Energieversorgung zu gewährleisten.

Der Grundsatz der n-1 Sicherheit ist eine allgemein anerkannte Regel der Technik in der Netzplanung, die besagt, dass in einem Netz bei prognostizierten maximalen Übertragungs- und Versorgungsaufgaben die Versorgung auch dann gewährleistet sein muss, wenn eine Komponente, etwa ein Transformator oder ein Stromkreis, ausfällt oder abgeschaltet wird.

Um die bestehende Situation zu verbessern, wurde im Ergebnis der Aufbau eines 110-kV-Leitungsringes von Eula über Etzdorf und Freiberg nach Röhrsdorf sowie von Eula über Oberelsdorf nach Röhrsdorf als Vorzugslösung ermittelt.

Der vorliegende Planungsabschnitt ist Bestandteil dieses neu zu schaffenden Leitungsringes.

Das Vorhaben wurde als 110-KV Freileitung zur Planfeststellung eingereicht. Aufgrund von § 43 h EnWG wurde den Planunterlagen eine Vergleichsrechnung einer Erdkabelvariante beigelegt.

II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 2. Januar 2018 (eingegangen am 4. Januar 2018) beantragte der Vorhabenträger, Envia Mitteldeutsche Energie AG, vertreten durch die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach dem Energiewirtschaftsgesetz für das Vorhaben „Neubau 110-kV-Freileitung Abzweig Oberelsdorf, Bl. 1013, inkl. Umbau der 110-kV-Freileitung Abzweig Limbach Bl. 1011, Mast 2/L bis Mast 4/L“. Dem Antrag waren Planunterlagen, der UVP-Bericht und die Kostenkalkulation einer baubaren Erdkabelvariante beigelegt.

Die Planunterlagen wurden daraufhin von der Planfeststellungsbehörde auf Vollständigkeit und Auslegungsfähigkeit überprüft.

Am 16. Januar 2018 wurde durch die Landesdirektion nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach UVPG festgestellt, dass ein UVP-Verfahren notwendig ist. Dies wurde in den Akten dokumentiert und mit Bekanntmachung vom 9. Februar 2018 im Sächsischen Amtsblatt Nr. 9 vom 1. März 2018 bekannt gemacht.

Die Planunterlagen lagen in der Stadt Limbach-Oberfrohna in der Zeit vom 12. März 2018 bis 11. April 2018 zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Auslegung wurde zuvor durch Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 5 vom 1. März 2018 der Stadt Limbach-Oberfrohna und auf der Homepage der Stadt unter „Bekanntmachung“ ortsüblich bekannt gemacht.

Die Planunterlagen lagen in der Stadt Lunzenau in der Zeit vom 12. März 2018 bis 11. April 2018 zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Auslegung wurde zuvor durch Bekanntmachung an den Anschlagstafeln der Stadt Lunzenau vom 23. Februar 2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Planunterlagen lagen in der Stadt Penig in der Zeit vom 12. März 2018 bis 11. April 2018 zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Auslegung wurde zuvor durch Bekanntmachung an den Anschlagstafeln der Stadt Penig vom 28. Februar 2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Planunterlagen lagen in der Gemeinde Mühlau in der Zeit vom 12. März 2018 bis 11. April 2018 zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Auslegung wurde zuvor durch Aushang an den Anschlagstafeln der Gemeinde vom 26. Februar 2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Planunterlagen lagen in der Gemeinde Niederfrohna in der Zeit vom 12. März 2018 bis 11. April 2018 zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Auslegung wurde zuvor durch Bekanntmachung an den Anschlagstafeln der Gemeinde vom 2. März 2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Planunterlagen lagen in der Gemeinde Hartmannsdorf in der Zeit vom 12. März 2018 bis 11. April 2018 zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Auslegung wurde zuvor durch Bekanntmachung an den Anschlagstafeln der Gemeinde vom 23. Februar 2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Die nicht ortsansässigen Betroffenen und anerkannten Naturschutzverbände wurden von der Auslegung mit Schreiben vom 26. Februar 2018 direkt informiert.

Bei den Bekanntmachungen wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz oder der jeweiligen Gemeinde bis spätestens 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis zum 11. Mai 2018, erhoben werden können. Auf die Folgen der Fristversäumnis gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG und das durchzuführende UVP-Verfahren wurde ausdrücklich hingewiesen.

Die Planunterlagen in der elektronischen Fassung wurden ferner am 12. März 2018 im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> zugänglich gemacht. Auf die Veröffentlichung der elektronischen Planunterlagen wurde in den jeweiligen Bekanntmachungen und Anschreiben hingewiesen.

Parallel zur Auslegung der Unterlagen erfolgte eine Beteiligung potenziell betroffener Träger öffentlicher Belange und Leitungsrechtsinhaber sowie eine Information der anerkannten Naturschutzverbände über die Auslegung.

Von den Trägern öffentlicher Belange, Naturschutzverbänden und Betroffenen wurden Stellungnahmen, Äußerungen und Einwendungen abgegeben bzw. erhoben.

Zu den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Naturschutzverbänden, sowie der privaten Einwender hat der Vorhabenträger Stellung genommen.

In Auswertung der im Verfahren eingegangenen Einwendungen hat die Landesdirektion Sachsen durch Auftrag vom 8. Januar 2019 ein eigenes Sachverständigengutachten zu den Fragen der Notwendigkeit der Leitung und der Berechnung des Kostenfaktors nach § 43 h EnWG bezüglich der Mehrkosten eines Erdkabels anfertigen lassen, welches am 28. Oktober 2019 schriftlich vorlag.

Das Gutachten lag in der Stadt Limbach-Oberfrohna in der Zeit vom 4. November 2019 bis 3. Dezember 2019 zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Auslegung wurde zuvor durch Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 22 vom 24. Oktober 2019 der Stadt Limbach-Oberfrohna ortsüblich bekannt gemacht.

Das Gutachten lag in der Stadt Lunzenau in der Zeit vom 4. November 2019 bis 3. Dezember 2019 zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Auslegung wurde zuvor durch Bekanntmachung an den Anschlagstafeln der Stadt Lunzenau vom 24. Oktober 2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Das Gutachten lag in der Stadt Penig in der Zeit vom 4. November 2019 bis 3. Dezember 2019 zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Auslegung wurde zuvor durch Bekanntmachung an den Anschlagstafeln der Stadt Penig vom 24. Oktober 2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Das Gutachten lag in der Gemeinde Mühlau in der Zeit vom 4. November 2019 bis 3. Dezember 2019 zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Auslegung wurde zuvor durch Aushang an den Anschlagstafeln der Gemeinde vom 23. Oktober 2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Das Gutachten lag in der Gemeinde Niederfrohna in der Zeit vom 4. November 2019 bis 3. Dezember 2019 zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Auslegung wurde zuvor durch Bekanntmachung an den Anschlagstafeln der Gemeinde vom 1. November 2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Das Gutachten lag in der Gemeinde Hartmannsdorf in der Zeit vom 4. November 2019 bis 3. Dezember 2019 zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Auslegung wurde zuvor durch Bekanntmachung an den Anschlagstafeln der Gemeinde vom 14. Oktober 2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Die nicht ortsansässigen Betroffenen und anerkannten Naturschutzverbände wurden von der Auslegung mit Schreiben vom 22. Oktober 2019 direkt informiert.

Bei der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen das Sachverständigengutachten schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, bei den Städten Lunzenau und Penig oder bei den Gemeinden Niederfrohna, Mühlau und Hartmannsdorf bis spätestens 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis zum 3. Januar 2020, erhoben werden können. Auf die Folgen der Fristversäumnis gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG und das durchzuführende UVP-Verfahren wurde ausdrücklich hingewiesen.

Das Gutachten in der elektronischen Fassung wurde ferner am 4. November 2019 im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> zugänglich gemacht. Auf die Veröffentlichung der elektronischen Fassung des Gutachtens wurde in den jeweiligen Bekanntmachungen und Anschreiben hingewiesen.

Die Landesdirektion Sachsen führte am 11. März 2020 im Kongress- und Veranstaltungszentrum LUXOR in Chemnitz, sowie am 13. März 2020 in der Dienststelle Chemnitz, den Erörterungstermin durch. Zu diesem wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Maßnahme potenziell berührt wird, die Naturschutzverbände, die privaten Einwender, die keine gleichförmigen Einwendungen erhoben haben, sowie die Vertreter der Einwender, die gleichförmige Einwendungen erhoben haben, durch direktes Anschreiben über den Erörterungstermin informiert. Darüber hinaus wurde der Erörterungstermin in den betroffenen Gemeinden ortsüblich und zusätzlich öffentlich am 2. März 2020 in den Regionalausgaben der „Freien Presse“ Chemnitz (611) und Rochlitz (654) bekannt gegeben. Die Bekanntmachung wurde ferner im Sächsischen Amtsblatt Nr. 8 vom 20. Februar 2020 und in ihrer elektronischen Form im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> zugänglich gemacht.

Mit Schreiben vom 10. Juni 2020 hat die untere Wasserbehörde des Landkreises Mittelsachsen nach Übersendung eines Entwurfes des wasserrechtlichen Teiles dieses Beschlusses ihr wasserrechtliches Einvernehmen erteilt.

Mit Schreiben vom 4. Juni 2020 hat die untere Wasserbehörde des Landkreises Zwickau nach Übersendung eines Entwurfes des wasserrechtlichen Teiles dieses Beschlusses ihr wasserrechtliches Einvernehmen erteilt.

Die erteilten Auflagen sind Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.

C Entscheidungsgründe

I Verfahren

1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit

Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr dürfen gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG nur gebaut, betrieben oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und die Feststellung des Plans sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Feststellung des Planes für das Vorhaben ist gemäß § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über energierechtliche Zuständigkeiten die Landesdirektion Sachsen.

Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist. Ein derartiger Fall liegt hier nicht vor, so dass zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen war.

2 Umfang der Planfeststellung

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss nach dem EnWG ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Hiervon ausgenommen sind im Wesentlichen nur die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG sowie die wasserrechtliche Bewilligung nach § 8 WHG. Aufgrund der Zuständigkeitszuweisung des § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss formal jedoch auch über die Erteilung dieser Nutzungsgenehmigungen im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde.

3 Verfahrensvorschriften

Die Landesdirektion Sachsen hat das Planfeststellungsverfahren nach den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes und der Verwaltungsverfahrensgesetze durchgeführt.

Das Anhörungsverfahren wurde gemäß § 43a EnWG i.V.m. § 73 VwVfG durchgeführt.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG erörtert. Über den Verlauf des Erörterungstermins wurde nach §§ 73 Abs. 6 und 68 Abs. 4 VwVfG eine Niederschrift gefertigt.

II Planrechtfertigung

Das planfestgestellte Vorhaben ist planerisch gerechtfertigt und vernünftiger Weise geboten. Es entspricht den Zielsetzungen des Energiewirtschaftsgesetzes. Mit dem planfestgestellten Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung können die mit dem Vorhaben verfolgten Planungsziele erreicht werden.

1 Rechtfertigung der Leitungsverbindung im 110 KV Netzverbund

Die geplante Leitung ist Bestandteil eines umfassenden Netzkonzeptes für das Hochspannungsnetz in den Landkreisen Mittelsachsen und Leipzig. Das bestehende 110 KV Hochspannungsnetz ist historisch gewachsen. Es enthält Netzanlagen aus neun Jahrzehnten und weist im Dreieck zwischen den Einspeisepunkten Röhrsdorf, Eula und Freiberg historisch bedingt keine Ringstruktur auf. Insbesondere die beiden Leitungen Eula – Oberelsdorf und Röhrsdorf – Burgstädt sind nur einseitig gespeiste Leitungen über die mehrere Umspannwerke versorgt werden. Dadurch fehlt für einen Teil des Gebietes die n-1-sichere Versorgung (Weiterversorgung auch bei Ausfall eines Netzabschnittes/Umspannwerkes) mit Elektroenergie, weil die bestehenden Stichleitungen eine zweiseitige Speisung der Leitungen gegenwärtig nicht zulassen.

Die gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geforderte sichere und bedarfsgerechte Elektroenergieversorgung kann durch die Vorhabenträgerin in der vom UW Eula versorgten Region nur durch einen Ringschluss über die Verbindung Röhrsdorf-Oberelsdorf-Eula gewährleisten, was derzeit nicht möglich ist.

Für einen derartigen Ringschluss ist eine neue 110 KV Verbindung aus dem UW Röhrsdorf in das UW Oberelsdorf zwingend erforderlich. Nur dadurch kann die geforderte n-1 feste Netzsicherheit gewährleistet werden.

Neben der fehlenden n-1 Sicherheit bei der Versorgung der Bevölkerung mit Elektroenergie können bei einer Nichtverwirklichung des geplanten Neubaus auch die hohen staatlichen Ziele zur Einspeisung der Erneuerbaren Energien nicht umgesetzt werden. Das bestehende Leitungsnetz ist trotz Sanierung und Modernisierung nicht in der Lage, die stetig steigenden Einspeisebegehren aufzunehmen, weil in dem vom UW Eula gespeisten 110-kV-Doppelstich in Richtung Oberelsdorf sehr hohe Leitungsauslastungen von 85% bzw. 94% auftreten, die vorrangig aus der Einspeisung von EE-Anlagen in den UW Geithain und UW Oberelsdorf resultieren.

Aktuell bestehen geringe Reserven bezüglich der Aufnahme perspektivisch zu erwartender EE-Einspeiseleistung. Der Einspeisezustand 2030 ist mit der gegenwärtig vorhandenen Netzkonstellation jedoch nicht mehr beherrschbar. Nach dem Netzausbau kann die erhöhte EE-Einspeiseleistung problemlos durch das Netz aufgenommen werden.

Im ausgebauten Netzzustand werden alle betrachteten n-1 Fälle beherrscht, die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Elektroenergie ist auch bei teilweisen Netzausfällen am UW Eula sichergestellt und es sind keine Abregelungen von EE-Anlagen erforderlich.

Mit dem Neubau stellt die Vorhabenträgerin ein gemäß § 11 EnWG sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz her. Damit gewährleistet sie die Versorgungssicherheit mit Elektroenergie einerseits im Raum Chemnitz-Limbach/Oberfrohna – Oberelsdorf, wegen der Möglichkeit des Ringschlusses aber auch weit darüber hinaus in den Landkreisen Mittelsachsen, Leipzig und der Stadt Chemnitz; zudem stellt sie weitere Anschlussbegehren von Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sicher.

Die Planung eines Versorgungsträgers muss aber wegen ihrer weitreichenden Auswirkungen auf grundrechtlich geschützte Rechtsgüter, insbesondere das Eigentum, mit den fachplanerischen Zielsetzungen des Energiewirtschaftsgesetzes in Einklang stehen. Bei der Frage der Planrechtfertigung ist daher regelmäßig zu prüfen, ob Gesichtspunkte vorliegen, die grundsätzlich geeignet sind, die Planung des Vorhabenträgers zu rechtfertigen und damit als Belang der Allgemeinheit gegenüber anderen Belangen in der Abwägung höherrangig sein zu können. In diesem Sinne ist eine Planung gerechtfertigt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom jeweiligen Fachplanungsgesetz allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht und unter diesem Blickwinkel die geplante Maßnahme objektiv als erforderlich anzusehen ist. Dem steht auch nicht entgegen, dass die Planung nicht von einem staatlichen Hoheitsträger herührt, sondern von einem Privatunternehmen.

So sind nach § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG die Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist.

Maßgebend für die Planrechtfertigung sind die fachgesetzlichen Ziele, hier des Energiewirtschaftsgesetzes (vgl. für das Luftverkehrsrecht: BVerwG, Urteil vom 26. April 2007, Az.: 4 C 12/05, Rdn. 52). Die Erforderlichkeit ist dabei nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens zu bejahen, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist.

Die Planfeststellung von Energieleitungen und so auch des gegenständlichen Neubaus der 110-kV-Hochspannungsleitung Limbach – Oberelsdorf dient gemäß § 1 Abs. 1 EnWG dem Zweck, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität herzustellen oder zu erhalten, hier wie beschrieben insbesondere die n-1-sichere Versorgung des Netzgebietes (Ringschluss) und die Möglichkeit der Abführung erneuerbarer Energie in die Verbrauchszentren bzw. zu den Übergabepunkten.

Die Planfeststellungsbehörde kommt daher zu der Auffassung, dass das Vorhaben entsprechend der Zielsetzung gemäß § 1 Abs. 1 EnWG erforderlich ist und im Interesse des öffentlichen Wohles und der wirtschaftlichen Entwicklung unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftiger Weise geboten ist.

2 Ergebnis der raumordnerischen Beurteilung

Um die notwendige Leitungsverbindung fachplanerisch umzusetzen, ging dem Planfeststellungsverfahren ein Raumordnungsverfahren bei der oberen Raumordnungsbehörde der Landesdirektion Sachsen voraus, welches mit der raumordnerischen Beurteilung vom 17. März 2015 abgeschlossen wurde.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit dem Ergebnis der raumordnerischen Beurteilung intensiv auseinandergesetzt. Die im Raumordnungsverfahren untersuchten Varianten waren Gegenstand der Planunterlagen und Betrachtungen im Planfeststellungsverfahren.

III Variantenprüfung

Bei der Findung eines optimalen Trassenverlaufs haben Kriterien Beachtung zu finden, die für eine möglichst eingriffsarme Lösung im Freiraum unabdingbar sind.

Dazu zählt in allererster Linie das Bündelungsprinzip. Das bedeutet, dass die Parallelführung mit anderen linearen Elementen der technischen Infrastruktur (z.B. Rohrleitungen, Freileitungstrassen, Verkehrstrassen) zur Vermeidung der weiteren Zerschneidung von Freiräumen anzustreben ist. Ebenso ist die Mitnutzung bestehender Schutzstreifen bzw. die Überlappung von Schutzstreifen in Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsbetreiber anzustreben.

Des Weiteren weist ein geradliniger Verlauf mit möglichst kurzer Trassenlänge Vorteile auf. Eine möglichst kurze Trassenlänge ist – unter Beachtung von Zwangspunkten – sowohl hinsichtlich der Minimierung der Flächeninanspruchnahme als auch unter wirtschaftlichen und technischen Aspekten im Rahmen der Neubauabschnitte vorteilhaft.

Als weiterer Aspekt ist auf die Minimierung der Trassenführung durch ökologisch wertvolle Bereiche hinzuwirken. Sofern diese Gebiete aufgrund der gesamträumlichen Lage nicht umgangen werden können, gilt dort in erhöhtem Maße das Minimierungsgebot.

Außerdem ist auf die Einhaltung der technischen Grundsätze für den Bau und den Betrieb von Hochspannungsfreileitungen zu achten. Die grundsätzliche Baubarkeit einer Trassenführung hängt von entsprechenden bau- und sicherheitstechnischen Aspekten ab. Diese bedürfen zwingend der Berücksichtigung bei Trassierungsentscheidungen.

Planerische Fixpunkte für Beginn und Ende der Trassenführung sind das UW Oberelsdorf und das UW Burgstädt bzw. der Einbindepunkt bei Limbach.

Der Vorhabenträger hat die die zu verbindenden Fixpunkte beim UW Oberelsdorf und dem UW Burgstädt bzw. dem Einbindepunkt bei Limbach in 3 Abschnitte unterteilt (der Abschnitt 1 b ist ein notwendiger Verbindungsabschnitt). Auf jedem dieser Abschnitte sind 2 Trassierungsmöglichkeiten vorgestellt, die sich unterschiedlich miteinander verknüpfen lassen. Dies sind die Varianten 1 a und 2 a, 1 c und 2 b, sowie 1 d und 2 c.

1 Variante 1a

Die Variante 1a entspricht in Ihrem Trassenverlauf abseits vorhandener Infrastrukturen nicht dem Bündelungsprinzip.

Sie überquert 900 m nach dem Wendepunkt 1 am Johannesbachtal ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz). Außerdem ist hier ein Gebiet mit besonderer avifaunistischer Bedeutung (Feldflur Göppersdorf) der Kategorie Offenland Brut und Rast betroffen. Darüber hinaus wird ca. 700 m vor Wendepunkt 2 ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Landschaftsbild/Landschaftserleben) im Randbereich geschnitten. Am Wendepunkt 2 tritt sie in einen als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) ausgewiesenen Bereich ein. Im Bereich des Wendepunktes 2 beginnt zudem ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Landschaftsbild/Landschaftserleben). Nach Wendepunkt 2 führt sie für ca. einen Kilometer durch das Gebiet „Flur zwischen Chursdorf und Heiersdorf“, das auch als Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) und Vorbehaltsgebiet (Landschaftsbild/Landschaftserleben) ausgewiesen ist. Das Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) wird dabei durch das Tal des Mühlaubachs gebildet.

Die Trasse überspannt Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft fast flächendeckend zwischen Wendepunkt 1 und Wendepunkt 2 zwischen den Ortslagen Burgstädt und Mühlau. Gleiches gilt für den Bereich zwischen Wendepunkt 2 und die Anbindung an die *Varianten 1b* bzw. *2b*. Insgesamt beläuft sich der Überspannungsbereich auf ca. 3.500 m.

Bei Burgstädt tangiert die Trasse den Ortsteil Göppersdorf. Da wegen der dichten Bebauung keine größere Freifläche zwischen den Siedlungsbereichen zur Leitungsführung genutzt werden kann, kommt es hier zu einer direkten Annäherung an die bzw. einer Überspannung der Wohnbebauung. Darüber hinaus kommt es zwischen Wendepunkt 2 und der Anbindung an die *Varianten 1b* und *2b* zu einer Annäherung an die Wohnbebauung der Gemeinde Mühlau von ca. 50 bis 100 m.

Zwischen den Wendepunkten 1 und 2 wird in einer Entfernung von ca. 150 m den Granulittagebau Windberg/Mühlau tangiert. Für das Vorhaben existiert eine bergrechtliche Erlaubnis.

Die Trasse quert in der Stadt Burgstädt, Gemarkung Göppersdorf die Göppersdorfer Straße sowie die S 242 (Chemnitzer Straße) und in der Gemeinde Mühlau die S 241 neu.

2 Variante 2a

Die Variante 2a entspricht mit ihrem Trassenverlauf entlang der A 72 dem Bündelungsprinzip des Ziels Z 1.5.2 des LEP 2013. Diese Eigenschaft trifft auch auf Variante 1c als mögliche Verbindungsuntervariante zu den Varianten 2c/1d zu.

Sie beginnt in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Landschaftsbild/Landschaftserleben) und grenzt hier an ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) an. Nach Überspannung der BAB A 72 folgen zwischen

Wendepunkt 1 und Wendepunkt 2 ein Vorbehaltsgebiet Kaltluft sowie einige gesetzlich geschützte Biotope. Die Trassenführung kreuzt auf einer Breite von 200 m ca. 500 m nach Wendepunkt 3 im Bereich der Gemeinde Mühlau (Mühlaubach) ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) und hierbei auch mehrere gesetzlich geschützte Biotope sowie geschützte Landschaftsbestandteile. Außerdem überspannt die Trasse in ihrem gesamten Verlauf einen Regionalen Grünzug.

Im Bereich der Gemeinde Hartmannsdorf und der Gemeinde Mühlau werden auf ca. 4.000 m Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft überspannt. Ca. 3.000 m sind als Vorbehaltsgebiete Waldmehrung fast vollständig innerhalb der bereits beschriebenen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen.

Die Trasse nähert sich am Wendepunkt 2 in einer Entfernung von etwa 300 m der Wohnbebauung der Gemeinde Hartmannsdorf und insbesondere an das „Diakoniekrankenhaus Chemnitz-Land“ in Hartmannsdorf an. Zwischen den Wendepunkten 2 und 3 sowie 3 und 4 erfolgt eine Annäherung an die Wohnbebauung der Gemeinde Mühlau in einer Entfernung von etwa 300 bzw. 400 m.

Im Bereich der Wendepunkte 1 und 2 führt die Trasse in ca. 350 m Entfernung am Granulitbruch Hartmannsdorf-Kreuzer vorbei, der gleichzeitig Vorranggebiet Oberflächennahe Rohstoffe (Granulit) ist.

Die Trasse quert die BAB A 72 zwischen den AS Chemnitz-Röhrsdorf und Hartmannsdorf sowie die S 241 und folgt dem Verlauf der BAB A 72 bis zur AS Niederfrohna. Sie verläuft östlich der Autobahn. Im Streckenverlauf kreuzt sie weiterhin die S 242 zwischen Hartmannsdorf und Mühlau sowie die K 8202 zwischen Mühlau und Niederfrohna.

3 Variante 1b

Variante 1b ist eine Verbindungsvariante. Es existieren keine relevanten Vorbehalts- und Vorranggebiete sowie andere relevante Gebiete und gesetzlich geschützte Biotope.

Es werden Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft im Bereich des Berührungspunktes mit Variante 2b überspannt.

Die Trasse nähert sich in einer Entfernung von ca. 500 m an die Wohnbebauung der Gemeinde Mühlau an.

Der Trassenverlauf zerschneidet das Vorranggebiet Regionaler Vorsorgeort für Industrie und produzierendes Gewerbe „Mühlau-West“ nahezu mittig. Dieses ist eines der letzten für künftige Großansiedlungen in diesem Raum mobilisierbare Flächenpotenzial.

Die Trasse quert die S 241 in der Nähe der AS Niederfrohna.

4 Variante 1c

Die Variante 1c entspricht mit ihrem Trassenverlauf entlang der A 72 dem Bündelungsprinzip des Ziels Z 1.5.2 des LEP 2013. Diese Eigenschaft trifft auch auf Variante 2a als mögliche Verbindungsuntervariante zu den Varianten 1d/2c zu.

Der Konfliktschwerpunkt des Trassenverlaufs ergibt sich bei der Querung des Lochmühlentals, da es sich hier um ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz), ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz)

sowie um ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Landschaftsbild/Landschaftserleben) handelt. Außerdem trifft die Trasse hier auf das FFH-Gebiet „Mittleres Zwickauer Muldetal“ und das SPA-Gebiet „Tal der Zwickauer Mulde“. Das Landschaftsschutzgebiet „Mulden- und Chemnitztal“ begleitet den Trassenverlauf auf ca. 4.500 m. Außerdem gibt es speziell im Lochmühlental eine ganze Reihe von gesetzlich geschützten Biotopen.

Die Trasse quert den unmittelbaren hydraulischen Einflussbereich der Trinkwasserschutzzonen I und II sowie die vorgeschlagene Trinkwasserschutzzone III für den Tiefbrunnen und sowie das Quellgebiet des für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzten Wasserwerkes Tauscha. Die Nord-Süd-Ausdehnung des betroffenen Areals beträgt 100 m, die Ost-West-Ausdehnung ca. 600 m.

Die Trasse tangiert die Deponie „Köbe“ bei Penig.

Auf Niederfrohnauer und Peniger Flur/Gemarkung Tauscha sind auf ca. 4.000 m Länge Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft von einer Überspannung betroffen. Ca. 2.000 m sind als Vorbehaltsgebiete Waldmehrung fast vollständig innerhalb der bereits beschriebenen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen.

Die Trasse nähert sich der Wohnbebauung der Gemarkung Tauscha der Stadt Penig etwa 300 bis 400 m an. Im Bereich des Lochmühlentals beträgt die Annäherung speziell an das Hotel Lochmühle ca. 150 m.

Die Trasse verläuft östlich der BAB A 72 und kreuzt dabei die K 8255 in der Ortslage Tauscha, bevor sie im Rahmen der Querung der Zwickauer Mulde auch die S 57 kreuzt.

5 Variante 2b

Die Variante 2b würde für sich allein genommen mit ihrem Trassenverlauf entlang der S 57 dem Bündelungsprinzip des Ziels Z 1.5.2 des LEP 2013 entsprechen. Da diese Eigenschaft jedoch weder auf die Variante 1a noch auf die Variante 1b als mögliche Verbindungsuntervarianten zur Variante 2b zutrifft, kann in der Gesamtbeurteilung der Trassenführung auch diese nicht zum Zuge kommen.

Sie trifft ca. 500 m vor der Querung der Zwickauer Mulde auf die *Variante 1c* und verläuft trassengleich mit ihr bis ca. 500 m nach dieser Querung. Sie tangiert vor diesem Treffpunkt ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) und ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Landschaftsbild/Landschaftserleben). Außerdem begleitet auch hier das Landschaftsschutzgebiet „Mulden- und Chemnitztal“ den Trassenverlauf auf einer Länge von ca. 4.500 m. Im Bereich der Überspannung der Zwickauer Mulde werden ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz), ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) und ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Landschaftsbild/Landschaftserleben) tangiert.

Die Trasse liegt ebenfalls im Einzugsbereich des „Quellgebietes Tauscha“.

Die Trasse tangiert die Deponie „Köbe“ bei Penig

Es werden Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft im Bereich des Berührungspunktes mit Variante 1b sowie darüber hinaus auf ca. 100 bzw. 300 m auf Peniger Flur überspannt.

Die Trasse nähert sich parallel zur S 57 auf ca. 80 bis 100 m an die Wohnbebauung am südlichen Stadtrand von Penig an.

Das Vorranggebiet Regionaler Vorsorgestandort für Industrie und produzierendes Gewerbe „Mühlau-West“ wird berührt, aber nicht überspannen, da die Trasse in diesem Bereich nördlich der S 57 verläuft. Die Trasse überspannt das vorhandene Gewerbegebietes Penig/ Tauscha. Am westlichen Rand des Gewerbegebietes wird darüber hinaus ggf. eine Solaranlage überspannt, was zu einer Beschattung der Solarmodule führen würde.

Die Trasse nähert sich der S 57 an und verläuft rechtsseitig derselben bis zum Ortseingang der Stadt Penig. Dabei überquert sie zunächst die Chursdorfer Straße und die K 8255 sowie danach die S 57

6 Variante 1d

Der Trassenverlauf verläuft entlang der BAB A 72 und dabei auf 2.000 m Länge direkt an drei Bergbauunternehmen angrenzend bzw. überspannend. Die Trasse quert auf einer Länge von ca. 800 m ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) sowie in weiten Bereichen ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) sowie eine ganze Reihe von gesetzlich geschützten Biotopen.

Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft werden im Bereich des UW Oberelsdorf in den Ortslagen Penig und Lunzenau auf ca. 200 m überspannt.

Es gibt keine Annäherung an Wohnbebauung.

Die Sand- und Splittwerke und die Peniger Mahlwerk wären von einer Überspannung betroffen.

Im Bereich zwischen der Leipziger Straße in der Ortslage Penig und dem Hechtbach in der Ortslage Lunzenau drängen sich auf einer Fläche von ca. 5 km² vier Kiessandtagebau inklusive eines Vorranggebietes Oberflächennahe Rohstoffe sowie zwei Baubeschränkungsgebiete aneinander. Hinzu kommt die direkte Annäherung an die BAB A 72.

Die Trasse quert die Leipziger Straße in unmittelbarer Nähe der BAB A 72 sowie die Auffahrampen der AS Penig inklusive der Dittmannsdorfer Straße, wo sich ein Vorranggebiet Straße befindet und künftig die S 247 neu als Zubringerstraße von Lunzenau zur AS Penig verlaufen soll. Danach wird zweimal die B 175 gequert, um schließlich am UW Oberelsdorf zu enden.

Bei dieser Variante werden Mindestabstände zur BAB A 72 nach FStrG nicht eingehalten, das Landschaftsbild aufgrund der Überbündelung erheblich beeinträchtigt sowie die Belange des Bergbaus und der Rohstoffsicherung massiv in Mitleidenschaft gezogen. Diese Variante schied drängte sich daher zur Realisierung nicht auf.

7 Variante 2c

Die Variante 2 c entschärft im nördlichen Teil die Überbündelung der Variante 1 d, entspricht selbst noch dem Bündelungsprinzip und berücksichtigt Belange des Bergbaus und der Rohstoffsicherung.

Die Trasse quert auf einer Länge von ca. 600 m zwischen Wendepunkt 2 und 3 ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) sowie abschnittsweise auf

einer Gesamtausdehnung von 1.000 m ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) sowie zwei gesetzlich geschützte Biotope.

Die Trasse tangiert die Deponie „Penig Pfaffenbusch“.

Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft werden im Bereich der Ortslage Lunzenau nach Querung von Büttelholz und Hechtbach einen Bereich von ca. 1.000 m überspannt.

Im Bereich der Gemarkung Dittmannsdorf der Stadt Penig kommt es zu einer Annäherung an die nächste Wohnbebauung von ca. 200 m.

Die Sand- und Splittwerke und die Peniger Mahlwerk wären von einer Überspannung betroffen.

Im Bereich zwischen der Leipziger Straße in der Ortslage Penig und dem Hechtbach in der Ortslage Lunzenau drängen sich auf einer Fläche von ca. 5 km² vier Kiessandtagebaue inklusive eines Vorranggebietes Oberflächennahe Rohstoffe sowie zwei Baubeschränkungsgebiete aneinander. Hinzu kommt die direkte Annäherung an die BAB A 72.

Die Trasse quert ebenfalls die Leipziger und die Dittmannsdorfer Straße mit dem Vorranggebiet Straße als künftiger S 247 neu und erreicht ohne weitere Straßenquerung mit einer Abwinkelung nach Westen das UW Oberelsdorf.

8 Abwägung

Naturschutz und Landschaftspflege

Unter dem Aspekt des Bündelungserfordernisses und der Vermeidung der Zerschneidung des Freiraumes sind sowohl die Trassenführungen entsprechend den Untervarianten 2a-1c-1d wie auch der Untervarianten 2a-1c-2c als gleich geeignet einzustufen. Die Untervarianten 1a, 1b und 2b entfalten in Kombination miteinander bzw. mit den als geeignet eingestuften Untervarianten 2a, 1c, 1d und 2c die angestrebte Bündelungswirkung und die Vermeidung des Entzugs, der Beeinträchtigung und der Zerschneidung des Freiraums nicht in der erforderlichen Weise.

Bei Variante 1a wird es zu einer nicht hinnehmbaren Beeinträchtigung von Natur und Landschaft im Bereich des Johannesbachtals und des Mühlaubachs kommen. Sowohl Flora wie Fauna wären hiervon nachhaltig betroffen, so dass die *Variante 1a* als ungeeignet zu betrachten ist.

Bei Variante 2a erscheint die Querung des Vorranggebietes Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) und hierbei auch mehrerer gesetzlich geschützter Biotope sowie geschützter Landschaftsbestandteile aufgrund der Topografie und der engen Bündelung mit der BAB A 72 weniger problematisch. Auch das tangierte Vorbehaltsgebiet Kaltluft sowie der Regionale Grünzug werden von einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung parallel zur BAB A 72 nicht erheblich beeinträchtigt. Das beachtete Bündelungsprinzip wiegt hier schwerer.

Eine Betroffenheit des Belangs Naturschutz und Landschaftspflege ist bei den *Varianten 1b* und *2b* kaum bis gar nicht gegeben, so dass allein aus Sicht dieses Belangs betrachtet eine Eignung vorliegen würde.

Die Querung des Lochmühlentals innerhalb der *Variante 1c* verläuft in einem sensiblen Areal. Insbesondere ist hier der LRT 91EO „Erlen- und Eschenwälder und Weichholz-

auenwälder an Fließgewässern“ besonders zu beachten. Da durch die Planung von Vermeidungsmaßnahmen (Vogelschutzmarker, Überspannen mit Weitspannfeld) die Beeinträchtigung minimiert wurde, scheidet die Variante nicht an Naturschutzrechtlichen Ausschlussgründen.

Die *Varianten 1d und 2c* überspannen beide Vorranggebiete Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) sowie gesetzlich geschützte Biotope, dabei die *Variante 1d* in unmittelbarer Autobahnnähe und die *Variante 2c* ca. einen Kilometer östlich davon. Diese sind entlang der *Variante 1d* wesentlich zahlreicher und hochwertiger als bei *Variante 2c*. Das Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) am Rande der BAB A 72 kann sich relativ ungestört entwickeln, während im Bereich der *Variante 2c* ein Kiessandtagebau sowie weitere oberflächennahe Rohstoffe liegen, weshalb es aufgrund bestehender Bergrechte potenziell jederzeit zu weiteren Beeinträchtigungen kommen könnte. Hinzu kommt, dass bei einer Realisierung der *Variante 1d* mit einer nicht hinnehmbaren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu rechnen ist, weil bereits jetzt die Abstände zwischen BAB A 72 und den direkt angrenzenden drei Bergbauunternehmen sehr knapp bemessen sind, so dass eine Einordnung der Trasse dazwischen sehr konfliktbeladen wäre und alternativ eine Überspannung der Bergbauunternehmen von bis zu 40 m Höhe ins Auge gefasst werden müsste, welche sich weithin sichtbar absolut nicht in die Landschaft einfügen würde. Dieses Problem wie auch Konflikte mit den Belangen Bergbau und Rohstoffsicherung kann bei Realisierung der *Variante 2c* vermieden werden. Beim Belang Naturschutz und Landschaftspflege hat deshalb die *Variante 2c* gegenüber der *Variante 1d* eine bessere Eignung.

Gewässer und Hochwasserschutz

Die trassengleich verlaufenden Varianten 1c und 2b queren die Zwickauer Mulde und damit das Vorranggebiet Hochwasserschutz Überschwemmungsbereich, gleichzeitig auch das festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Zwickauer Mulde“. Durch den trassengleichen Verlauf gibt es keinen Vorzug. Die Planung berücksichtigt die Wahl der Maststandorte außerhalb des Überschwemmungsgebietes. Andere Varianten berühren diesen Belang nicht.

Grundwasser-, Trinkwasser- und Gesundheitsschutz

Die *Variante 2b* stellt gegenüber der *Variante 1c* bei diesem Belang die konfliktärmere Lösung dar. Durch Beachtung wasserrechtlicher Auflagen und Vermeidungsmaßnahmen ist auch Variante 1c grundsätzlich realisierbar. Der Belang ist kein Ausschlussgrund für eine Variante.

Abfall, Altlasten und Bodenschutz

Hinsichtlich der Beanspruchung des Bodens findet im Grundsatz bei *allen vorgeschlagenen Untervarianten* nur zeitlich begrenzt während der Bauphase sowie dauerhaft, aber in geringem Umfang im Bereich der Maststandorte ein Eingriff in die natürlichen Bodenfunktionen statt. Direkte Arbeiten im Bereich der Deponien werden durch die Planung ausgeschlossen.

Die *Varianten 1c und 2b* sind gleich zu bewerten, da beide im betroffenen Bereich trassengleich verlaufen.

Die *Variante 1d* ist gegenüber der *Variante 2c* konfliktärmer einzuschätzen, durch planerische Maßgaben sind jedoch alle Varianten realisierbar.

Land- und Forstwirtschaft

Bis auf die *Varianten 1b* und *2b* sowie *1d* und mit Abstrichen *2c* überspannen alle anderen Varianten weiträumig Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft. Gerade die auch davon betroffenen *Varianten 2a* und *1c* liegen gleichzeitig auch innerhalb von Vorbehaltsgebieten Waldmehrung. Aufgrund des angestrebten „Feld-Wald-Wechsels“ des Ziels Z 6.2.9 des RPL C-E 2008 stellt dies keinen Hinderungsgrund für die Überspannung dieser Gebiete dar. Die weitere Bewirtschaftbarkeit der Flächen ist gegeben. Es ergeben sich keine abwägungsrelevanten Gesichtspunkte für einen Ausschluss einzelner Varianten.

Siedlungsentwicklung und Immissionsschutz

Gemäß den Hinweisen zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) verursacht eine 110-kV-Hochspannungsfreileitung in einem Abstand von mehr als zehn Metern vom ruhenden äußeren Leiterseil keinen sich signifikant von der Hintergrundbelastung abhebenden Immissionsbeitrag.

Dennoch erweist sich die *Variante 1a* wegen der potentiellen Überspannung der Wohnbebauung in der Gemarkung Göppersdorf der Stadt Burgstädt angesichts der vorhandenen Alternativlösung der *Variante 2a* als weniger geeignet.

Ein Vergleich der alternativen *Varianten 2b* und *1c* zeigt, dass die Annäherung an den südlichen Stadtrand von Penig bei *Variante 2b* wesentlich gravierender ausfällt als die Annäherung der *Variante 1c* an die Wohnbebauung der Gemarkung Tauscha der Stadt Penig inklusive des Hotels Lochmühle.

Da keine Annäherung an Wohnbebauung stattfindet, schneidet Variante *1d* besser ab als *Variante 2c*, da hier die Wohnbebauung der Gemarkung Dittmannsdorf der Stadt Penig in ca. 200 m tangiert wird. Der Abstand ist aber so groß, dass der Unterschied nicht abwägungsrelevant ist, weil alle bestehenden Grenzwerte in jedem Fall sicher eingehalten werden.

Gewerbliche Wirtschaft und Bauleitplanung

Die Varianten berühren verschiedene gemeindliche Bebauungsplangebiete, das Hotel „Zur Lochmühle“ sowie im Besonderen das Vorranggebiet Regionaler Vorsorgestandort für Industrie und produzierendes Gewerbe „Mühlau-West“.

Durch Zerschneidung des Vorranggebietes Regionaler Vorsorgestandort für Industrie und produzierendes Gewerbe „Mühlau-West“ ist die *Variante 1b* für die Trassenführung ungeeignet. Es wird eines der letzten für künftige Großansiedlungen in diesem Raum mobilisierbaren Flächenpotenziale in nicht hinnehmbarer Weise zerschnitten und damit erheblich beschränkt.

Die Trassenführungen entsprechend der *Varianten 2a*, *1c* und *2b* tangieren bzw. überspannen das Vorranggebiet Regionaler Vorsorgestandort für Industrie und produzierendes Gewerbe „Mühlau-West“ dagegen nur am Rande, was nicht zu einer tiefgreifenden Beeinträchtigung des Sinns und Zwecks dieser Gebietsausweisung führt und somit hinnehmbar ist.

Hinsichtlich des „Gewerbe- und Wohngebietes an der B 95“, welches die Stadt Penig gemäß Grundsatz G 2.3.1.2 des LEP 2013 zur Sicherung ihrer Entwicklung vorhält, wäre eine Beeinträchtigung durch Realisierung der *Variante 2b* erheblich. Konkret würden ein Autohaus, eine Tankstelle, ein Einkaufsmarkt und verschiedene gewerbliche Nutzungen sowie eine Gartensparte überspannt, welche jeweils im südlichen Ortseingangsbereich der Stadt Penig liegen. Außerdem würde die erforderliche Querung der S

57 in unmittelbarer Nähe erfolgen. Bestehende und geplante Gebäude sowie die Bauwerkshöhen wären daher in jedem Falle zu beachten.

Mit der *Variante 1c* gibt es für den Belang Gewerbliche Wirtschaft und Bauleitplanung eine geeignetere Alternative. Durch das in einer Entfernung von ca. 150 m ein Hotel zumindest auf Sicht tangierte Hotel kommt hier angesichts der hier bereits vorhandenen A 72 kein anderes Ergebnis, da Grenzwerte nicht überschritten werden.

In Bezug auf den aufzustellenden kommunalen Bebauungsplan „Penig-Nord“ und das südlich davon liegende Betriebsgelände der Peniger Mahlwerk GmbH ist ein Trassenverlauf entlang der *Untervariante 2c* gegenüber der *Untervariante 1d* günstiger, weil eine Beeinträchtigung der beabsichtigten Nachnutzung der Kiessandgrube Penig als Gewerbefläche, durch entsprechende Feintrassierung weitest möglich östlich, geeignete Wahl der Maststandorte und der Masthöhen minimiert bzw. sogar ausgeschlossen werden kann.

Nach alledem erweist sich die *Variante 1b* als so konfliktträchtig, dass sie als ungeeignet verworfen werden muss. Die *Varianten 1c, 2b, 1d und 2c* bergen zum Teil erhebliches Konfliktpotenzial, während die *Untervarianten 1a und 2a* als konfliktarm einzustufen sind. In Kombination erweist sich jedoch eine Trassenführung entsprechend den *Untervarianten 2a-1c-2c* als am konfliktärmsten. Bezüglich der konfliktträchtigen *Untervarianten 1c und 2c* ist es durch Maßgaben möglich, die Belange der Gewerblichen Wirtschaft und der Bauleitplanung hinreichend zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Bergbau und Rohstoffsicherung

Die *Variante 1a* würde zu Konflikten an der nördlichen Peripherie des Steinbruchfeldes führen. Zudem wäre eine Erweiterung der Betriebsplangrenzen innerhalb des bestehenden Bewilligungsfeldes ausgeschlossen. Somit könnten auch Eigentumsrechte beeinträchtigt werden. Der Trassenverlauf entsprechend der *Variante 2a* würde dagegen den Granulitbruch Hartmannsdorf/Kreuzzeiche in 350 m Entfernung jenseits der A 72 in unerheblichem Umfang beeinträchtigen.

Aus dem Vergleich der *Variante 2a* mit der *Variante 1a* ergibt sich daher, dass bei diesem Belang der *Variante 2a* der Vorzug zu geben ist.

Im Rahmen der erforderlichen Abwägung des Trassenverlaufs zwischen *Varianten 1d* und *2c* ergibt sich, dass trotz der Bündelungswirkung der *Variante 1d* diese nicht zum Zuge kommen kann, weil hier eine „Überbündelung“ vorliegt. Im Falle einer weitest möglichen Schonung der Bergbauunternehmen durch direkte Annäherung der *Variante 1d* an die BAB A 72 wäre die Nichteinhaltung der 40-m-Abstandsregel zur Autobahn entsprechend des § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG die unausweichliche Folge. Anderenfalls wäre neben der Beeinträchtigung des Belangs Bergbau und Rohstoffsicherung durch sehr hohe Überspannung der Bergbauunternehmen auch mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu rechnen.

Aus Sicht des Belangs Bergbau und Rohstoffsicherung ist aufgrund der Vielzahl der massiv betroffenen Bergwerksfelder und Bergbauunternehmen festzustellen, dass hier *Variante 2c* vorzugswürdig vor *Variante 1d* ist. *Variante 1d* ist derart konfliktträchtig, dass sie ungeeignet erscheint.

Auch die *Variante 1a* ist als sehr konfliktträchtig einzuschätzen, während sich die *Untervarianten 1b und 2b* am konfliktärmsten darstellen. In Kombination erweist sich jedoch eine Trassenführung entsprechend den *Untervarianten 2a-1c-2c* als am konfliktärmsten, obwohl die *Untervarianten 1c, 2a und 2c* Konfliktpotenzial in sich bergen.

Verkehr

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m längs der Bundesautobahnen nicht errichtet werden. Bei Bundes- und Staatsstraßen beträgt der Mindestabstand 20 m längs der Verkehrsstraßen.

In der Gesamtabwägung sind Vorranggebiete Straße entsprechend zu gewichten. Aus Sicht des Belangs Verkehr ergibt sich, dass sich die *Untervariante 1d* in ihrer Gemengelage zu den Belangen Bergbau und Rohstoffsicherung, Energieversorgung sowie Natur und Landschaft als so konfliktträchtig erweist, dass sie als ungeeignet verworfen werden muss. Die Trassenverläufe entsprechend den *Untervarianten 1a, 2a, 1b, 1c, 2b, und 2c* sind dagegen mit Blick auf den Belang Verkehr als grundsätzlich geeignet anzusehen. Konfliktpotential der Variante 1c ist im Rahmen der Feinplanung ausgeräumt worden.

Ergebnis

In der Gesamtabwägung sind die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sowie Regionale Grünzüge entsprechend zu gewichten. Daher ergibt sich aus Sicht des Belangs Naturschutz und Landschaftspflege zunächst, dass sich die *Untervarianten 1b* und *2b* als die konfliktärmsten erweisen. Die *Untervariante 1a* ist dagegen die konfliktträchtigste Trassenführung und damit auszuschließen. Auch *Untervariante 1d* erweist sich als potenziell sehr konfliktträchtig. Die *Untervarianten 1c, 2a* und *2c* bergen ebenfalls Konfliktpotenzial. Die konfliktärmste Trassenführung mit Blick auf die naturschutzfachlichen Belange wäre zunächst jene entsprechend den *Untervarianten 2a-1b-2b-2c*.

Trotzdem drängt sich diese Trassenführung in der Gesamtabwägung nicht auf, da neben den naturschutzfachlichen zahlreiche andere Belange zu berücksichtigen sind. Namentlich sprechen gegen die Nutzung der Variante 1b Gründe der gewerblichen Wirtschaft, die so erheblich sind, dass sie einer Nutzung entgegen stehen. Gegen die Nutzung der Variante 2b spricht die erhebliche Annäherung an den südlichen Stadtrand von Penig, der auch zu Überspannungen führen würde.

Im nördlichen ist der Variante 2c vor der Variante 1d der Vorzug zu geben, weil die Realisierung der *Variante 1d* eine derart konfliktträchtige Gemengelage birgt, dass im Planfeststellungsverfahren diese Trassenführung mindestens einem raumordnerischen Belang diametral zuwider gelaufen wäre. Variante 2c löst die Konflikte der Variante 1d trotz einer 500 m längeren Trassenführung bei nicht geradlinigem Verlauf auf, weil das raumordnerische Bündelungsprinzip im Zusammenhang mit der Nutzung eines Korridors vorhandener Bandinfrastruktur (eine Ferngasleitung, eine Gashochdruckleitung, drei 15-kV-Mittelspannungsfreileitungen) gegeben ist, sowie die Beeinträchtigung ökologisch wertvoller Bereiche und damit auch des Schutzes des Freiraums vor Zerschneidung sowie der Beachtung des Belangs Bergbau und Rohstoffsicherung Rechnung getragen wird.

Die vom Vorhabenträger vorgeschlagene Vorzugsvariante entsprechend des Trassenverlaufs der Varianten 2a-1c-2c drängt sich daher als vorzugswürdig auf, weil sie dem Grundsatz der Trassenbündelung folgt. Mit dieser Variante werden neue Zerschneidungen der freien Landschaft vermieden und erforderliche Eingriffe in Natur und Landschaft auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert. Wertvolle und schutzwürdige Landschaftsbestandteile bleiben so weitestgehend erhalten. Eine weitere Reduzierung oder Zergliederung wertvoller Ökosysteme ist durch den gebündelten Neubau nicht gegeben. Ferner werden Siedlungsbereiche so weit wie möglich umgangen, Überspannungen oder Überschreitungen von Grenzwerten im Bereich von Wohnbebauung erfolgen nicht.

IV Alternative Erdkabel

Aufgrund von § 43h EnWG sowie des fachplanerischen Abwägungsgebotes war zu prüfen, ob der vom Vorhabenträger eingereichte Antrag auf Bau einer Freileitung nicht abzulehnen war, weil vorrangig ein Erdkabel zu errichten ist.

1 Trassenkorridor

Der Vorhabenträger war aufgrund von § 43h EnWG verpflichtet, dem Antrag auf Bau einer Freileitung die Kostenberechnung einer vergleichbaren Erdverkabelung beizufügen. Die dafür vom Vorhabenträger technisch umsetzbare Kabeltrasse ist ca. 18 km lang und würde weitgehend dem Verlauf der geplanten Freileitung folgen, wobei topographische und ökologische Besonderheiten bei der Kabelführung berücksichtigt werden müssen.

Die Trasse würde überwiegend auf landwirtschaftlicher Nutzfläche verlaufen. Es würden die Bundesautobahn (BAB) A72 sowie mehrere Straßen und Gewässer gekreuzt. Die Grabentiefe betrage 1,60 m, die Verlegetiefe 1,50 m. Die Verlegung würde in 0,30 m starkem thermisch stabilem Bettungsmaterial erfolgen und würde anschließend mit Erdaushub verfüllt. Darauf käme ein Auftrag von 0,15 m Mutterboden.

Von Einwendern wurden zur Kostenreduzierung hierzu verschiedene alternative autobahnahe Trassenkorridore bzw. Verlegungsvarianten vorgeschlagen, die kürzer seien und mit weniger Aufwand (u.a. durch Nutzung der Autobahnbrücken zur Talquerung) bzw. mit anderen Verlegetechniken (geringere Tiefe, schalerer Kabelgraben, Einsatz von Erdfräsen usw.) kostengünstiger errichtet werden könnten. Bei deren Einsatz ließe sich der Faktor 2,75 des § 43h EnWG zugunsten einer Erdkabelvariante verringern.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit diesen Vorschlägen und den hierzu gegebenen Hinweisen auseinandergesetzt.

Hierzu wird zunächst einmal festgehalten, dass sich eine alternative Trasse insbesondere östlich von Penig nicht als Vorzugsvariante aufdrängt – unabhängig davon, ob sie als Freileitung oder als Erdkabel ausgeführt würde. Es würden ohne Not bisher freie, zum Teil naturschutzfachlich hochwertige Räume neu durchschnitten. Damit wäre eine Alternativtrassierung nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde weiterhin im Bereich des im Raumordnungsverfahren betrachteten Trassenkorridores zu suchen – auch für eine erdverlegte Variante.

Entsprechend wurden dort unter besonderer Berücksichtigung der Möglichkeiten und des Wunsches, statt einer Freileitung eine erdkabelgebundene Lösung umzusetzen, betrachtet.

Den in diesem Zusammenhang unterbreiteten Vorschlag, bestehende Autobahnbrücken für eine Kabelverlegung zu nutzen, um ggf. Kosten zu sparen, lehnt die Planfeststellungsbehörde ab. Sie hat zu der Frage das LASuV kontaktiert, das auf die Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten, RE-IIIG, dort Teil 2, Unterabschnitt 2, verwiesen hat. Leitungen Dritter dürfen danach in und an neuen und vorhandenen Brücken grundsätzlich nur verlegt und angebracht werden, wenn andere Möglichkeiten, z.B. Dükerung, Parallelverlegung zur Brücke, nachweislich aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unzumutbar sind.

Das ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vorliegend nicht der Fall. Es bestünden – wie auch von einem Einwender, der im Erörterungstermin eine Alternativplanung durch einen Planer hat vorstellen lassen (Protokoll EÖT Seite 33) – Alternati-

ven zur Brückennutzung, indem z.B. das Kabel am Hang verlegt würde und eine eigene Flussquerung für das Erdkabel gebaut würde. Darüber hinaus bestünde als weitere technische Alternative die Möglichkeit des Baues einer parallel zur Brücke verlaufenden Freileitung und es entfielen die Notwendigkeit für eine Brückennutzung.

Die Möglichkeit einer eigenständigen Parallelführung außerhalb bestehender Brücken hat die Planfeststellungsbehörde betrachtet. Unter anderem in dem durch die Planfeststellungsbehörde beauftragten Sachverständigengutachten wird eine alternative Querung der Zwickauer Mulde mittels gedückerter Leitung untersucht. Ein Wechsel von erdverlegter Leitung zu Freileitung (und zurück) wird als betriebstechnisch so nachteilig angesehen, dass sie sich der Planfeststellungsbehörde nicht als vorzugswürdig aufgedrängt hat (siehe hierzu C IV. 3).

Die von den Einwendern weiter vorgeschlagenen Optimierungen durch niedrigere Verlegetiefe und geringere Verlegebreite wurden durch die Planfeststellungsbehörde ebenfalls betrachtet, werden jedoch abgelehnt. Insbesondere sind die Sicherheitsanforderungen an ein n-1-sicheres, der öffentlichen Stromversorgung dienendes 110 KV Erdkabel nicht mit einer lediglich privatnützigen Anbindung vergleichbar. Zu berücksichtigen ist hier z.B. die Ausfallwahrscheinlichkeit durch äußere Beschädigungen, die eine präventive Verlegetiefe von mindestens 1,6 m bedingen, andererseits die Notwendigkeit des Weiterbetriebes des 2. Systems und der notwendige Abstand (Arbeitsschutz) der Monteure im Falle von Reparaturarbeiten, weshalb eine geringere Grabenbreite nicht in Frage kommt.

Auch die vorgeschlagenen alternativen Bauvarianten drängen sich nicht als vorzugswürdige Alternativen auf, weil sie bei der Errichtung den Einsatz von Bodenfräsen erforderten. Dies würde zu einer Vermischung der Bodenschichten führen, was aus Gründen des Bodenschutzes möglichst vermieden werden sollte. Zudem kämen vorliegend nur wenige Abschnitte für den Einsatz von Bodenfräsen überhaupt in Betracht, da zahlreiche Kreuzungen mit anderen Infrastrukturen (Verkehrswege, Rohrleitungen, Kabel) bestehen, in deren Umfeld eine Bodenfräsung gänzlich ausgeschlossen wäre. Zu beachten ist auch, dass bei der Durchführung von späteren betriebsbedingten Reparaturarbeiten aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen die Möglichkeit bestehen muss, die übliche Grabenbreite auszuheben. Eine nennenswerte Kostenersparnis ließe sich mit dem Einsatz von Bodenfräsen also ebenfalls nicht erreichen.

In Betrachtung und Bewertung der vorgestellten Alternativplanungen der Einwender ergibt sich nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde damit keine sich als vorzugswürdig aufdrängende Alternativtrassierung für eine Erdverkabelung. Auch ließe sich die Trasse nicht wesentlich verkürzen.

2 Freileitung-Erdkabel, Kostenfaktor des § 43h EnWG

Nach § 43h Satz 1, 1 HS EnWG in der derzeit geltenden Fassung ist die Leitung, die auf neuer Trasse errichtet wird, als Erdkabel zu errichten, wenn die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen.

In den Antragsunterlagen war neben der Freileitungsplanung auch eine Kostenkalkulation für die vorgeschlagene Erdkabelvariante enthalten. Der errechnete Kostenfaktor betrug **4,85**.

Der überwiegende Teil der Einwendungen beschäftigt sich mit der Variantenprüfung und dem Kostenfaktor.

Die Stadt Penig hat ein eigenes Gutachten bei der Kanzlei Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft PETERSEN HARDRAHT PRUGGMAYER in Auftrag gegeben. Dieses hat als Ergebnis einen Kostenfaktor von **2,15** bzw. **2,48** (mit Schrägregeltransformator) ermittelt.

Verschiedene Einwender nennen ohne Berechnungen und Belege noch verschiedene andere Faktoren unter **2,75** bis hin zu einem Faktor von **1,7**.

Aufgrund der deutlichen Abweichungen zwischen den vorgelegten Berechnungen des Vorhabenträgers und der Einwender hat die Landesdirektion ihr Wissen im Hochspannungsbereich und zur betriebswirtschaftlichen Kalkulation von Hochspannungstechnik durch Beauftragung eines eigenen Sachverständigengutachtens (Vertrag vom 8. Januar 2019) erweitert. Bei der Auswahl der Gutachter hat die Landesdirektion außerhalb Sachsens nach kompetenten Gutachtern gesucht, die zuvor nicht mit dem Vorhaben betraut waren. Wert wurde dabei ausschließlich auf fachliche Gesichtspunkte zur Notwendigkeit der Leitungsverbindung, zur technischen Machbarkeit der Netzintegration von Erdkabeln in bestehende Freileitungsnetze und der Plausibilität des Kostenvergleiches zu Grunde gelegt.

Die Gutachter wurden dabei nicht nur gebeten, den Kostenfaktor des § 43h EnWG zu berechnen, sondern auch Vorschläge zur Änderung der Planung des Vorhabenträgers zugunsten eines Erdkabels zu unterbreiten, sofern sich aus technischer Sicht eine technische Lösung, die zu einem niedrigeren Faktor führen würde, aufdrängen würde.

Das Gutachten sollte Aussagen enthalten zu:

- Notwendigkeit der Leitungsverbindung im 110 KV-Netz der MITNETZ STROM,
- Beurteilung der elektrischen Aspekte des 110-kV-Kabels im Vergleich zur 110-KV Freileitung,
- Beeinflussungen gemäß 26. BImSchV,
- Beurteilung von Kabelfehlern im Vergleich zu Freileitungsfehlern,
- Gegenüberstellung des Aufwandes an Verlegung/Montage von Kabel und Freileitung und
- wirtschaftliche Bewertung, Variantenvergleich von Bau und Betrieb einer Freileitung mit einem Erdkabel.

Dem Gutachter wurde weiter ermöglicht eigene Daten zu erheben (Auskünfte von Baufirmen mit Erfahrung im Freileitungs- und Erdkabelbau). Wirtschaftlichkeitsdaten und Kosten mussten ebenfalls nicht vom Vorhabenträger übernommen werden.

Vom Vorhabenträger übernommen wurden im Ergebnis damit ausschließlich technische Parameter des 110-KV Bestandsnetzes (Netzgrunddaten) ohne deren Kenntnis der technische Aufwand zur Einbindung eines Kabels nicht vorhersagbar und damit auch nicht kalkulierbar gewesen wäre.

Das entstandene, nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbare Gutachten wurde, da beabsichtigt war, es in die Entscheidungsfindung der Planfeststellungsbehörde einfließen zu lassen, vom 4. November 2019 – 3. Dezember 2019 in den betroffenen Städten und Gemeinden ausgelegt. Ferner wurde es durch die Planfeststellungsbehörde als Ergänzung der Planunterlagen in das UVP-Portal eingestellt und dem Vorhabenträger zugänglich gemacht.

Das Sachverständigengutachten der Landesdirektion kam in eigenständiger Kalkulation zu einem Kostenfaktor von **3,22**. Die Kostenabweichung zu den Zahlen des Vorhaben-

trägers rührt vor allem aus der Korrektur eines festgestellten Rechenfehlers des Vorhabenträgers (Einrechnung der Betriebskosten des Kabels), einer durch die Gutachter der Landesdirektion vorgeschlagenen Planänderung (Wegfall des 7. Leiters) und dem dadurch möglichen schmaleren Kabelgraben (soweit dies sicherheitstechnisch vertretbar ist), sowie einer Neukalkulation der Materialpreise für die Freileitungsvariante, die zu einer Preiserhöhung und damit zu einer Veränderung des Faktors führte. Trotz dieser zu Gunsten eines Erdkabels ausgeführten Korrektur, bleibt der gesetzliche Faktor in § 43h EnWG von 2,75 überschritten.

Das Sachverständigengutachten der Stadt Penig, erstellt durch die Kanzlei Petersen, Hardraht, Pruggmayer, wurde der Landesdirektion trotz mehrfacher Aufforderung, zuletzt im Erörterungstermin (Protokoll Seite 10), nicht in seiner vollständigen Form vorgelegt. Es wird lediglich auszugsweise in der Stellungnahme der Stadt Penig sowie einer großen Zahl von Einwendern wiedergegeben. Die vollständige Fassung kann daher nicht beurteilt werden.

Soweit der Inhalt des Gutachtens der Stadt Penig der Landesdirektion aus der Stellungnahme der Stadt bekannt ist, liegen dem Gutachten keine eigenen Erhebungen zur konkreten Leitung (Netzgrunddaten des Netzes der Envia AG), zu Baupreisen oder netztechnischen Besonderheiten bzw. Notwendigkeiten zugrunde, sondern es beruht auf vergleichenden Annahmen anderer Projekte, ohne das klar ist, welche Bodenklassen den Vergleichen zugrunde liegen, welche Komponenten eingerechnet bzw. weggelassen wurden, von wann die Vergleichszahlen stammen, mit wie vielen Leitern gerechnet wurde, welches Material das Erdkabel hatte und welche technischen Maßnahmen für das Bestandsnetz erforderlich sind, um die Systemintegration eines Erdkabels zu überstehen.

Unklar bleibt auch, welche zusätzlichen ingenieurtechnischen Kompetenzen hinzugezogen wurden, wer das Gutachten zu welchem Zeitpunkt verfasst und unterzeichnet hat.

Nach alledem war der vorgelegte Gutachtenauszug der Stadt Penig damit weder geeignet, die Berechnungen des Gutachters der Landesdirektion Sachsen in Zweifel zu ziehen, noch gab es Veranlassung ein zusätzliches weiteres Gutachten in Auftrag zu geben.

Auch die von anderen Einwendern ins Feld gebrachten Zahlen unter **2,75** (bis zu **1,7**) lassen nicht erkennen, durch was diese belegt sein könnten. Es wurden weder Nachweise zur Datengrundlage oder nachvollziehbare Berechnungen vorgelegt, noch sind - auch hier - die vorgetragenen Zahlen geeignet, die Berechnung des durch die Landesdirektion beauftragten Gutachtens in Zweifel zu ziehen.

Die von einem Einwender vorgetragene Argumentation, dass sich der Kostenfaktor zugunsten des Erdkabels noch verändern würde, wenn ein üblicher Zuschlag für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen von 7 % zu den Kosten der Freileitung noch hinzuge-rechnet würde ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, da dieser Zuschlag von 7 % dann auch vergleichbar den Kosten des Erdkabels zugerechnet werden müsste, womit sich im Ergebnis der Faktor nicht ändern würde.

Im Ergebnis geht die Landesdirektion daher davon aus, dass die von den Gutachtern der Landesdirektion vorgelegte Kalkulation auf einer sicheren Datengrundlage beruht. Die Berechnung ist nachvollziehbar und entsprechend betriebs- und marktwirtschaftlicher Grundsätze erfolgt. Übermäßige Sicherheiten, die auch bei Betrieb einer 110 KV Freileitung nicht gefordert sind, wie der 7. Leiter, wurden von den Gutachtern herausgerechnet. Es wurde festgestellt, dass die Leitung auch dann noch dem n-1 sicheren Betrieb eines öffentlichen Stromversorgungsnetzes entspricht. Die Gutachter haben auch

in zulässiger Weise die elektrischen Betriebskosten des Erdkabels in die Kalkulation mit eingestellt, welche geringer als bei einer Freileitung sind, was die Gesamtkosten zugunsten eines Erdkabels verschoben hat. Schließlich wurden die Materialpreise (Kupfer, Stahl und Aluminium, notwendige Kompensationsspulen etc.) sowie die Baupreise aktualisiert. Diese waren im Vergleich zur Kalkulation des Vorhabenträgers deutlich angestiegen. Die veränderten Werte sind damit plausibel erklärt.

Die Investitionskosten für eine Freileitung werden mit ca. 7.757.800,00 EUR veranschlagt, die jährlichen Betriebskosten der Freileitung mit 82.936 EUR (78.136 EUR Verlustkosten und 4.800 EUR Kosten für laufenden Betrieb).

Die Investitionskosten für ein Erdkabel werden mit ca. 27.500.500,00 EUR veranschlagt, die jährlichen Betriebskosten des Erdkabels mit 79.146 EUR (70.146 EUR Verlustkosten und 9000 EUR Kosten für den laufenden Betrieb).

Nach Umrechnung der Investitionskosten und jährlichen Betriebskosten in Barwerte ergibt sich ein Verhältnis der Gesamtkosten eines Erdkabels zu einer Freileitung in Höhe von 3,22.

Mit einem Kostenfaktor von 3,22 übersteigen die Kosten eines Erdkabels den Kostenfaktor aus § 43h EnWG von 2,75.

3 Freileitung-Erdkabel, Kostenfaktor des § 43h EnWG bei Berücksichtigung einer Teilverkabelung

Ein Teil der privaten Einwander sowie die Stadt Penig schlägt zur Kostenreduzierung den Bau eines Erdkabels die abschnittsweise Verkabelung vor, u.a. die Stadt Penig zwischen den Masten 22 und 37. Die Gemeinde Hartmannsdorf und die Gemeinde Mühlau fordern dies auch auf ihrem jeweiligen Gemeindegebiet. Auch im Zusammenhang mit der Querung der Zwickauer Mulde außerhalb der bestehenden Autobahnbrücken (s.o.) wurde diese Frage erörtert.

Ein nach diesen Wünschen gebautes Teil-Erdkabel würde sich aus dem getrennten Abschnitt 1 Mühlau/Hartmannsdorf und dem getrennten Abschnitt 2 Penig zusammensetzen, hätte also zusammen 4 Abschnitte (2 x Freileitung, 2 x Erdkabel). Zusätzlich notwendig wären 4 Kabelübergänge. Durch den mehrmaligen Wechsel zwischen Erdkabel und Freileitung wäre diese Lösung deutlich störanfälliger als die planfestgestellte Lösung und technisch nicht vergleichbar sicher beherrschbar.

Zur Vereinfachung gäbe es die Möglichkeit, den kurzen Abschnitt Niederfrohna mit einzubeziehen, womit sich ein durchgehender Teil von Hartmannsdorf bis Penig ergibt, der nur 2 Kabelübergänge benötigen würde. Dieser ist zusammen allerdings nur wenig kürzer als die Gesamtstrecke. Eine nennenswerte Kosteneinsparung bezogen auf die Gesamtkosten ergibt sich damit nicht.

Im Übrigen ist § 43h EnWG nicht für Teilverkabelungen anwendbar. Der Kostenvergleich kann nur durch technisch sinnvolle „vollständige Parallelplanung“ erbracht werden, der Vergleich von Teilstrecken ist von § 43h EnWG nicht umfasst.

4 Freileitung-Erdkabel bei Überschreiten des Kostenfaktors aus § 43h EnWG

Für die Anordnung eines Erdkabels oberhalb des Schwellwertes aus § 43h EnWG gilt das fachplanungsrechtliche Abwägungsgebot.

Danach sind im Planfeststellungsverfahren die **öffentlichen** und **privaten** Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

4.1 Vor- und Nachteile Erdkabel/Freileitung allgemeiner Art

Freileitungen haben den Vorteil, dass es sich um eine seit über 100 Jahren erprobte Technik handelt, die Leitungen sind leicht zugänglich und reparierbar. Die Leitung kann auch im Fehlerfall weiter betrieben werden, Erdschlüsse verlöschen (im gelöschten Netz) selbstständig. Ersatzteile sind langfristig lagerbar. Die Haltbarkeit der Masten beträgt 80 – 100 Jahre, die der Seile ca. 40 Jahre. Die landwirtschaftliche Nutzung unter der Leitung und im Schutzstreifen ist im Wesentlichen uneingeschränkt weiter möglich.

Freileitungen haben den Nachteil, dass sie im Landschaftsbild sichtbar sind und dadurch Sichtachsen im Landschaftsbild beeinträchtigen können. Bei Waldquerungen ist eine breite Leitungsschneise notwendig. An den Leiterseilen besteht Kollisionsgefahr und in einem gewissen Umfang ein Stromschlagrisiko für Vögel.

Erdkabel haben den Vorteil, dass sie im Landschaftsbild nicht sichtbar sind. Die landwirtschaftliche Nutzung über der Leitung und im Schutzstreifen ist weiter uneingeschränkt möglich. Elektrische Felder spielen bei Erdkabeln keine Rolle, das magnetische Feld klingt mit seitlichem Abstand zum Kabel schneller ab als bei Freileitungen, nur unmittelbar über dem Kabel ist es deutlich höher als unter Freileitungen.

Erdkabel haben den Nachteil, dass langjährige Betriebserfahrungen bisher nicht vorliegen. Erdschlüsse heilen nicht selbst, da es zu einer Beschädigung der Isolierung kommt. Die Fehlerstelle muss gesucht werden und anschließend das Kabel unter Spannungsfreischaltung repariert werden. Ersatzteile können nicht langfristig gelagert werden, da diese altern. Auch für Erdkabel sind bei Waldquerungen Leitungsschneisen notwendig, die aber schmaler als bei Freileitungen ausfallen können. Sensible Bereiche und Flüsse können nicht überspannt werden, sondern müssen aufwändig umgangen oder durchörtert werden. Nach derzeitigen Erkenntnissen ist mit einer Haltbarkeit von 40 Jahren zu rechnen.

4.2 technischer Aufwand bei Verlegung von Erdkabeln und Freileitung

4.2.1 Freileitung

Zuerst erfolgt der Bau der Fundamente an den Maststandorten. Als Fundamenttypen kommen grundsätzlich

- Pfahlgründung: tiefere, tragfähige Bodenschichten, starker Wasserandrang, Pfähle ca. 6-12 m oder
- Plattengründung: Tragfähiger Boden, zwischen 6 x 6 und 10 x 10 m, Tiefe ca. 2m

in Betracht.

Je nach Bodenverhältnissen sind ggf. Maßnahmen zur Wasserhaltung erforderlich. Die Zufahrten zu den Maststandorten, sofern diese nicht unmittelbar neben einer entsprechend belastbaren Fahrstraße liegen, müssen z.B. mit Stahl- bzw. Aluminiumplatten, befestigt werden. Ggf. ist der Bau von temporären Zufahrtsstraßen, die für die Transportfahrzeuge der Seiltrommeln, Betonmischfahrzeuge etc. ausgelegt sind, erforderlich.

Leiterseiltrommeln und Seilwinden müssen ausschließlich zu den Standorten der Winkelabspannmaste gebracht werden, da von dort der Seilzug erfolgt. Für die Überque-

zung von Straßen, Eisenbahnlinien und Gewässern ist für den Seilzug der Bau von Holz- bzw. Stahlgerüsten erforderlich.

4.2.2 Erdkabel

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der Kabelverlegung im offenen Tiefbau, dem Einführen in unterirdische Bohrlöcher (Dücker) oder dem Einpflügen der Kabel in das Erdreich.

Bei einer Kabelverlegung im offenen Kabelgraben ist die Verlegung in Leerrohren zweckmäßig. Somit muss jeweils nur ein kurzer Abschnitt von i.d.R. 100 m des Kabelgrabens geöffnet bleiben, was die Kabelverlegung insbesondere in Bezug auf die Wasserhaltung bei Niederschlägen deutlich vereinfacht. Im Vergleich zu einem ebenfalls offenen Kabelgraben ohne Leerrohre besteht zudem eine weit höhere Unabhängigkeit von den Witterungsbedingungen, insbesondere von Niederschlägen. Der Kabelgraben wird abschnittsweise vorangetrieben und nach Einbringen der Leerrohre und des Bettungsmaterials (Wärmeabfuhr) wieder komplett geschlossen und die Oberfläche wiederhergestellt.

Eine Dükerung ist nach dem Stand der Technik nicht auf langen Streckenabschnitten möglich bzw. wirtschaftlich vertretbar. Die Technik wird daher in der Regel nur bei der Kreuzung bestehender Verkehrsinfrastrukturen zur Anwendung gebracht. Das erforderliche Bettungsmaterial zur Sicherstellung einer optimalen Wärmeabfuhr des Kabels kann auch hier nicht eingebracht werden, weshalb diese Variante nur auf kurzen Abschnitten eingesetzt wird.

Bei Einpflügen wird das Erdreich mittels eines Kabelpfluges aufgeschnitten und dabei gleichzeitig das Kabel in die Erde eingebracht. Bei Hochspannungserdkabeln kommt das Einpflügen i.d.R. nicht in Betracht. Bei der Vielzahl der Kreuzungen mit Straßen sowie Strom- und Versorgungsleitungen (längste durchgehende Verbindung ca. 1,6 km) würde eine erheblich größere Zahl an Verbindungsmuffen benötigt, bei einer Bodenklasse von 3 – 5 würde die erforderliche Verlegetiefe des Kabels nicht erreicht, erforderliches Bettungsmaterial zur Sicherstellung einer optimalen Wärmeabfuhr des Kabels könnte nicht eingebracht werden und ein Schutz des Kabels durch entsprechende Abdeckplatten aus Beton könnte ebenfalls nicht eingebracht werden. Die Sicherheit und Belastbarkeit eines eingepflügten Hochspannungskabels wäre danach nicht gegeben.

4.3 Umweltbelange

Im Rahmen des fachplanerischen Abwägungsgebotes hat die Landesdirektion sowohl die Umweltbelange, technische Belange aber auch finanzielle Belange eingestellt, um festzustellen, ob außerhalb von § 43h EnWG die Anordnung eines Erdkabels gerechtfertigt sein könnte.

Nach der unter C V für die Freileitung, als auch ergänzend für ein Erdkabel durchgeführten schutzgutbezogenen Betrachtung der Umweltauswirkungen ergeben sich folgende Vorzugsvarianten bezogen auf das einzelne Schutzgut:

		Freileitung	Erdkabel
Mensch		gleich	
Tiere			Vorzug
Pflanzen		Vorzug	
Schutzgebiete	FFH	Vorzug	
	SPA	gleich	

	LSG		Vorzug
Boden		Vorzug	
Wasser		Vorzug	
Klima/Luft		gleich	
Landschaft			Vorzug
Kultur/Sachgüter		Vorzug	

Es ist dabei festzustellen, dass sich bei genauerer Betrachtung ein differenziertes Bild der Umweltauswirkungen zwischen Erdkabel und Freileitung ergibt. Ein deutlicher sich aufdrängender Vorzug der einen vor der anderen Variante ist unter Umweltgesichtspunkten nicht erkennbar.

4.4 Technische Belange

Ergebnis des Verfahrens ist es, dass ein Erdkabel nach gegenwärtigem Stand der Technik einen wesentlich größeren Bauaufwand erfordern würde als eine Freileitung. Daran ändern auch die von Einwendern gemachten Vorschläge zur Vereinfachungen im Bauablauf bzw. der Trassierung nichts.

Das Übertragungsverhalten und das elektrische Verhalten eines Kabels in einem Verteilnetz unterscheiden sich deutlich von dem einer Freileitung. Damit sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich, die sowohl die Kabelverbindung selbst als auch das Gesamtnetz und dessen Betrieb betreffen. Der wesentliche Unterschied zwischen Kabel und Freileitung ergibt sich aus der deutlich höheren Kapazität des Kabels. Sie ist ca. 33-fach größer als die der Freileitung.

Letzteres führt nach den Erkenntnissen der Landesdirektion (vgl. auch Gutachten S. 20) zu:

- einem Eintrag an kapazitiver Blindleistung i.H.v. ca. 19 Mvar pro Kabelsystem bei Nennspannung U_n in das 110-kV-Netz (für das genannte spezifische 110-kV-VPE-Kabel),
- einer damit verbundenen unzulässigen Erhöhung der Netzspannung, beispielsweise bei einseitiger Speisung des Leitungssystem Eula-Geithain-Oberelsdorf-Röhrsdorf, verbunden mit Schwachlast des Netzes, sowie
- einer Erhöhung des kapazitiven Erdschlussstromes im 110-kV-Netz um ca. 300 A pro Kabelsystem, einhergehend mit der Erhöhung des Erdschlussreststromes an der Fehlerstelle bei einpoligen Erdfehlern und ggf. daraus resultierenden Problemen bei der Erdschlusslöschung im umgebenden Freileitungsnetz

Die genannten Sachverhalte erfordern die Kompensation der kapazitiven Blindleistung (Ladeleistung) des Kabels mittels Drosselspulen á 19 Mvar je System sowie die Erhöhung der Leistung der im 110-kV-Netz verbauten E-Spulen um ca. 600 A, was einer Spulenleistung von insgesamt 38,1 Mvar entspricht.

Dazu kommt der erschwerte Zugang zu den Kabeln aufgrund der unterirdischen Verlegung. Im Fehlerfall ist eine aufwändige Suche des Fehlers mit anschließender Abschaltung des Kabels zur Fehlerbehebung notwendig. Kabelfehler sind regelmäßig mit einem elektrischen Durchschlag der Isolierschicht verbunden, der nicht von selbst wieder verschwindet. Dies kann nur durch Aufgraben des betroffenen Bereiches und dem Setzen neuer unterirdischer Muffen geschehen. Alternativ kann das gesamte Kabel zwischen zwei Muffen aus dem Kabelrohr gezogen werden und durch ein neues Kabel ersetzt werden, was jedoch durch Baustelleneinrichtung, Anlieferung des Kabels und Bauausführung Zeiträume von mehreren Tagen oder Wochen in Anspruch nehmen kann. In

dieser Zeit steht das Kabel auch zum Stromtransport nicht zur Verfügung und die n-1 sichere Versorgung ist aufgehoben.

Freileitungen dagegen sind leicht zugänglich. Sie können im gelöschten Netz (Resonanzsternpunktterdung) auch bei Fehlern (Erdschlüssen) ohne dass es einer Abschaltung bedarf weiter betrieben werden. Fehler in Form von Lichtbögen an Freileitungen verlöschen selbstständig (Erdschlusswischer) bzw. können durch kurzzeitige Unterbrechung mit anschließender automatischer Wiedereinschaltung (AWE) behoben werden.

Schließlich ist festzuhalten, dass Freileitungsmasten bei guter Wartung eine Lebensdauer von 80 – 100 Jahren haben können, die Beseilung von 40 Jahren. Erdkabel haben nach heutigen Erkenntnissen eine Lebensdauer von 40 Jahren.

4.5 Finanzielle Belange

Ergebnis des Verfahrens ist es, dass ein Erdkabel deutlich teurer ist als eine Freileitung. Der Netzbetreiber könnte diese Kosten über die Netzentgelte refinanzieren und somit auf alle Netznutzer abwälzen, was jedoch per se nicht zur Vorzugswürdigkeit der erdgebundenen Leitung führt.

4.6 Zusammenfassendes Abwägungsergebnis

Nach alledem kommt die Planfeststellungsbehörde im Ergebnis der fachplanerischen Abwägung zu dem Ergebnis, dass zur Anordnung eines Erdkabels außerhalb von § 43h EnWG keine besonderen Umstände gegeben sind, die es rechtfertigen würden dem Netzbetreiber die Nachteile bei der Netzintegration des Erdkabels, die kürzere Lebensdauer der Netzinfrastruktur, sowie der Allgemeinheit die deutlich höheren Kosten aufzubürden.

Im Gegenteil sprechen die maßgeblichen Argumente für den Bau einer Freileitung in der planfestgestellten Form.

Es liegen keine einzigartigen Umweltgüter vor, deren Beeinträchtigung durch den Bau eines Erdkabels vermieden werden könnte bzw. müsste.

Insbesondere sind die Nachteile der Freileitung beim Thema Landschaft und Landschaftsschutzgebiet nicht so gravierend, dass sie eine andere Beurteilung rechtfertigen würden. Mit Blick auf die bestehende Kulturlandschaft, in der zahlreiche Landschaften und Landschaftsschutzgebiete existieren, in denen Freileitungen seit Jahrzehnten zum gewohnten Bild gehören und auch weiter gehören werden, ist nichts ersichtlich, durch was sich die Landschaft im Vorhabengebiet so besonders auszeichnen würde, dass sie anders als vergleichbare Landschaften behandelt werden sollte. Weder sind besondere herausragende Blickachsen oder Sichtbeziehungen betroffen noch ist die Landschaft insgesamt so herausragend, dass sie durch besondere, die Allgemeinheit finanziell belastende Maßnahmen geschützt werden müsse.

Umgekehrt wiegen die beschriebenen Nachteile einer Erdverkabelung für andere Umweltgüter doch so schwer, dass sich auch unter diesen Gesichtspunkten die Errichtung eines Erdkabels nicht aufdrängt.

Der notwendige Kabelgraben würde über weite Strecken bestehende Bodenstrukturen zerschneiden und sie gerade in Hanglagen langfristig anfälliger für Bodenerosion machen. Verhältnismäßige Techniken, das Erdkabel auf der gesamten Strecke in unterirdischen Bohrverfahren zu verlegen existieren nicht. Alle heute verfügbaren unterirdischen Verlegetechniken sind extrem aufwändig (und teuer) und daher nur für kurze

Teilstücke, wie z.B. die Querung bestehender Verkehrsinfrastrukturen, geeignet. Auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen wären diese Techniken keine Alternative. Aber auch mit anderen Verlegetechniken, wie dem offenen Kabelgraben, wäre der Aufwand für die Verlegung von Erdkabeln im allgemeinen und auch vorliegend deutlich höher und zeitintensiver als beim Bau einer Freileitung. Das Volumen der bei den Tiefbauarbeiten für den Kabelgraben zu bewegenden Erdmassen ist um ein Vielfaches höher als es bei der Herstellung der Fundamente für eine Freileitung notwendig ist. Gerade die Tiefbauarbeiten sind aber der größte Kostenfaktor bei der Kabelverlegung.

Die Freileitung nähert sich auch keiner Wohnbebauung unzumutbar an. Die Abstände sind an allen Stellen (geringster Abstand Wohnsiedlung Thierbacher Straße, Penig = 120 m) so groß, dass Immissionen weit unter den Grenzwerten liegen.

Auch beim Schutzgut Wasser ist die punktuelle Aufgrabung zum Setzen der Freileitungsmasten einem durchgehenden Kabelgraben vorzuziehen. Bei punktuellen Aufgrabungen ist bei Einhaltung von Schutzmaßnahmen nicht mit langfristigen Folgen für den Wasserhaushalt zu rechnen. Da eine natürliche Bodenstruktur bei Verfüllungen größeren Umfangs auch nicht wieder herstellbar ist, kann es perspektivisch zu unterirdischen Ausspülungen und damit zu Bodensetzungen kommen.

Neben den untersuchten Umweltgütern ist auch die erheblich schwierigere Netzintegration von Erdkabeln in bestehende Freileitungsnetze, die aufwändigere Wartung und Fehlerbehebung sowie die geringere Lebenserwartung eines Erdkabels zu berücksichtigen. Auf die hierzu gemachten Ausführungen wird verwiesen.

5 Freileitung-Erdkabel bei Überschreiten des Kostenfaktors aus § 43h EnWG unter Berücksichtigung einer Teilverkabelung

Für die Teilverkabelung gelten für die jeweiligen Abschnitte die unter 4. dargelegten Vor- und Nachteile.

Die Teilverkabelung eines einzelnen Abschnittes bedarf darüber hinaus für diesen Abschnitt eines besonderen Grundes der die von der Allgemeinheit der Netznutzer zu tragenden Kosten überwiegt.

Die Forderung nach einer Teilverkabelung haben verschiedene Gemeinden und Einwander entlang der Trasse erhoben. Zusammen genommen umfassen diese Forderungen fast den gesamten Trassenverlauf, womit es wiederum auf eine fast vollständige Verkabelung hinaus laufen würde.

Der notwendige besondere Grund, warum unter Ausblendung der damit verbundenen Kosten hier konkret eine Verkabelung erfolgen sollte, ist aber weder nach den Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde, noch aus den Einwendungen und Stellungnahmen für einzelne Abschnitte ersichtlich. Die in den Einwendungen und Stellungnahmen genannten objektiven Gründe enthalten an keiner Stelle, dass dem jeweils betroffenen Abschnitt eine besonders herausragende Schutzbedürftigkeit gegenüber anderen Abschnitten zukommt, die nur durch den Bau eines Erdkabels - unter Inkaufnahme der höheren Kosten und der oben beschriebenen Nachteile für andere Umweltgüter sowie den Netzbetrieb - behoben werden können.

Das gilt auch mit Blick auf die Querung des FFH/SPA-Gebietes im Bereich des Lochmühlengrundes. Hier wurde festgestellt, dass die Erdverkabelung gerade für die Schutzgüter des FFH-Gebietes mehr Nachteile als Vorteile bringt, zumal unmittelbar in den geschützten prioritären Lebensraumtyp `Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder` (LRT 91E0*) durch Kabelgraben und Kabelschneise eingegriffen werden müsste. Auch

die Lage des in 180 m Entfernung gelegenen Hotels zur Lochmühle erfordert keine andere Entscheidung in diesem Bereich. Zum einen wäre der Bau eines Erdkabels im Umfeld der Lochmühle ebenfalls mit Beeinträchtigungen verbunden, zum anderen sind Hinweise für eine Existenzbedrohung durch einen Freileitungsbau, wie er sich in vielen Regionen Deutschlands wiederfindet, nicht erkennbar.

Es gibt auch entlang der Freileitungstrasse keine Wohnbebauung, die so nah an der Trasse ist, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV nicht sicher eingehalten werden können. Gesetzliche Abstandsregeln für 110-KV Freileitungen existieren nicht. Eine direkte Betroffenheit eines wohnbaulich genutzten Grundstückes gibt es nicht, die kleinste Annäherung liegt bei 120 m.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt dabei nicht, dass einzelne Bewohner die Leitung dennoch als subjektiv störend empfinden werden, allerdings rechtfertigt das nicht allein aus diesem Wunsch heraus der Gesamtheit der Netznutzer dafür gesetzlich nicht vorgesehene Kosten aufzubürden, dies auch dann nicht, wenn die Verkabelung nur auf ein kurzes Teilstück beschränkt ist.

So ist auch die von einer Bürgerinitiative geforderte Teilverkabelung um den Peniger Ortsteil Tauscha herum keine objektiven Gründe ersichtlich, weshalb sich dieser Abschnitt von anderen Abschnitten unterscheiden sollte. Auch hier gibt es keine unzumutbaren Annäherungen an Wohnhäuser und die Grenzwerte der 26. BImSchV werden sicher eingehalten, ebenso sind bedeutende Umweltgüter nicht ersichtlich, die eine Bevorzugung dieses Abschnittes zu Lasten der Gesamtheit der Netznutzer, des Netzbetriebes und anderer Umweltgüter rechtfertigen würden.

Eine Erdverlegung des Freileitungsabschnittes als Schutzanordnung gemäß § 43 Satz 6 EnWG i. V. m. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG (auch als Teilerdkabel) muss nicht erfolgen, weil die maßgeblichen Grenzwerte der 26. BImSchV vorliegend eingehalten werden (C. V. 8.2).

Nach alledem scheidet auch die Verkabelung einzelner Abschnitte im Rahmen fachplanerischer Abwägung bzw. als Schutzanordnung aus.

V Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Landesdirektion Sachsen hat geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Grundlage dafür war UVPG und das SächsUVPG.

Die UVP-Pflicht ergibt sich aus Anlage 1 Nr. 19.1.2. im Ergebnis der notwendigen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurden nach den in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung die Bedeutung der Schutzgüter für die Vorzugsvariante ermittelt und hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben bewertet. In dieser Bewertung sind die bereits vorhandenen Vorbelastungen (BAB A 72, Freileitungen, Bergfelder u. a.) und die vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.

Mit Ausnahme des Schutzgutes Pflanzen und Tiere konnte für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeit in der UVP-Vorprüfung bestätigt werden. Trotz der Rauminanspruchnahme der Hochspannungsleitung auf ca. 16 km Länge und der Berührung von Flächen mit Erholungs- und Freizeitfunktion (Stadtbad Penig) wurden die möglichen Um-

weltwirkungen als vertretbar bewertet. Diese Einschätzung beruht vor allem auf die ein-
griffsmindernd wirkende Trassenbündelung mit der BAB A 72, da das Ausmaß der be-
stehenden Vorbelastung höher als die Neubelastung bewertet wurde.

Bei der Querung des Lochmühlengrundes westlich von Tauscha konnte beim Schutzgut
Pflanzen und Tiere im Rahmen der Vorprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung nicht
ausgeschlossen werden. Im Rahmen vertiefenden Untersuchung des UVP-Verfahrens
wurden daher weitere Erhebungen angestellt, sowie Vermeidungs- und Ausgleichs-
maßnahmen erarbeitet, die in die Unterlagen eingeflossen und im abschließenden
UVP-bericht dargestellt sind.

Am Lochmühlengrund sind das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet „Mittleres Zwickauer Mul-
dental“, das Europäische Vogelschutzgebiet „Tal der Zwickauer Mulde“ und mehrere
geschützte und wertvolle Biotop ausgewiesen. Alle Schutzgebiete weisen eine sehr
hohe Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt und eine
sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen auf. Mit dem Landschafts-
schutzgebiet (LSG) „Mulden- und Chemnitztal“ und dem geplanten Geschützten Land-
schaftsbestandteil (GLB) „Wiesengrund bei Zinnberg“ überlagern weitere Schutzflächen
das Gebiet.

Für den Neubau des 110-kV-Abzweiges Oberelsdorf ist die Querung der Schutzgebiete
vorgesehen. Für die UVP-Vorprüfung wurde das sogenannte „worst-case-Szenario“ der
Beurteilung der Projektwirkungen zugrunde gelegt, um sicher zu stellen, dass das ma-
ximale Ausmaß einer möglicherweise eintretenden Beeinträchtigung berücksichtigt wird.
Dies geschah unter der Annahme, dass bei einer Querung des Lochmühlengrundes ein
vollständiger Verlust der Gehölzbestände im Leitungsschutzstreifen eintreten wird.

Da im Leitungsschutzstreifen auch zukünftig eine Wuchshöhenbeschränkung für Ge-
hölze bestehen wird, wird durch den dauerhaften Verlust höherwertiger Gehölzstruktu-
ren eine dauerhafte Auswirkung hervorgerufen. Auch wenn sich langfristig unterhalb der
Leitung Sukzessionsstadien einstellen können und es zu einer Biotopwertsteigerung
kommen kann, ist vorerst von einem Wegfall des Schutzgegenstandes auszugehen.

Diese Planungssituation zum Zeitpunkt der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles
verpflichtet den Vorhabenträger zu einer vertiefenden Untersuchung im Rahmen einer
Umweltverträglichkeitsprüfung.

1 Allgemeine Grundsätze

Die nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 a) UVPG erforderlichen Angaben über das Verfahren zur
Beteiligung der Öffentlichkeit finden sich unter B II und C I 1 in diesem Planfeststel-
lungsbeschluss.

Die Stellungnahmen der Fachbehörden und Umweltverbände wurden in die Entschei-
dung eingearbeitet und entsprechend berücksichtigt.

Überwachungsmaßnahmen nach § 28 UVPG sind aufgrund der spezielleren Regelung
des § 17 Abs. 7 des Gesetzes BNatSchG entbehrlich, da dort bereits die Überwachung
der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungs-
maßnahmen geregelt ist. Zuständige Behörde ist die untere Naturschutzbehörde, § 47
Abs. 1 SächsNatSchG.

2 Zusammenfassende Darstellung

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung

1. der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
2. der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung erfolgt nach § 24 Abs. 1 Satz 2 UVPG auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen, § 24 Abs. 1 Satz 3 UVPG.

Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG sind die Äußerungen

- der Privateinwender, sowie

die Stellungnahmen der anerkannten Umweltverbände:

- Naturschutzverband Sachsen e.V. vom 23. April 2018,
- Grüne Liga Sachsen e.V. vom 23. April 2018,
- NABU Landesverband Sachsen e.V. vom 7. Mai 2018,
- BUND Sachsen e.V. vom 8. Mai 2018,
- Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsens vom 9. Mai 2018.

Behördliche Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 UVPG mit Bezug zu den Schutzgütern des § 2 Abs. 1 UVPG sind die Stellungnahme

- des Landratsamtes Zwickau vom 7. April 2018 (Az. 1462-811.43.00309),
- des Landratsamtes Mittelsachsen vom 16. Mai 2018 (Akz.: WK-531-064/18),
- der Stadtverwaltung Penig, vom 24. April 2018,
- der Stadtverwaltung Limbach-Oberfrohna, vom 15. Mai 2018,
- der Gemeinde Mühlau, vom 17. Mai 2018,
- der Gemeinde Niederfrohna vom 14. Mai 2019,
- der Gemeinde Hartmannsdorf, vom 30. April 2018,
- des Landesamtes für Archäologie Sachsen vom 4. April 2018 (Az. 2-7051/34/318-2018/8179),
- des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 23. April 2018 (Az. 21-3203/52/9).

2.1 Umweltauswirkungen des Vorhabens, § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG

Die Umweltaspekte der übrigen Trassenalternativen sind in der Bewertung des Raumordnungsverfahrens unter Umweltaspekten umfangreich behandelt und für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar verworfen worden. Weiterer relevanter Sachvortrag, der über die bereits gewonnenen und im Raumordnungsverfahren bereits bewer-

teten Erkenntnisse hinausgeht, wurde in den im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen zu den Alternativtrassen nicht vorgetragen. Auch der Planfeststellungsbehörde sind nach Beiziehung der Unterlagen aus dem Raumordnungsverfahren keine weiteren Erkenntnisse zu den Alternativtrassen bekannt geworden, die eine andere Bewertung rechtfertigen würden.

Mit Ausnahme des Schutzgutes Pflanzen und Tiere deutete sich für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeit bereits in der UVP-Vorprüfung an. Trotz der Rauminanspruchnahme der Hochspannungsleitung auf ca. 16 km Länge und der Berührung von Flächen mit Erholungs- und Freizeitfunktion (Stadtbad Penig) wurden die möglichen Umweltwirkungen als vertretbar bewertet. Diese Einschätzung, an der sich im weiteren Verfahren nichts geändert hat, beruht vor allem auf die eingriffsmindernd wirkende Trassenbündelung mit der BAB A 72, da das Ausmaß der bestehenden Vorbelastung höher als die Neubelastung bewertet wurde.

Bei der Querung des Lochmühlengrundes westlich von Tauscha konnte beim Schutzgut Pflanzen und Tiere im Rahmen der Vorprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen des UVP-Verfahrens waren daher in einer vertiefenden Untersuchung weitere Erhebungen anzustellen sowie Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu erarbeiten, die in die Unterlagen eingeflossen und im abschließenden UVP-Bericht dargestellt sind.

Am Lochmühlengrund sind das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet „Mittleres Zwickauer Muldental“, das Europäische Vogelschutzgebiet „Tal der Zwickauer Mulde“ und mehrere geschützte und wertvolle Biotop ausgewiesen. Alle Schutzgebiete weisen eine sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt und eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen auf. Mit dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Mulden- und Chemnitztal“ und dem geplanten Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) „Wiesengrund bei Zinnberg“ überlagern weitere Schutzflächen das Gebiet.

Für den Neubau des 110-kV-Abzweiges Oberelsdorf ist die Querung der Schutzgebiete vorgesehen. Für die UVP-Vorprüfung wurde das sogenannte „worst-case-Szenario“ der Beurteilung der Projektwirkungen zugrunde gelegt, um sicher zu stellen, dass das maximale Ausmaß einer möglicherweise eintretenden Beeinträchtigung berücksichtigt wird. Dies geschah unter der Annahme, dass bei einer Querung des Lochmühlengrundes ein vollständiger Verlust der Gehölzbestände im Leitungsschutzstreifen eintreten wird.

Da im Leitungsschutzstreifen auch zukünftig eine Wuchshöhenbeschränkung für Gehölze bestehen wird, wird durch den dauerhaften Verlust höherwertiger Gehölzstrukturen eine dauerhafte Auswirkung hervorgerufen. Auch wenn sich langfristig unterhalb der Leitung in Waldbereichen Sukzessionsstadien einstellen können und es zu einer Biotopwertsteigerung kommen kann, ist vorerst von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen werden nun anlagen-, betriebs- und baubedingte Auswirkungen des Vorhabens in der gefundenen Vorzugsvariante untersucht und eine Auswirkungsprognose hinsichtlich der Schutzgüter des § 2 UVPG vorgenommen.

2.1.1 Baubedingte Wirkungen des Vorhabens

Baubedingte Auswirkungen sind zeitlich begrenzt für die Dauer der Bauausführung. Vorhabenbezogen sind folgende Auswirkungen für die Konfliktanalyse von Bedeutung:

- a. temporäre Flächeninanspruchnahme (Fundamentgruben, Arbeitsflächen und Zuwegungen)
- b. akustische und visuelle Störungen durch Bautätigkeiten
- c. baubedingte Emissionen in Form von Abgasen und Stäuben.

Zu a. Vor Beginn der Maßnahme und Einrichtung der Arbeitsflächen müssen alle Baufelder beräumt werden. Bei der Baufeldfreimachung wird an allen Maststandorten in Abhängigkeit der Gründungsart die Vegetationsdecke auf das benötigte Maß entfernt. Anfallender Oberboden wird bis zur späteren Wiederverwendung seitlich getrennt vom übrigen Erdaushub gelagert und gesichert. Nach Abschluss der Gründungsarbeiten werden die beim Fundamentaushub ggf. verbleibenden, überschüssigen Bodenmassen von den Mastbaustellen entfernt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bodens sind bei Rekonstruktion des Bodengefüges nicht zu befürchten.

Durch das Befahren der Zuwegungen und der Arbeitsflächen bei der Mastgründung und -montage sowie während der Seilzugarbeiten kann bei hoher Bodenfeuchte allerdings eine Bodenverdichtung nicht ausgeschlossen werden. Bei vorsorglichen Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu befürchten.

Die temporäre Flächeninanspruchnahme geht auch mit einer Beseitigung der Vegetationsdecke um den Maststandort (900m² Baufeld und Zuwegung) einher, die auf Acker und Grünlandflächen nur geringe ökologische Verluste bedeuten. Sämtliche Flächen stehen unmittelbar nach Fertigstellung der Baumaßnahme prinzipiell in gleicher Form wieder zur Verfügung, womit keine erheblichen Beeinträchtigungen eintreten. Einzig am Mast 12 finden sich Biotopstrukturen, die besondere Maßnahmen (Konflikt K 2) notwendig machen. Im Zuge der Baufeldfreimachung ist eine temporäre Beanspruchung von Tierlebensräumen auf der Breite der Arbeitsflächen und Zuwegungen zu erwarten, die Tierverluste insbesondere von am Boden brütenden Vogelarten verursachen kann. Des Weiteren können mobile Tierarten mit festen räumlichen Beziehungen (z. B. Amphibien, Reptilien) während der Gründungsarbeiten für die Leitungsmaste dem Risiko ausgesetzt sein, in offene Baugruben zu fallen. Diesen Konflikten (K 3 und K 4) kann jeweils durch Schutzmaßnahmen begegnet werden, weshalb keine erheblichen Beeinträchtigungen vorliegen.

Zu b. Während der Bauphase ist durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen mit einer Zunahme von Schallimmissionen sowie optischen Störungen zu rechnen, die zu funktionalen Beeinträchtigungen von Brutvogelhabitaten führen können (Konflikt K5 – baubedingte Störung von Vögeln während der Brutzeit). Erhebliche Störungen können durch Bauarbeiten am Mast 51 während der Vogelbrutzeit aufgrund des ca. 50m entfernten Horstes des Schwarzmilans auftreten. Des Weiteren werden Konflikte für den gesamten Trassenraum aufgrund des Besiedlungspotenzials vorhandener Gehölze und hoher Abundanzen von Greifvögeln im Gebiet, v. a. Rotmilan und Mäusebussard, unterstellt. Da die Vogelarten ihre Aktionsräume relativ flexibel nutzen und bei den feldornithologischen Bestandserfassungen keine starken Präferenzen an bestimmte Nahrungsflächen zu erkennen waren, sind bauzeitliche Störungen innerhalb von Nahrungsräumen nicht als erheblich einzustufen.

Gefährdungen der im Winterhalbjahr vorkommenden Zwergschnepfe können durch akustische und optische Störungen innerhalb des Überwinterungshabitats in der Mühlaubachaue entstehen. Da die Zwergschnepfe eine enge Bindung an ihr Überwinterungsquartier zeigt und im Umfeld keine adäquaten Lebensräume als Ausweichhabitate zur Verfügung stehen, sind Bauarbeiten während des Aufenthalt der Vogelart im Gebiet

als erhebliche Störung zu bewerten (Konflikt K6). Erhebliche Beeinträchtigungen sind hier durch eine Bauzeitenregelung auszuschließen.

Zu c. Während des gesamten Baugeschehens werden durch Baufahrzeuge Emissionen freigesetzt. Da die Gesamtbauzeit pro Maststandort nur wenige Tage dauert, ist von einer unerheblichen Wirkung auszugehen.

Durch geeignete Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz im Planfeststellungsbeschluss können die Auswirkungen zu Lärm- und Staubentwicklung auf ein vertretbares Maß minimiert werden. (→ A III 5)

2.1.2 Anlagenbedingte Wirkungen des Vorhabens

Anlagebedingte Wirkungen sind alle nachhaltigen und dauerhaften Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Natur- und Landschaftshaushaltes (einschließlich des Landschaftsbildes), die durch die Hochspannungsleitung einschließlich Nebenanlagen und deren Wartung verursacht werden.

Zu den anlagebedingten Wirkfaktoren im gegenständlichen Vorhaben zählen:

- a. dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Überbauung von Boden und Vegetation bei der Errichtung der Leitungsmaste (53 Maste x 4 m² pro Mast = 212 m²)
- b. Auswirkungen auf Gehölz- und Waldbestände innerhalb des Leitungsschutzstreifens (Waldfläche (nach SächsWaldG): 1,32ha*, Gehölzfläche: 4.320 m²*, Einzelbäume: 35 Bäume/ 200m² (* kompensationspflichtiger Anteil)
- c. Rauminanspruchnahme und Zerschneidung von Tierlebensräumen durch Leitungsmasten und Leiterseile, Kollisionsgefahr für Vögel
- d. Veränderung des Erscheinungsbildes der umgebenden Landschaft durch die Leitungsanlage.

Zu a. Der Biotopverlust für die Vegetation entspricht dem Verlust der Bodenfunktionen beim Schutzgut Boden. Hauptsächlich sind Lebensräume mit geringer bis mittlerer Bedeutung betroffen. Höherwertige Biotopflächen sowie Standorte seltener oder gefährdeter Pflanzenarten werden bei dem Neubau der Leitungsmaste nicht bzw. nur sehr kleinflächig berührt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht ersichtlich.

Zu b. Nachteilige Auswirkungen entstehen durch die leitungsbedingte dauerhafte Wuchshöhenbeschränkung. Bei der Querung von Wald, Gehölzen und Baumreihen muss der Bereich des Leitungsschutzstreifens freigeholt werden. Damit sind Holzungen entlang der gesamten Leitungstrasse erforderlich und können nur an wenigen Stellen durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden.

Durch eine standortgenaue Ermittlung der Endwuchshöhen von Gehölzen und den Einsatz höherer Maste müssen nicht in wertvolle Biotope und natürliche Lebensräume eingegriffen werden. Eine Verringerung des Eingriffsumfangs ist auch durch Rückschnittmaßnahmen und Einzelbaumentnahmen möglich, so dass der Biotoptyp als solcher und seine Funktion im Naturhaushalt erhalten bleibt.

Der Verlust dieser Strukturen wird als erheblich bewertet und kann mit einer Beeinträchtigung der vorhandenen Lebensraumfunktion verbunden sein. Art und Ausmaß der Beeinträchtigung werden im Einzelfall in Abhängigkeit von den betroffenen Arten im Arten-

schutzfachbeitrag beurteilt, dessen diesbezüglichen Einschätzungen sich die Planfeststellungsbehörde anschließt.

Der Eingriff durch die leitungsbedingte Wuchshöhenbeschränkung umfasst die Fläche des Leitungsschutzstreifens. Zerschneidungseffekte und Barrierewirkungen durch die freigeschlagene Trasse können sich auch auf spezielle funktionale Zusammenhänge innerhalb betroffenen Flächen beziehen. Größtenteils greift die Hochspannungsleitung in den Randbereich von Wäldern ein. Waldrand- und -saumstrukturen, die zu den besonders wertvollen Lebensraumstrukturen innerhalb geschlossener Baumbestände zählen, werden vom Vorhaben jedoch nicht überplant. Der Großteil der jeweils betroffenen Waldfläche bleibt bestehen, so dass die Lebensraumfunktion im Gesamten aufrechterhalten wird. Waldflächen mit einer besonderen Vernetzungsfunktion werden vom Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Aus der Holzung resultiert auch im Leitungsschutzstreifen jedoch kein vollständiger Funktionsverlust, zumal nicht in naturnahe Altholzbestände eingegriffen werden muss, welches z.B. besonders nachteilige Folgen für die Vogelwelt oder Fledermäuse hätte. Unterhalb der Hochspannungsleitung bleibt ein Aufwachsen von Sträuchern und Bäumen bis zu einer zulässigen Aufwuchshöhe möglich, so dass hier gehölzgebundene Tierarten auch weiterhin einen Lebensraum vorfinden.

Mit Ausnahme einer straßenbegleitenden Baumreihe und eines Feldgehölzes östlich der S 57 (Mast 37 - Mast 38), die fast vollständig verlustig gehen, sind die Eingriffe in Feldgehölze und Baumreihen als Teilverluste anzusehen.

Die Holzungen innerhalb des Leitungsschutzstreifens entlang der gesamten Leitungstrasse werden als Eingriff in Funktions- und Wertelemente allgemeiner Bedeutung angesehen.

Über verschiedene planfestgestellte Maßnahmen sowie den zu erbringenden Ausgleich im Rahmen der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wird sichergestellt, dass es insgesamt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt.

Zu c. Die Hartmannsdorfer Terrassenteiche werden regelmäßig als Rast- und Überwinterungsgebiet für Limikolen und als Nahrungsgebiet für den Weißstorch genutzt. Zwischen diesem Gebiet und den südlich liegenden Teichen um Limbach-Oberfohna bestehen Austauschbeziehungen. Weitere Rastflächen von Kiebitz und Silberreiher befinden sich im nördlichen Abschnitt der Freileitung (Mast 51 - Mast 55). Durch die Querung dieses Flugkorridors steht die geplante Hochspannungsleitung im Konflikt aufgrund des Anflugrisikos für Limikolen). Gleiches gilt für das Überwinterungsgebiet der Zwergschnepfe in der Mühlalbachaue, welches von der Freileitung tangiert wird.

Auf dem Trassenabschnitt zwischen Hartmannsdorf und Mühlau ist auch für den Uhu, der seinen Brutplatz im Tagebau Elzing hat, von einem Kollisionsrisiko mit den Leiterseilen auszugehen. Die Gefahr einer Kollision kann bestehen, wenn die Leitungstrasse beim Flug in Nahrungsgebiete gequert wird. Der Uhu kann in Abhängigkeit der Ausstattung eines Gebietes für Nahrungsflüge Strecken bis 3 km zurücklegen. Als kollisionsgefährdeter Leitungsabschnitt wird daher Mast 3/Lneu - Mast 22 definiert, der auch die Bereiche Hartmannsdorfer Terrassenteiche und die Mühlalbachaue einschließt.

Für alle anderen Jahres- und Standvögel ist aufgrund ihres artspezifischen Verhaltens von keinem erheblichen Kollisionsrisiko auszugehen.

Um Konflikte zu vermeiden, (siehe Konflikt **K9**) werden die Anbringung von Vogelschutzarmaturen und die teilweise punktgenaue Aufstellung der Masten in Absprache mit den örtlichen Naturschutzbehörden vorgeschlagen.

Die weiteren Empfehlungen im Rahmen von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hinsichtlich der Bauzeitenregelung, der Baugrubenabsicherung und des Gehölzschutzes werden mit dem Planfeststellungsbeschluss für verbindlich erklärt. Für anstehende Gehölzfällungen in sensiblen Bereichen wird eine ökologische Baubegleitung vorgeschlagen.

Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens von Einwendern und Verbänden teilweise vorgebrachten Bedenken, dass erhebliche Beeinträchtigungen drohen würden und Vogelschutzarmaturen wirkungslos seien, werden nicht geteilt.

Mit erheblichen Beeinträchtigungen ist durch die Anlage der neuen 110kV-Leitung nicht zu rechnen, wenn die empfohlenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beachtet werden.

Zu d. Siehe auch Schutzgut Landschaft

2.1.3 Betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Betriebsbedingte Wirkungen resultieren aus der dauerhaften Nutzung und der Unterhaltung. Davon ausgehende Beeinträchtigungen kennzeichnen die betriebsbedingten Wirkungen. Diese bestehen aus:

- a. Freihaltung eines entsprechend breiten Leitungsschutzstreifens von Hindernissen, insbesondere von Gehölzaufwuchs. In Abhängigkeit der Wüchsigkeit der aufstockenden Gehölze können im Turnus von 5 - 15 Jahren Freihaltungsmaßnahmen erforderlich werden.

Die zu schaffenden Ausgleichsmaßnahmen kompensieren die dauerhafte Beeinträchtigung. Die Ausgleichsmaßnahmen sind rechtlich dauerhaft zu sichern und nach einer Phase der Aufwuchspflege der natürlichen Sukzession zu übergeben, wo sie als natürlicher Lebensraum zur Verfügung stehen.

- b. Elektrischen und magnetischen Wechselfeldern mit einer Frequenz von 50Hz (Niederfrequenzbereich). Die 26. BImSchV enthält dazu Anforderungen (Grenzwerte der elektrischen Feldstärke und magnetischen Flussdichte) zum Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umweltwirkungen durch elektromagnetische Felder.

Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand gibt es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch elektromagnetische Felder unterhalb der Grenzwerte. Die gültigen Grenzwerte werden durch die Leitung sicher eingehalten.

- c. Das Stromschlagrisiko für Vögel an Freileitungen.

Das Risiko betrifft ausschließlich Mittelspannungsleitungen und kann aufgrund der Konstruktion einer Hochspannungsleitung (ausreichend großer Abstand zwischen Mast bzw. Masttraverse und den unter Spannung stehenden Leiterseilen) in Verbindung mit den angeordneten Vogelschutzmarkierungen am Erdseil als nicht relevant eingestuft werden.

2.1.4 Schutzgutbezogene Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens

2.1.4.1 Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind aus folgenden Gründen nicht ersichtlich:

Die Siedlungsschwerpunkte bilden Limbach - Oberfrohna und Penig, deren Umfeld durch städtische und ländlich geprägte Ortsbereiche (Hartmannsdorf, Mühlau, Niederfrohna, Tauscha, Dittmannsdorf, Oberelsdorf) im besonderen Maß bestimmt ist. Zum Teil gehen die Bebauungen fließend ineinander über. Dagegen ist das Ausmaß bebauter Bereiche im unmittelbaren Trassenraum sehr gering, da die Leitungstrasse außerörtlich verläuft.

Wohnbaulich genutzte Flächen sowie sensible Einrichtungen (Krankenhaus, Kindergarten etc.) werden von der Hochspannungsleitung nicht überspannt und befinden sich nicht innerhalb des Untersuchungskorridors. Die größte Annäherung hat die Leitung an folgende Bebauung:

Standort	Abstand Bebauung
Einzelanwesen Limbacher Straße südlich Hartmannsdorf	ca. 150m
Diakoniekrankenhaus Hartmannsdorf	ca. 300m
Wohnsiedlung Goetheweg, Hartmannsdorf	ca. 220m
Einzelanwesen südlich Mühlau	ca. 180m
südlicher Ortsrand Mühlau (Hofstatt)	ca. 320m
Einzelanwesen Autobahnanschlussstelle Niederfrohna	ca. 130m
Wohnsiedlung Zur Lochmühle, Tauscha	ca. 300m
Hotel Lochmühle, Tauscha	ca. 180m
Wohnsiedlung Zinnberger Straße, Penig	ca. 190m
Wohnsiedlung Thierbacher Straße, Penig	ca. 120m
Dorfmischgebiet Dittmannsdorf	ca. 200m
südlicher Ortsrand Oberelsdorf	ca. 380m

Gesetzliche Abstandsregeln für 110-KV Freileitungen existieren nicht. Eine direkte Betroffenheit eines wohnbaulich genutzten Grundstückes gibt es nicht, alle Annäherungen sind größer als 100 m. Damit sind auch visuelle erhebliche Beeinträchtigungen der Bewohner ausgeschlossen. Die gesetzlich zulässigen Feldstärken nach der 26. BImSchV werden eingehalten.

Daher sind auf das Schutzgut Mensch keine negativen Auswirkungen zu erkennen.

2.1.4.2 Auswirkungen auf Tiere

Durch die Verwirklichung des Vorhabens ergeben sich Beeinträchtigung von Brut- und Rastvögeln, von Fledermäusen sowie von Habitaten der Zauneidechse.

Baubedingte Auswirkungen

Flächen mit einer hohen oder sehr hohen Habitatfunktion werden für die Errichtung von Leitungsmasten nicht oder nur im geringen Ausmaß in Anspruch genommen. Beein-

trüchtigungen der Fauna können jedoch baubedingt durch Geräusche, Bewegungen oder Fallenwirkung durch offene Baugruben an den Mastbaustellen ausgelöst werden. Durch den Baustellenbetrieb können störungsempfindliche Klein- und Großsäuger sowie Vögel das Gebiet temporär meiden. Bei einer möglichen Betroffenheit von Brut- und Reproduktionsstätten können mit Schutzmaßnahmen, die in den Bauablauf einzuplanen sind, Beeinträchtigungen weitgehend ausgeschlossen werden (Bauzeitenmanagement). Die Konflikte wurden analysiert und nachvollziehbar durch die Konfliktanalyse K 1 – K 6 mit den Maßnahmen V 1 – V 6 berücksichtigt. Die Maßnahmen sind Bestandteil des festgestellten Planes und daher verbindlich umzusetzen.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Die anlagebedingten Auswirkungen sind dauerhaft und unveränderlich und werden vom Vorhandensein des Baukörpers und seinen räumlichen Dimensionierungen geprägt. Zu den anlagebedingten Wirkfaktoren im gegenständlichen Vorhaben zählen:

- Rauminanspruchnahme und Zerschneidung von Tierlebensräumen durch Leitungsmasten und Leiterseile
- Kollisionsgefahr für Vögel

Tierlebensräume können bei Holzungen im Bereich des Leitungsschutzstreifens beeinträchtigt werden. Von den Holzungen sind keine Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung für gehölz- und waldgebundene Arten betroffen. Struktureichere Wald- und Gehölzbestände konzentrieren sich auf das Lochmühlental und das Bergfeld Elsdorf-Penig mit dem Büttelholz. In diesen Bereichen finden aufgrund der Überspannung von Gehölzen oder der Nutzung ehemaliger Trassen der Mittelspannungsleitungen keine oder nur geringfügige Holzungen statt.

Alle zu holzenden Flächen und Einzelbäume wurden hinsichtlich ihres Besiedlungspotenzial und ihrer Quartierauglichkeit, vor allem für Vögel, Fledermäuse und xylobionte Käfer durch Sichtkontrolle geprüft und nach den Kriterien Baumart und -alter, Anzahl von Baumhöhlen und Totholzanteil bewertet. Die betroffenen Flächen weisen keine besondere Lebensraumeignung auf. Horstbäume, z. B. der Brutplatz des Schwarzmilans nahe des Mastes 51, befinden sich außerhalb des Leitungsschutzstreifens.

Aus den Holzungen im Leitungsschutzstreifen resultiert daher kein Totalverlust von Lebensräumen. Es erfolgt eine Umwandlung von Baum- in Strauch- und krautige Bestände, die zu einer Veränderung der Artenzusammensetzung durch Ansiedlung, z. B. gebüschbewohnender Vogelarten, führen kann. Besonders die Holzung von standortfremden Nadelbaumbeständen (u. a. Mast 12 – Mast 13) kann zu einer Aufwertung der Habitatfunktion führen. Gehölzarme Trassen innerhalb eines Waldes können ebenso wie Wald- und Wegrändern als Leitstrukturen angenommen werden (u. a. Flugroute für Fledermäuse).

Insgesamt betrachtet werden vom Vorhaben Gehölz- und Waldflächen mit einer mittleren Bedeutung als Tierlebensraum beansprucht. Es entstehen keine Verluste essentieller, für die lokale Population unverzichtbarer Habitats. Zum Schutz betroffener Tierarten müssen dennoch vorsorglich Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden.

Außerhalb von Wald- und Gehölzbeständen können sich anlagebedingt durch Rauminanspruchnahme der Hochspannungsfreileitung Veränderungen von Tierlebensräumen ergeben. Viele Brutvogelarten weisen nur eine geringe oder sogar fehlende Empfindlichkeit gegenüber Bauwerken auf. Dies gilt nicht nur für Singvogelarten, sondern auch für gefährdete Brutvogelarten des Offenlandes. Für viele Arten spielen offensichtlich die

Lebensraummerkmale wie Nahrung, Struktur, Deckung usw. eine wesentlich größere Rolle als die Anwesenheit von Vertikalstrukturen.

Es kann somit von Gewöhnungseffekten ausgegangen werden, die es diesen Brutvogelarten ermöglicht, Lebensräume auch im Bereich von Hochspannungsfreileitungen zu besiedeln. Für einige Bodenbrüterarten können Hochspannungsfreileitungen die Qualität des Brutgebietes durchaus mindern. Bekannt sind Meidungsreaktionen einiger Vogelarten bei der Rauminanspruchnahme durch Maste und Leiterseile.

Durch die Trassenführung kommt es mehrmals zu einer Querung von Gebieten mit regionaler bzw. überregionaler Bedeutung als Brut- und Rastgebiet.

Betroffen ist das Gebiet 5142-04 `Obere Elzingteiche und Schafteichgebiet`, welches im Leitungsabschnitt Mast 3/Lneu - Mast 6 gequert bzw. tangiert wird. Das Umfeld der Hartmannsdorfer Kompostieranlage (Mast 1 – Mast 3) stellt ein traditionelles Rast- und Überwinterungsgebiet von Dohle und Saatkrähe dar. Im Bereich der Hartmannsdorfer Terrassenteiche sind regelmäßig Rohrweihen sowohl zur Zugzeit als auch zur Brutzeit zu beobachten. Darüber hinaus kann den Terrassenteichen und seinem Umfeld aufgrund mehrfacher Sichtungen von Rotschenkel, Kiebitz, Goldregenpfeifer, Zwergschnepfe und Bekassine eine besondere Bedeutung als Rastgebiet verschiedener Limikolenarten unterstellt werden. Besonders in niederschlagsreichen Jahren ist in diesem Gebiet mit erhöhten Ansammlungen der an Feuchtgebiete gebundenen Vogelarten zu rechnen. Die Trassenführung bedingt in diesem Abschnitt eine Querung wertvoller Rastflächen. Die Hartmannsdorfer Terrassenteiche werden dabei jedoch nicht überspannt.

Zwischen Mühlbachgrund und Autobahnanschlussstelle Niederfrohna quert die Hochspannungsleitung (Leitungsabschnitt Mast 12 – Mast 26) eine strukturarme Feldflur (5142-03 `Mühlbachgrund und Feldflur Tännicht`). Hierbei handelt es sich um ein traditionelles Kiebitzrastgebiet, wobei älteren Erfassungen nach die Tiere hier nur arttypisch vagabundieren und alle Ackerflächen in Abhängigkeit von Feldfrucht und Aberntung frei sind. Im Rahmen der vorhabenbezogenen avifaunistischen Erfassung konnte eine besondere Bedeutung des Gebietes für Kiebitz nicht bestätigt werden. Eine erhöhte Bedeutung hat aber der Mühlbachgrund, der Grützteich und ein feuchter Wiesengrund südlich Mühlau als Rast- und Überwinterungsgebiet von Zwergschnepfe und Bekassine. Durch die Querung des Mühlbachgrundes zwischen Mast 12 und Mast 13 ergibt sich eine Tangierung eines nachgewiesenen Rastgebietes der Zwergschnepfe.

Die Flusslandschaft der Zwickauer Mulde ist aufgrund der Rastvorkommen von Wasservögeln regional bedeutsam (5042-07 `Muldentale zwischen Wolkenburg und Penig`). Da die Hochspannungsleitung die Zwickauer Mulde am Ortsrand der Stadt Penig kreuzt (Mast 37 – Mast 38), überspannt die Leitung keine bedeutsamen Rastgebiete.

Vor der Anbindung an das Umspannwerk Oberelsdorf verläuft die Hochspannungsleitung östlich des Bergfeldes Elsdorf-Penig (Mast 45 – UW Oberelsdorf). Das Bergfeld besitzt eine hohe Bedeutung als Rastgebiet für viele Wasser- und Watvögel und Brutgebiet für wassergebundene Vogelarten. Ältere Erfassungen dokumentieren regelmäßige Wechselbewegungen von Kleinvögeln vom Bergfeld Elsdorf - Penig in die trassenabgewandte Richtung zum Bergfeld Wernsdorf. Diese Einschätzung spiegelt auch die vorhabenbedingte Kartierung der Brut- und Rastvögel wider, so dass mit der bergfeldnahen Leitungsführung keine wertvollen Rast- und Brutgebiete überspannt werden.

Bei einer gesamtheitlichen Betrachtung ist festzustellen, dass sich Zugbewegungen vor allem von Kleinvögeln im gesamten Trassenraum vollziehen können, ausgeprägte Rastflächen, die besonders stark frequentiert werden, sind allerdings nicht vorhanden.

Auch bedeutende Brutreviere von Offenlandarten (z. B. Feldlerche) konnten nicht nachgewiesen werden, so dass die trassenbedingte Wirkung der Hochspannungsleitung vernachlässigbar gering bleibt. Als ungünstig ist die Trassenführung im Bereich Hartmannsdorfer Terrassenteiche und Mühlaubachgrund zu sehen, da die Leitung innerhalb eines Gebietes, welches im Winterhalbjahr regelmäßig von verschiedenen Limikolen zur Rast auf dem Durchzug und zur Überwinterung angenommen wird, wobei die für die Eignung als Rastgebiet wichtigen Flächen (Feuchtgebiete, Schilf- und Röhrichtbestände) nicht direkt überspannt werden. In keinem Fall wird es zu einer absoluten Meidung der Bereiche kommen.

Für Rast- und Zugvögel stellt die Leitungskollision die primäre Gefährdungsursache dar, die von Hochspannungsfreileitungen ausgehen kann, wenn diese quer zur Flugroute verlaufen. Stärkere Konzentrationen des Zugeschehens könnten sich entlang der Zwickauer Mulde ergeben. Hinweise darauf liegen nicht vor. Ungeachtet dessen vollzieht sich ein überregionaler Vogelzug in größeren Höhen, woraus sich keine erhöhte Kollisionsgefahr begründet. Vielmehr muss aufgrund der Nahrungsökologie von Vögeln bei einem Pendelverkehr zwischen Schlafplatz und den Nahrungshabitaten mit Beeinträchtigungen gerechnet werden. Rast- bzw. Gastvögel gelten gefährdeter als Brutvögel, da sie weniger Gelegenheit haben, sich an Veränderungen im Lebensraum zu gewöhnen.

Besonders kollisionsgefährdet sind Großvögel, da sie manövrierunfähiger sind und Hochspannungsfreileitungen besonders bei ungünstigen Sichtverhältnissen schlechter ausweichen können. In der Regel überfliegen die Vögel die Leitung und können mit dem schlecht sichtbaren Erdseil an der Mastspitze kollidieren. Untersuchungen zufolge verunfallen Kollisionsopfer vor allem am Erdseil (50% - 80%), weniger beim Überfliegen oder beim Unterfliegen der Leiterseile.

Die Möglichkeit, Leitungsabschnitte durch das Anbringen von Vogelschutzarmaturen „vogelsicher“ zu machen, wird aber positiv bewertet. Die Zahl der Anflugopfer lässt sich damit deutlich bis unterhalb der Relevanzschwelle reduzieren. Die Planunterlagen enthalten mit der Vermeidungsmaßnahme V 10 bereits die zugehörigen Maßnahmen, was durch Nebenbestimmung (3.1) vollzugsfähig präzisiert wird.

Für Fledermäuse ergibt sich grundsätzlich keine Kollisionsgefahr an Hochspannungsleitungen, da sie sich auf ihrem Flug mit Ultraschall orientieren und das Hindernis dadurch erkennen.

Auswirkungen auf streng geschützte Tierarten und Europäische Vogelarten

Amphibien und Reptilien

Während der Baumaßnahme ist in gewässernahen Bereichen mit einer Beeinträchtigung von Amphibien zu rechnen. Dies betrifft neben den Fortpflanzungsstätten auch Ruhe- und Überwinterungsstätten. Die ausschließlich bauzeitlichen entstehenden Beeinträchtigungen können durch konkrete Maßnahmen zur Vermeidung sicher ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die wärmeliebende Zauneidechse.

Säugetiere

Für die Artengruppe Fledermäuse kann festgestellt werden, dass im Untersuchungsraum keine bedeutenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten existieren, da höhlenreiche Baumbestände und strukturreiche Waldflächen fehlen. Schädigungen von eventuell genutzten Ruhestätten können durch die zeitliche Anpassung der Maßnahmen an Gehölzen vermieden werden. Die Holzungen, die vordergründig in Randlage der Gehölz-

bereiche stattfinden, führen nicht zu einem Totalverlust von Lebensräumen. Besonders die Holzung der Nadelforste führt neben der Aufwertung der Habitatfunktion auch zu einer Aufwertung der angrenzenden Lebensräume (Jagdhabitat, Flugroute).

Beeinträchtigungen von gebäudebewohnenden Fledermäusen können aufgrund des Fehlens von geeigneten Strukturen ausgeschlossen werden.

Da Fledermäuse Hindernisse durch ihre Orientierung mit Ultraschall erkennen, ergibt sich keine Kollisionsgefahr bei Nutzung der Strukturen des Trassenraumes als Jagdgebiet oder Leitlinie.

Vögel

Bei den zu erwartenden Beeinträchtigungen der Artengruppe Avifauna ist zu berücksichtigen, dass artspezifisch unterschiedliche Wirkfaktoren zum Tragen kommen.

Dazu zählen die baubedingte mögliche Zerstörung und Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit verbundene Tötung oder Verletzung einzelner Tiere und ihrer Entwicklungsformen. Die mögliche Tötung durch Zerstörung von Gelegen und Nestlingen ist sowohl durch eine bauzeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung als auch eine zeitliche Beschränkung von Maßnahmen an Gehölzen vermeidbar.

Bei den von Holzungen betroffenen Gehölzbeständen handelt es sich nicht um essentielle, für lokale Populationen unverzichtbare Lebensräume. In der unmittelbaren Umgebung befinden sich ausreichend Ausweichhabitate für die Vogelarten des Waldes und der Gehölze. Des Weiteren erfolgt eine Umwandlung in Strauch- und krautige Bestände, die besonders für gebüschbrütende Arten einen Lebensraum darstellen.

Im Trassenraum betroffen sind neben den boden- und gehölzbrütenden Vogelarten auch Überwinterungsgäste, wie die Zwergschnepfe, für die zusätzlich eine Bautabuzone sowie eine Bauzeitenbeschränkung ausgewiesen wird.

Anlagebedingt ergibt sich eine Kollisionsgefahr und damit eine mögliche Tötung oder Verletzung von Individuen, v. a. für Großvogelarten sowie für Rast- und Zugvögel. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Planfeststellungsbehörde überzeugt, dass dieses Risiko bei allen Arten, bei denen das Kollisionsrisiko die Relevanzschwelle übersteigt durch Anbringung von Vogelschutzmarkierungen unter die Relevanzschwelle gedrückt werden kann. Dies wird auch durch die Vermeidungsmaßnahme V 10 in Verbindung mit der Nebenbestimmung 3.1 sichergestellt. Eine über dem allgemeinen Lebensrisiko liegende Gefährdung durch Kollision mit der Leitung ist damit unwahrscheinlich. Insgesamt ist das Kollisionsrisiko unterhalb der Relevanzschwelle.

Auch das Stromschlagrisiko an der 110 KV Hochspannungsleitung ist gering. Das höchste Stromschlagrisiko stellen gefährlich konstruierte Strommasten von Mittelspannungsleitungen dar. Bei vielen Mittelspannungsmasten sind die Abstände zwischen Mast und Leitern oder anderen unter Spannung stehenden Elementen so gering, dass Vögel beim An- bzw. Abflug oder bei Flügelbewegungen im Sitzen einen Kurz- oder Erdschluss auslösen können. Der Tod durch Kurzschluss tritt ein, wenn der Vogel gleichzeitig zwei Strom führende Leiter mit unterschiedlicher Spannung berührt, durch Erdschluss, wenn der Vogel gleichzeitig mit einem Strom führenden Leiter und dem geerdeten Strommast in Kontakt kommt.

Der Leiterseilabstand bei der 110 KV Leitung beträgt im Minimum 3,10 m bei Horizontalmastgestänge bzw. 3,50 m bei Vertikalmastgestänge.

Die Abstände zwischen dem Mastschaft und den Leiterseilen betragen 2,80 m (Vertikalmastgestänge) bzw. 2,55 m (Horizontalmastgestänge).

Ein Stromschlagrisiko ist daher selbst für die größten vorkommenden bzw. potentiell vorkommenden Vögel (z.B. Uhu, Weißstorch) an der 110 KV Freileitung unwahrscheinlich, da die Abstände zwischen den Leiterseilen bzw. zwischen Mast und Leiterseilen die maximalen Flügelspannweiten deutlich übersteigen. Eine über dem allgemeinen Lebensrisiko liegende Gefährdung durch die Leitung ist damit unwahrscheinlich. Insgesamt ist das Stromschlagrisiko unterhalb der Relevanzschwelle.

Unter Umsetzung und Verwirklichung der durch den Vorhabenträger aufgestellten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen stehen dem Vorhaben naturschutzfachlich keine Einwände entgegen.

2.1.4.3 Auswirkungen auf Pflanzen und die biologische Vielfalt

Pflanzen und Vegetation werden durch das Leitungsbauvorhaben in erster Linie dann beansprucht, wenn Leitungsmaste außerhalb landwirtschaftlich oder sonstiger von Menschen genutzter Flächen errichtet werden. Bei der Errichtung der Leitungsmaste tritt ein vorübergehender Verlust der Vegetationsfläche für Arbeitsflächen und Zuwegungen sowie ein dauerhafter Entzug durch Bodenversiegelung ein. Die Bautätigkeiten für das geplante Vorhaben werden größtenteils auf Nutzflächen (Acker, Intensivgrünland und Garten) und damit auf geringwertigeren Flächen stattfinden. Nur der Maststandort 12, der sich innerhalb der Mühlaubachhau befindet, beansprucht eine Biotopfläche mit hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Damit ist kein großflächiger Biotopverlust bei der Errichtung des Leitungsmastes und durch Bodenversiegelung zu erwarten. Der temporäre Eingriff umfasst eine Fläche von 30m x 30m um den Maststandort und die dauerhafte Flächeninanspruchnahme für das Mastbauwerk beträgt ca. 4m².

Aus der Querung von Gehölzbiotopen resultiert in der Regel ein Verlust von Bäumen. Zur Sicherung des störungsfreien Betriebes der Freileitung sind innerhalb des je nach Mastgestänge 20 bis 40m breiten Leitungsschutzstreifens höherwüchsige Gehölze zu entfernen, damit diese die Hochspannungsleitung nicht durch Umstürzen oder Heranwachsen gefährden. Die Gehölzeingriffe finden nicht flächendeckend statt, sondern abschnittsweise auf die Breite des Leitungsschutzstreifens begrenzt. Strauchbestände und kleinwüchsige Gehölze können erhalten bleiben.

Die Flächeninanspruchnahme der Holzungen ist in Tabelle 18 des UVP-Berichtes (Seite 77-78) dargestellt. Daraus ist ersichtlich, dass die Ausweisung des Leitungsschutzstreifens vor allem Verluste von Gehölzflächen mit nachrangiger und mittlerer Bedeutung zur Folge hat (Wertstufe II und III). Es handelt sich bei dem Großteil der Flächen um Wald im Sinne des SächsWaldG.

In höherwertige Bestände wird meist kleinflächiger eingegriffen. Oftmals müssen nur Einzelbäume aus Baumreihen oder Gehölzbeständen entnommen werden. Auf den Leitungsabschnitten Mast 14 – Mast 15 und Mast 42 – Mast 43 fällt die Inanspruchnahme mit ca. 1.700m² und ca. 1.300m² umfangreicher aus. Der Verlust der Gehölze ist lokal auf den Leitungsschutzstreifen begrenzt und führt nicht zu einer vollständigen Beseitigung einer gesamten Gehölzfläche.

Insgesamt ist festzustellen, dass es bei der Ausweisung des Leitungsschutzstreifens nicht zu einer Inanspruchnahme oder Überplanung von naturschutzfachlich bedeutsamen Biotopen, FFH-Lebensraumtypen, gefährdeten Biotopflächen oder Pflanzen (Rote-Liste-Arten) kommt.

Für die Sandgrube Penig läuft gegenwärtig ein B-Plan-Verfahren. Mit der angezeigten Planung sollen in diesem Bereich Flächen für den Bau eines Autohofes erschlossen werden, die eine Beseitigung der Gehölze im Spannungsfeld Mast 42 – Mast 43 und darüber hinaus zur Folge hätte.

An einigen Stellen kann eine Überplanung von Flächen, die bereits Kompensationszwecken gewidmet sind, nicht vermieden werden (Mast 12 – Mast 13, Mast 45).

Nachteilige Auswirkungen entstehen durch die leitungsbedingte dauerhafte Wuchshöhenbeschränkung. Bei der Querung von Wald, Gehölzen und Baumreihen muss der Bereich des Leitungsschutzstreifens freigeholt werden. Damit sind Holzungen entlang der gesamten Leitungstrasse erforderlich und können nur an wenigen Stellen durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden.

Durch eine standortgenaue Ermittlung der Endwuchshöhen von Gehölzen und den Einsatz höherer Maste müssen nicht in wertvolle Biotope und natürliche Lebensräume eingegriffen werden. Eine Verringerung des Eingriffsumfangs ist auch durch Rückschnittmaßnahmen und Einzelbaumentnahmen möglich, so dass der Biotoptyp als solcher und seine Funktion im Naturhaushalt erhalten bleibt. Der Vorhabenträger hat den Konflikt als K 8 dargestellt und nachvollziehbar durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gelöst.

Unter Umsetzung und Verwirklichung der durch den Vorhabenträger aufgestellten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen stehen dem Vorhaben naturschutzrechtlich- und -fachlich keine Einwände entgegen.

2.1.4.4 Auswirkungen auf Schutzgebiete

Natura 2000 – Gebiete

Gemäß §33 BNatSchG besteht für Natura 2000-Gebiete ein Verschlechterungsverbot. Verboten sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele eines Gebiets führen können. Dies gilt auch für von außen in das Gebiet hineinwirkende Beeinträchtigungen.

Projekte sind, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung [FFH-Gebiet] oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet [SPA-Gebiet]) erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen dieser Gebiete zu überprüfen (§34 BNatSchG).

Für diese Prüfung betrifft das folgende Gebiete:

FFH-Gebiet „Mittleres Zwickauer Muldetal“

In diesem Gebiet gibt es gemäß der Anlage zu § 3 der Verordnung der Landesdirektion Chemnitz zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Mittleres Zwickauer Muldetal“ vom 26. Januar 2011 (SächsABl. S 77) folgende Erhaltungsziele:

1. Erhaltung des überwiegend naturnahen und sehr abwechslungsreichen Mittellaufs der Zwickauer Mulde und seiner Nebentäler mit wertvollem Grünland und Auenwäldern in den weitläufigen Talbereichen sowie großflächigen Laubmischwäldern an den stellenweise sehr steilen und felsdurchsetzten Talhängen.

2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2005:

Lebensraumtyp (LRT)

3150 Eutrophe Stillgewässer
3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation
6430 Feuchte Hochstaudenfluren
6510 Flachland-Mähwiesen
8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
8230 Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation
9110 Hainsimsen-Buchenwälder
9130 Waldmeister-Buchenwälder
9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder
9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
9180* Schlucht- und Hangmischwälder
91E0* Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder
91F0 Hartholzaunenwälder

* prioritärer Lebensraumtyp

Die landesweit bedeutsamen großflächigen Eichen-Hainbuchenwälder an den Talhängen der Zwickauer Mulde und ihrer Zuflüsse zeichnen sich durch hohen Struktur- und Totholzreichtum und ein vielfach hervorragendes Arteninventar aus. Zu den wertvollsten Flächen gehören die Wälder unterhalb der Rochsburg und westlich von Waldenburg. Die strukturreichen Stillgewässer unterschiedlicher Sukzessionsstadien im Bereich der Sandgrube Penna sind von einer artenreichen Amphibien- und Libellenfauna besiedelt und deshalb naturschutzfachlich sehr wertvoll. Die offenen Granulit- und Schieferfelsen sind auf Grund ihrer zahlreichen Vorkommen in guter Ausprägung von überregionaler Bedeutung, wobei insbesondere der Hauboldstein bei Wolkenburg mit seiner Größe und floristischen Ausstattung hervorzuheben ist.

Den wenigen noch existierenden Flachland-Mähwiesen kommt eine Refugialfunktion in einem potenziellen Verbreitungsschwerpunkt dieses Lebensraumtyps zu. Hervorragende Flächen befinden sich im Park Wechselburg.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2005

Säugetiere

Biber (*Castor fiber*)

Fischotter (*Lutra lutra*)

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Fische

Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*)

Groppe (*Cottus gobio*)

Amphibien

Kammolch (*Triturus cristatus*)

Libellen

Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Schmetterlinge

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*)* Reproduktionshabitat

Käfer

Eremit (*Osmoderma eremita*)*

Moose

Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*)

* prioritäre Art

Eine Besonderheit ist der sachsenweit einzige bekannte Fundort des Grünen Besenmooses (*Dicranum viride*) an der Rochsburg, wobei es sich um ein kleinflächiges, vom restlichen Verbreitungsgebiet isoliertes Vorkommen handelt. Auf Grund seiner Strukturvielfalt bietet das Gebiet sehr gute Lebensbedingungen für Fledermäuse. Das Große Mausohr (*Myotis myotis*) und die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) finden hier neben hervorragenden Jagdgründen in den Wäldern auch geeignete Fortpflanzungsquartiere und Überwinterungsplätze. So befindet sich im Göhrener Eisenbahnviadukt eine der landesweit größten Wochenstuben des Großen Mausohrs. Der Kammolch (*Triturus cristatus*) weist in der Sandgrube Penna und im Frohnbachtal regional bedeutende, individuenstarke Populationen auf. Die Vorkommen des Eremiten sind von regionaler Bedeutung, da sie sich am Rande des sächsischen Verbreitungsgebietes befinden.

5. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

SPA-Gebiet „Tal der Zwickauer Mulde“

In diesem Gebiet gibt es gemäß § 3 der Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Tal der Zwickauer Mulde“ vom 13. September 2006 (SächsABl. S. 884) folgende Erhaltungsziele:

1. Im Vogelschutzgebiet kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Baumfalke (**Falco subbuteo**), Eisvogel (**Alcedo atthis**), Grauammer (**Emberiza calandra**), Grauspecht (**Picus canus**), Kiebitz (**Vanellus vanellus**), Mittelspecht (**Dendrocopus medius**), Neuntöter (**Lanius collurio**), Rohrweihe (**Circus aeruginosus**), Rotmilan (**Milvus milvus**), Schilfrohrsänger (**Acrocephalus schoenobaenus**), Schwarzmilan (**Milvus migrans**), Schwarzspecht (**Dryocopus martius**), Schwarzstorch (**Ciconia nigra**), Sperlingskauz (**Glaucidium passerinum**), Steinschmätzer (**Oenanthe oenanthe**), Wachtelkönig (**Crex crex**), Weißstorch (**Ciconia ciconia**), Wespenbussard (**Pernis apivorus**) und Uhu (**Bubo bubo**).
2. Das Vogelschutzgebiet gehört zu den fünf besten Vorkommensgebieten des Grauspechts und des Wespenbussards im Freistaat Sachsen.

3. Daneben sichert das Gebiet für die folgenden Brutvogelarten einen repräsentativen Mindestbestand im Freistaat Sachsen: Baumfalke, Eisvogel, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzspecht.
4. Das Vogelschutzgebiet ist wichtig für die Gewährleistung räumlicher Ausgewogenheit für den Weißstorch.
5. Ziel ist es schließlich, einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen der vorstehend aufgeführten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Vogelschutzgebietes zu erhalten oder diesen wieder herzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der für das Vogelschutzgebiet genannten Vogelarten sind insbesondere: naturnahe Waldgesellschaften wie Buchenwälder, Eichen-Hainbuchenwälder, Schlucht- und Schatthangwälder, Erlen-Eschenwälder an Fließgewässern, Eichen-Ulmen-Auenwald, Pionierwälder und Verbuschungsstadien, naturnahe Waldränder, Lichtungen und Blößen in den Waldbeständen, Auengrünland mit Anteilen von Feucht- und Nassgrünland und mageren Frischwiesen, offene Felsbildungen, Brachen und Saumstrukturen, Horst- und Höhlenbäume, Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, Streuobstbestände, stehendes und liegendes Totholz, Teiche und sonstige Standgewässer, Schlammflächen, Kiesbänke, Flachwasserzonen, Röhrichte, Ackervernässungsflächen.

Zum FFH-Gebiet

Das FFH-Gebiet wird im Leitungsabschnitt Mast 33 - Mast 34 bei der Querung des Lochmühlengrundes überspannt.

Alle Maststandorte befinden sich außerhalb des Schutzgebietes. Für die Querung des Talraumes wurden Maste entwickelt, die aufgrund ihrer Höhe eine Überspannung ermöglichen, ohne dass Eingriffe in Gehölzbestände erfolgen müssen. Die Länge der Überspannung beträgt ca. 275m. Dabei kommen Horizontalmaste mit Höhen von ca. 40m (Mast 33) und ca. 50m (Mast 34) zum Einsatz. Die Festsetzung der Masthöhen berücksichtigt die maximalen Endwuchshöhen am Standort vorkommender Gehölze, so dass nicht von späteren Holzungen im Leitungsschutzstreifen auszugehen ist. Diese Maßnahme dient der Vermeidung von (potenziell) erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der maßgeblichen Gebietsbestandteile beider Natura 2000-Gebiete und folgt den Bestimmungen des Raumordnungsbeschlusses.

Im Überspannungsabschnitt Mast 33 – Mast 34 ist der bachbegleitende Weichholzauenwald entlang des Lochmühlenbaches in der Verordnung zum FFH-Gebiet geschützten prioritären Lebensraumtyp `Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder` (LRT 91E0*) zugeordnet. Weitere Lebensraumtypen sind nicht vorhanden. Auch Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie wurden innerhalb der betroffenen Teilfläche nicht erfasst.

Der Trassenraum befindet sich im Aktionsraum der in der Verordnung zum FFH-Gebiet geschützten Art des Großen Mausohr, für deren Wochenstube in der Eisenbahnbrücke zwischen Göhren und Cossen (`Göhrener Viadukt`) das FFH-Gebiet `Mittleres Zwickauer Muldetal` bekannt ist.

Innerhalb des FFH-Gebietes werden keine Bautätigkeiten stattfinden, da die Maststandorte und die Bauzuwegungen außerhalb des Schutzgebietes liegen. Im Umgriff des Vorhabens befindet sich der prioritäre Lebensraumtyp 91E0* `Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder`. Weder der geschützte Lebensraum selbst noch die charakteristischen Arten werden vom Vorhaben direkt beansprucht, da der Einsatz sehr hoher Lei-

tungsmaste eine Überspannung des Lochmühlengrundes und der LRT-Fläche, ohne dass Holzungen erforderlich werden, ermöglicht. In den geschützten Lebensraumtyp wird auch bei der Errichtung der außerhalb des Schutzgebietes liegenden Leitungsmaste nicht unmittelbar eingegriffen. Die Maststandorte befinden sich auf Weidegrünland. Diese Flächen verfügen über keine wesentliche funktionale Bedeutung für die Bestände des im Gebiet vorkommenden Weichholzauenwaldes und seiner charakteristischen Arten.

Der Lochmühlengrund bietet keine Optimalhabitate für das Große Mausohr, deren Aktionsraum den Trassenraum überlagert. Unter Umständen spielt der Lochmühlengrund als lineares Landschaftselement eine Rolle als Flugroute für diese und andere Fledermausarten. Störungen des Flugkorridors sind jedoch nicht gegeben, da die Habitatstrukturen am Standort nicht entfallen oder umgebaut werden. Das von Freileitungen potenziell ausgehende Kollisionsrisiko besteht aufgrund ihrer Orientierung durch Ultraschall nicht für Fledermäuse.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass der Neubau der 110kV-Hochspannungsfreileitung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes `Mittleres Zwickauer Muldetal` führen wird.

Zum SPA-Gebiet „Tal der Zwickauer Mulde“

Das SPA-Gebiet wird im Leitungsabschnitt Mast 33 - Mast 34 bei der Querung des Lochmühlengrundes überspannt. Mast 32 nähert sich zudem an das Gebiet an.

Alle Maststandorte befinden sich außerhalb des Schutzgebietes. Für die Querung des Talraumes wurden Maste entwickelt, die aufgrund ihrer Höhe eine Überspannung ermöglichen, ohne dass Eingriffe in Gehölzbestände erfolgen müssen. Die Länge der Überspannung beträgt ca. 275m. Dabei kommen Horizontalmaste mit Höhen von ca. 40m (Mast 33) und ca. 50m (Mast 34) zum Einsatz. Die Festsetzung der Masthöhen berücksichtigt die maximalen Endwuchshöhen am Standort vorkommender Gehölze, so dass nicht von späteren Holzungen im Leitungsschutzstreifen auszugehen ist.

Da mit der Ausweisung von Europäischen Vogelschutzgebieten nicht nur der langfristige Erhalt, sondern auch die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände von Vogelarten nach Anhang I der VSchRL verfolgt wird, wurden sowohl nachgewiesene Vogelarten als auch Vogelarten, für deren Vorkommen das Lochmühlental Lebensräume mit Habitateignung oder Entwicklungspotenzial bietet, der Prüfung unterzogen. Als prüfungsrelevante Arten wurden Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard ermittelt.

Da innerhalb des SPA-Gebietes und der Wald- und Gehölzbestände keine Mastbauwerke errichtet werden, entstehen keine Beeinträchtigungen der Lebensräume der wertgebenden Vogelarten. Gleichzeitig sichert die Überspannung der Gehölzbestände die Möglichkeit einer natürlichen Waldentwicklung hin zu Altbeständen mit einer entsprechenden Eignung der Gehölze für baumhöhlenbewohnende und gehölzbesiedelnde Vogelarten, da die geplante Höhe der Leitungsmasten 33 und 34 die maximale Endwuchshöhe der im Überspannungsbereich vorhandenen Gehölze berücksichtigt.

Da die Ansiedlung von Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard am Lochmühlengrund in der nächsten Brutsaison möglich wäre, können Baumaßnahmen an Mastbaustellen in der Nähe zu Horstplätzen Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit auslösen. Über eine Bauzeitenbeschränkung während der Vogelbrutzeit ist daher sicherzu-

stellen, dass bei Nachweis einer Ansiedlung der Vogelarten, Störungen während der Reproduktionszeit ausbleiben.

Zur Vermeidung anlagebedingter Beeinträchtigungen werden im Bereich des SPA-Gebietes Vogelschutzmarker gemäß Vermeidungsmaßnahme V 10 i.V.m. der Nebenbestimmung 3.1 eingesetzt. Es wird eingeschätzt, dass damit das Kollisionsrisiko für anfluggefährdete Vogelarten unterhalb der Relevanzschwelle liegt. Aufgrund der Abstände gilt dies ebenso für ein mögliches Stromschlagrisiko.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass der Neubau der 110kV-Hochspannungsfreileitung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des SPA-Gebietes „Tal der Zwickauer Mulde“ führen wird.

Naturschutzgebiet

Das geplante NSG `Terrassenteiche Hartmannsdorf` wird nicht direkt in Anspruch genommen, sondern von der Hochspannungsleitung tangiert. Mast 4 befindet sich ca. 45m und Mast 5 ca. 85m von der Schutzgebietsgrenze entfernt. Da das Schutzgebiet noch nicht rechtskräftig ist und keine Schutzgebietsverordnung vorliegt, kann nicht abgeschätzt werden, ob die Errichtung der Hochspannungsleitung Verbote berühren würde. Angesichts der Tatsache, dass mit den Teichen und Feuchtbereichen wertvolle Rastflächen für Limikolen und zwischen dem Gebiet und den Oberen Elzingteichen bei Limbach – Oberfrohna regelmäßige Flugaktivitäten bestehen, ist die Anbringung von Vogelschutzarmaturen vorzusehen. Die in der Planunterlage dazu vorgesehene Vermeidungsmaßnahme V10 in Verbindung mit der Nebenbestimmung 3.1 setzen dies verbindlich um.

Landschaftsschutzgebiet „Mulden- Chemnitztal“

Das Vorhaben befindet sich zu großen Teilen in einem Schutzgebiet i.S. § 26 BNatSchG, hier im LSG-Gebiet „Mulden- Chemnitztal“ (Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen vom 27.07.2017).

Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgte auf Grundlage der naturschutzfachlichen Würdigung für das LSG in Karte 3.2. In die engere Betrachtung sind dabei die Landschaftsbildeinheiten mit einer sehr hohen und hohen Wertigkeit einzubeziehen. Für Landschaftsbildeinheiten mit einer mittleren Bedeutung (Einheiten: 2, 5, 8, 19, 20, 21, 28) sind die Eingriffe im Hinblick auf die Schutzziele des LSG vernachlässigbar. Als Landschaftsbildeinheit mit sehr hoher Bedeutung wird die Einheit Nr. 7 „Taleinschnitt und Aue Lochmühlental“ im Bereich der A72 Brücke gequert. Die Masten befinden sich dabei jeweils an den Grenzen der sehr hochwertigen Bereiche, so dass im speziellen die Wirkung der Leiterseile zu berücksichtigen ist. Auf Grundlage der Beschreibung der Landschaftsbildeinheit in Anlage 1 der Würdigung ist davon auszugehen, dass die Einheit im Wesentlichen auf Grund des von Gehölzbeständen umgebenen mäandrierenden Bachlaufs ausgewiesen wurde und nur wenige Blickachsen besitzt, die als „diverse kurzräumige Taleinsichten“ definiert wurden. Die Auswirkung der Überspannung durch die Leiterseile ist daher als kleinräumig zu beurteilen und hebt sich gegenüber dem unmittelbar angrenzenden massiven Brückenbauwerk auf. Eine Wirkung auf die Gehölzbestände sowie den Bachlauf werden durch die Überspannung des Talgrundes ausgeschlossen. Eine Blickbeziehung über einen Aussichtspunkt ist für die Landschaftsbildeinheit 7 nicht unmittelbar gegeben, so dass die Wirkung der Überspannung auf den lokalen Maßstab begrenzt ist und somit nicht zur Entwertung der schutzgutrelevanten Landschaftsbildfunktion führt.

Landschaftsbildeinheiten mit hoher Bedeutung werden bei den Nr. 76 (Büttelholz), 77 (Kiesgruben Oberelsdorf/Goldberg) und 78 (Tal des Hechtbaches) durchquert. Alle drei Landschaftsbildeinheiten sind im Wesentlichen durch Gehölzbestände und Ackerflächen charakterisiert. In den Landschaftsbildeinheiten 76 und 78 ist in diesem Zusammenhang bereits eine bestehende Hochspannungsleitung Bestandteil der Bewertung gewesen und wird durch die Neubautrasse ersetzt, so dass es prinzipiell zu keiner wesentlichen Änderung des Zustandes des Landschaftsbildes im Hinblick auf die Zielstellung des LSG kommen wird. Durch den Neubau kommt es jedoch zwangsläufig zu einer Veränderung des Landschaftsbildes, für die jedoch in den Planungsunterlagen eine Betrachtung in Form einer Sichtfeldanalyse sowie eine Bewertung erfolgt ist und die über Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen wird. Im Hinblick auf die Verbotstatbestände in § 4 Abs. 1 der RVO können demnach alle eintretenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgeglichen werden, so dass die Erlaubnis aus naturschutzfachlicher Sicht erteilt werden kann.

Zusammenfassend führt der Bau der Freileitung im Landschaftsschutzgebiet verbunden mit den geplanten und angeordneten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes.

Flächennaturdenkmal

Mit der Planung eines weiten Spannfeldes von ca. 390m und Masthöhen von 43m (Mast 12) und 33m (Mast 13) kann die Mühlaubachau mastfrei gehalten werden. Das Flächennaturdenkmal ist daher nur von einer Leitungsüberspannung auf ca. 75m betroffen. Der Einsatz höherer Maste ermöglicht zudem höhere Wuchshöhen im Leitungsschutzstreifen und den Erhalt der uferbegleitenden Schwarzerlen und Birken am Mühlaubach. Da die Mühlaubachau ein bedeutendes Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet ist, minimiert die Bauzeitregelung innerhalb der Brut- und Überwinterungszeiten mögliche Beeinträchtigungen.

Zusammenfassend führt die Überspannung verbunden mit den geplanten und angeordneten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung des Flächennaturdenkmals.

Gesetzlich geschützte Biotope

Gesetzlich geschützte Biotope werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt und gehen nicht verloren. Durch Platzierung der Maststandorte außerhalb der Schutzflächen wird eine unmittelbare Inanspruchnahme vermieden, so dass im Trassenbereich liegende Flächen nur überspannt werden müssen. Der Erhalt geschützter und wertvolle Gehölzbestände wird durch den Einsatz höherer Maste sichergestellt, u. a. Mühlaubachau, Lochmühlengrund und Gehölzreihe Mast 38 – Mast 39.

Darüber hinaus ist während der Bauphase ein Schutz der Flächen vor baubedingter Inanspruchnahme zu gewährleisten. Maßnahmen wie die Ausweisung von Bautabuzonen bei Bauarbeiten in der Nähe von gesetzlich geschützten Biotopen regelt der Landschaftspflegerische Begleitplan.

Zusammenfassend führt die Überspannung verbunden mit den geplanten und angeordneten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope.

2.1.4.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden entstehen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme in Form von Überbauung von Boden und Vegetation bei der Errichtung der Leitungsmaste.

Bei der Errichtung der Leitungsmaste entsteht eine nachhaltige Beeinträchtigung des Bodens durch Oberflächenversiegelung an den Maststandorten, wodurch wesentliche Bodenfunktionen verloren gehen. Betroffen sind vor allem Braunerden und Parabraunerden, die wegen ihrer natürlichen Bodenfruchtbarkeit bedeutsam sind. Seltene und naturnahe Böden sowie Böden mit einer Archivfunktion werden vom Vorhaben nicht beansprucht. Der überwiegende Anteil der im Trassenraum vorkommenden Böden sind landwirtschaftlich genutzte Böden, die aufgrund von Bearbeitung und Düngung bereits einer stofflichen und mechanischen Belastung unterliegen. Hinzu kommt der kleinflächige punktuelle Versiegelungsgrad, der unabhängig der gewählten Gründungsart 1m² je Masteckstiel und somit 4m² je Mast beträgt. Bei der Anzahl der geplanten Maste von 53 Stück wird auf einer Fläche von insgesamt 212m² in die natürlichen Bodenfunktionen eingegriffen. Im Bereich der Bodenversiegelung wird die vorhandene Vegetation mitsamt ihrer Habitatfunktion dauerhaft entfernt. Die Errichtung der Leitungsmaste führt zu dauerhaften Flächenverlusten im Bereich der Masteckstiele (Fundamentköpfe). Der Biotopverlust für die Vegetation entspricht dem Verlust der Bodenfunktionen beim Schutzgut Boden und wird unter Konflikt K7 erfasst und nachvollziehbar durch Ausgleichsmaßnahmen gelöst.

2.1.4.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Auswirkungen auf Oberflächengewässer

Durch den Bau der Hochspannungsfreileitung werden keine Oberflächengewässer direkt in Anspruch genommen. Des Weiteren wurde bei der Trassierungsplanung auf die Mastfreihaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerrandstreifens geachtet, um sonstige Beeinträchtigungen der Gewässer auszuschließen. Im Untersuchungsraum betrifft dies die Zwickauer Mulde, den Mühlalbach, den Lochmühlenbach und den Hechtbach. Die an den Gewässern vorkommenden Ufergehölze können aufgrund eines ausreichend hohen Abstandes zur Freileitung erhalten bleiben, so dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Das Überschwemmungsgebiet Zwickauer Mulde wird lediglich überspannt. Leitungsmasten werden innerhalb der Schutzgebietes nicht errichtet. Somit sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Gleiches gilt für das Vorranggebiet für Hochwasserschutz.

Auswirkungen auf Grundwasser

Vorhabenbedingt kommt es an den Maststandorten zu einer Bodenversiegelung und damit zum Verlust der Grundwasserneubildungsrate. Wegen des geringen Versiegelungsumfanges je Leitungsmast von 4m² werden dabei keine erheblichen Auswirkungen erwartet. Baubedingt kann es bei der Errichtung der Mastfundamente im gesamten Untersuchungsraum aufgrund geringer Grundwasserflurabstände zu temporären Eingriffen in grundwasserführende Schichten kommen. Bei Maststandorten mit einem Grundwasserspiegel oberhalb der Baugrubensohle müssen ab Bodenaushub bis Abschluss der Gründungen die Arbeiten durch den Betrieb von Pumpen begleitet werden, wobei die Abpumpwässer dem Naturhaushalt in Maßnahmennähe wieder zugeführt werden. Die temporäre Beeinträchtigung hat nur einen kleinräumigen Charakter.

Die neuen Mastfundamente üben in der Regel keinen Einfluss auf die Grundwasserströmung oder -qualität aus. Es handelt sich um punktuelle Eingriffe, die vom Grundwasser umströmt werden können, so dass signifikante Änderungen des Grundwasserspiegels nicht zu erwarten sind.

Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer schädlichen Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser während der Bauphase bei Leitungsbauvorhaben als relativ gering einzuschätzen. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Grundwasser- oder Oberflächenwasserverschmutzungen werden erhebliche qualitative Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser ausgeschlossen.

2.1.4.7 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Durch den Luftaustausch sind Beeinträchtigungen klimatischer Funktionsräume von vornherein auszuschließen. Hinsichtlich der lufthygienischen Verhältnisse ist der Verlust der Gehölz- und Waldbestände aufgrund der Eingriffsgröße und des fehlenden Bezugs zu städtischen Belastungsräumen grundsätzlich als unbedenklich zu bewerten.

Infolge koronaler Entladungen kann es zur Bildung von Ozon und Stickoxiden im Umfeld der Leiterseile der Hochspannungsleitung kommen. Diese sind jedoch unter der Nachweisgrenze und damit nicht von Bedeutung.

2.1.4.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Durch die Verwirklichung des Vorhabens ergeben sich Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. (Konflikt **K10**). Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt durch die visuelle Wirkung des Bauwerks selbst sowie den Teilverlust charakteristischer Landschaftselemente (Wald, Feldgehölze, Baumreihen).

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Flächenverluste und Zerschneidung von erlebnisreichen oder hochwertigen Landschaftsbildeinheiten ist zwar gering, die Erheblichkeitswirkung entsteht vor allem durch die visuelle Störung durch Leitungsmaste innerhalb weit einsehbarer Landschaftsräume. Obwohl der Trassenraum keine übergeordnete Bedeutung für die Erholungsnutzung aufweist, ist die Landschaftsbildbeeinträchtigung als erheblich einzustufen. Hinzu kommen Eingriffe in landschaftsbildprägende Wald- und Gehölzbestände.

Diese Bedenken werden auch von Einwendern und Verbänden geltend gemacht.

Aufgrund des öffentlichen Interesses am Leitungsbau kann nicht auf den Leitungsbau verzichtet werden. Daher wurden im Verfahren Alternativen geprüft.

Alle alternativen Freileitungsvarianten haben das Problem einer Landschaftsbeeinträchtigung. Von den untersuchten Varianten ist die zur Planfeststellung eingereichte Variante die am wenigsten Beeinträchtigende, da das Trassenbündelungsprinzip mit der Autobahn weitestgehend umgesetzt werden kann. Besonders schützenswerte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen. Freileitungen sind seit über 100 Jahren fester Bestandteil des Landschaftsbildes und sind für die Elektrifizierung des Landes überwiegend akzeptiert. Außergewöhnliche Umstände (z.B. besonders schützenswerte Arten, besonderer Landschaftsraum) sind weder ersichtlich, noch dargelegt. Auch die Stellungnahmen der Bürgerinitiative und der Naturschutzverbände enthalten keine Hinweise, dass ein außergewöhnlicher Landschaftsraum vorliegt, der in seiner Einzigartigkeit zwingend erhalten werden müsste.

Die Beeinträchtigungen sind auszugleichen. Dies ist möglich über die Festsetzung von Kompensationszahlungen oder ein Ausgleichskonzept, wovon der Vorhabenträger Gebrauch gemacht hat. Das Ausgleichskonzept mit den vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen A 1- A 7 ist Bestandteil der Planfeststellung und mit der Naturschutzbehörde abgestimmt.

2.1.4.9 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Grundsätzlich besteht durch Baumaßnahmen die Gefahr, dass im Boden befindliche Fundplätze von Siedlungszeugen zerstört oder durch Flächenüberbauung und -versiegelung einer späteren Ausgrabung entzogen werden.

Die im Trassenraum vorkommenden Kulturgüter sind ungeachtet vorhandener Vorbelastungen aus kulturhistorischer Sicht von sehr hoher Bedeutung. Die Auswirkungen sind schwer zu beurteilen, da vielfach die genaue Lage der archäologisch relevanten Siedlungsstätten nicht bekannt ist. Greift die Baumaßnahme bei der Errichtung der Mastbauwerke in diese Flächen ein, könnten vor Baubeginn Ausgrabungen erforderlich werden. Zusätzlich sind zur Vermeidung von baubedingten Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Zufallsfunden bei Bodeneingriffen die gesetzlichen Vorgaben zu beachten.

2.1.4.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen bestehen grundsätzlich Wechselwirkungen, insbesondere zwischen Schutzgütern Boden, Wasser sowie Pflanzen, Tieren und der Landschaft aufgrund des gesamtheitlichen Zusammenhanges aller Wirkfaktoren. Zeitlich versetzte Folgewirkungen (Wirkungsketten) sind insbesondere dort relevant, wo an einem Standort die Voraussetzungen in Bezug auf Wasser- und Bodenhaushalt durch das Vorhaben stark verändert werden.

Zusammenfassend wird erwartet, dass mit dem Bau der der 110 KV Leitung keine Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern verursacht werden, die über die bereits beschriebenen Beeinträchtigungen hinausgehen.

2.2 Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG

Im Abwägungsprozess wurden verschiedene Trassenvarianten als Freileitung geplant und in einem umfangreichen Abwägungsprozess wieder verworfen. Dies betrifft ebenfalls die Variante Erdkabel. Die naturschutzfachlich beste Variante hat sich durchgesetzt und ist Gegenstand der Planfeststellung.

2.3 Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UVPG

2.3.1 Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme

Die durch das Leitungsbauvorhaben entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind den Anforderungen des § 15 BNatSchG entsprechend durch Schutzvorkehrungen oder andere Maßnahmen zu vermeiden oder zu verringern. Im Folgenden werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für das Vorhaben genannt. Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme

dienen dem unmittelbaren Schutz vor temporären Gefährdungen während der Bauausführung.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden getroffen (vgl. Anlage 1 zu **Unterlage 7.1**):

Maßnahme V 1

Zum Schutz des Bodens vor erheblichen Beeinträchtigungen durch Bodenverdichtung und um den Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen zu gewährleisten sind folgende Schutzmaßnahmen umzusetzen:

- Beachtung der einschlägigen Richtlinien (DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 18915 Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwendung von Bodenmaterial)
- weitgehende Nutzung vorhandener Wege und Zufahrten zur Baustelle
- auf verdichtungsanfälligen Böden sind Baufelder und Zuwegungen mit Lastverteilplatten zur Vermeidung von Bodenverdichtungen zu sichern, mindestens ist diese Maßnahme auf den Böden im Leitungsabschnitt Mast 12 – Mast 13 (Mühlaubachae) und am Maststandort 52 (Hechtbachtal) umzusetzen
- bei Einbringen von Fremdmaterialien zur Stabilisierung von Bauzuwegungen müssen Vliese oder Geotextile aufgebracht werden, um ein Vermischen von Boden und aufgetragenem Material zu vermeiden
- zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme sind Arbeitsflächen auf ein technisch notwendiges Mindestmaß zu begrenzen
- Lagerung und Wiedereinbau von Boden getrennt nach Unter- und Oberboden zur Rekonstruktion des ursprünglichen Bodenaufbaus bei Wiedereinbau
- fachgerechte Handhabung bodengefährdender Stoffe
- die Verfüllung der Baugruben erfolgt mit schadstofffreiem Bodenmaterial
- nach Beendigung der Baumaßnahme ist im Bereich aller Arbeitsflächen und Bauzuwegungen eine dem Ausgangszustand entsprechende Wiederherstellung durchzuführen; Schotter, Vliese und sonstige Fremdstoffe sind vollständig zu entfernen und der Boden aufzulockern.

Maßnahme V 2

Maßnahmen zum Schutz wertvoller Biotop- und Vegetationsflächen

Lage:

wertvolle Biotopstrukturen (Röhricht, Feuchtwiese) im Leitungsabschnitt Mast 12 – Mast 13 (Mühlaubachae)

Beschreibung:

Das Baufeld am Mast 12 überlagert eine Feuchtfläche und grenzt direkt an einen Röhrichtbestand. Nördlich des Leitungsabschnittes Mast 12 – Mast 13 bestehen zudem wertvolle Biotopstrukturen als Habitat für Amphibien und Avifauna (u. a. potenzielles Bruthabitat für Wiesenbrüter, nachgewiesenes Überwinterungshabitat für Zwergschneffe).

Zum Schutz dieser ökologisch wertvollen und schutzwürdigen Bestände ist während Bauzeit die Flächeninanspruchnahme am Maststandort 12 auf ein notwendiges Maß zu reduzieren. Als Bauzuwegung ist die planfestgestellte Zufahrt zu nutzen. Für Flächen außerhalb der genehmigten Arbeitsflächen im Leitungsabschnitt Mast 12 – Mast 13 (Mühlaubachae) wird eine Bautabuzone ausgewiesen. Das Befahren, Betreten, Lagern von Baumaterialien und Bauaushub sowie das Abstellen von Baumaschinen und

Fahrzeugen dieser Flächen sind zu unterlassen (Abgrenzung siehe Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan Blatt 4). Ggf. sind Schutzzäune aufzustellen.

Die Einhaltung der Abgrenzung der Bautabuzone ist im Rahmen der Umweltbaubegleitung zu kontrollieren

Maßnahme V 3

Zum Schutz der Avifauna während der Brut- und Aufzuchtzeit sowie von Fledermäusen während der Reproduktionszeit müssen die Holzungsarbeiten im Winterhalbjahr im Zeitraum 01.10. – 28.2. erfolgen.

Sofern Holzungen von Gehölzbeständen und Einzelbäumen im Zeitraum vom 1. 3. – 30. 9. stattfinden müssen, erfolgt unmittelbar vor Beginn der Rodung ein Kontrolldurchgang der zu beseitigenden Bäume zur Feststellung von Brutgelegen und Horstbäumen von Vögeln und Wochenstuben von Fledermäusen.

Falls Gelege oder Jungtiere aufgefunden werden, dürfen die Bäume nicht gefällt werden. Die Bauarbeiten müssen auf den Zeitraum nach der artspezifischen Brut- und Aufzuchtzeit verschoben werden.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ist eine Umweltbaubegleitung einzusetzen.

Maßnahme V 4

Zum Schutz der Brutvogelfauna müssen die Baufeldfreimachung und die sich daran zeitlich anschließenden Bautätigkeiten grundsätzlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von bodenbrütenden Vogelarten erfolgen. Es ist die Brutzeit aller im Baufeld potenziell vorkommenden feld- und wiesenbrütenden Arten zu berücksichtigen. Da sich deren Brutzeiten zwischen 1.3. und 15.8. bewegen, ist dieser Zeitraum als Ansatz für die Brut- und Aufzuchtzeit zu sehen. Die Bauzeitenregelung sichert auch die Vermeidung der Störung bodenbrütender Vogelarten, die in unmittelbarer Nähe der Baufelder (Abstand zum Baufeld ca. 50m) brüten.

Sofern die Bautätigkeiten während der Brut- und Aufzuchtzeit stattfinden müssen, erfolgt vor Baubeginn ein Kontrollgang der bauzeitlich zu beanspruchenden Flächen und des potenziellen Störungsraumes durch eine Umweltbaubegleitung zur Feststellung von Brutgelegen oder Nestlingen. Falls Gelege oder noch nicht flügge Jungtiere aufgefunden werden, müssen die Bautätigkeiten auf den Zeitraum nach der artspezifischen Brut- und Aufzuchtzeit verschoben werden.

Maßnahme V 5

Da das Vorkommen von gehölzbrütenden Vogelarten in allen an die Baufelder grenzenden Gehölzbeständen zu erwarten ist, wird zum Schutz der Brutvogelfauna festgelegt, auf Bautätigkeiten während der Brut- und Aufzuchtzeit gehölzbrütender Arten zu verzichten. Die Baumaßnahme ist außerhalb des Zeitraumes vom 1.3. bis 15.8. durchzuführen bzw. zu beginnen.

Für besonders störungsempfindliche Vogelarten (u. a. Rot- und Schwarzmilan, Mäusebussard) ist eine Horstschutzzone um den Horstbaum zu beachten, innerhalb der bei nachweislichen Vorkommen der Art keine Bautätigkeiten stattfinden dürfen (artspezifisch bis zu 300m).

Sofern die Bautätigkeiten während der Brut- und Aufzuchtzeit stattfinden müssen, erfolgt vor Baubeginn ein Kontrollgang der Gehölzbestände durch eine Umweltbaubegleitung zur Feststellung von Brutgelegen oder Nestlingen. Falls Gelege oder noch nicht flügge Jungtiere aufgefunden werden, müssen die Bautätigkeiten auf den Zeitraum nach der artspezifischen Brut- und Aufzuchtzeit verschoben werden.

Maßnahme V 6

Nördlich des Leitungsabschnittes Mast 12 - Mast 13 befinden sich wertvolle Biotopstrukturen, die der Zwergschnepfe zur Überwinterung dienen. Das regelmäßig genutzte Habitat erfüllt eine essentielle Funktion als Ruhestätte im Sinne des §44 BNatSchG und bereits zeitweilige Störungen der Zwergschnepfe innerhalb dieser Fläche sind artenschutzrechtlich als einschlägig einzustufen. Da ein Ausweichen in andere gleichermaßen geeignete Rastgebiete nicht möglich ist, sind im Zeitraum der Überwinterung (Anfang Dezember – Ende Februar) jegliche Bauarbeiten (auch Seilzugarbeiten) untersagt.

Maßnahme V 7

Wanderungszeit/ Sommerlebensräume:

Sofern die Bauarbeiten während der Hauptwanderzeit von Amphibien, d. h. bei der Wanderung zu den Laichgewässern im Frühjahr (März - Mai) bzw. bei der Abwanderung in die Winterquartiere im Sommer und im Herbst (August - Oktober) durchgeführt werden, ist zu gewährleisten, dass wandernde Tiere nicht in offene Baugruben fallen. Ebenso lassen die wärmebegünstigten Offenlandstandorte innerhalb der Sandgrube Penig das Vorkommen der Zauneidechse im Umfeld des Mastes 43 erwarten, die ebenfalls in ihrer Aktivitätsphase der Gefahr ausgesetzt sein kann, in die offenen Baugrube zu fallen.

An genannten Maststandorten, bei denen Pfahlgründungen vorgesehen werden, sind während der Aktivitätszeit daher folgende Arbeitsschritte einzuplanen:

- offene Baugruben sind mit einer Ausstiegshilfe auszustatten
- offene Baugruben sind regelmäßig (täglich) auf hineingefallene Individuen zu prüfen
- vorgefundene Tiere in Baugruben, ggf. auf den Arbeitsflächen sind zu bergen und abseits der Baustelle an geeigneter Stelle wieder auszusetzen.

Im Falle von Plattenfundamenten an den genannten Maststandorten sind während der Gründungsarbeiten bis zur Wiederverfüllung der Baugruben Amphibien- bzw. (Reptilien-)schutzzäune aufzustellen und deren Funktionstüchtigkeit regelmäßig zu kontrollieren.

Mast 12 stellt einen Landlebensraum für Amphibien dar. Es muss sichergestellt sein, dass sich vor Baufeldeinrichtung keine Amphibien im Baufeld befinden. Das Aufstellen von Schutzzäunen ist durchgehend im Zeitraum von Mitte Februar bis Ende Oktober notwendig.

Winterlebensräume:

Amphibien

Innerhalb von Winterlebensräumen (Waldbereiche Mast 12 – Mast 13) sind Eingriffe in den Boden nur außerhalb der Winterruhephase, also außerhalb des Zeitraumes vom Ende Oktober bis Ende März, durchzuführen.

Bei Gehölzfällungen im Winterhalbjahr grenzt die Umweltbaubegleitung potenzielle Überwinterungs-quartiere (z. B. gut grabbare Böden, die im Untergrund genügend Feuchtigkeit speichern) in der Örtlichkeit ab. Innerhalb der als Überwinterungsquartiere identifizierten Bereiche sollte die Holzung manuell erfolgen. Die Rodung von Wurzelstubben während dieser Zeit ist untersagt.

Reptilien

Während der Winterruhe sind Bauarbeiten innerhalb des vorher identifizierten Vorkommen zu untersagen. Sollten Bauarbeiten dennoch umgesetzt werden müssen, sind die Flächen vor Bezug der Winterquartiere einzuzäunen und alle Tiere außerhalb des umzäunten Bereiches zu überführen. Im Anschluss kann die benötigte Baustellenfläche sowie notwendige Zuwegungen abgeschoben werden. Die abgeschobenen Flächen stellen für den Zeitraum der Vorhabenumsetzung damit kein nutzbares Habitat dar.

Die Baumaßnahmen sind von einer Umweltbaubegleitung zu betreuen.

Maßnahme V 8

Erhalt von Gehölzbeständen durch Einzelbaumentnahmen oder Kroneneinkürzung bei Erreichen einer kritischen Wuchshöhe

Außerhalb von Wald ist ein Verlust der Gehölze soweit möglich zu vermeiden.

Strauchbestände und Hecken sind grundsätzlich von einem Gehölzeinschlag ausgenommen.

Sollte im Rahmen der späteren Trassenpflege festgestellt werden, dass aus Sicherheitsgründen Eingriffe in den Gehölzbestand erforderlich werden, sind Einzelbaumentnahmen zu veranlassen, wenn es sich um geschlossene Baum-Strauchbestände handelt. Bei Baumreihen oder solitär stehenden Gehölzen hat eine fachgerechte Kroneneinkürzung zu erfolgen.

Maßnahme V 9

Vor Baubeginn ist zu prüfen, ob am Baufeld oder im Bereich der Zuwegungen vorhandene Gehölzbestände gegen Beschädigungen zu schützen sind. Die Vorgaben der DIN 18 920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und RAS-LP 4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tiere bei Baumaßnahmen) sind zu beachten:

- bei der Einrichtung von Arbeitsflächen ist auf notwendige Abstände zu vorhandenen Bäumen zu achten
- Bäume sind vor mechanischen Schäden mit einem Stammschutz zu versehen
- im Kronenbereich der Bäume ist auf Lagerung von Bau- und Erdstoffen zu verzichten
- Baugruben dürfen im Wurzelbereich nicht hergestellt werden; ist dies im Einzelfall nicht zu vermeiden, darf die Herstellung nur in Handschachtung erfolgen und nicht näher als 2,50m an den Stammfuß herangeführt werden
- bei Baugruben, die länger geöffnet bleiben, sind die Wurzeln vor Austrocknung und Frosteinwirkung zu schützen (Wurzelvorhang)Bei Bauarbeiten in gehölznahen Bereichen sind in das Baufeld und den Zufahrtbereich hineinragende Äste fachgerecht zurückzuschneiden.

Während der Seilzugarbeiten (Ziehen des Vorseils, Seilregulage) ist darauf zu achten, dass im Trassen-korridor vorhandene Gehölze nicht beschädigt werden. Es ist daher zu prüfen, ob bei der Trassenbefahrung mit dem Zugfahrzeug die Querung von Gehölzreihen und -beständen ohne Gehölzverlust oder –rückschnitt möglich ist. Sofern das nicht möglich ist, sind alternative Methoden zum Ziehen des Vorseils zu wählen.

Maßnahme V 10

Anbringen von Vogelschutzarmaturen am Erdseil

Die Abschnitte, Anzahl und Ausführung der Armaturen wurde durch Nebenbestimmung entsprechend der Gefährdungsklassen verändert und für den späteren Vollzug (Reparatur) angepasst, vgl. Nebenbestimmung 3.1.

Lage: In den Leitungsabschnitten

- Mast 1 – 14 (Hartmannsdorfer Terrassenteiche, Mühlbachgrund),
- Mast 23 – 29 (Feldflur),
- Mast 31 – 36 (Lochmühlental)
- Mast 37 – 39 (Zwickauer Mulde) und
- Mast 45 bis zur Einbindung in das Umspannwerk Oberelsdorf (Feldflur)

Beschreibung

Die Markierungen sind in einem Abstand nicht größer als 20 m anzubringen. Im mittleren Drittel eines jeden Spannungsfeldes darf der Abstand nicht mehr als 10 m betragen. Als Vogelschutzarmaturen sind Zebra-Marker (Schwarz-Weiß) von RIBE-Vogelschutzarmaturen (<https://www.ribe.de/de/elektroarmaturen/downloads>) oder ein optisch vergleichbares Produkt zu verwenden. Bei Ausfall von mehr als 20 % der Vogelschutzmarker innerhalb eines in Satz 1 genannten Leitungsabschnittes sind diese zu ersetzen.

2.3.2 Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahme A 1

Rückbau Mast 3/L der 110kV-Leitung Abzweig Limbach (BL. 1011)

Zur Herstellung des Anbindungspunkts der 110kV-Leitung Abzweig Oberelsdorf an die 110kV-Leitung Abzweig Limbach wird der Bestandsmast 3/L demontiert. Das Betonfundament wird abgebrochen und das anfallende Material wird entsorgt. Anschließend wird die entstandene Baugrube mit vegetationsfähigem Bodensubstrat schichtenweise verfüllt.

Maßnahme A 2

Die Kleingartenanlage „Schleiferberg“ am Markersdorfer Weg in Penig wird aufgegeben. Die Kleingartenanlage befindet sich am Ortsrand Penig und wird von der 110kV-Leitung Abzweig Oberelsdorf zwischen Mast 37 und Mast 39 überspannt. Innerhalb der Fläche wird der Mast 38 errichtet.

Das Flurstück nimmt eine Fläche von ca. 1,9ha ein. Da die Gartenanlage allseitig von einem dichten Gehölzbestand umschlossen ist, der erhalten bleiben soll, beträgt der anrechenbare Flächenanteil 1,4 ha, der zu entsiegeln und zu rekultivieren ist. Die reine Entsiegelungsfläche wird mit 10% von der Rekultivierungsfläche angenommen.

Im Zuge der Nutzungsaufgabe erfolgt der vollständige Rückbau aller vorhandenen baulichen Anlagen. Dazu gehören u. a. Gartenlauben, Zäune, Wege und sonstige Befestigungen, die abgebaut und entsiegelt werden. Nach Entsiegelung und Rekultivierung (Mindestmaßnahmen: Entfernung des Bewuchses, Rodung nicht einheimischer Gehölze, Tiefenlockerung) wird die Fläche der Sukzession überlassen.

Im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung ist die Erstellung eines Abriss- und Entsorgungskonzeptes sowie eines Rekultivierungskonzeptes vorzunehmen.

Maßnahme A 3

Auf dem Leitungsabschnitt Mast 5 - Mast 6 muss im Leitungsschutzstreifen der 110kV-Leitung Abzweig Oberelsdorf Wald geholt werden. Aufgrund der Einhaltung eines hindernisfreien Aufschwingbereiches der Leiterseile unterliegt der Bereich zukünftig einer Wuchshöhenbeschränkung, die das Aufwachsen höherwüchsiger Bäume untersagt, so dass auf der Fläche eine Gebüschpflanzung anzulegen ist.

Je nach zulässiger Aufwuchs im Leitungsschutzstreifen eignen sich für die Gebüschpflanzung stand-ortgerechte, einheimische Gehölze wie Hasel (*Corylus avellana*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*) oder Hunds-Rose (*Rosa canina*).

Als Pflanzmaterial ist Forstware (leichter Strauch mit 2-3 Trieben, 70-90cm) zu verwenden. Die verwendeten Gehölze müssen dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) bzw. der Forstvermehrungsgut-Herkunftsverordnung (FoVHgV) entsprechen.

Zum Schutz vor Wildverbiss ist die Fläche einzuzäunen.

Die Ausgleichsmaßnahme ist im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung zu konkretisieren.

Maßnahme A 4

Auf den genannten Leitungsabschnitten muss im Leitungsschutzstreifen der 110kV-Leitung Abzweig Oberelsdorf Wald geholt werden. Aufgrund der Einhaltung eines hindernisfreien Aufschwingbereiches der Leiterseile unterliegen die Bereiche zukünftig einer Wuchshöhenbeschränkung, die das Aufwachsen höherwüchsiger Bäume untersagt, so dass auf diesen Flächen Wandmantel- und -saumstrukturen zu etablieren sind.

Vorgesehen ist die Entwicklung je nach möglicher Aufwuchshöhe im Leitungsschutzstreifen eines strukturreichen, gestuften Waldmantel mit Waldsaum. Die Waldränder besitzen je nach Standort eine Tiefe von 32m – 38m.

Für den Waldrand eignen sich als standortgerechte, einheimische Gehölze u. a. Hasel (*Corylus avellana*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*) oder Hunds-Rose (*Rosa canina*). Bei Auswahl der Gehölze ist auf Einhaltung der zulässigen Wuchshöhe unterhalb der Hochspannungsleitung zu achten.

Als Pflanzmaterial ist Forstware (leichter Strauch mit 2-3 Trieben, 70-90cm) zu verwenden. Die verwendeten Gehölze müssen dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) bzw. der Forstvermehrungsgut-Herkunftsverordnung (FoVHgV) entsprechen. Zur Entwicklung eines Waldsaumes aus Kräutern, Stauden und Gräsern ist ein mindestens 4m breiter Streifen vorzusehen. Dieser ist mit einer entsprechenden, gebietsheimischen Saatgutmischung anzusäen. Bei Querung des Waldbestandes bei Mast 12 – Mast 13

ist es sinnvoll, den Waldsaum mittig der Leitungsschneise vorzusehen. Im Spannungsfeld Mast 14 – Mast 15 bildet der Waldsaum die westliche Waldkante.

Zum Schutz vor Wildverbiss sind alle Flächen einzuzäunen.

Die Ausgleichsmaßnahme ist im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung zu konkretisieren.

Maßnahme A 5

Durch den Neubau der 110kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Oberelsdorf werden zukünftig Wuchshöhenbeschränkungen im Leitungsschutzstreifen bestehen, die das Aufwachsen höherwüchsiger Bäume verhindern.

Am genannten Standort ist aufgrund der dort vorherrschenden nährstoffarmen, sandigen Bodenverhältnisse die Entwicklung eines Waldrandes mit Etablierung eines Waldmantels und eines Sandmagerrasens auf einer Breite zwischen 24 – 28m vorzusehen.

Für den Waldmantel eignen sich als standortgerechte, einheimische Gehölze u. a. Hasel (*Corylus avellana*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*) oder Hunds-Rose (*Rosa canina*). Bei Auswahl der Gehölze ist auf Einhaltung der zulässigen Wuchshöhe unterhalb der Hochspannungsleitung zu achten. Der Waldmantel ist als mindestens 5m breiter strukturreicher Streifen anzulegen.

Als Pflanzmaterial ist Forstware (leichter Strauch mit 2-3 Trieben, 70-90cm) zu verwenden. Die verwendeten Gehölze müssen dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) bzw. der Forstvermehrungsgut-Herkunftsverordnung (FoVHgV) entsprechen.

Zur Etablierung des Sandmagerrasens ist eine kräuterreiche, autochthone, standortgerechte Saatgutmischung zu verwenden. Ggf. kann die Gewinnung des Saatgutes im Heudrusch- oder Heumulchverfahren erfolgen. Die eingesäte Fläche ist 2x im Jahr zu mähen. Dabei sollte der erste Schnitt nicht vor Ende Juni erfolgen. Das Mahdgut sollte einige Tage zum Zweck der Selbstaussaat liegen bleiben und anschließend abtransportiert werden. Nach erfolgter Vegetationsentwicklung sind die Wiesenflächen nur noch bei Bedarf zu mähen. Zur Aushagerung des Standortes muss das Mahdgut immer von der Fläche entfernt werden.

Zur Erhöhung der Strukturvielfalt sind Totholz- oder Lesesteinhaufen aufzuschichten.

Die Ausgleichsmaßnahme ist im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung zu konkretisieren. Dabei sind auch die örtlichen Bodenverhältnisse zu berücksichtigen, ggf. ist ein Abtrag von humosen Oberboden erforderlich.

Maßnahme A 6

Im Leitungsabschnitt Mast 48 bis zum UW Oberelsdorf nutzt die 110kV-Leitung Abzweig Oberelsdorf die Trasse von Mittelspannungsleitungen, die im Vorfeld des geplanten Vorhabens erdverkabelt und zurückgebaut wurden.

Insgesamt 3 Mittelspannungsfreileitungen wurden im Jahre 2016 erdverkabelt. Es erfolgte der Rückbau der Leiterseile sowie die Demontage aller vorhandenen Maste einschließlich der Fundamentabbrüche.

Maßnahme A 7

Für den Ausgleich vor allem der Landschaftsbildbeeinträchtigung findet eine Abbu-
chung vom Ökokonto „Abriss der Entenfabrik Chursdorf“ statt.

Die Maßnahmenfläche liegt am Rand von Chursdorf, einem Ortsteil der Stadt Penig. Es
handelt sich um das Flurstück 363 der Gemarkung Chursdorf, welches sich im Eigen-
tum der Stadt Penig befindet. Eingriffs- und Ausgleichsort liegen innerhalb eines Natur-
raumes.

Die Ökokontomaßnahme sieht den Abriss der ehemaligen Entenfabrik einschließlich
des Abbruch des Fundamentes vor. Es handelt sich um ein 3-stöckiges, baufälliges
Gebäude mit einer Grundfläche von 200m².

Dem geplanten Vorhaben `110kV-Leitung Abzweig Oberelsdorf` sollen der Gebäudeab-
riss und der Fundamentabbruch als Kompensationsverpflichtung zugeordnet werden.
Die Nutzung dieses Teils der Ökokontomaßnahme stellt einen geeigneten Ausgleich für
den zu kompensierenden Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild dar. Der Abriss führt
zu einer deutlichen Verbesserung des Landschafts- und Ortsbildes und bewirkt gleich-
zeitig die Wiederherstellung der Bodenfunktionen (multifunktionale Wirkung).

Die im Rahmen des Ökokontos evtl. vorgesehene Umwandlung in eine andere Nut-
zungsart oder Bepflanzung des gesamten Flurstückes von ca. 4.000m² wird diesem
Vorhaben nicht zugeschlagen.

3 Begründete Bewertung

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG bewertet die zuständige Behörde die Umweltauswir-
kungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung im
Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der
geltenden Gesetze.

Die Bewertung der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG (siehe C IV 2.)
hat ergeben, dass das Vorhaben mit Umweltauswirkungen verbunden ist, deren Aus-
wirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Absatz 1 UVPG bei Einhaltung der vorgesehe-
nen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht geeignet sind, erhebliche nach-
teilige Umweltauswirkungen hervorzurufen. Alle weiteren, nicht-erdgebundenen Vari-
anten drängen sich als Vorzugsvariante nicht auf. Auf die hierzu in diesem Beschluss ge-
machten Darstellungen und Bewertungen wird nochmals ergänzend verwiesen.

4 Bewertung einer alternativen Erdkabelverlegung

Insbesondere auch mit Blick auf die erhobenen Einwendungen hat die Planfeststel-
lungsbehörde neben der Umweltverträglichkeit der planfestgestellten Freileitungstrasse
auch eine Sichtung der Umweltverträglichkeit der geforderten Erdkabellösung (zur Vari-
antenbetrachtung siehe C IV.) betrachtet. Auch eine solche wäre mit Beeinträchtigun-
gen verbunden, die nicht dazu führen, dass sie sich unter dem Aspekt der (besseren)
Umweltverträglichkeit als vorzugswürdig aufdrängen würde. Im Einzelnen gilt hierzu
folgendes:

Schutzgutbezogene Betrachtung der Auswirkungen einer Erdkabeltrasse

4.1 Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Ein mögliches Erdkabel würde ebenfalls abseits von Siedlungsgebieten verlaufen.
Elektrische Felder spielen bei Erdkabeln keine Rolle, hingegen ist die magnetische
Flussdichte unmittelbar über dem Erdkabel wegen des geringeren Abstandes größer

als im Einwirkungsbereich einer Freileitung. Lediglich zu den Seiten der Trasse nimmt die magnetische Flussdichte schneller ab.

4.2 Auswirkungen auf Tiere

Während der Baumaßnahme ist in gewässernahen Bereichen mit einer Beeinträchtigung von Amphibien zu rechnen. Dies betrifft neben den Fortpflanzungsstätten auch Ruhe- und Überwinterungsstätten. Die ausschließlich bauzeitlichen entstehenden Beeinträchtigungen können durch konkrete Maßnahmen zur Vermeidung sicher ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die wärmeliebende Zauneidechse.

Aufgrund der erheblich größeren Aufschachtungen beim Bau eines Erdkabels (Kabelgraben) sind die bauzeitlichen Beeinträchtigungen beim Erdkabel erheblich größer als bei der Errichtung von Freileitungsmasten.

Nach Beendigung der Bauphase gibt es mit Ausnahme von Reparatur- und Wartungsarbeiten keine betriebsbedingten Auswirkungen mehr.

4.3 Auswirkungen auf Pflanzen und die biologische Vielfalt

Auch bei der Verlegung als Erdkabel ist zur Errichtung des Kabelgrabens ein Gehölzfreischnitt bei der Querung von Waldgebieten notwendig und dauerhaft freizuhalten. Dies gilt ebenfalls bei der Querung von Biotopen, zu deren Zerstörung es dann kommt.

Nach Errichtung des Erdkabels kann der Kabelgraben nicht wieder seinen vorherigen Zustand erreichen, weil dieser dauerhaft von Bewuchs freizuhalten ist, damit eindringende Wurzeln nicht das Rohr-Kabelsystem im Untergrund zerstören. Die Auswirkungen sind damit vergleichbar mit denen der Freileitung.

Erschwerend kommt beim Erdkabel dazu, dass sensible Bereiche (z.B. FFH-Gebiete) nicht durch Weitspannfelder überspannt werden können und damit in diesen Bereichen ein Gehölzfreischnitt und dauerhafte Wuchshöhenbeschränkung entfallen können. Der Gehölzfreischnitt und dauerhafte Wuchshöhenbeschränkung (Gehölzfreihaltung) betrifft beim Erdkabel auch Schutzgebiete, die bei einer Freileitung nicht betroffen sind. Eine andere Streckenführung des Erdkabels bringt dabei auch keine andere Lösung, weil die vorhandenen Schutzgebiete in jedem Fall gequert werden müssen, bei einer Verlegung nur dann an anderer Stelle, was für das Schutzgut insgesamt kein Vorteil ist.

4.4 Auswirkungen auf Schutzgebiete

Natura 2000 – Gebiete

FFH-Gebiet „Mittleres Zwickauer Muldental“

Eine Überspannung des Lochmühlentales wäre mit einem Erdkabel nicht möglich, womit es durch Gehölzfreischnitt und dauerhafter Bewuchsfreihaltung zu erheblicher Beeinträchtigung der Lebensraumtypen-Flächen (Rodung, Bodenaufgrabung), insbesondere des prioritären Lebensraumtyps 91E0* `Erlen-Eschen- und Weichholzlauenwälder` kommen kann, sowie die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können.

SPA-Gebiet „Tal der Zwickauer Mulde“

Rodungsarbeiten während der Bauzeit könnten zu Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit führen. Über eine Bauzeitenbeschränkung während der Vogelbrutzeit wäre

daher sicherzustellen, dass bei Nachweis einer Ansiedlung der Vogelarten, Störungen während der Reproduktionszeit ausbleiben.

Mit Ausnahme des frei gehaltenen Bewuchsstreifens gibt es nach Errichtung des Erdkabels keine Beeinträchtigungen des SPA-Gebietes.

Naturschutzgebiet

Die Betrachtungen zum Erdkabel entfallen hier, da dieses ebenfalls nicht durch das Naturschutzgebiet führen würde.

Landschaftsschutzgebiet „Mulden- Chemnitztal“

Auch das Erdkabel führt durch die Anlage von Leitungsschneisen zu einer Veränderung des Landschaftsbildes, durch das Fehlen von Leitungsmasten ist die Fernwirkung aber geringer.

4.5 Gesetzlich geschützte Biotope

Eine Kartierung von Biotopen entlang der möglichen Erdkabeltrasse hat noch nicht stattgefunden, ist aber auch nicht erforderlich. Durch die Freileitung werden keine Biotope beeinträchtigt, sodass dieser Punkt offen bleiben kann.

4.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Aufgrund der Thematisierung der Variante „Erdkabel“ im Planfeststellungsverfahren durch Einwender und Verbände wurde die Variante aus Sicht des Bodenschutzes im Verfahren durch die Genehmigungsbehörde speziell untersucht:

Die Verlegung von Erdkabeln in den dafür erforderlichen Gräben ist mit umfangreichen Erdbewegungen verbunden. Der Aus- und Wiedereinbau von Bodenmaterial führt zum Teil zu irreversiblen Bodenbeeinträchtigungen durch Bodenstrukturschäden (Zerstörung der Porenkontinuität und des Bodengefüges u.a. durch das Einbringen von Bettungsmaterial sowie durch den Eingriff als solchen), Verdichtungen im Ober- und Unterboden durch das Befahren mit Baumaschinen und Fahrzeugen sowie die Umlagerung oder Bearbeitung, Veränderung der Wasserführung durch neu entstandene vertikale und laterale Barrieren (durch Erdkabel, Schutzplatten, Bettungsmaterial), eventuelle Schadstoffeinträge durch Baumaschinen und Fahrzeuge sowie ggf. Erwärmung des Bodens durch die Netzbetriebung. Weiterhin wird durch nicht schicht- und horizontgetreuen Aus- und Wiedereinbau das gewachsene Bodengefüge zerstört und die Durchwurzelungstiefe eingeschränkt, so dass die Wasser- und Nährstoffverfügbarkeit und der Wärmehaushalt eingeschränkt sind.

Ein Teil dieser nachteiligen Bodeneinflüsse werden auch bei der Neuanlage von Hochspannungsmasten auftreten (Verdichtung im Bereich neu angelegter Zufahrts- und Transportwege sowie punktuelle Versiegelungen im Bereich der Mastfundamente). Es wird aber eingeschätzt, dass die baubedingten Eingriffe durch die Erdkabelverlegung im Vergleich zu den Freileitungen um das 10 bis 20fache höher liegen. Dazu kommen noch die Versiegelungen durch Konverter- und Übergabestationen.

Wichtig für die Berücksichtigung der Empfindlichkeit der Böden sind folgende Faktoren:

- Verdichtung
- Bodenerosion

- Veränderung des Wasserhaushaltes und damit verbunden Prozesse wie Belüftung, Austrocknung und Vernässung
- Regionale Besonderheiten und Standorte mit besonderer Empfindlichkeit

Im Bereich zwischen Limbach-Oberfrohna und Elsdorf können folgende Aussagen zu den Böden getroffen werden:

Gemäß der „Synthesekarte Verdichtungsempfindlichkeit nach Bodenmerkmalen und der Häufigkeit von hohen Bodenfeuchten“ (iDA Umweltportal) wird die Empfindlichkeit des o.g. Gebietes als hoch, im nördlich Zipfel nahe des Abzweiges Elsdorf als mittel eingeschätzt.

Die natürliche Fruchtbarkeit des Gebietes wird als sehr hoch, in einzelnen Bereichen hoch bis mittel angegeben. Es kommen vorrangig Böden aus Löss und Lössderivaten vor (Parabraunerde-Braunerde aus periglaziärem Schluff (Lösslehm), Fahlerde-Pseudogley aus periglaziärem Schluff (Lösslehm) über tiefem periglaziärem Ton (Lösslehm)). In diesem Bereich steht deshalb auch die landwirtschaftliche Nutzung im Vordergrund.

Auch hinsichtlich der Erodierbarkeit des Bodens durch Wasser wird das Gebiet vorrangig als sehr hoch eingestuft.

Da es sich um Böden handelt, die aufgrund des hohen Lössanteils vorrangig landwirtschaftlich genutzt werden, hängen die Erträge auf diesen Flächen maßgeblich vom Zustand der Böden ab. Der Eingriff durch eine Erdkabelverlegung in diese Flächen wird aufgrund der beschriebenen negativen Auswirkungen zu enormen, zumindest bauzeitlichen, aber auch mittel- und langfristigen signifikanten Einschränkungen der Landwirte hinsichtlich der Bewirtschaftbarkeit der Flächen führen und durch Ertragseinbußen zusätzliche Kosten nach sich ziehen. Auch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bei stringenter Umsetzung zu einer Minimierung des bauzeitlichen Eingriffs in den Boden führen kann, vermag nur die Voraussetzungen für eine Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionalität im Rahmen der natürlichen Bodenentwicklung schaffen, die vorhabensbedingten Eingriffe in dieses Schutzgut durch die Erdverlegung der Trasse bleiben irreparabel.

Es bleibt festzuhalten, dass die Erdverkabelung für das Schutzgut Boden eine erheblich größere Beeinträchtigung darstellt.

4.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Durch den Bau eines Hochspannungserdkabels werden Oberflächengewässer durchörtet. Dies ist Stand der Technik und ist für das Gewässer, keine Beeinträchtigung, sofern es in geschlossener Bauweise (Durchschuss) geschieht. Durch den Bau der Start und Zielgrube ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen im Gewässerrandbereich durch tiefe Aufgrabungen.

Das gesamte Überschwemmungsgebiet der Zwickauer Mulde müsste aufgedigelt werden, was zumindest in der Bauphase zu Abflusshindernissen und erosionsgefährdeten Bereichen führen würde.

Durch die Aufgrabung auf einer Strecke von ca. 18 km kommt es in vielfältiger Weise zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers. In Hanglagen (insbesondere Muldenquerung) besteht die Gefahr unterirdischer Grundwasserabflüsse entlang des Kabelgrabens und von Ausspülungen. Der Anschnitt unterirdischer Grundwasserflüsse ist möglich, woraus sich Beeinträchtigungen des Grundwassers ergeben können.

4.8 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Bedingt durch die unterirdische Verlegung sind Beeinträchtigungen nicht vorhanden.

4.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Für das Landschaftsbild ist das Erdkabel nach Abschluss der Bauphase ein Vorteil, weil es unter der Erde verlegt wird und damit nicht mehr sichtbar ist.

4.10 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Grundsätzlich besteht durch Baumaßnahmen die Gefahr, dass im Boden befindliche Fundplätze von Siedlungszeugen zerstört oder durch Flächenüberbauung und -versiegelung einer späteren Ausgrabung entzogen werden.

Die im Trassenraum vorkommenden Kulturgüter sind ungeachtet vorhandener Vorbelastungen aus kulturhistorischer Sicht von sehr hoher Bedeutung. Die Auswirkungen sind schwer zu beurteilen, da vielfach die genaue Lage der archäologisch relevanten Siedlungsstätten nicht bekannt ist. Greift die Baumaßnahme bei der Errichtung des Kabelgrabens in diese Flächen ein, könnten vor Baubeginn Ausgrabungen erforderlich werden. Zusätzlich sind zur Vermeidung von baubedingten Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Zufallsfunden bei Bodeneingriffen die gesetzlichen Vorgaben zu beachten.

4.11 Schutzgutbezogener Vergleich Erdkabel-Freileitung

Mensch

In der Gesamtschau sind für die menschliche Gesundheit bei keiner Variante Vorteile zu erkennen, da bei beiden Varianten durch den Abstand zu Siedlungsgebieten eine Beeinträchtigung ausgeschlossen ist. Auch für Spaziergänger und Wanderer ist kein Unterschied ersichtlich, da auch bei Erdkabeln magnetische Felder auftreten, die partiell sogar höher sind als bei Freileitungen.

Tiere

In der Gesamtschau hat das Erdkabel in der Bauphase größere Auswirkungen auf bodenbewohnende Tiere, die auch zum Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG führen können. In der Betriebsphase sind die Auswirkungen der Freileitung insbesondere auf Vögel größer. Die jeweiligen Beeinträchtigungen lassen sich aber durch Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen kompensieren und damit rechtskonform gestalten.

Pflanzen

Da auch bei der Verlegung als Erdkabel Gehölzfreischnitt bei der Querung von Waldgebieten notwendig und dauerhaft freizuhalten ist und sensible Bereiche (z.B. FFH-Gebiete) nicht durch Weitspannfelder überspannt werden können, wird in der Gesamtschau daher die Freileitungsvariante als vorzugswürdig angesehen.

Schutzgebiete

FFH

Durch Gehölzfreischnitt und dauerhafter Bewuchsfreihaltung kann es zu erheblicher Beeinträchtigung der Lebensraumtypen-Flächen (Rodung, Bodenaufgrabung), insbesondere des prioritären Lebensraumtyps 91E0* ` Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder` kommen, außerdem können Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Mit der Überspannung des FFH-Gebietes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH Gebietes verbunden, weshalb die Freileitungsvariante Vorzugswürdig ist.

SPA

In der Gesamtschau sind beide Varianten gleich zu bewerten, weil für das Erdkabel Bewuchs zu beseitigen ist, für die Freileitung aufgrund der Überspannung nicht. Die Überspannung der Gehölzbestände sichert die Möglichkeit einer natürlichen Waldentwicklung hin zu Altbeständen mit einer entsprechenden Eignung der Gehölze für baumhöhlenbewohnende und gehölzbesiedelnde Vogelarten.

LSG

In der Gesamtschau ist die Beeinträchtigung des LSG durch das Erdkabel geringer.

Boden

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der 110-kV-Freileitung gegenüber der erdverlegten Kabelvariante in diesem Bereich der Vorzug zu geben wäre, weil selbst mit einer Bodenkundlichen Baubegleitung nur eine Minimierung des bauzeitlichen Eingriffs in den Boden erreicht werden kann. Die Zerstörung natürlicher Bodenschichten führt zur mittel- und langfristigen signifikanten Einschränkungen der Landwirte hinsichtlich der Bewirtschaftbarkeit der Flächen und damit langfristige Ertragsminderung und einer Minderung des Bodenwertes.

Wasser

In der Gesamtschau überwiegen bei der Schutzgutbezogenen Betrachtung die Vorteile der Freileitung, da geringere Beeinträchtigungen des Wassers zu erwarten sind.

Klima und Luft

In der Gesamtschau sind beide Varianten hier als gleich zu bewerten

Landschaft

Die Vorteile beim Landschaftsbild müssen sich aber in die Gesamtschau einordnen, wonach Erdkabel auch erhebliche Nachteile bei Schutzgütern des UVPG, Kosten und im Betriebsalltag mit sich bringen. In dieser Gesamtschau sind die Vorteile des Erdkabels hier niedriger bewertet worden. Unter Umsetzung und Verwirklichung der durch den Vorhabenträger aufgestellten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen standen dem Vorhaben als Freileitung naturschutzfachlich keine Einwände entgegen.

Kultur und Sachgüter

In der Gesamtschau überwiegen hier die Nachteile des Erdkabels. Bei der Freileitung handelt es sich nur um punktuelle Eingriffe an den jeweiligen Maststandorten. Der Kabelgraben ist hingegen eine durchgehende Linie, in deren Verlauf im Boden verborgene Kultur und Sachgüter auf einer wesentlich größeren Fläche bedroht sind und ggf. gesichert werden müssen.

Gesamtbewertung

Als Gesamtschau der schutzgutbezogenen Betrachtung wird festgestellt, dass die vom Vorhabenträger geplante Freileitung keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nicht durch Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vermindert bzw. ausgeglichen werden können. Auch bietet die im Verfahren vielfach geforderte Erdverkabelung keine Möglichkeit, noch geringere Umweltauswirkungen zu generieren. Die Vorteile des Erdkabels müssen sich in die Gesamtschau einordnen, wonach Erdkabel auch erhebliche Nachteile bei Schutzgütern des UVPG, Kosten und im Betriebsalltag mit sich bringen. In dieser Gesamtschau sind die Vorteile des Erdkabels hier niedriger bewertet worden. Unter Umsetzung und Verwirklichung der durch den Vorhabenträger aufgestellten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen standen dem Vorhaben als Freileitung natur-schutzfachlich keine Einwände entgegen. Eine erdkabelgebundene Variante drängt sich als Vorzugsvariante auch bei der durchgeführten, vertiefenden Betrachtung nicht auf.

VI Öffentliche und Private Belange

1 Landwirtschaft

Der überwiegende Teil des Trassenkorridors betrifft landwirtschaftliche Nutzfläche.

Beeinträchtigungen gibt es während der Bauphase durch das Anlegen von Baustraßen zu den Maststandorten und dadurch bedingte Ernteaussfälle. Diese hat der Vorhabenträger zu entschädigen.

Während des Betriebes der Leitung beschränken sich die Beeinträchtigungen auf die Maststandorte. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist an diesen Standorten nicht möglich. Der dauerhafte Nutzungsausfall auf diesen Flächen ist zu entschädigen.

Im Schutzstreifen, der durch die Leitung überspannt wird, ist eine landwirtschaftliche Nutzung nach Ende der Bauarbeiten uneingeschränkt möglich. Sofern es bei notwendigen Wartungen oder Reparaturen zur Befahrung des Schutzstreifens und Schädigung von Pflanzen kommt, sind diese zu entschädigen.

Gesetzliche Grenzwerte zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung bei Aufenthalt von landwirtschaftlichem Personal unter der Leitung existieren nicht. Die 26. BImSchV ist nur anwendbar für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Da sich landwirtschaftliches Personal bei Ausübung der Feldarbeit nicht dauerhaft unter der Leitung aufhält, sind die Grenzwerte nicht anwendbar.

Unabhängig davon ist die Strahlenbelastung im unmittelbaren Wirkungsbereich der Leitung bei vorübergehendem Aufenthalt von Menschen unbedenklich.

Sämtliche Masten sind so angeordnet, dass keine landwirtschaftlichen Restflächen entstehen und alle Bereiche mit landwirtschaftlicher Technik angefahren werden können.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen sind nicht geplant.

2 Abfall

Bei Beachtung der im Beschlusstenor festgelegten Auflagen ist das Vorhaben mit den Belangen von Abfall, Altlasten und Bodenschutz vereinbar.

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen auf den Vorschriften des KrWG. Dessen Anwendbarkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG. Erdaushub ist Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG. Entsprechend den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft gemäß § 6 KrWG sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden und, soweit dies nicht möglich ist, zu verwerten.

Gemäß § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dies ist dann der Fall, wenn die Verwertung im Einklang mit den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigung und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind und insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt. Hierzu sind die anfallenden Abfälle entsprechend ihres Schadstoffgehaltes zu untersuchen. Insoweit kann auch auf die bereits vorliegenden Untersuchungsergebnisse des Baugrundgutachtens zurückgegriffen werden.

Bei der Verwertung der Abfälle sind je nach deren Verwendungszweck die technischen Regeln der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ – aktueller Stand (Allgemeiner Teil 11/2003, TR Boden 11/2004) zu beachten. Die Einhaltung dieser Richtlinie bzw. Verordnung sichert die ordnungsgemäße Verwertung der anfallenden Abfälle ab.

Daneben hat der Vorhabenträger die Regelungen des Bodenschutzes zu beachten. Gemäß § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens zu sichern bzw. wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren. Dabei hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen bereits nicht hervorgerufen werden, §§ 4, 7 BBodSchG. Hierfür ggf. erforderliche Maßnahmen sind insbesondere auch durch denjenigen zu ergreifen, der die tatsächliche Gewalt über das Grundstück besitzt, § 4 Abs. 2 BBodSchG. Diesen Verpflichtungen entgegenstehende Regelungen des Straßenrechts (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 8 BBodSchG) existieren nicht.

In Umsetzung dieser gesetzlichen Regelungen wurden Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens in den verfügenden Teil des Beschlusses aufgenommen. Bei Beachtung dieser Regelungen ist nicht zu besorgen, dass schädliche, d. h. die Funktion des Bodens beeinträchtigende Veränderungen erfolgen, so dass auf Dauer keine Gefahren, erhebliche Nachteile bzw. erhebliche Beeinträchtigungen für Einzelne und/oder die Allgemeinheit entstehen.

Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Dementsprechend sind Boden- und Flächenbeeinträchtigungen durch die Anlage temporärer Bau- und Montageplätze gering zu halten und nicht mehr benötigte Flächen zurückzubauen. Der Boden ist als Raum und Fläche wieder so herzustellen, dass dieser seine natürlichen Bodenfunktionen entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 1 a bis c BBodSchG wieder wahrnehmen kann.

Die in den Tenor aufgenommene Anzeigepflicht hinsichtlich schädlicher Bodenverunreinigungen und/oder Altlasten beruht auf § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG.

3 Wald

Dem Zweck von § 1 BWaldG sowie § 1 SächsWaldG entsprechend ist der Wald grundsätzlich in der Einheit seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, des Klimas, des Wasserhaushaltes, der Reinhaltung der Luft, für die Pflanzen- und Tierwelt,

das Landschaftsbild und auch zur Erholung der Bevölkerung zu erhalten und erforderlichenfalls zu mehren. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Wald ist nachhaltig zu sichern. Daher sind auch bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen, die Funktionen des Waldes nach § 1 SächsWaldG sowie die forstliche Rahmenplanung nach § 6 SächsWaldG zu berücksichtigen (vgl. § 7 SächsWaldG).

Ausgehend von diesem Gesetzeszweck hat der Gesetzgeber in § 9 BWaldG und § 8 SächsWaldG die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart einer Genehmigungspflicht unterstellt. Diese wird vorliegend von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses (vgl. hierzu § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG) erfasst. Dies gilt auch für die forstrechtlichen Genehmigungen nach § 8 Abs. 4 und 8 SächsWaldG, die mit diesem Beschluss erteilt werden. Auf die Nebenbestimmungen A V 2 wird im Übrigen verwiesen.

Die Forstrechtliche Genehmigung nach § 8 Abs. 8 SächsWaldG konnte erteilt werden, da unter Beachtung der erteilten Auflagen keine Versagungsgründe vorlagen.

Zu 1. Die Auflage sichert die ordnungsgemäße (§16 SächsWaldG) und insbesondere die pflegliche (§ 18 Abs. 1 SächsWaldG) Bewirtschaftung des Waldes. Durch die Auflage wird erreicht, dass vermeidbare Beeinträchtigungen auf den an die Leitungsschneise angrenzenden Baumbestand verhindert werden.

Zu 2. Die Maßnahme dient der Vollzugskontrolle der festgesetzten Auflagen.

Zu 3. Die Bepflanzung mit Sträuchern und/ oder Bäumen dient der Erhaltung des Waldcharakters der entsprechenden Waldflächen. Die Verwendung standortgerechten Pflanzmaterials wird im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (§§ 16 und 24 Abs. 1 SächsWaldG) unter Beachtung ökologischer Grundsätze bei der Bewirtschaftung des Waldes vorgegeben.

Andere forstrechtliche Belange werden nicht berührt.

4 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Planfeststellungsbehörde hat bei ihrer Entscheidung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Diese stehen dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht entgegen.

4.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Für Natur und Landschaft werden die naturschutz- und landschaftspflegerischen Belange unmittelbar in den Zielen und Grundsätzen der §§ 1 und 13 BNatSchG konkretisiert. Diese sind gemäß der §§ 1 und 13 BNatSchG im Rahmen der vorzunehmenden Fachplanung durch die Planfeststellungsbehörde zu beachten (vgl. §§ 2 Abs. 2, 13 BNatSchG).

Konkret umgesetzt wird das Verbot der Schädigung der Allgemeingüter Natur und Landschaft u. a. in den Eingriffsregelungen der §§ 13 ff. des Naturschutzgesetzes des Bundes sowie ergänzend in den Regelungen des SächsNatSchG. Vorhaben, die „Eingriffsqualität“ besitzen, sind besonders zu gewichten. Diese besondere Gewichtung wird deutlich aus der gesetzlichen Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Ausformung, die sie durch die Rechtsprechung erhalten haben und die auch auf die seit dem 1. März 2010 geltende Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes übertragbar ist.

Schutzgüter der Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG sind die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild. Unter Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist die Fähigkeit eines einzelnen Ökosystems oder Ökosystemverbundes zu verstehen, den Bestand und die Regenerationsfähigkeit der gewachsenen Strukturen aus sich selbst heraus zu erhalten. Unter den Begriff des Landschaftsbildes fallen alle Ausprägungen der Erdoberfläche, zum Beispiel Berge, Täler, Wälder, Flüsse, Seen, Teiche, Bäche, Einzelpflanzen, Pflanzengruppen, Tiere und vom Menschen geschaffene, landschaftsprägende Anlagen. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter setzt eine erkennbare bzw. prognostizierbare Veränderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes voraus, die einen existenten Zustand, eine bestimmte Ausprägung bzw. Qualität erheblich negativ verändert. Anhaltspunkte dafür, ob eine solche negative Veränderung vorliegt, ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen des BNatSchG sowie des SächsNatSchG.

Entsprechend den relevanten gesetzlichen Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG hat der Vorhabenträger vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Der Begriff der Vermeidbarkeit ist hierbei nicht streng naturwissenschaftlich zu verstehen, sondern rechtlich einzugrenzen. Maßstab hierfür sind die Zielsetzungen des Naturschutzrechts. Vermeidbar sind Beeinträchtigungen dann, wenn durch zumutbare Alternativen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann, d. h. wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Vermeidbarkeit bedeutet daher in diesem Zusammenhang weder einen Verzicht auf die geplante Maßnahme noch die Prüfung alternativer Trassen an anderen Standorten.

Dieses Vermeidungsgebot ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes striktes Recht. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten. Die Vermeidung vermeidbarer Eingriffe steht damit im Rahmen der Abwägung nicht zur Disposition.

Ebenfalls striktes Recht und damit nicht Gegenstand planerischer Abwägung ist das Gebot, im Falle der Unvermeidbarkeit des Eingriffs Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Soweit der Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen wird, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Vorhabenträger einen Ausgleich in Geld zu leisten.

Ein Eingriff darf im Übrigen nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Für das Vorhaben der 110-KV-Freileitung liegt ein Eingriff in Natur und Landschaft vor (vgl. § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG), welcher nach § 15 Abs. 2 BNatSchG im Falle seiner Zulässigkeit zu kompensieren ist. Nach § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 SächsNatSchG erfolgt die Entscheidung über die Zuläs-

sigkeit und die Ausgleichbarkeit des Eingriffes im Rahmen des hier gestellten Antrages. Die untere Naturschutzbehörde wurde beteiligt und hat den Maßnahmen zugestimmt. Insoweit geforderte Auflagen wurden inhaltlich übernommen.

Mit dem Vorhaben verbundene Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch geeignete Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen.

4.2 Natura 2000 Gebiete

FFH-Gebiet

Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des betroffenen FFH-Gebietes verbunden mit den naturschutzrechtlichen Auflagen wird festgestellt.

Das Vorhaben befindet sich in einem Schutzgebiet i.S. § 32 BNatSchG, hier innerhalb des FFH-Gebietes „Mittleres Zwickauer Muldetal“. Gemäß der mit den Antragsunterlagen vorliegenden FFH-Prüfung und deren fachlicher Beurteilung, ist nur dann keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes zu erwarten, wenn die angeführten Auflagen eingehalten werden.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BNatSchG innerhalb des hier betroffenen NATURA 2000 - Gebietes ist unter Verweis auf § 23 Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG mit der Planfeststellung zu treffen.

Für das betroffene europäische Schutzgebiet „Mittleres Zwickauer Muldetal“ wurde eine FFH-Prüfung durchgeführt.

Da innerhalb des FFH-Gebietes keine Bautätigkeiten stattfinden, weil die Maststandorte und die Bauzufahrten außerhalb des Schutzgebietes liegen wird sichergestellt, dass der Charakter des Muldentales mit seinen Auenwäldern und großflächigen Laubmischwäldern vollständig erhalten bleibt, da keine Eingriffe in Gehölze erfolgen. Dieser gehört im unmittelbaren Umgriff des Vorhabens zum prioritären Lebensraumtyp 91E0* `Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder`. Holzungen sind nicht erforderlich. Die zur Überspannung notwendigen Masten befinden sich auf Weidegrünland. Eine Empfindlichkeit des Lebensraumes gegenüber bauzeitlich bedingten optischen und akustischen Störungen bzw. Emissionen durch den Baustellenverkehr ist nicht ersichtlich und im Übrigen auf die Bauzeit begrenzt und damit vorübergehender Art. Durch die Bauzeitenregelung zum Bauen außerhalb der Vogelbrutzeit sind auch Beeinträchtigungen der zum Lebensraumtyp gehörenden Vogelarten (Charakterarten) ausgeschlossen. Anlagenbedingte Kollisionsgefahren werden unter Bezugnahme auf die artenschutzrechtliche Prüfung ausgeschlossen.

Durch die Überspannung kommt es nicht zu einer Zerschneidung des Lebensraumtyps, Flächen gehen nicht verloren und bleiben als Lebensraum erhalten.

Daher wird festgestellt, dass das Vorhaben mit den Schutzzielen des FFH-Gebietes vereinbar ist. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wurde auch die in den Antragsunterlagen enthaltene Prüfung durch den Vorhabenträger in hinreichendem Umfang und plausibel durchgeführt. Die auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde zur Überprüfung der Einschätzung erstellte ergänzende Bewertung auf der Grundlage der Erfassungssystematik von Bernotat/Dierschke, haben zu keinem anderen Ergebnis geführt. Im Hinblick auf die Querung des Lochmühlentals zwischen Tauscha und Thierbach wird durch die Überspannung des prioritären LRT 91E0 mit der ID 10041 über die Errichtung einer

Freileitung unter Verwendung von höheren Masten ein Eingriff in den LRT, der ggf. zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzziele des Gebietes führen würde, vermieden.

SPA-Gebiet

Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des betroffenen SPA-Gebietes wird verbunden mit den erteilten Auflagen festgestellt.

Das Vorhaben befindet sich in einem Schutzgebiet i.S. § 32 BNatSchG, hier innerhalb des SPA-Gebietes „Tal der Zwickauer Mulde“. Gemäß der mit den Antragsunterlagen vorliegenden SPA-Prüfung und deren fachlicher Beurteilung, ist nur dann keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes zu erwarten, wenn die angeführten Auflagen eingehalten werden.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BNatSchG innerhalb des hier betroffenen NATURA 2000 - Gebietes ist unter Verweis auf § 23 Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG mit der Planfeststellung zu treffen.

Für das betroffene europäische Schutzgebiet „Tal der Zwickauer Mulde“ wurde eine SPA-Prüfung durchgeführt. Zusätzlich wurde aufgrund neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse des Bundesamtes für Naturschutz eine Kollisionsbewertung für Vögel durchgeführt, die auch die wertgebenden Vogelarten mit Bezug zum Vogelschutzgebiet mit umfasste. Auch hier kommt es trotz des anderen wissenschaftlichen Ansatzes (Bernotat/Dierschke) zu keinem anderen Ergebnis und bestätigen die Planunterlagen.

Als wertgebende Vogelarten sind Neuntöter und Rotmilan im Untersuchungsraum nachgewiesen worden. Die Brutplätze beider Arten befinden sich jedoch nicht innerhalb des SPA-Gebietes. Tendenziell ist auch das Vorkommen von Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzmilan und Wespenbussard möglich.

Bei diesen Arten gibt es kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko durch Leitungsanflug. Trotzdem werden auch im SPA-Gebiet, wie auch auf anderen Leitungsabschnitten, Vogelschutzmarker am Erdseil angebracht, die das artspezifische Kollisionsrisiko weiter senken. Der Lebensraum im SPA-Gebiet wird nicht beeinträchtigt, da das Gebiet vollständig überspannt wird, daher etwaige Horst- oder Rastbäume nicht gefällt werden müssen. Es wird auch keine Höhenbeschränkung für den Baumwuchs geben, der altersstrukturierte Bestand kann sich mit seinen Bewohnern ungestört fortentwickeln.

Um Beeinträchtigungen während der Brut- und Aufzuchtzeit auszuschließen, gilt die Bauzeitregelung im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen.

Daher wird festgestellt, dass das Vorhaben mit den Schutzzielen des SPA-Gebietes vereinbar ist. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wurde auch die in den Antragsunterlagen enthaltene Prüfung durch den Vorhabenträger in hinreichendem Umfang und plausibel durchgeführt und mit der weiteren Systematik bestätigt.

4.3 Sonstige Schutzgebiete

Landschaftsschutzgebiet

Das Vorhaben befindet sich zu großen Teilen in einem Schutzgebiet i.S. § 26 BNatSchG, hier im LSG-Gebiet „Mulden- Chemnitztal“ (Verordnung des Landratsamtes

Mittelsachsen vom 27. Juli 2017). Nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 der Rechtsverordnung steht dieses Vorhaben unter dem Erlaubnisvorbehalt der zuständigen Naturschutzbehörde, hier des Landkreises Mittelsachsen. Diese Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und nicht unter die Verbotstatbestände des § 4 der Rechtsverordnung zum Schutzgebiet fällt.

Eine Erlaubnis ist entsprechend § 5 Abs. 3 der RVO zu erteilen, wenn die in § 4 Abs. 1 der RVO benannten Folgen nicht zu erwarten sind oder durch Nebenbestimmungen abgewendet werden können.

Entsprechend der Regelung ist daher zunächst maßgeblich, ob es durch die Errichtung der Freileitung zur Beeinträchtigung von bedeutsamen Schutzgütern des LSG kommen kann. Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgte auf Grundlage der naturschutzfachlichen Würdigung für das LSG in Karte 3.2. In die engere Betrachtung sind dabei die Landschaftsbildeinheiten mit einer sehr hohen und hohen Wertigkeit einzubeziehen. Für Landschaftsbildeinheiten mit einer mittleren Bedeutung (Einheiten: 2, 5, 8, 19, 20, 21, 28) sind die Eingriffe im Hinblick auf die Schutzziele des LSG vernachlässigbar.

Als Landschaftsbildeinheit mit sehr hoher Bedeutung wird die Einheit Nr. 7 „Taleinschnitt und Aue Lochmühlental“ im Bereich der A72 Brücke gequert. Die Masten befinden sich dabei jeweils an den Grenzen der sehr hochwertigen Bereiche, so dass im speziellen die Wirkung der Leiterseile zu berücksichtigen ist. Auf Grundlage der Beschreibung der Landschaftsbildeinheit in Anlage 1 der Würdigung ist davon auszugehen, dass die Einheit im Wesentlichen auf Grund des von Gehölzbeständen umgebenen mäandrierenden Bachlaufs ausgewiesen wurde und nur wenige Blickachsen besitzt, die als „diverse kurzräumige Taleinsichten“ definiert wurden. Die Auswirkung der Überspannung durch die Leiterseile ist daher als kleinräumig zu beurteilen und hebt sich gegenüber dem unmittelbar angrenzenden massiven Brückenbauwerk auf. Eine Wirkung auf die Gehölzbestände sowie den Bachlauf werden durch die Überspannung des Talgrundes ausgeschlossen. Eine Blickbeziehung über einen Aussichtspunkt ist für die Landschaftsbildeinheit 7 nicht unmittelbar gegeben, so dass die Wirkung der Überspannung auf den lokalen Maßstab begrenzt ist und somit nicht zur Entwertung der schutzgutrelevanten Landschaftsbildfunktion führt.

Landschaftsbildeinheiten mit hoher Bedeutung werden bei den Nr. 76 (Büttelholz), 77 (Kiesgruben Oberelsdorf/Goldberg) und 78 (Tal des Hechtbaches) durchquert. Alle drei Landschaftsbildeinheiten sind im Wesentlichen durch Gehölzbestände und Ackerflächen charakterisiert. In den Landschaftsbildeinheiten 76 und 78 ist in diesem Zusammenhang bereits eine bestehende Hochspannungsleitung Bestandteil der Bewertung gewesen und wird durch die Neubautrasse ersetzt, so dass es prinzipiell zu keiner wesentlichen Änderung des Zustandes des Landschaftsbildes im Hinblick auf die Zielstellung des LSG kommen wird. Durch den Neubau kommt es jedoch zwangsläufig zu einer Veränderung des Landschaftsbildes, für die jedoch in den Planungsunterlagen eine Betrachtung in Form einer Sichtfeldanalyse sowie eine Bewertung erfolgt ist und die über Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen wird. Im Hinblick auf die Verbotstatbestände in § 4 Abs. 1 der RVO können demnach alle eintretenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgeglichen werden, so dass die Erlaubnis aus naturschutzfachlicher Sicht erteilt werden kann.

Naturschutzgebiet

Naturschutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

4.4 Artenschutz

Durch das Leitungsbauvorhaben kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung von Arten, die nach Anhang IV FFH-Richtlinie bzw. nach Artikel I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, sowie nach anderen Rechtsvorschriften streng geschützt sind.

Der in den Antragsunterlagen enthaltene Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist plausibel.

Die Belange des Artenschutzes werden durch das festgestellte Bauvorhaben nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt. Die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt auf der Grundlage der §§ 44, 45 BNatSchG.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG enthält die Verbotstatbestände zum Schutz der besonders geschützten und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten.

Danach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ausweislich der Ausführungen im Fachbeitrag Artenschutz ist für sämtliche untersuchte Arten bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen (vgl. den Fachbeitrag Artenschutz) davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Schadigungsverbote) für die relevanten Tierarten nicht erfüllt wird. Auch erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Störungsverbote) sind nicht zu erwarten, so dass dieser Verbotstatbestand ebenfalls nicht erfüllt wird. Dabei sind folgende konfliktbezogene Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen, die den Eintritt der Verbotstatbestände verhindern:

- V2 Maßnahmen zum Schutz wertvoller Biotop- und Vegetationsflächen
- V3 zeitliche Regelung von Maßnahmen an Gehölzen
- V4 Bauzeitenregelung zum Schutz von bodenbrütenden Vogelarten
- V5 Bauzeitenregelung zum Schutz von gehölzbrütenden Vogelarten
- V6 Bauzeitenregelung zur Vermeidung von Störungen im Überwinterungshabitat der Zwergschnepfe
- V7 Maßnahmen zum Amphibien- und Reptilienschutz (mit der Ergänzung 3.4 zur Zauneidechse)
- V10 Anbringen von Vogelschutzarmaturen

Im Einzelnen stellt sich die Untersuchung der Verbotstatbestände für die betrachteten Tierarten wie folgt dar:

Amphibien + Reptilien

Nördlicher Kammmolch

Im Rahmen der Kartierung wurde die Art im Bergfeld Elsdorf-Penig sowie im Gebiet der Hartmannsdorfer Terrassenteiche nachgewiesen.

Laichgewässer sowie Sommer- oder Winterlebensräume des Kammmolchs werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt. Daher ist nicht von einer Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Dennoch sind direkte Verluste einzelner Tiere durch mögliches Hineinfallen in Baugruben während der Wanderungszeit der Art nicht auszuschließen. Aus diesem Grund sind entsprechende Schutzmaßnahmen umzusetzen.

Die Umsetzung der Schutzmaßnahme ist im Zeitraum der Hauptwanderzeit von Amphibien, d. h. bei der Wanderung zu den Laichgewässern im Frühjahr (Mitte Februar - Mai) bzw. bei der Abwanderung in die Winterquartiere im Sommer und im Herbst (August - Oktober) notwendig. Damit kann die Verletzung oder Tötung von einzelnen Tieren vermieden werden.

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbote) kann bei Umsetzung der Maßnahme V7 inklusive des vorgesehenen Bauzeitenregimes ausgeschlossen werden.

Ebenfalls ausgeschlossen ist die Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Störungsverbot). Störungen treten nur dann auf wenn Bauarbeiten in unmittelbarer Nähe zu besetzten Laich- bzw. Sommerhabitaten umgesetzt werden, was nicht der Fall ist.

Im Ergebnis können erhebliche Störungen des Kammmolches sicher ausgeschlossen werden.

Knoblauchkröte

Ein Verbreitungsschwerpunkt hat die Knoblauchkröte in den Ackergebieten nordwestlich von Chemnitz. Im Rahmen der Kartierung wurde die Knoblauchkröte mit einem Ruffer in einem Regenrückhaltebecken im Mühlalubachtal nachgewiesen. Des Weiteren existiert im Gebiet der Hartmannsdorfer Terrassenteiche eine große Fortpflanzungsgemeinschaft.

Fortpflanzungsstätten werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.

Die Maststandorte 12 und 45 stellen potentielle Landlebensräume (Ruhestätte) für die Knoblauchkröte dar. In diesem Bereich muss sichergestellt sein, dass sich vor Baufeld-einrichtung keine Amphibien im Baufeld befinden. Das Aufstellen von Schutzzäunen ist durchgehend im Zeitraum von Mitte Februar bis Ende Oktober notwendig. Ruhestätten in Form von Überwinterungsstätten können in den Bereichen der Holzungen der Waldbereiche zwischen Mast 12 und Mast 13 durch die Holzungsarbeiten geschädigt oder zerstört und somit auch Individuen der Art verletzt oder getötet werden. Hierbei ist es notwendig die Holzungsarbeiten ohne Entfernung der Wurzeln bei gefrorenem Untergrund schonend durchzuführen. Die Rodung der Wurzeln muss entsprechend in den Zeiträumen stattfinden, in denen sich die Individuen innerhalb der Fortpflanzungshabitate (ab April/Mai – spätestens Oktober) aufhalten.

Eine dauerhafte Schädigung der potenziellen Winterhabitate nach Beendigung der Holzungsarbeiten kann sicher ausgeschlossen werden, da die Habitateigenschaften grundlegend erhalten bleiben und sich ausreichend Ausweichmöglichkeiten zum Aufsuchen der Verstecke im Umfeld der Holzungsflächen befinden.

Die Art kann während der Wanderungen zum bzw. vom Gewässer in offene Baugruben fallen. Aus diesem Grund sind entsprechende Schutzmaßnahmen umzusetzen. Die Umsetzung der Schutzmaßnahme ist im Zeitraum der Hauptwanderzeit von Amphibien, d. h. bei der Wanderung zu den Laichgewässern im Frühjahr (Mitte Februar - Mai) bzw. bei der Abwanderung in die Winterquartiere im Sommer und im Herbst (August - Oktober) notwendig. Damit kann die Verletzung oder Tötung von einzelnen Tieren vermieden werden.

Da von dem Baustellenverkehr eine gewisse Scheuchwirkung ausgeht und eventuell vorkommende Tiere flüchten können, sind Verletzung oder Tötungen der Art während der Bautätigkeiten nicht zu erwarten.

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbote) kann bei Umsetzung der Maßnahme V7 inklusive des vorgesehenen Bauzeitenregimes ausgeschlossen werden.

Ebenfalls ausgeschlossen ist die Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Störungsverbot). Störungen treten nur dann auf wenn Bauarbeiten in unmittelbarer Nähe zu besetzten Laich- bzw. Sommerhabitaten umgesetzt werden. Relevante Lärmauswirkungen der Art beim Bau der Hochspannungsleitung während der Fortpflanzungszeit sind nicht zu erwarten. Da die Bautätigkeiten nur tagsüber stattfinden, können die unter Wasser rufenden Männchen während der Dämmerung oder nachts durch den Baustellenbetrieb nicht übertönt bzw. die Population nicht erheblich gestört werden.

Im Ergebnis können erhebliche Störungen der Knoblauchkröte sicher ausgeschlossen werden.

Kreuzkröte + Wechselkröte

Im Rahmen der Kartierung wurde ein Massenlaichplatz der Kreuzkröte im Gebiet der Hartmannsdorfer Terrassenteiche nachgewiesen, wobei sich weitere individuenstarke Populationen im Umfeld befinden. Die Wechselkröte wurde mit einem Rufer im Gebiet der Hartmannsdorfer Terrassenteiche nachgewiesen.

Laichgewässer sowie Sommer- oder Winterlebensräume der Kreuzkröte + Wechselkröte werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt. Daher ist nicht von einer Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Dennoch sind direkte Verluste einzelner Tiere durch mögliches Hineinfallen in Baugruben während der Wanderungszeit der Art nicht auszuschließen. Aus diesem Grund sind entsprechende Schutzmaßnahmen umzusetzen. Die Umsetzung der Schutzmaßnahme ist im Zeitraum der Hauptwanderzeit von Amphibien, d. h. bei der Wanderung zu den Laichgewässern im Frühjahr (Mitte Februar - Mai) bzw. bei der Abwanderung in die Winterquartiere im Sommer und im Herbst (August - Oktober) notwendig. Damit kann die Verletzung oder Tötung von einzelnen Tieren vermieden werden.

Da von dem Baustellenverkehr eine gewisse Scheuchwirkung ausgeht und eventuell vorkommende Tiere flüchten können, sind Verletzung oder Tötungen der Art während der Bautätigkeiten nicht zu erwarten.

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbote) kann bei Umsetzung der Maßnahme V7 inklusive des vorgesehenen Bauzeitenregimes ausgeschlossen werden.

Ebenfalls ausgeschlossen ist die Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Störungsverbot). Störungen treten nur dann auf wenn Bauarbeiten in unmittelbarer Nähe zu besetzten Laich- bzw. Sommerhabitaten umgesetzt werden. Relevante Lärmauswirkungen der Art beim Bau der Hochspannungsleitung während der Fortpflanzungszeit sind nicht zu erwarten. Da die Bautätigkeiten nur tagsüber stattfinden, können die unter Wasser rufenden Männchen während der Dämmerung oder nachts durch den Baustellenbetrieb nicht übertönt bzw. die Population nicht erheblich gestört werden.

Im Ergebnis können erhebliche Störungen der Kreuzkröte + Wechselkröte sicher ausgeschlossen werden.

Laubfrosch

Im Rahmen der Kartierung wurde der Laubfrosch mit ca. 30 Rufern im Bergfeld Elsdorf-Penig nachgewiesen.

Laichgewässer sowie Sommer- oder Winterlebensräume des Laubfrosches werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt. Daher ist nicht von einer Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Dennoch sind direkte Verluste einzelner Tiere durch mögliches Hineinfallen in Baugruben während der Wanderungszeit der Art nicht auszuschließen. Aus diesem Grund sind entsprechende Schutzmaßnahmen umzusetzen.

Die Umsetzung der Schutzmaßnahme ist im Zeitraum der Hauptwanderzeit von Amphibien, d. h. bei der Wanderung zu den Laichgewässern im Frühjahr (Mitte Februar - Mai) bzw. bei der Abwanderung in die Winterquartiere im Sommer und im Herbst (August - Oktober) notwendig. Damit kann die Verletzung oder Tötung von einzelnen Tieren vermieden werden. Da von dem Baustellenverkehr eine gewisse Scheuchwirkung ausgeht und eventuell vorkommende Tiere flüchten können, sind Verletzung oder Tötungen der Art während der Bautätigkeiten nicht zu erwarten.

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbote) kann bei Umsetzung der Maßnahme V7 inklusive des vorgesehenen Bauzeitenregimes ausgeschlossen werden.

Ebenfalls ausgeschlossen ist die Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Störungsverbot). Störungen treten nur dann auf wenn Bauarbeiten in unmittelbarer Nähe zu besetzten Laich- bzw. Sommerhabitaten umgesetzt werden. Relevante Lärmauswirkungen der Art beim Bau der Hochspannungsleitung während der Fortpflanzungszeit sind nicht zu erwarten. Da die Bautätigkeiten nur tagsüber stattfinden, können die am Wasser rufenden Männchen während der Dämmerung oder nachts durch den Baustellenbetrieb nicht übertönt bzw. die Population nicht erheblich gestört werden.

Im Ergebnis können erhebliche Störungen des Laubfrosches sicher ausgeschlossen werden.

Springfrosch

Im Rahmen der Kartierung wurden einzelne Rufer in den beiden Regenrückhaltebecken im Mühlalachtal verhört. Im Gebiet der Hartmannsdorfer Terrassenteiche konnte ein Massenlaichplatz der Art nachgewiesen werden.

Fortpflanzungsstätten werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.

Die Maststandorte 12 und 45 stellen potentielle Landlebensräume (Ruhestätte) für den Springfrosch dar. In diesem Bereich muss sichergestellt sein, dass sich vor Baufeldeinrichtung keine Amphibien im Baufeld befinden. Das Aufstellen von Schutzzäunen ist durchgehend im Zeitraum von Mitte Februar bis Ende Oktober notwendig.

Ruhestätten in Form von Überwinterungsstätten können in den Bereichen der Holzungen der Waldbereiche zwischen Mast 12 und Mast 13 durch die Holzungsarbeiten geschädigt oder zerstört und somit auch Individuen der Art verletzt oder getötet werden. Hierbei ist es notwendig die Holzungsarbeiten ohne Entfernung der Wurzeln bei gefrorenem Untergrund schonend durchzuführen. Die Rodung der Wurzeln muss entsprechend in den Zeiträumen stattfinden, in denen sich die Individuen innerhalb der Fortpflanzungshabitate (ab April/Mai – spätestens Oktober) aufhalten.

Eine dauerhafte Schädigung der potenziellen Winterhabitate nach Beendigung der Holzungsarbeiten kann sicher ausgeschlossen werden, da die Habitateigenschaften grundlegend erhalten bleiben und sich ausreichend Ausweichmöglichkeiten zum Aufsuchen der Verstecke im Umfeld der Holzungen befinden. Die Art kann während der Wanderungen zum bzw. vom Gewässer in offene Baugruben fallen. Aus diesem Grund sind entsprechende Schutzmaßnahmen umzusetzen.

Die Umsetzung der Schutzmaßnahme ist im Zeitraum der Hauptwanderzeit von Amphibien, d. h. bei der Wanderung zu den Laichgewässern im Frühjahr (Mitte Februar - Mai) bzw. bei der Abwanderung in die Winterquartiere im Sommer und im Herbst (August - Oktober) notwendig. Damit kann die Verletzung oder Tötung von einzelnen Tieren vermieden werden.

Da von dem Baustellenverkehr eine gewisse Scheuchwirkung ausgeht und eventuell vorkommende Tiere flüchten können, sind Verletzung oder Tötungen der Art während der Bautätigkeiten nicht zu erwarten.

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbote) kann bei Umsetzung der Maßnahme V7 inklusive des vorgesehenen Bauzeitenregimes ausgeschlossen werden.

Ebenfalls ausgeschlossen ist die Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Störungsverbot). Störungen treten nur dann auf wenn Bauarbeiten in unmittelbarer Nähe zu besetzten Laich- bzw. Sommerhabitaten umgesetzt werden. Relevante Lärmauswirkungen der Art beim Bau der Hochspannungsleitung während der Fortpflanzungszeit sind nicht zu erwarten. Da die Bautätigkeiten nur tagsüber stattfinden, können die am Wasser rufenden Männchen während der Dämmerung oder nachts durch den Baustellenbetrieb nicht übertönt bzw. die Population nicht erheblich gestört werden.

Im Ergebnis können erhebliche Störungen des Springfrosches sicher ausgeschlossen werden.

Zauneidechse

Die lokalen Populationen können anhand abgrenzbarer Biotope vorgenommen werden (Wiese, xerotherme Kleinstrukturen, etc.). Mit Ausnahme der Mittelgebirge und der östlichen Oberlausitz ist in Sachsen von einer flächendeckenden Verbreitung der Art auszugehen. Im Rahmen der Kartierung wurde 3 Individuen der Zauneidechse entlang der Böschungskante des Bergfeldes Elsdorf/Penig nachgewiesen. Möglich ist ein Vorkommen weiterhin auf den Flächen der ehemaligen Sandgrube Penig.

Während der Besetzung der Fortpflanzungs- und Sommerhabitate kann es am Maststandort 43 durch die Bautätigkeiten temporär zu einem erhöhten Tötungsrisiko kommen. Hierbei können Tiere in die offene Baugrube fallen und durch die Bauarbeiten zu Schaden kommen oder getötet werden.

Zum Schutz von Reptilien sind der Maststandort sowie die Zuwegungsflächen der Fundamentgruben auf ein Vorkommen der Art zu untersuchen. Wird dabei ein Vorkommen der Zauneidechse festgestellt sind Schutzzäune vor Baubeginn aufzustellen und deren Funktionsfähigkeit während der Bauphase bis zur Wiederverfüllung der Baugruben regelmäßig zu kontrollieren. Die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme ist im Zeitraum Mitte Februar bis Mitte Oktober notwendig.

Während der Zeiten ab Mitte Oktober bis Mitte Februar befindet sich die Zauneidechse in ihren Winterhabitaten. Die Art überwintert üblicherweise im Sommerlebensraum. Für die Zauneidechse kann innerhalb der Winterruhe durch einen Beginn der Bauarbeiten am Maststandort eine Schädigung, Verletzung sowie Tötung von einzelnen Tieren nicht ausgeschlossen werden. In dieser Zeit sind Bauarbeiten innerhalb des vor der Winterruhe festgestellten Vorkommens zu untersagen. Sollten Bauarbeiten dennoch umgesetzt werden müssen sind die Flächen vor Bezug der Winterquartiere einzuzäunen und alle Tiere außerhalb des umzäunten Bereiches zu überführen. Im Anschluss können die benötigte Baustellenfläche sowie notwendige Zuwegungen abgeschoben werden. Die abgeschobenen Flächen stellen für den Zeitraum der Vorhabenumsetzung somit kein nutzbares Habitat dar. Nach Beendigung der Bauarbeiten kann sich die Qualität des Lebensraumes durch Sukzession wiedereinstellen.

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbote) kann bei Umsetzung der Maßnahme V7 (mit der Ergänzung 3.4) inklusive des vorgesehenen Bauzeitenregimes ausgeschlossen werden.

Ebenfalls ausgeschlossen ist die Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Störungsverbot). Es treten keine erheblichen Störungen auf, da für die Zauneidechse eine ausreichende Anzahl an geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Umgebung bestehen und somit eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Population sicher ausgeschlossen werden kann.

Zur Ergänzenden Auflage 3.4

Begründung:

Im Hinblick auf das Vorkommen der Zauneidechse befindet sich das Vorhaben überwiegend in Regionen, die auf Grundlage der Habitatpotentialkarte für Sachsen nach Nimschowsky (07.08.2014) eine mittlere Bedeutung besitzen. Lediglich im Bereich von Mast 43 und 45 sind in den Randbereichen ehemaliger bzw. noch aktiver Kies- und Sandtagebaue sowie deren Halden günstige Habitatbedingungen für ein Vorkommen von Zauneidechsen gegeben. Dies wird auch durch das faunistische Sondergutachten durch den Nachweis einer Zauneidechse in diesem Bereich bestätigt.

Die Zauneidechse ist als Art des Anhangs IV der RL 92/43/EWG streng geschützt. Auf Grundlage von Artikel 12 RL 92/43/EWG ist bei diesen Arten nicht von einer Betrachtung auf Populationsebene, sondern ausdrücklich auf Individuenebene auszugehen, so dass grundsätzlich im Sinne von § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG Maßnahmen zur Vermeidung von Individuenverlusten zu planen sind. Im vorliegenden Fall ist dies durch das Abfangen der Individuen im Bereich des Baufeldes einschließlich der Zuwegungen vor Baubeginn realisierbar. Die bisherige Regelung in Maßnahme V7 sehen ein entsprechendes Vorgehen vor, sind jedoch zu unbestimmt, um eine erfolgreiche Umsetzung des Maßnahmeziels zu ermöglichen. Insbesondere werden keine Maßnahmen vorgesehen, die einen Abfangerfolg gewährleisten können (zum Beispiel einzäunen und Abfang mit Fangkreuz und Eimerfalle) oder konkret definieren wie das Abfangen erfolgen soll und wie das Überleben der gefangenen Tiere sichergestellt werden kann (Ort der Umsetzung ist nicht angegeben). Die mangelnde Bestimmtheit der Maßnahme führt schlussendlich dazu, dass diese nicht umsetzbar ist.

Vor Baubeginn ist das Baufeld einschließlich der erforderlichen Zuwegung mit geeigneten für Reptilien nicht überwindbaren Zäunen (zum Beispiel Amphibienzaun für mobile Leiteinrichtungen) einzuzäunen und mit Eimerfallen sowie im Bereich des Maststandortes mit Fangkreuzen abzufangen. Der Zeitraum, in dem abgefangen wird, sollte mindestens 12 Wochen innerhalb des Zeitraums mit der höchsten Aktivität (Mitte April bis Mitte August) betragen, um sicherzustellen, dass ein möglichst großer Teil der betroffenen Individuen erfasst wird bzw., sollten keine Tiere gefangen werden, sicherzustellen, dass tatsächlich keine Tiere im Baufeld Vorkommen. Die Umzäunung ist anschließend bis zum Abschluss der Baumaßnahme zu erhalten. Die gefangenen Tiere sind an einen konkret bestimmten Ort im räumlichen Zusammenhang umzusetzen, so dass eine Rückwanderung nach Abschluss der Bautätigkeit möglich ist. Da es sich bei den Maststandorten sowie den Zuwegungen um relativ kleinräumige Vorhaben handelt, bei denen grundsätzlich nur von wenigen Tieren ausgegangen werden muss, und die Fläche nach Abschluss der Maßnahme wieder als Habitat zur Verfügung steht, sind aus naturschutzfachlicher Sicht keine Hälterungsmaßnahmen erforderlich. Weiterhin ist aus naturschutzfachlicher Sicht davon auszugehen, dass aufgrund der zu erwartenden geringen Individuenzahl im Bereich der betroffenen Baustellenflächen, keine räumlichen Konflikte bei der Umsetzung der gefangenen Individuen in geeignete Habitate entstehen werden, auch wenn diese bereits durch Zauneidechsen besetzt sind. Als geeignete Habitatfläche im Bereich von Mast 43 sind die südlich angrenzenden halboffenen Bereiche der ehemaligen Sandgrube zur Aussetzung geeignet.

Für Mast 45 können offene und halboffene Bereiche der noch aktiven Tagebaufäche außerhalb des aktiven Abbaufeldes genutzt werden. Für das Abfangen von Individuen aus dem Baufeld ist eine entsprechende Legitimation in § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG gegeben.

Im Ergebnis können erhebliche Störungen der Zauneidechse sicher ausgeschlossen werden.

Säugetiere

Mit dem Vorkommen einiger Vertreter der streng geschützten Artengruppe Fledermäuse ist im Trassenraum zu rechnen. Dabei werden Arten mit jeweils ähnlichen Habitatsprüchen zu ökologischen Gilden zusammengefasst.

Für Fledermäuse wird allgemein auf die im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz erstellte Publikation „Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung – Stand 20. September 2016“ verwiesen. Fledermäusen kommt demnach - anders als einer Vielzahl von Vo-

gelarten - von vornherein keine erhöhte Mortalitätsgefährdung durch Stromleitungen zu, so dass insbesondere kein gesteigertes Tötungsrisiko besteht, was an deren Befähigung zur Schallortung der Leiterseile liegen mag. Der Publikation ist dabei zuzugestehen, dass sie für die Beurteilung der Mortalitätsgefährdung durch Stromleitungen den derzeit anerkannten Stand der Wissenschaft widerspiegelt.

Gehölbewohnende Fledermäuse

Die lokalen Populationen können auf Ebene der einzelnen Quartiere bzw. einem abgrenzbaren Quartierverbund und deren Qualität (Schlafgemeinschaft, Männchen-Quartier, Wochenstube mit Jungtieren und laktierenden Weibchen, etc.) vorgenommen werden.

Nachweise der Mopsfledermaus liegen aus dem FFH-Gebiet 'Mittleres Zwickauer Muldetal' vor. Alle weiteren Arten können potenziell im Untersuchungsraum vorkommen.

Die überwiegenden Arten überwintern in frostfreien Höhlen, Stollen oder Gebäuden, so dass nicht mit einzelnen Tieren in den Bäumen während der Holzungsperiode zu rechnen ist. Großer Abendsegler und Nymphenfledermaus sind Arten, welche auch in alten ausfallenden Höhlen von Bäumen überwintern können (Einflugöffnung von ca. 30 cm Durchmesser). Geeignete Gehölze sind im Trassenraum nicht vorhanden. Eine Schädigung von Ruhestätten ist durch die zeitliche Anpassung der Maßnahmen an Gehölzen ausgeschlossen.

Aufgrund der begrenzten Quartierauglichkeit der durch die Holzung betroffenen Gehölz- und Waldbereiche hat der mögliche Verlust von betroffenen Quartieren keinen Einfluss auf die Nutzung der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang. Der Erhaltungszustand der einzelnen Arten wird nicht verschlechtert, da ein Ausweichen in Habitate der angrenzenden Waldflächen möglich ist.

Kollisionen mit den Leiterseilen sind aufgrund der Schallortung von Fledermäusen sicher auszuschließen.

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbote) kann ausgeschlossen werden.

Ebenfalls ausgeschlossen ist die Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Störungsverbot). Die Tiere befinden sich während der Bauarbeiten innerhalb ihrer Tagesverstecke. Zum Zeitpunkt der Aktivitätsphase der Tiere (Dämmerung, Nacht) finden keine Bauarbeiten statt. Störungen innerhalb der Tagstunden werden von ruhenden Tieren innerhalb ihrer Verstecke nicht wesentlich wahrgenommen.

Gebäudebewohnende Fledermäuse

Die lokalen Populationen können auf Ebene der einzelnen Quartiere bzw. einem abgrenzbaren Quartierverbund und deren Qualität (Schlafgemeinschaft, Männchen-Quartier, Wochenstube mit Jungtieren und laktierenden Weibchen, etc.) vorgenommen werden. Frühere Nachweise der Breitflügelfledermaus existieren im Raum Thierbach. Das Große Mausohr wurde im FFH-Gebiet „Mittleres Zwickauer Muldetal“ nachgewiesen.

Grundlegend kann das Vorhaben kein Schädigungsverbot gegenüber diesen Gildenvertretern oder ihren genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten auslösen, da Gebäudestrukturen bei der Vorhabenumsetzung nicht beansprucht werden.

Kollisionen mit den Leiterseilen sind aufgrund der Schallortung von Fledermäusen sicher auszuschließen.

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbote) kann ausgeschlossen werden.

Ebenfalls ausgeschlossen ist die Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Störungsverbot). Die Tiere befinden sich während der Bauarbeiten innerhalb ihrer Tagesverstecke. Zum Zeitpunkt der Aktivitätsphase der Tiere (Dämmerung, Nacht) finden keine Bauarbeiten statt. Störungen innerhalb der Tagstunden werden von ruhenden Tieren innerhalb ihrer Verstecke nicht wesentlich wahrgenommen.

Vögel

Allgemein ist zu Vögeln anzumerken, dass im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz die Publikation „Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung - Stand 20. September 2016“ erstellt wurde. Diese stellt für die Beurteilung der Mortalitätsgefährdung durch Stromleitungen den derzeit anerkannten Stand der Wissenschaft dar. Einer Vielzahl von Vogelarten kommt demnach eine erhöhte Mortalitätsgefährdung durch Stromleitungen zu. Dabei wird nach folgenden Gefährdungen differenziert: Kollisionsrisiko mit Freileitungen, vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung von Vögeln durch Leitungsanflug und Mortalitätsgefährdung von Vögeln durch Stromtod.

Für den Stromtod wird festgestellt, dass das Tötungsrisiko an noch nicht umgerüsteten alten Mittelspannungsmasten höher ist als an neuesten Stand der Technik ausgeführten 110-kV-Masten, da hier die Abstände der Leiterseile wesentlich größer sind und die Berührung nur eines Leiterseiles im Flug nicht zum Stromtod führt.

Die Beschreibung der planungsrelevanten Vogelarten sowie die Prüfung der Verbotsstatbestände erfolgt –soweit sie vergleichbar sind- anhand der jeweiligen Gilden, im Übrigen artspezifisch.

Bodenbrüter: Feldlerche, Grauammer, Rebhuhn, Schafstelze (Brutverdacht), Schwarzkehlchen (Brutverdacht), Wachtel, Wiesenpieper.

Grundsätzlich ist zu bemerken, dass die Vorkommen von Vogelarten der Offenlandschaft, insbesondere der Feldbrüter, eng mit der jährlichen Feldfruchtbestellung korrelieren bzw. eine Brut im Feld aufgrund der intensiven Landwirtschaft kaum möglich ist. Dieser Umstand hat dazu geführt, dass der Bestand vieler Vogelarten des Offenlandes zum Teil deutlich im Rückgang begriffen ist. Unter die im Untersuchungsraum vorkommenden oder potentiell vorkommenden Arten trifft dies zu. Der Rückgang spiegelt sich in der Einstufung der Rote Liste Sachsens wieder, in der die Feldlerche auf der Vorwarnliste steht. Grauammer, Rebhuhn und Wiesenpieper gelten als stark gefährdet.

Im Rahmen der Kartierung wurde die Feldlerche im gesamten Untersuchungsraum nachgewiesen. Für Schafstelze und Schwarzkehlchen besteht Brutverdacht.

Die Feldflur im Trassenraum ist intensiv genutzt und Saumbiotop finden sich vereinzelt wieder. Auf intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit verbundene Verletzung oder Tötung einzelner Tiere und ihrer Entwicklungsformen während der Brutzeit immer möglich. Wenn eine Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit stattfindet, sind Schädigungen oder Verletzungen der Arten der ökologischen Gilde nicht zu erwarten.

Des Weiteren kommt es durch die Errichtung von Leitungsmasten zur dauerhaften Bodenversiegelung. Aufgrund der punktuellen und geringen Flächeninanspruchnahme je Maststandort und den ausreichend vorhandenen Ausweichhabitaten ist die Beeinträchtigung als artenschutzrechtlich nicht relevant zu bewerten.

Bei der Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile weisen einige Vogelarten, wie Feldlerche, Meidungsverhalten auf. Die Qualität des Brutgebietes im Umfeld der Freileitung kann folglich gemindert werden. Aufgrund ausreichender Ausweichhabitats ist die artenschutzrechtliche Beeinträchtigung als nicht erheblich zu bewerten.

Zudem ist das individuenbezogene Kollisionsrisiko an Hochspannungsleitungen im Sinne eines Tötungsverbotes für diese Artengruppe nicht relevant.

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Schadigungsverbote) kann ausgeschlossen werden.

Ebenfalls ausgeschlossen ist die Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Störungsverbot). Die Umsetzung der Maßnahme findet im Einzelnen zeitlich versetzt statt und ist jeweils auf wenige Tage beschränkt. Zudem gilt eine Bauzeitenbeschränkung während der Vogelbrutzeit, wenn Baumaßnahmen im Umfeld zu Habitaten störungsempfindlicher Vogelarten stattfinden.

Vogelarten der Binnengewässer und Uferbereiche: Bläsralle, Drosselrohrsänger, Eisvogel, Flussregenpfeifer, Höckerschwan, Reiherente, Schilfrohrsänger, Schlagschwirl, Tafelente, Teichralle, Wasserramsel, Wasserralle, Zwergtaucher.

Vogelarten des Waldes: Grauspecht, Grünspecht, Hohltaube, Mittelspecht, Schwarzspecht.

Grün- und Grauspecht wurden im Rahmen der Kartierung in den Waldbereichen östlich der Sandgrube Penig nachgewiesen. Für alle weiteren Vertreter dieser Gilde existieren Nachweise im Standarddatenboden des SPA-Gebietes `Tal der Zwickauer Mulde` sowie in den avifaunistisch bedeutsamen Gebieten der Regionalplanung.

Innerhalb der Holzungsflächen sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten bekannt. Sollte eine Neuansiedlung der Art bis zur Umsetzung des Vorhabens stattfinden, kann durch die Fällungen bzw. Rückschnittmaßnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit sichergestellt werden, dass keine nicht flüggen Jungtiere sowie Eier verletzt bzw. beschädigt oder getötet werden. Die umliegenden Waldbereiche bieten zudem bei Entfernung eines neubegründeten Höhlenbaumes eine ausreichende Anzahl an Ausweichhabitats um die ökologische Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art weiterhin zu erhalten. Der Verlust eines potenziellen Brutreviers durch die kleinflächigen, meist in Randlage befindlichen Holzungen wird sich nicht signifikant auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten auswirken.

Durch das Einhalten der Durchführung von Holzungsarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten wird sichergestellt, dass keine nicht flüggen Jungtiere sowie Eier verletzt bzw. beschädigt oder getötet werden.

Das individuenbezogene Kollisionsrisiko an Hochspannungsleitungen im Sinne eines Tötungsverbotes ist für diese Artengruppe nicht relevant.

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Schadigungsverbote) kann ausgeschlossen werden.

Ebenfalls ausgeschlossen ist die Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Störungsverbot) durch entsprechende zeitliche Anpassung der Bauarbeiten um die Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Vogelarten der Feldgehölze und Gebüschgruppen: Goldammer, Kuckuck, Neuntöter, Turteltaube.

Im gesamten Untersuchungsraum wurde an diversen Stellen Neuntöter und Goldammer nachgewiesen. Ein Nachweis des Kuckucks erfolgte östlich der Sandgrube Penig. Nachweise der Turteltaube existieren in den avifaunistisch bedeutsamen Gebieten der Regionalplanung.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten dieser ökologischen Gilde werden bei der Errichtung der Leitungsmasten (Mastbaustellen, Zuwegungen) nicht in Anspruch genommen. Beeinträchtigungen der Lebensstätten und die damit mögliche Verletzung oder Tötung von Einzeltieren und ihrer Entwicklungsformen sind nicht zu erwarten.

Jedoch bedingt die Ausweisung des Leitungsschutzstreifens der geplanten 110kV-Leitung die dauerhafte Entfernung von höherwüchsigen Gehölzen, die für diese Vogelarten eine potenzielle Habitatsignung aufweisen können.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen sind die Holzungsmaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 29. Februar durchzuführen. Insgesamt können die Arten in allen Eingriffsbereichen in benachbarte Gehölzbestände ausweichen.

Das individuenbezogene Kollisionsrisiko an Hochspannungsleitungen im Sinne eines Tötungsverbotes ist für diese Artengruppe nicht relevant.

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbote) kann ausgeschlossen werden.

Ebenfalls ausgeschlossen ist die Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Störungsverbot), da Maststandorte, die in der Nähe wertvoller Gehölzstrukturen errichtet werden, die potenzielle Bruthabitate von frei in Gehölzen brütenden Vogelarten sein können, die Bautätigkeiten auf den Zeitraum außerhalb der Vogelbrutzeit gelegt wird, um die vorkommenden Arten in ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu stören.

Baumfalke

Ein Brutverdacht besteht für den Baumfalken aus dem avifaunistisch bedeutsamen Gebiet `Frohnbachtal und Gebiet um die Holzmühle` (ca. 200m vom Trassenraum entfernt) aufgrund einer Beobachtung während der Brutzeit. Im Rahmen der Kartierung konnte der Baumfalke nicht nachgewiesen werden.

In den von Fällungen oder Rückschnitt betroffenen Gehölzen sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten bekannt. Sollte der Baumfalke ggf. ein zumeist von Krähen oder Elstern neugebautes Nest als Brutplatz nutzen, kann durch die Fällungen bzw. Rückschnittmaßnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit sichergestellt werden, dass keine nicht flüggen Jungtiere sowie Eier verletzt bzw. beschädigt oder getötet werden. Die umliegende Landschaft bietet zudem bei Entfernung eines neubegründeten Horstes eine ausreichende Anzahl an Ausweichhabitaten um die ökologische Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art weiterhin zu erhalten.

Meidungsreaktionen zu Hochspannungsleitungen bei Greifvogelarten sind nicht bekannt. Greifvögel können mit ihrer ausgeprägten Sehfähigkeit die Leiterseile gut wahrnehmen und sind daher von Hochspannungsleitungen kaum gefährdet. Das individuenbezogene Kollisionsrisiko an Hochspannungsleitungen im Sinne eines Tötungsverbotes ist für diese Art daher nicht relevant.

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbote) kann ausgeschlossen werden.

Ebenfalls ausgeschlossen ist die Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Störungsverbot), da die zeitliche Anpassung der Bauarbeiten an das Brutgeschehen erfolgt.

Fischadler

Für das Untersuchungsgebiet liegen keine Brutnachweise vor. Als Rastvogel konnte die Art in einigen avifaunistisch bedeutsamen Gebieten der Regionalplanung nachgewiesen werden (Mühlbachgrund und Feldflur Tännicht, Feldflur Göppersdorf). Fischreiche Gewässer, wie der Grützteich, dienen der Art wahrscheinlich als Nahrungshabitat.

Bruthabitate des Fischadlers sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden. Daher können Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit mögliche Verletzung oder Tötung von Einzeltieren und ihrer Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.

Da die Art Leitungsmasten als Brutplatz besiedeln kann ist von einem geringen Kollisionsrisiko gegenüber Hochspannungsleitungen für die Art auszugehen.

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbote) kann ausgeschlossen werden.

Ebenfalls ausgeschlossen ist die Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Störungsverbot), da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Wirkraum bekannt sind.

Graureiher

Graureiher wurden über das ganze Jahr verteilt im Trassenraum als Nahrungsgäste nachgewiesen.

Bruthabitate des Graureihers sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden. Daher können Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit mögliche Verletzung oder Tötung von Einzeltieren und ihrer Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.

Regelmäßig genutzte Flugkorridore konnten nicht nachgewiesen werden, sodass sich kein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko für den Graureiher ableiten lässt.

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbote) kann ausgeschlossen werden.

Ebenfalls ausgeschlossen ist die Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Störungsverbot), weil die Art keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet aufweist.

Habicht

Nachweise der Art liegen aus einigen angrenzenden avifaunistisch bedeutsamen Gebieten der Regionalplanung vor. („Muldental zwischen Wolkenburg und Penig“, „Muldental zwischen Penig und Lunzenau“ und „Flur zwischen Chursdorf und Göppersdorf“). Im Rahmen der Kartierung wurde kein Nachweis für den Habicht erbracht.

In den von Fällungen oder Rückschnitt betroffenen Gehölzen sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten bekannt.

Im Trassenraum sind keine optimal geeigneten Bruthabitate vorhanden, sodass eine Neuansiedlung der Art nicht zu erwarten ist. Meidungsreaktionen zu Hochspannungsleitungen bei Greifvogelarten sind nicht bekannt.

Greifvögel können mit ihrer ausgeprägten Sehfähigkeit die Leiterseile gut wahrnehmen und sind daher von Hochspannungsleitungen kaum gefährdet. Das individuenbezogene Kollisionsrisiko an Hochspannungsleitungen im Sinne eines Tötungsverbotest ist für diese Art daher nicht relevant.

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbote) kann ausgeschlossen werden.

Ebenfalls ausgeschlossen ist die Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Störungsverbot), weil die Art keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet aufweist.

Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan

Der Mäusebussard ist einer der häufigsten beobachteten Greifvögel im Untersuchungsraum, v. a. die Ackerflächen um Niederfrohna-Mühlau-Tauscha bieten der Art wertvolle Nahrungshabitate. Brutplätze des Mäusebussards befinden sich im Waldgebiet Büttelholz sowie in den Waldbeständen südöstlich des Bergfeldes Elsdorf-Penig (M49 – M51). Weitere mögliche Brutplätze liegen im Mühlaubachtal, im Tännicht sowie im Lochmühlental.

Der Rotmilan ist einer der am häufigsten beobachteten Greifvögel im Untersuchungsraum. Brutplätze konnten im Rahmen der Kartierung nicht nachgewiesen werden, jedoch wurde die Art im gesamten Trassenraum während des Fluges beobachtet. Gehäufte Nachweise gelangen im Mühlaubachtal sowie in der Feldflur östlich des Bergfeldes Elsdorf-Penig.

Ein nachgewiesener Horststandort des Schwarzmilans befindet sich nordwestlich des Mast 51. Die Feldflur südöstlich des UW Oberelsdorf sowie die Bereiche um das Bergfeld Elsdorf-Penig werden zur Nahrungssuche genutzt.

In den von Fällungen oder Rückschnitt betroffenen Gehölzen sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der 3 Arten bekannt. Sollte eine Neuansiedlung der Art bis zur Umsetzung des Vorhabens stattfinden, kann durch die Fällungen bzw. Rückschnittmaßnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit sichergestellt werden, dass keine nicht flüggen Jungtiere sowie Eier verletzt bzw. beschädigt oder getötet werden. Die umliegenden Gehölze bieten zudem bei Entfernung eines neubegründeten Horstes eine ausreichende Anzahl an Ausweichhabitaten um die ökologische Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art weiterhin zu erhalten.

Meidungsreaktionen zu Hochspannungsleitungen bei Greifvogelarten sind nicht bekannt. Greifvögel können mit ihrer ausgeprägten Sehfähigkeit die Leiterseile gut wahrnehmen und sind daher von Hochspannungsleitungen kaum gefährdet.

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbote) kann ausgeschlossen werden.

Ebenfalls ausgeschlossen ist die Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Störungsverbot), weil mögliche Störungen bei entsprechender zeitlicher Anpassung der Bauarbeiten sicher ausgeschlossen werden können.

Rohrweihe

Die Art kann während der Zug- aber auch zur Brutzeit im Gebiet der Hartmannsdorfer Terrassenteiche regelmäßig beobachtet werden.

Da Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Rohrweihe bei der Errichtung der Leitungsmasten nicht in Anspruch genommen werden, sind Beeinträchtigungen der Lebensstätten und die damit mögliche Verletzung oder Tötung von Einzeltieren und ihrer Entwicklungsformen nicht zu erwarten.

Meidungsreaktionen zu Hochspannungsleitungen bei Greifvogelarten sind nicht bekannt.

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbote) kann ausgeschlossen werden.

Ebenfalls ausgeschlossen ist die Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Störungsverbot), weil mögliche Störungen bei entsprechender zeitlicher Anpassung der Bauarbeiten sicher ausgeschlossen werden können.

Schwarzstorch

Brutplätze des Schwarzstorches finden sich in den zusammenhängenden Waldgebieten im SPA-Gebiet `Tal der Zwickauer Mulde` (Teilgebiet `Muldental zwischen Waldenburg und Wolkenburg`) in mehr als 5 km Entfernung zur geplanten Freileitung. Ein Nachweis aus dem Jahre 2006 existiert aus dem Waldgebiet Köbe westlich des Trassenraumes in ca. 400m Entfernung. Nachweise der Nutzung der Wiesenflächen an der Mulde nördlich von Neumarkersdorf (westlich des Spannungsfeldes Mast 37 – Mast 39) als Nahrungsraum liegen aus früheren Nachweisen, vor dem Bau der A 72, vor. Im Rahmen der Kartierung zum Vorhaben wurde die Art nicht nachgewiesen.

Brutplätze des Schwarzstorchs sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden. Aufgrund der Lebensweise des Schwarzstorches, Horste in ruhigen, unzerschnittenen Altbeständen von Laub- bzw. Mischwäldern anzulegen, besteht durch die Holzung weder die Gefahr von Verlusten der Fortpflanzungs- und Ruhestätten noch die Gefahr der Tötung einzelner Individuen der Art innerhalb der potenziellen Bruthabitate.

Essentielle Nahrungshabitate werden von der Hochspannungsleitung nicht gequert. Regelmäßig genutzte Flugkorridore konnten nicht nachgewiesen werden, sodass sich kein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko für den Schwarzstorch ableiten lässt.

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbote) kann ausgeschlossen werden.

Ebenfalls ausgeschlossen ist die Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Störungsverbot), weil die Art keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet aufweist.

Sperber, Turmfalke, Wespenbussard

Im Rahmen der Planung konnte der Sperber mehrmals in der Feldflur östlich des Bergfeldes Elsdorf-Penig nachgewiesen werden. Brutplätze finden sich wahrscheinlich in den angrenzenden Waldbereichen.

Der Turmfalke wurde auf dem Gebiet der Hartmannsdorfer Terrassenteiche mehrmals nachgewiesen. Im Gebiet um die Elzingteiche befindet sich wahrscheinlich ein Brutplatz des Turmfalken. Weitere Turmfalkennachweise liegen aus der Feldflur südöstlich des Bergfeldes Elsdorf-Penig sowie der Ortslage Penig vor.

Brutweise des Wespenbussards liegen aus einigen avifaunistisch bedeutsamen Gebieten der Regionalplanung vor (Mühlbachgrund und Feldflur Tännicht, Muldental zwischen Wolkenburg und Penig). Im Rahmen der Kartierung zum Vorhaben konnte kein Nachweis erbracht werden.

In den von Fällungen oder Rückschnitt betroffenen Gehölzen sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der 3 Arten bekannt. Sollte eine Neuansiedlung der Art bis zur Umsetzung des Vorhabens stattfinden, kann durch die Fällungen bzw. Rückschnittmaßnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit sichergestellt werden, dass keine nicht flüggen Jungtiere sowie Eier verletzt bzw. beschädigt oder getötet werden. Die umliegenden Bereiche bieten zudem bei Entfernung eines neubegründeten Horstes eine ausreichende Anzahl an Ausweichhabitaten um die ökologische Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art weiterhin zu erhalten. Der Verlust eines potenziellen Brutreviers durch die kleinflächigen, meist in Randlage befindlichen Holzungen wird sich nicht signifikant auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken.

Meidungsreaktionen zu Hochspannungsleitungen bei Greifvogelarten sind nicht bekannt.

Greifvögel können mit ihrer ausgeprägten Sehfähigkeit die Leiterseile gut wahrnehmen und sind daher von Hochspannungsleitungen kaum gefährdet. Das individuenbezogene Kollisionsrisiko an Hochspannungsleitungen im Sinne eines Tötungsverbotes ist für diese Art daher nicht relevant.

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbote) kann ausgeschlossen werden.

Ebenfalls ausgeschlossen ist die Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Störungsverbot), weil mögliche Störungen bei entsprechender zeitlicher Anpassung der Bauarbeiten sicher ausgeschlossen werden können.

Uhu

Im Tagebau Elzing befindet sich das nächstgelegene Brutvorkommen der Art. Die angrenzende Feldflur und die Terrassenteiche Hartmannsdorf stellen dabei mögliche Nahrungshabitats dar. Ein weiteres Bruthabitat existiert nordöstlich von Penig (FND Amerika).

Eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art ist im Trassenraum nicht zu erwarten. Das nachgewiesene Bruthabitat befindet sich bei Hartmannsdorf im Tagebau Elzing ca. 400m von der Freileitung entfernt. Jedoch werden die gesamten Offenländer und Siedlungsrandlagen als essenzielles Nahrungshabitat genutzt. Die Größe eines Brutrevieres beläuft sich zwischen 5-10 km², in Ausnahmefällen auch bis zu 20 km². Der Uhu zeigt eine grundlegend hohe Kollisionsgefährdung gegenüber Freileitungen.

Einzelne Brutpaare sind nach Bernotat (2018) i.d.R. nicht prüfungsrelevant. Das Brutrevier bei Penig sowie die Flächen zur Nahrungssuche ebenso wie das Bruthabitat nordöstlich von Penig (FND Amerika) befinden sich in ausreichender Entfernung zur Freileitung.

Um das Kollisionsrisiko weiter abzusenken, können Vogelschutzmarker bei dieser Art das Kollisionsrisiko auf Stufe 1 und damit auf ein geringes Risiko reduzieren.

Für das Bruthabitat im ca. 400m von der Freileitung entfernten Tagebau Elzing wird die Leitung in diesem Bereich zwischen Mast 1 – 14 mit Vogelschutzmarkern ausgerüstet.

Auch im Bereich des weiter entfernt liegenden Bruthabitates nordöstlich von Penig werden Vogelschutzmarker angeordnet.

Insgesamt ist damit ein Kollisionsrisiko unterhalb der Relevanzschwelle zu erwarten.

Auch das Stromschlagrisiko an der 110 KV Hochspannungsleitung ist gering. Das höchste Stromschlagrisiko stellen gefährlich konstruierte Strommasten von Mittelspannungsleitungen dar. Bei vielen Mittelspannungsmasten sind die Abstände zwischen Mast und Leitern oder anderen unter Spannung stehenden Elementen so gering, dass Vögel beim An- bzw. Abflug oder bei Flügelbewegungen im Sitzen einen Kurz- oder Erdschluss auslösen können. Der Tod durch Kurzschluss tritt ein, wenn der Vogel gleichzeitig zwei Strom führende Leiter mit unterschiedlicher Spannung berührt, durch Erdschluss, wenn der Vogel gleichzeitig mit einem Strom führenden Leiter und dem geerdeten Strommast in Kontakt kommt.

Die maximale Flügelspannweite eines Uhus beträgt ca. 1,65 m. Der Leiterseilabstand bei der 110 KV Leitung beträgt im Minimum 3,10 m bei Horizontalmastgestänge bzw. 3,50 m bei Vertikalmastgestänge und damit deutlich mehr als die maximale Flügelspannweite eines Uhus. Ein Kurzschluss und damit ein Stromschlag durch Berührung von gleichzeitig zwei Leiterseilen ist unwahrscheinlich und damit nicht relevant.

Die Abstände zwischen dem Mastchaft und den Leiterseilen betragen 2,80 m (Vertikalmastgestänge) bzw. 2,55 m (Horizontalmastgestänge). Ein Erdschluss und damit ein Stromschlag durch Berührung eines geerdeten Mastes und eines Leiterseiles ist ebenfalls unwahrscheinlich und damit nicht relevant.

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbote) kann bei Umsetzung der Maßnahme V 10 ausgeschlossen werden.

Ebenfalls ausgeschlossen ist die Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Störungsverbot), weil die Niststandorte in ausreichend großer Entfernung zum Vorhaben liegen.

Weißstorch

Brutplätze befinden sich nicht im Untersuchungsraum. Ein unregelmäßig besetzter Brutplatz existiert im Stadtgebiet von Limbach-Oberfrohna. Vor allem das Gebiet der Hartmannsdorfer Terrassenteiche wird zur Nahrungssuche genutzt.

Bruthabitate des Weißstorches sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden. Daher können Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit mögliche Verletzung oder Tötung von Einzeltieren und ihrer Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.

Ein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko durch Kollision kann für den anfluggefährdeten Weißstorch durch das Anbringen von Vogelschutzarmaturen im Umfeld der Hartmannsdorfer Terrassenteiche um zwei Stufen unter die Relevanzschwelle gedrückt werden.

Bei einer maximalen Flügelspannweite von etwa 200 bis 220 cm gilt hinsichtlich eines Stromschlages (Kurz- bzw. Erdschluss) die obigen Ausführungen zum Uhu analog.

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Schadigungsverbote) kann bei Umsetzung der Maßnahme V 10 ausgeschlossen werden.

Ebenfalls ausgeschlossen ist die Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Störungsverbot), weil die Art keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet aufweist.

Zug- und Rastvögel: Alpenstrandläufer, Bartmeise, Bekassine, Bergfink, Berghänfling, Blässgans, Blaukehlchen, Brachpieper, Bruchwasserläufer, Dohle, Flussuferläufer, Gänsesäger, Goldregenpfeifer, Graugans, Kiebitz, Kormoran, Kornweihe, Krickente, Mornellregenpfeifer, Ohrenlerche, Ortolan, Pfeifente, Raubwürger, Raufußbussard, Raufußkauz, Rotdrossel, Rotschenkel, Saatgans, Saatkrähe, Schellente, Schneeammer, Sprosser, Steinschmätzer, Sterntaucher, Uferschwalbe, Zwergsäger

Im Untersuchungszeitraum erfolgte der Nachweis von zahlreichen Durchzüglern und Rastvögeln verschiedener Arten. Stark frequentierte Rastflächen finden sich nicht im Trassenraum. Bedeutendstes Rastvogelgebiet stellen die vielgestaltigen Flächen der Hartmannsdorfer Terrassenteiche dar.

Nachgewiesene Zugvögel sind Kiebitz, Goldregenpfeifer und weitere Limikolen. Rastflächen finden sich südwestlich von Elsdorf und in der Nähe der Hartmannsdorfer Terrassenteiche zusammen mit Rastflächen des Silberreihers. Saat- und Blässgänse wurden nur einmalig in der Nähe der Neubauleitung (nordöstlich Sandgrube Penig) nachgewiesen. Auch Graugänse wurden wiederholt auf dem Gebiet der Sandgrube Penig beobachtet. Der Kormoran wurde als Überflieger erfasst.

Nachweise der Bekassine liegen aus dem Gebiet der Hartmannsdorfer Terrassenteiche sowie aus einem kleinerem Feuchtgebiet westlich von Mühlau vor. Weitere Nachweise von Zug- und Rastvögeln finden sich in den angrenzenden avifaunistisch bedeutsamen Gebieten der Regionalplanung. Aufgrund der Bedeutung der Habitatflächen für die Zwergschneffe erfolgt für diese Art eine Einzelbetrachtung.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit verbundene Verletzung oder Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen ist für diese ökologische Gilde nicht relevant, da das Gebiet als Rast- und Nahrungshabitat aufgesucht wird.

Im südlichen und nördlichen Bereich der Leitung ist zur Minimierung des Kollisionsrisikos unter das Signifikanzniveau die Installation von Vogelschutzarmaturen (V 10) vorgesehen. Mit der Markierung von Hochspannungsleitungen kann die Zahl der Vogelverluste deutlich reduziert werden. Somit sind anlagebedingte erhebliche Beeinträchtigungen für Zug- und Rastvogelarten sicher auszuschließen.

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Schadigungsverbote) kann bei Umsetzung der Maßnahme V 10 ausgeschlossen werden.

Ebenfalls ausgeschlossen ist die Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Störungsverbot), weil die Art keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet aufweist. Außerdem stehen im Umfeld des Trassenraumes ausreichend große Ausweichhabitate zur Verfügung und die Arbeiten führen aufgrund der Kürze der Bauzeit je Maststandort nicht zu erheblichen Störungen.

Zwergschnepfe

Im Rahmen von Kartierungen wurde die schwer nachweisbare Zwergschnepfe im Gebiet der Hartmannsdorfer Terrassenteiche nachgewiesen. Außerdem befindet sich ein Überwinterungslebensraum im FND `Nördlicher Mühlbachgrund` im direkten Umfeld des Maststandorts 12. Weitere Rasthabitate liegen im südwestlichen Abschnitt des Grützteiches sowie in einem kleineren Feuchtgebiet westlich von Mühlau.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und die damit verbundene Verletzung oder Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen ist für diese ökologische Gilde nicht relevant, da das Gebiet nur zur Überwinterung aufgesucht wird.

Eine Beschädigung der Ruhestätte der Art (Überwinterungshabitat) kann mit Einhalten der Bautabuzone ausgeschlossen werden.

Im Umfeld der nachgewiesenen Überwinterungshabitate ist zur Minimierung des Kollisionsrisikos für die Art die Installation von Vogelschutzarmaturen vorgesehen. Mit der Markierung von Hochspannungsleitungen kann die Zahl der Vogelverluste deutlich reduziert werden. Somit sind anlagebedingte erhebliche Beeinträchtigungen für die Zwergschnepfe auszuschließen.

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Schadigungsverbote) kann bei Umsetzung der Maßnahmen V 2 und V 10 ausgeschlossen werden.

Ebenfalls ausgeschlossen ist die Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Störungsverbot), da das Gebiet nur zur Überwinterung aufgesucht wird. Der Maststandort 12 grenzt direkt an das Überwinterungshabitat der Zwergschnepfe. Ein Ausweichen in angrenzende Habitate ist nicht möglich. Während der Überwinterungszeit unterliegen die Maststandorte der Mühlaubachau (Mast 12, Mast 13) einer Bauzeitenbeschränkung, so dass die Erfüllung des Störungsverbotes ausgeschlossen werden kann.

Mast 5 wird aufgrund seiner Lage zu den Hartmannsdorfer Terrassenteichen (geplantes NSG) aus westlicher Richtung angefahren. Des Weiteren stehen im Umfeld ausreichend große Ausweichhabitate zur Verfügung, in denen die Zwergschnepfe überwintern kann und die Arbeiten führen aufgrund der Kürze der Bauzeit je Maststandort nicht zu erheblichen Störungen.

Da im weiteren Trassenumfeld vergleichbare Nahrungsflächen zur Verfügung stehen, ist die Beeinträchtigung als nicht erheblich zu bewerten.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Vorhabenträger zur Bewältigung der für Vögel von Stromleitungen ausgehenden Risiken Schutzmaßnahmen abgeleitet hat, die geeignet sind, insbesondere das Tötungsrisiko zu minimieren.

Die Gefährdung einzelner Arten durch 110 KV-Leitungen und die Wirksamkeit möglicher Schutzmaßnahmen sind dem BNatSchG nicht zu entnehmen. Es existieren auch keine Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften, die sich des Themas annehmen. Da es sich um naturwissenschaftliche Fragen zur Ausfüllung von Rechtsbegriffen handelt, können diese naturwissenschaftlich beantwortet werden. In zwei Entscheidungen des OVG Sachsen vom 8. September 2020 (4 C 24/17 und 4 C 18/17 zum 110 KV Vogtlandring), wurden zwei aktuelle Publikationen des Bundesamtes für Naturschutz anerkannt, die sich mit diesen Themen wissenschaftlich beschäftigen. In der Publikation von „Bernotat/Dierschke 2016“, werden artspezifische Kollisionsrisiken wissenschaftlich dargestellt. In der Publikation von „Liesenjohann u.a. 2019“ werden artspezifische Vermeidungsmaßnahmen an Freileitungen auf wissenschaftlicher Basis dargestellt. Darin wird die Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern am Erdseil bestätigt.

Aufgrund dieser aktuellen Rechtsprechung wurde auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde die Einschätzungen aus dem bisherigen Verfahren zum Artenschutz nochmals unter Zugrundelegung dieser Ansätze überprüft. Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt auch nach der Systematik der benannten Publikation zu keinem anderen Ergebnis. Sie ist plausibel und setzt die wissenschaftlichen Erkenntnisse aus den genannten Fachbeiträgen um. Im Ergebnis ergaben sich aus der Überprüfung keine Änderungen der bereits vorliegenden Bewertung, lediglich erfolgte eine Konkretisierung der beantragten Vermeidungsmaßnahmen in der Nebenbestimmung 3.1.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und der festgesetzten Nebenbestimmungen ist für alle betrachteten Arten von einer Vermeidung der Verletzung der Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auszugehen, weshalb es keiner artenschutzrechtlichen Ausnahmeerlaubnis bedarf.

4.5 Biotopschutz

Durch das Vorhaben werden gesetzlich geschützte Biotope nicht beeinträchtigt.

4.6 Überplanung von Ausgleichsmaßnahmen aus dem Autobahnbau der A 72

Für bestehende oder geplante Ausgleichsmaßnahmen gelten grundsätzlich dieselben Regelungen wie alle anderen Flächen. Sofern für Ausgleichsmaßnahmen durch das Leitungsbauvorhaben erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des §14 BNatSchG zu erwarten sind (z.B. Gehölz-Entnahme im Leitungsschutzstreifen, Versiegelung durch Errichtung von Leitungsmasten), sind die Folgen des Eingriffs unter Beachtung der Ziel-funktion der betroffenen Maßnahme zu bilanzieren (vgl. Kapitel 9.1, Seiten 131 ff UVP-Bericht mit LBP). In der Bilanz ist dafür dann eine entsprechende Ausgleichsmaßnahme einzuplanen. Damit sind die Eingriffe vollständig ausgeglichen, unabhängig davon, ob es sich um Eingriffe in Kompensationsmaßnahmen oder andere Eingriffe handelt.

Werden Maßnahmen früherer (zeitlich vorhergehender) Planfeststellungsverfahren überplant, sind diese als gemäß ihrer Zielfunktion bestehend anzunehmen und nach den geltenden Regelungen auszugleichen bzw. zu ersetzen. Eingriffe in Kompensati-

onsmaßnahmen sind daher auch gemäß ihrer Zielfunktion und nicht nur nach dem gegenwärtigen Zustand zu bewerten. Eingriffe in Kompensationsmaßnahmen sind demnach genauso zu bewertet wie Eingriffe anderswo.

Dies hat der Vorhabenträger gemäß dem vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan getan.

5 Wasserwirtschaft/Gewässerschutz

Das Vorhaben ist mit den zu beachtenden wasserwirtschaftlichen Belangen vereinbar. Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sind nicht zu erwarten, sofern die festgelegten Nebenbestimmungen eingehalten werden, die zu den wasserrechtlich relevanten Aspekten getroffen worden sind.

Gemäß § 36 Abs. 1 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1 SächsWG bedürfen die Errichtung oder Beseitigung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich der wasserrechtlichen Genehmigung. Dies gilt auch für die wesentliche Änderung einer solchen Anlage. Zu den Anlagen im Sinne des § 26 Abs. 1 SächsWG zählen auch Leitungsanlagen (§ 36 Satz 2 Nr. 2 WHG). Die Genehmigungen werden im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses mit erteilt, da diese von dessen Konzentrationswirkung erfasst sind.

Auch während der Baudurchführung werden die Gewässerrandstreifen oder die Gewässer nicht betroffen, so dass weder Schäden noch negative Veränderungen an den Gewässern von den vom Vorhaben ausgehenden Baumaßnahmen zu erwarten sind.

Durch die Maßnahmenumsetzung werden keine festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete (vergleiche § 46 SächsWG), jedoch das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (vergleiche § 72 SächsWG) der „Zwickauer Mulde“ berührt, indem es mit der Freileitung gemäß Gewässerkreuzungsliste überspannt wird. Die Masten für die Freileitung werden so errichtet, dass sich diese außerhalb des gesetzlichen Gewässerrandstreifens (vgl. § 24 Abs.2 SächsWG) sowie des Überschwemmungsgebietes befinden.

Da keine weiteren Beanstandungen gegenüber der Maßnahmenumsetzung bestehen, kann die wasserrechtliche Genehmigung für die angegebenen Gewässerquerungen durch die Landesdirektion (Erläuterungsbericht, Anlage 2) gemäß § 26 Abs.1 des SächsWG i. V. m. § 36 Satz 2 Nr.2 WHG im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erteilt werden.

Die formulierten Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 26 SächsWG sind zum Schutz der Gewässer erforderlich und ausreichend.

6 Eigentum

6.1 Grundstücksinanspruchnahme

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird fremdes Eigentum in Anspruch genommen. Das Maß der Inanspruchnahme ist in den Rechtserwerbsunterlagen (Anlage 6 der Planunterlage) dargestellt.

Der Flächenverbrauch für dieses Vorhaben erfolgt durch die Fundamente der Maststandorte und die nicht nutzbare Fläche innerhalb eines Mastes.

An den Maststandorten werden Bodenversiegelungen vorgenommen. In welcher Art und Weise die Fundamente gebaut werden, hängt von den vorgefundenen Bodenverhältnissen ab. Es kommen entweder Rammpfahlgründungen (Tiefengründung) oder Plattengründungen (Einbau einer Stahlbetonplatte) zum Einsatz. Die Ermittlung der exakten Fundamentgröße und -art erfolgt erst mit der Erstellung der Bauausführungsunterlagen, es sei denn, der Planfeststellungsbehörde ist bekannt, dass zum Schutz von öffentlichen oder privaten Belangen nur eine ganz bestimmte Art der Fundamentherstellung in Betracht kommt, so dass diese planfestgestellt wird.

Der überwiegende Anteil der Grundstückinanspruchnahme dient der dinglichen Sicherung des Leitungsschutzstreifens beiderseits der Achse der 110-kV-Hochspannungsfreileitung. Dieser wird zur Befahrung der von der Leitung überspannten Fläche bei Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten benötigt und sichert dauerhaft und sicher die geforderten Mindestabstände zu den Leiterseilen. Dieser Schutzstreifen errechnet sich aus der größten durch Windeinfluss hervorgerufenen seitlichen Aufschwingung, der aufliegenden Beseilung, den eingesetzten Isolatorketten und einem Sicherheitsabstand. Im Durchschnitt wird bei 110-kV-Freileitungen die Breite des Schutzstreifens zwischen 11 m und 17 m beidseits der Leitungstrasse betragen. Die genaue Flächengröße des Schutzstreifens, die die planfestgestellte Leitung auf jedem Grundstück beansprucht, ist in den Planunterlagen, Lagepläne, Unterlage 3.1 Blatt 1, Unterlage 3.2, Blätter 1 - 16 und im Rechtserwerbsverzeichnis, Unterlage 6 ausgewiesen.

Innerhalb des Schutzstreifens dürfen unter anderem ohne vorherige Zustimmung des Vorhabenträgers keine baulichen oder sonstigen Anlagen errichtet werden. Anpflanzungen unterhalb der Leitung dürfen den Bestand und den Betrieb der Leitung nicht beeinträchtigen oder gefährden. Veränderungen des Geländes im Schutzstreifen sind verboten. Auch dürfen keine Leitung gefährdende Stoffe oder Gegenstände innerhalb des Schutzstreifens gelagert werden, sonstige Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden können, sind untersagt. Die vom Schutzstreifen der Leitung in Anspruch genommenen Grundstücke müssen zum Zwecke des Baues, des Betriebes und der Unterhaltung der Hochspannungsfreileitung jederzeit benutzt, betreten und befahren werden können.

Voraussetzung für die Belastung des Eigentums ist, dass sie den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG genügt. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus Art. 14 Abs. 1 GG überwunden, das sich sodann in ein Entschädigungsrecht aus Art. 14 Abs. 3 GG wandelt. Die Planfeststellungsbehörde ist sich dieser Problematik bewusst und hat deshalb hinsichtlich der Eingriffe in das private Eigentum umfassend geprüft, ob das Vorhaben in seinen Einzelheiten im Rahmen der Abwägung die entgegenstehenden Grundrechte aus Art. 14 Abs. 1 GG zu überwinden geeignet ist.

Im Ergebnis überwiegen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die Zielsetzungen der Versorgungssicherheit mit Strom. Sie sind geeignet, sich auch gegen die Grundrechtspositionen aus Art. 14 Abs. 1 GG durchzusetzen (vgl. die Ausführungen unter C.II.1 Planrechtfertigung.). Bei Umsetzung der genehmigten Planung wird unter Berücksichtigung der zusätzlich ergangenen Nebenbestimmungen der notwendige Grunderwerb auf das erforderliche Minimum beschränkt.

Für die Inanspruchnahme der genannten Flächen bedarf es nicht immer des Vollerwerbs der Flächen durch die Vorhabenträgerin. Als geringerer Eingriff genügt die Belastung der oben dargestellten Flächen der Eigentümer mit einer dinglichen Sicherung, der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Vorhabenträgerin (§ 1090 Abs. 1 BGB). Die Planfeststellungsbehörde hat dabei besonders geprüft, ob die Eingriffe in das Eigentum verringert werden können oder ob Alternativen zu einem geringeren

Grundstücksbedarf führen, ohne die Planungsziele zu beeinträchtigen. Das ist nicht der Fall.

Der Planfeststellungsbeschluss hat eine sogenannte enteignungsrechtliche Vorwirkung bezüglich der vorgesehenen dinglichen Sicherung der im Rechtserwerbsverzeichnis (Unterlage 6) und auf den entsprechenden Lageplänen (Unterlage 3) genannten Grundstücke.

Die nur während der Bauarbeiten vorübergehend in Anspruch genommenen Grundstücksflächen hat der Vorhabenträger auf seine Kosten wieder herrichten zu lassen.

6.2 Wertminderung

Für die von Einwendern allgemein, also ohne Grundstücksinanspruchnahme, befürchteten Wertminderungen ihrer Grundstücke, selbst wenn diese nicht Gegenstand des Rechtserwerbs durch den Vorhabenträger sind, besteht kein Anspruch gegenüber dem Vorhabenträger auf deren Ersatz.

Die maßgeblichen Zumutbarkeitsschwellen der 26. BImSchV werden vorliegend an keinem Wohnanwesen überschritten, so dass als Anspruchsgrundlage § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG nicht in Betracht kommt. (vgl. das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Mai 1996, Az. 4 A 39/95).

Die Planfeststellungsbehörde geht vielmehr davon aus, dass die Einwender die möglicherweise eintretende Wertminderung als Ausfluss der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen haben.

Das Bundesverwaltungsgericht führt zur Frage der Ersatzpflichtigkeit von befürchteten Wertminderungen aus, dass es keinen Rechtssatz des Inhalts gebe, dass Maßnahmen auf der Grundlage von Fachplanungsgesetzen, unterbleiben müssten, selbst wenn sie auf der Seite privater Betroffener mit Grundstückswertminderungen verbunden seien. Der Gesetzgeber verhalte sich verfassungsgemäß, wenn er an enttäuschte wirtschaftliche Erwartungen (etwa auf Beibehaltung eines bestimmten Verkehrswertes oder unveränderte Vermietbarkeit eines Objekts) keine Rechtsfolgen knüpfe. Er müsse nicht vorsehen, dass jede Wertminderung ausgeglichen werde. Art 14 GG schütze weder vor einer Minderung der Wirtschaftlichkeit noch biete er eine Gewähr dafür, jede Chance einer günstigen Verwertung des Eigentums ausnutzen zu können. Das alles gelte selbst dann, wenn die Wertminderung bzw. die geminderte Wirtschaftlichkeit durch einen staatlichen Eingriff unzweifelhaft gegeben ist (s. im Einzelnen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum vom Schutzbereich der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG nicht erfassten allgemeinen Minderung der Wirtschaftlichkeit und der Rentabilität als Folge staatlichen Handelns unterhalb der enteignenden Schwelle: BVerfGE 37, 132, 142; 38, 348, 371; 39, 210, 237; 58, 300, 334; 71, 230, 253; 77, 84, 118; 84, 382, 384).

7 Bodenschutz und Altlasten

Bodenschutz

Die bodenschutzrechtlichen Auflagen sollen den ordnungsgemäßen Umgang mit Bodenmaterial sicherstellen und das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen verhindern.

Gesetzliche Grundlagen für die Auflagen ist das Gesetz zum Schutz des Bodens (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I Seite 502, in der derzeit gültigen Fassung), die dazu erlassene Bundes-Bodenschutz- und Altlastenver-

ordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I Seite 1554, in der derzeit gültigen Fassung) sowie das Gesetz über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz – Sächs-KrWBodSchG) vom 22. Februar 2019.

Danach hat jeder, der auf den Boden einwirke, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) bzw. Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen getroffen werden (§ 7 BBodSchG).

Zur Erfüllung der sich daraus ergebenden Pflichten kann die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen treffen (§ 10 Abs. 1 BBodSchG).

Erdaushub, welcher nicht als Baustoff im Rahmen des Vorhabens wiederverwertet wird, unterliegt außerdem den Bestimmungen des KrWG. Danach dürften gemäß § 28 Abs. 1 KrWG Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Gemäß § 15 Abs. 1 und 3 BBodSchG in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Sächs-KrWBodSchG) sind bekannt gewordene oder verursachte nicht unerhebliche Bodenbelastungen durch den Verursacher, den Grundstückseigentümer oder den Inhaber der tatsächlichen Gewalt sowie weitere Verpflichtete gemäß BBodSchG und Sächs-KrWBodSchG) unverzüglich der zuständigen Behörde (in der Regel sei das die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde) anzuzeigen.

Abfall

Diese Forderungen ergeben sich aus den §§ 6, 7, 8, 9 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Seite 212, in der derzeit gültigen Fassung), wonach Abfälle vorrangig zu vermeiden, wieder zu verwenden, zu recyceln bzw. anderweitig zu verwerten sind. Ist dies technisch nicht möglich, sind diese Abfälle unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Gemäß § 28 Abs. 1 KrWG dürfen Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Gemäß § 50 Abs. 1 KrWG ist die Entsorgung von gefährlichen Abfällen und gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 KrWG die Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen auf Anordnung der zuständigen Behörde unter Beachtung der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I Seite 2298, in der derzeit gültigen Fassung) mittels Nachweis zu führen.

Abfallerzeuger, die zur Führung von Nachweisen nicht verpflichtet sind, haben aber gemäß § 24 Abs. 6 NachwV jede Abgabe von Abfällen zu registrieren.

8 Immissionsschutz

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die planfestgestellte Maßnahme mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar ist und keine Vorsorge zum Schutz der Bevölkerung erfordert.

8.1 Errichtung und Betrieb der Hochspannungsfreileitung

Nach § 49 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Vorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. eingehalten worden sind.

Aus den Planunterlagen ergibt sich, dass die Vorhabenträgerin die Errichtung und Unterhaltung der 110-kV-Hochspannungsleitung nach den aktuellen Richtlinien und dem Stand der Technik vornehmen wird. Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Anlass daran zu zweifeln.

Aus den nachfolgend genannten „sonstigen“ Vorschriften ergeben sich auch keine weiteren Anforderungen zur Einhaltung der Sicherheit.

Nach § 50 BImSchG sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete oder auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

§ 3 BImSchG definiert schädliche Umwelteinwirkungen. Darunter sind Immissionen zu verstehen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Als Immissionen gelten auf Menschen, Tiere und Pflanzen sowie andere Schutzgüter einwirkende Geräusche, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

Die planfestgestellte 110-kV-Hochspannungsfreileitung überspannt keine besonders schutzwürdigen Nutzungen; ebenso wenig sind schädliche Umwelteinwirkungen mit der Überspannung verbunden, so dass die Planfeststellungsbehörde keine Veranlassung hat, zur Vermeidung oder Minderung unzumutbarer Beeinträchtigungen Schutzauflagen gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG festzusetzen.

8.2 Elektromagnetische Immissionen

Beim Betrieb von Freileitungen der elektrischen Energieversorgung treten niederfrequente elektrische und magnetische Felder auf. Diese bilden sich um die stromdurchflossenen Leiter aus. Auf der Basis der Bewertung von Forschungsergebnissen und Veröffentlichungen zu diesem Thema hat die internationale Strahlenschutzkommission eine Empfehlung ausgesprochen. Sie nennt für den dauernden Aufenthalt der allgemeinen Bevölkerung in 50-Hz-Feldern Grenzwerte von 5 kV/m für das elektrische und 100 Mikrottesla (μT) für das magnetische Feld.

Auf der Grundlage von § 23 Abs. 1 des BImSchG ist die 26. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über elektromagnetische Felder) erlassen worden. Diese Verordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb von Hoch- und Niederfrequenzanlagen, die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden und nicht einer Genehmigung nach § 4 BImSchG bedürfen.

Die planfestgestellte 110-kV-Freileitung stellt eine Niederfrequenzanlage im Sinne der 26. BImSchV dar und bedarf keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Sie ist so zu betreiben, dass in ihrem Einwirkungsbereich in Gebäuden oder auf Grundstücken, die zum zeitlich unbegrenzten Aufenthalt von Personen bestimmt sind, bei höchster Anlagenauslastung und unter Berücksichtigung der Immissionen anderer Anlagen die in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte nicht überschritten werden.

Die §§ 3, 4 der 26. BImSchV legen in Verbindung mit dem Anhang 1a verbindliche Grenzwerte im Hinblick auf elektrische Feldstärken und magnetische Flussdichten zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Niederfrequenzanlagen fest. Diese stellen die Grenze der Zumutbarkeit dar, bei deren Überschreitung Schutzauflagen nach § 74 Abs. 2 VwVfG in Betracht zu ziehen sind. Die gemäß § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV für bebaute und bewohnbare Areale nach Anhang 1a zu prüfenden Grenzwerte entsprechen den oben genannten Grenzwerten:

- für das elektrische Feld 5 kV/m und
- für das magnetische Feld 100 μ T (die Hälfte von 200 μ T, für nach dem 22. August 2013 in Betrieb genommene Anlagen)

Die Feldstärke- und Flussdichtewerte sind entsprechend dem Stand der Mess- und Berechnungstechnik zu ermitteln. Die Untersuchungen sind für denjenigen Einwirkungsort mit der jeweils stärksten Exposition durchzuführen, an dem nicht nur mit einem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen gerechnet werden muss. Gemäß den Hinweisen zur Durchführung der 26. BImSchV über elektromagnetische Felder bei 110-kV-Freileitungen reicht es zur Bestimmung der in § 3 Satz 1 und § 4 BImSchV genannten maßgebenden Immissionsorte aus, jeweils einen an den ruhenden äußeren Leiter angrenzenden Streifen von 10 m Breite zu betrachten. Im darüber hinaus gehenden Bereich verursacht die Freileitung keinen sich signifikant von der Hauptgrundbelastung abhebenden Immissionsbeitrag.

Die Planunterlage 1, Anlage 4 enthält für den jeweils verwendeten Masttyp die Berechnungsergebnisse entsprechend den Anforderungen des § 3 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang 1a der 26. BImSchV für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte, die im Umfeld der Leitung maximal entstehen können.

Zu den höchsten Immissionen kommt es im Bereich des Mastfeldes 37-38, Flurstück 868, auf dem eine Kleingartenanlage sich befindet. Die Immissionswerte betragen dort 0,5 kV/m für das elektrische Feld und 5,78 μ T für das magnetische Feld. Dies bewegt sich weit unter den gesetzlichen Vorgaben. Alle anderen Immissionsorte im Bereich der Freileitung haben geringere maximal mögliche Feldstärkewerte und halten damit ebenfalls die Grenzwerte der 26. BImSchV ein.

Anzumerken ist, dass die Berechnungen in der Planunterlage 1, Anlage 4 für Bedingungen bei voller Anlagenauslastung erstellt worden sind. Im normalen Betrieb werden die Leitungen nur zu etwa 60% ausgelastet. Daher liegen die tatsächlich festzustellenden noch unterhalb der berechneten Werte.

Die 26. BImSchV legt in § 4 Abs. 2 fest, dass bei Errichtung und wesentlicher Änderung von Niederfrequenz- und Gleichstromanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen sind, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Mit einer Verwaltungsvorschrift vom 26. Februar 2016 wird diese Anforderung konkretisiert.

Die Vorhabenträgerin hat die Minimierungsmöglichkeiten geprüft, ist aber zu dem Ergebnis gekommen, dass sich innerhalb des Bewertungsabstandes der Leitung keine maßgeblichen Minimierungsorte befinden.

Nähere Einzelheiten dazu finden sich in der Unterlage 1, Erläuterungsbericht, Seite 38-41, auf die hiermit verwiesen wird.

Die 26. BImSchV sieht im Übrigen keine Schutzmaßnahmen vor, die die Einhaltung dieser Grenzwerte gewährleisten sollen. Den Betreiber der Niederfrequenzanlage trifft lediglich nach § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV eine Anzeigepflicht vor deren Inbetriebnahme oder wesentlichen Änderung, sofern es sich nicht um eine Anlage handelt, die nach anderen Rechtsvorschriften (wie etwa vorliegend dem EnWG) einer Planfeststellung oder Genehmigung bedarf. Die Einhaltung der Anzeigepflicht nach der 26. BImSchV wird durch eine entsprechende Nebenbestimmung (vgl. A III 5.2) sichergestellt.

Aus der 26. BImSchV ergeben sich daher keine individuellen Rechte, deren Verletzung zu Beeinträchtigungen im Sinne des § 43 Satz 6 EnWG in Verbindung mit § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG führen können.

8.3 Baubedingte Lärmimmissionen

Die während der Bauzeit entstehenden Lärmimmissionen stellen nach Prüfung der vorliegenden Gegebenheiten keine so nachteiligen Wirkungen dar, dass sie gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG zu entsprechenden Schutzmaßnahmen führen.

Die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten verwendeten Baumaschinen entsprechen dem Stand der Technik. Der Vorhabenträger hat zugesichert, im Rahmen der Auftragsvergabe sicherzustellen, dass die ausführenden Unternehmen die Einhaltung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) gewährleisten und geräuscharme Baumaschinen zum Einsatz kommen.

Mit der 32. BImSchV wurde die EU-Richtlinie 2000/14/EG, die die Angleichung von Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lärmschutz bei Geräten und Maschinen zum Gegenstand hat, in deutsches Recht umgesetzt. Die Verordnung enthält Regelungen zum Schutz der Bevölkerung gegen erhebliche Belästigungen durch Lärm. In § 7 enthält sie Regelungen zum Geräte- und Maschineneinsatz in als schutzbedürftig angesehenen Wohnbereichen. Die Beachtung dieser Regelungen wird über die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz in A III 5.1 umgesetzt.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Einhaltung der zur Anwendung festgesetzten Vorschriften auch während der Bauausführung keine unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen für die Anwohner entstehen und keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Lärmbelastungen zu erwarten sind.

8.4 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Auch die betriebsbedingten Lärmimmissionen führen nicht dazu, dass mit dem Vorhaben derart schädliche Umwelteinwirkungen entstehen, die mit entsprechenden Schutzmaßnahmen zu vermeiden oder zu vermindern sind.

Für die Berechnung der Geräuschbelastungen durch Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen werden die Richtwerte der auf § 48 BImSchG beruhenden TA Lärm herangezogen. Es gelten die Beurteilungspegel von 40 dB(A) in allgemeinen Wohngebieten bzw. 35 dB(A) in reinen Wohngebieten. Solche Schallimmissionen treten erst bei einer Randfeldstärke ab ca. 17 kV/cm an der Oberfläche der Leiterseile auf, ab welcher die

Ionisierung einsetzt. Der Betrieb von 110-kV-Leitungen löst in der Regel keine entsprechenden Schallimmissionen aus, da an deren Oberfläche die erforderliche Randfeldstärke nicht erreicht wird. Die Ausnahme einer Geräuschentwicklung ist in seltenen Fällen bei ungünstigen Witterungsverhältnissen wie Starkregen, Nebel oder Raureif möglich; allerdings ist diese zu vernachlässigen, da die genannten Grenzwerte dabei nicht erreicht werden. Die geringe Zunahme des Geräuschpegels bei Niederschlägen wird auch durch das eigentliche Niederschlagsgeräusch überdeckt.

Weitere mögliche Beeinträchtigungen durch die Koronaentladungen, die Ozon und Stickoxid bilden, entstehen nur an Höchstspannungsleitungen (380-kV-Freileitungen). Insoweit ist dies bei der gegenständlichen 110-kV-Freileitung nicht relevant und daher auch nicht näher zu betrachten.

Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Immissionen, die Schutzanordnungen auslösen müssten, sind somit nicht zu erwarten.

9 Leitungsträger/Versorgungsleitungen

Im planfestgestellten Bereich befinden sich Telekommunikationsanlagen, Energieversorgungsleitungen, die MIPRO-leitung, sowie Trink- und Abwasserleitungen. Die zuständigen Versorgungsträger wurden am Verfahren beteiligt. Soweit Maßnahmen zum Schutze der Leitungen gefordert wurden, wurde deren Beachtung seitens des Vorhabenträgers zugesagt.

10 Denkmalschutz und Archäologie

NB 8.1: Die Genehmigungspflicht für das o.g. Vorhaben ergibt sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder unter Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Die archäologische Relevanz des Vorhabensareals belegen zahlreiche archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind.

Es gilt darüber hinaus stets zu beachten, dass die aktuelle Kartierung der Bodendenkmale nur die bislang bekannten und dokumentierten Fundstellen umfasst. Tatsächlich ist mit großer Wahrscheinlichkeit mit einer Vielzahl weiterer archäologischer Kulturdenkmale nach § 2 SächsDSchG zu rechnen.

11 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Entsprechend § 15 Abs. 1 ROG i.V.m. § 1 Nr. 14 RoV hat die obere Raumordnungsbehörde auf Antrag der MITNETZ STROM zwischen dem 28. November 2012 und dem 18. März 2015 ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, weil gemäß dieser Vorschriften raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen im Sinne von § 1 der RoV in einem besonderen Verfahren (Raumordnungsverfahren - ROV) unter überörtlichen Gesichtspunkten mit den Erfordernissen der Raumordnung abzustimmen sind und diese Regelung auch auf Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von mindestens 110 kV zutrifft.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben für die energetische Versorgungssicherheit der Region nördlich von Chemnitz bis in den Westraum von Leipzig hinein eine hohe Bedeutung hat. Der Ausbau der energetischen Infrastruktur liegt im landesplanerischen Interesse und stellt eine wesentliche Voraussetzung dafür dar, dass

sich insbesondere eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur entwickeln kann. Raumverträgliche Eingriffe in die natürlichen Schutzgüter und die Betroffenheit öffentlicher Belange im gesetzlichen Rahmen müssen daher in Kauf genommen werden. Die Umsetzung des Vorhabens muss allerdings unter Beachtung einer nachhaltigen Raumentwicklung im Einklang mit den ökologischen und sozialen Funktionen des Raumes erfolgen.

Hierfür hat die Vorhabenträgerin insofern bereits eine wesentliche Voraussetzung erfüllt, als dass sie für das beantragte Planfeststellungsverfahren eine Feinplanung vorgelegt hat, die sich innerhalb des Korridors der von der oberen Raumordnungsbehörde raumgeordneten Trassenvariante befindet.

Seitens der oberen Raumordnungsbehörde wurde beim ROV der Schwerpunkt der Gewichtung in der Bewertung der Untervarianten auf der Beachtung der relevanten Zielsetzungen von Raumordnung und Landesplanung in Verbindung mit den fachbehördlichen Prüfergebnissen, auf den Planungskonsens mit den vom Vorhaben hoheitlich betroffenen Städten, Gemeinden und Landkreisen und auf die Umsetzung des raumordnerischen Bündelungsprinzips im Zusammenhang mit der Nutzung von Korridoren vorhandener Bandinfrastruktur gelegt.

Dem Rechnung tragend wurde soweit wie möglich eine Trassenvariante raumgeordnet, bei der eine weitgehende Trassenbündelung mit anderen Infrastrukturtrassen des Verkehrs und der Bandinfrastruktur gegeben ist und der Raumwiderstand bei Betrachtung aller relevanten Belange insgesamt am geringsten ausfällt.

Wirtschaftliche Belange des Bergbaus und der Rohstoffsicherung und die Gewährleistung einer ungehinderten gewerblichen Entwicklung vorhandener Betriebe finden dabei ebenso Berücksichtigung wie die Belange einer leistungsfähigen Land- und Forstwirtschaft. Gleichzeitig wurden für die raumgeordnete Trassenvariante 16 raumordnerische Maßgaben erlassen, um alle raumordnerischen Belange hinreichend zu berücksichtigen und den Freileitungsneubau so raumverträglich wie möglich zu gestalten. Die Maßgaben betreffen durchweg alle vom Vorhaben berührten und untersuchten Belange, also Naturschutz und Landschaftspflege, Gewässer- und Hochwasserschutz, Grundwasser-, Trinkwasser- und Gesundheitsschutz, Abfall, Altlasten und Bodenschutz, Land- und Forstwirtschaft, Siedlungsentwicklung und Immissionsschutz, Gewerbliche Wirtschaft und Bauleitplanung, Bergbau und Rohstoffsicherung sowie Verkehr.

VII Stellungnahmen und Einwendungen

Im Anhörungsverfahren wurden von kommunalen Gebietskörperschaften (1), Trägern öffentlicher Belange und Unternehmen der Daseinsvorsorge sowie Leitungsrechteinhabern (2) und von privaten Einwendern (3) Stellungnahmen abgegeben bzw. Einwendungen erhoben.

1 Fachbereiche der Landesdirektion Sachsen

Abteilung 4/ obere Abfallbehörde

Schreiben vom 8. Mai 2018

Bereich Abfall / Deponien

Vom Vorhaben ist folgende Deponie betroffen:

Altlastenkennziffer	Bezeichnung der Deponie
82 100 322	Deponie Penig

Die Deponie Penig würde sich derzeit in der Stilllegungsphase befinden, ggf. seien noch Restarbeiten auf der Deponie erforderlich. Der Trassenverlauf kreuze die Depo-nieflächen.

Nach § 36 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) dürften Deponien nur genehmigt und be-trieben werden, wenn sichergestellt sei, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werde. Nach § 40 Abs. 2 KrWG sei der Betreiber einer Deponie zu verpflichten, die in § 36 Abs. 1 bis 3 genannten Anforderungen auch nach der Stilllegung zu erfüllen. Eine derartige Beeinträchtigung wäre nach § 36 KrWG unzulässig.

Nach derzeitigem Kenntnisstand könne nicht ausgeschlossen werden, dass Erdarbeiten im Bereich der Deponie oder im Umfeld der Deponie zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führen würden. Beispielhaft solle hier die Errichtung der Masten im Randbereich der Deponie und die provisorische Zuwegung über die Deponie angeführt werden.

Weiterhin könne nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftig Baumaßnahmen auf der Deponie im Trassenverlauf notwendig würden. Nach dem Erläuterungsbericht, Neubau 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Oberelsdorf Bl. 1013, Stand: November 2017 Seite 27 seien innerhalb des Schutzstreifens Anlagenerrichtungen und Bepflan-zungen untersagt. Veränderungen des Geländes im Schutzstreifen seien verboten. Auch sonstige Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Lei-tung beeinträchtigen oder gefährden können, seien untersagt.

Die abfallrechtlichen Anforderungen und die o.g. Anforderungen aus dem Erläute-rungsbericht würden einen Widerspruch darstellen. Bei der weiteren Planung sei die Deponie Penig daher besonders zu beachten und ggf. mögliche Beeinträchtigungen seien prüffähig darzustellen. Für notwendige Maßnahmen auf der Deponie seien ggf. Ausnahmetatbestände aufzunehmen. Mit dem Deponiebetreiber sei eine nachweisliche Abstimmung durchzuführen und der Landesdirektion Sachsen vorzulegen.

Weiterhin teile man mit, dass der Betreiber der betroffenen Deponie, der Abfallwirt-schaftsverband Chemnitz (AWVC), die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der De-ponie plane. Ein Genehmigungsverfahren sei derzeit in der Landesdirektion Sachsen anhängig. Nach den vorliegenden Plänen, könne die Errichtung der 110-kV-Freileitung bereits Bestandteil der Planung zur Errichtung einer Photovoltaikanlage sein. Trotzdem bitte man den Antragsteller zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben „110-kV-Freileitung Abzweig Oberelsdorf“ diesbezüglich um eine nachweisliche Abstimmung mit dem Betreiber der Deponie (AWVC, Weißer Weg 180, 09131 Chemnitz), da die Maßnahme „110-kV-Freileitung Abzweig Oberelsdorf“ in Konflikt mit der derzeitigen Planung und Errichtung dieser Photovoltaikanlage stehen könnte. Es werde darum ge-beten, die Abstimmung der Landesdirektion Sachsen vorzulegen.

Die Landesdirektion Sachsen als höhere Abfallbehörde sei sachlich und örtlich zustän-dige Behörde für die Umsetzung des § 36 KrWG. Dies ergebe aus § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten bei der Durchführung abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Vor-schriften (ABoZuVO).

Stellungnahme:

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

Die Mitteilungspflicht zum Abstimmungsprotokoll wurde unter A III 2.1 aufge-nommen.

Abteilung 5/ Referat 54 (Arbeitsschutz)

Schreiben vom 2. März 2018

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen mit Planungsstand vom November 2017 gebe man folgende Stellungnahme ab. Man schlage vor, die zugearbeiteten Punkte als Hinweise zu beachten.

Der Träger öffentlicher Belange hat in seiner Stellungnahme Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Stellungnahme:

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

Die vom Träger öffentlicher Belange vorgeschlagenen Nebenbestimmung wurden unter A III 6 aufgenommen.

2 Kommunale Gebietskörperschaften

Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben:

Landratsamt Zwickau

Schreiben vom 13. April 2018, Az.: 1462-811.43.00309

Das Landratsamt Zwickau gibt als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Vorhaben nachfolgende Stellungnahme ab und bittet um Beachtung im weiteren Planverfahren.

Seitens des Landkreises Zwickau bestünden zum Vorhaben keine Einwände. Folgende Hinweise und Forderungen der beteiligten Stellen des Landratsamtes seien bei der weiteren Planung und der späteren Realisierung zu berücksichtigen.

Umweltamt**Untere Wasserbehörde**

Vorgesehen sei der Neubau einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen den Umspannwerken Burgstädt und Oberelsdorf. Der Landkreis Zwickau werde durch die geplante Maßnahme an zwei Stellen tangiert:

- Bereich der Flurstücke 242, 243, 244 und 245 der Gemeinde Kändler:
- Bereich Autobahnausfahrt Niederfrohna:

Das Bauvorhaben sei aus wasserbaufachlicher Sicht genehmigungsfähig.

Gemäß § 5 Abs. 1 WHG sei jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein könnten, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

- eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
- eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
- die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
- eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

Wild abfließendes Wasser:

Bedingt durch die topographische Lage des Flurstücks werde insbesondere während der Bauzeit auf die eventuelle Betroffenheit durch wild abfließendes Wasser hingewiesen. Gemäß § 37 Abs. 1 WHG dürfe der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers dürfe weiterhin nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Stellungnahme:

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

Untere Immissionsschutzbehörde

Die beantragte 110-kV-Hochspannungsfreileitung stelle aus immissionsschutzfachlicher Sicht eine Anlage im Sinne von § 3 Abs. 5 BImSchG sowie eine Niederfrequenzanlage im Sinne der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) dar. Bei derartigen Anlagen seien insbesondere Emissionen durch elektromagnetische Felder zu erwarten, die als solche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG darstellen könnten. Zur immissionsschutzfachlichen Beurteilung werde die 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) herangezogen.

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen seien demnach Niederfrequenzanlagen, die nach dem 22. August 2013 errichtet worden seien, so zu errichten und zu betreiben, dass unter Betrachtung der höchsten betrieblichen Anlagenauslastung die in § 3 in Verbindung mit Anhang 1 und 2 der 26. BImSchV aufgeführten Grenzwerte nicht überschritten würden.

Zur Erfüllung der Anforderungen im Sinne des Vorsorgeprinzips gemäß § 4 26. BImSchV seien bei der Errichtung von Niederfrequenzanlagen die dem Stand der Technik entsprechenden Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder unter Berücksichtigung der Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren.

Freileitungstrassen seien deshalb aus immissionsschutzfachlichen Gesichtspunkten soweit wie möglich entfernt von schutzbedürftigen Nutzungen (das heiße, dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienenden Gebäuden und Grundstücken wie z. B. insbesondere Wohngebäuden, Schulen, Kindergärten) zu realisieren.

Für den Zuständigkeitsbereich des Landkreises Zwickau könne festgestellt werden, dass sich keine schutzbedürftigen Nutzungen im Einwirkungsbereich der 110-kV-Trasse (das heiße, in einem Abstand von 200 m) und damit auch keine derartigen Nutzungen innerhalb des Bewertungsabstandes für 110-kV-Freileitungen (Abstand von 10 m) befänden.

Die in den Planungsunterlagen untersuchten Minimierungspotentiale für die maßgeblichen Minimierungsorte im Sinne der 26. BImSchV in Verbindung mit der entsprechenden Verwaltungsvorschrift (26. BImSchVVwV) beträfen ausschließlich schutzbedürftige Nutzungen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der unteren Immissionsschutzbehörde.

Bezüglich der mit der Anlagennutzung verbundenen elektromagnetischen Felder sei daneben festzustellen, dass unter Beachtung der Mindestabstände von 10 m bei Frei-

leitungen (110 kV) zu ständigen Aufenthaltsorten von Personen davon ausgegangen werden könne, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten würden.

Aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde bestünden gegen die vorgelegten Planungsunterlagen keine Bedenken.

Es werde bereits derzeit auf die Anzeigepflicht des Antragstellers/Betreibers gemäß § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV hingewiesen.

Immissionsschutzfachliche Belange würden daneben auch während der Bauphase des Vorhabens berührt. In diesem Zusammenhang werde insbesondere auf folgende Aspekte hingewiesen:

- Während der Baumaßnahmen seien die gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - in Abhängigkeit von der jeweiligen Gebietseinstufung nach BauNVO geltenden Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen bzw. am ungünstigsten gelegenen schutzbedürftigen Nachbarschaft einzuhalten.
- Durch eine vorausschauende Planung bestehe die Möglichkeit, Immissionen von Baustellen weitgehend zu vermeiden bzw. zu vermindern. Dies könne durch den Einsatz lärmarmere Baumaschinen, durch die Wahl geeigneter Bauverfahrenstechniken und durch eine Baustellenplanung unter Immissionsschutzgesichtspunkten erfolgen.
- Daneben werde auf die Regelungen der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung), insbesondere § 7 hingewiesen. Die bauausführenden Firmen seien auf die Einhaltung dieser Vorschriften vertraglich zu verpflichten.
- Zur Vermeidung von Staubemissionen während der Bauphase seien im Bereich nahe gelegener schutzbedürftiger Bebauungen und Flächen bei ungünstigen meteorologischen Bedingungen geeignete Maßnahmen (z. B. Befeuchtung, Abdeckung von Baumaterialien) zu ergreifen.

Stellungnahme:

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben. Die Belange wurden als Nebenbestimmung unter A III. 5.1 und 5.2 aufgenommen.

Untere Abfall-, Altlasten-, Bodenschutzbehörde

Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes bestünden zum geplanten Vorhaben bei Beachtung der nachfolgenden Hinweise keine Bedenken.

Bodenschutz:

Allgemeine Hinweise:

Gemäß § 1 BBodSchG seien die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen sowie Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollten unter anderem Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden. Daher sei nach § 7 BBodSchG jeder, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführe oder durchfüh-

ren lasse, die zur Veränderung der Bodenbeschaffenheit führen könnten, zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen verpflichtet.

Würden sich Eingriffe in den Boden als unumgänglich erweisen, wie dies praktisch bei dem geplanten Vorhaben der Fall sei, seien mit Blick auf den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) bis c) BBodSchG zumindest alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dass es zu keinen schweren Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenstruktur, des Aufbaues und der Mächtigkeit komme.

Diese Anforderungen und Grundsätze seien nur realisierbar, wenn auf eine möglichst bodenschonende Organisation des Bauablaufs hingewirkt werde und eine Optimierung des Bodenmanagements erfolge. Dies geschehe unter anderem durch eine sinnvolle Erschließung, die Wahl geeigneter Maschinen und Arbeitstechniken, eine hohe Verwertungsquote und das Anlegen zweckmäßiger Zwischenlagerflächen für verschiedene Aushubkategorien.

Im Bereich der geplanten Baumaßnahme stehe natürlich gewachsener Boden an. Nach § 202 Baugesetzbuch (BauGB) sei Mutterboden bei der Errichtung baulicher Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Den Ausführungen zur bleibenden Bodenversiegelung bei der Plattengründung könne nicht gefolgt werden. Eine 80 cm dicke Bodenüberdeckung der Plattenfundamente ändere nichts an der Versiegelungswirkung des unterirdischen Plattenfundamentes. Insofern sei der Ansatz von 4 m² vollversiegelter Fläche bei Maststandorten mit Plattenfundamenten nicht korrekt. Der erforderliche Ausgleich sei auf Grundlage des tatsächlichen Versiegelungsgrades neu zu berechnen.

Zudem seien während der Bauausführung die Einwirkungen auf den Boden durch eine vorausschauende Planung, die Gewährleistung eines bodenschonenden Bauablaufes und ein optimiertes Bodenmanagements einschließlich einer fachgerechten Rekultivierung der Eingriffsflächen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken sowie die Vorgaben der DIN 19731, der DIN 18915 und die Ausführungen zur Planung, Durchführung und zum Abschluss der Baumaßnahme im BVB-Merkblatt, Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung des Bundesverbandes Boden zu beachten und umzusetzen.

Es wurden spezielle Hinweise für Nebenbestimmungen gegeben.

Altlasten:

Im Bereich der geplanten Leitungstrasse im Gebiet des Landkreises Zwickau seien laut Sächsischem Altlastenkataster (SALKA) mit Datenstand 26. März 2018 keine Altlastenverdachtsflächen registriert.

Es wurden spezielle Hinweise für Nebenbestimmungen gegeben.

Abfall:

Es wurden spezielle Hinweise für Nebenbestimmungen gegeben.

Stellungnahme:

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

Der Hinweis zur Neuberechnung der Versiegelungsfläche wurde unter A. III. 2.2.1 als Nebenbestimmung aufgenommen.

Die übrigen Hinweise und Nebenbestimmungen zu Abfall, Altlasten und Bodenschutz wurden unter A III. 2.2, 2.3, und 2.4 als Nebenbestimmung aufgenommen.

Untere Naturschutzbehörde

Die Planung des Neubaus einer 110-kV-Hochspannungsleitung berühre den Landkreis Zwickau nur auf sehr kurzer Länge (ca. 1 km auf 16 km Gesamtlänge) in einem Bereich geringerer Konfliktintensität.

Zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolge deshalb, wie bereits zum Scoping-Termin 2016 vereinbart, keine gesonderte Stellungnahme des Landkreises Zwickau.

Nach den Kenntnissen der unteren Naturschutzbehörde befinde sich im Gehölz „Tännicht“, Gemeinde Niederfrohna, Gemarkung Niederfrohna, Flurstück-Nr. 227/2, ca. 100 m westlich der geplanten Leitung, jenseits der Autobahn A 72 ein regelmäßig besetzter Horst des Rotmilans. Dieses Vorkommen sei in den artenschutzfachlichen Unterlagen nicht verzeichnet. Dort sei nur der Horst des Mäusebussards kartiert.

Auf zusätzliche konfliktvermeidende Maßnahmen im Artenschutzfachbeitrag könne in diesem Fall verzichtet werden, da die Autobahn eine trennende Wirkung zwischen Bauvorhaben und Brutplatz bewirke.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestünden gegen das beantragte Vorhaben für den bewerteten Bereich im Landkreis Zwickau keine Bedenken.

Stellungnahme:

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

Amt für ländliche Entwicklung und Vermessung

(Obere) Flurbereinigungsbehörde

Das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landkreises Zwickau (ALEV) nehme die Aufgaben der oberen Flurbereinigungsbehörde und der Flurbereinigungsbehörde wahr und sei zuständig für Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG). Sie habe danach Belange, die sich aus diesen Verfahren ergäben, zu vertreten. Demzufolge fielen die Verbesserung der Agrarstruktur sowie die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung in den Aufgabenbereich des ALEV.

Es bestünden grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben.

Alle vorliegend vom Bauvorhaben betroffenen Flurstücke der Gemarkung Niederfrohna seien in ein Verfahren zur Neuordnung ländlichen Grundbesitzes nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) mit der Bezeichnung „Flurbereinigung Niederfrohna“, Verfahrenskennzahl 240011, einbezogen worden. Das Verfahren werde von der Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Niederfrohna beim Landratsamt Zwickau - Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung - als Körperschaft des öffentlichen Rechts geleitet. In diesem Verfahren würden u. a. neue Grundstücksgrenzen festgelegt und Vermessungsarbeiten durchgeführt. Das Eigentum an Grund und Boden unterliege gemäß §§

34 bis 36 FlurbG einer zeitweiligen Einschränkung (Veränderungsverbot). Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sei die Zulässigkeit des Vorhabens hinsichtlich aller berührten öffentlichen Belange zu prüfen. Daher seien insbesondere auch die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens sowie die Sicherung des bereits durchgeführten Verfahrens hinsichtlich der nachfolgenden Faktoren zu berücksichtigen:

- Vorherrschendes Ziel der Flurbereinigung sei, die Grundstücke unter Beachtung der Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den Interessen der Grundeigentümer und der Landeskultur und Landentwicklung entspreche. Das Vorhaben sei dementsprechend nach Möglichkeit so zu gestalten, dass im Umfeld insbesondere der zu errichtenden Masten kein zersplitterter oder unwirtschaftlich geformter Grundbesitz entstehe. Bei landwirtschaftlich genutzten Flächen bedeute dies, dass verbleibende Flächenstreifen in Bewirtschaftungsrichtung eine Bewirtschaftungsbreite von 24 m nicht unterschreiten. Es seien weiterhin die Belange der Raumordnung, der Landesplanung, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege zu beachten.
- Die Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Niederfrohna habe Grenz- bzw. Vermessungszeichen neu geschaffen. Es sei seitens des Vorhabenträgers sicherzustellen, dass die innerhalb des Baufeldes befindlichen Grenz- und Vermessungspunkte nicht verändert oder zerstört würden. Dazu sei die Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Niederfrohna rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme um Übermittlung der Koordinaten der Grenz- und Vermessungszeichen, ggf. zu deren Signalisierung zu ersuchen. Es sei seitens des Bauherrn sicherzustellen, dass vorher keine Bauarbeiten begonnen würden. Bei nachträglichen Ausweitungen des Baufeldes sei analog zu verfahren. In dem Fall, dass für die Baufeldfreimachung das vorübergehende oder dauerhafte Entfernen von Grenz- und Vermessungspunkten notwendig sein sollte, sei dies ausschließlich nur im Zusammenwirken mit der Teilnehmergeinschaft zulässig. Gemäß § 6 Abs. 2 Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) habe, wer Vermessungs- oder Grenzmarken verändere, beschädige, entferne oder solches veranlasse, die Kosten für die Wiederherstellung einschließlich der erforderlichen Vermessungsarbeiten zu tragen. Ggf. seien Grenzpunkte im ausgewiesenen Bereich vor der Baumaßnahme durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) sichern zu lassen.
- Änderungen an den bestehenden Grundstücken und an deren Eigentumsverhältnissen seien der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Niederfrohna zeitnah mitzuteilen. Nach Möglichkeit sollte zu diesbezüglichen Besprechungen mit den betroffenen oder anliegenden Grundstückseigentümern ein Vertreter der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Niederfrohna hinzugezogen werden.

Stellungnahme:

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

Der Vorhabenträger hat sich verpflichtet, mit der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Niederfrohna vor Beginn der Bauarbeiten zum Schutz bestehender Grenzzeichen Kontakt aufzunehmen und anerkannt, sollte für die Baufeldfreimachung das vorübergehende oder dauerhafte Entfernen von Grenz- und Vermessungspunkten notwendig sein, dass dies ausschließlich nur im Zusammenwirken mit der Teilnehmergeinschaft zulässig ist. Weitergehende Regelungen waren daher nicht erforderlich.

Untere Vermessungsbehörde

Das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landkreises Zwickau sei als untere Vermessungsbehörde (uVB) zuständig für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters sowie die Bereitstellung von Informationen aus diesen Datenbeständen. Die uVB sei die das Liegenschaftskataster führende Behörde im Sinne bundesrechtlicher Vorschriften.

Es bestünden grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben.

Zum Vorhaben würden folgende Hinweise gegeben:

In den ausgewiesenen Bereichen Kändler und Niederfrohna befänden sich keine Aufnahmepunkte des Liegenschaftskatasters, die entsprechend §§ 6 und 8 SächsVermKatG¹ besonderen Schutz bedürften.

Während der Baumaßnahmen seien vorhandene Grenzpunkte weder zu beseitigen noch zu verändern. Gemäß § 6 Abs. 2 SächsVermKatG habe, wer Vermessungs- oder Grenzmarken verändere, beschädige, entferne oder solches veranlasse, die Kosten für die Wiederherstellung einschließlich der erforderlichen Vermessungsarbeiten zu tragen. Ggf. seien Grenzpunkte im ausgewiesenen Bereich vor der Baumaßnahme durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) sichern zu lassen.

Hinweis: Gemäß § 2 SächsVermKatG sei die obere Vermessungsbehörde zuständig für die Führung der Daten der Landesvermessung und die Bereitstellung von Informationen aus diesen Datenbeständen. Über die Raumbezugs- und Höhenfestpunkte der Landesvermessung im amtlichen Lage- und Höhenreferenzsystem informiere man sich bitte beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN), Postfach 10 02 44, 01072 Dresden, Hausanschrift: Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden. Internet: www.landesvermessung.sachsen.de

Stellungnahme:

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

Amt für Kreisentwicklung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

SG Bauaufsicht und Denkmalschutz

Zu o. g. Vorhaben gebe es auf Grundlage der eingereichten Planunterlagen aus denkmalschutzrechtlicher Sicht keine Einwände und Bedenken.

Die Landesämter als Fachbehörden - das Landesamt für Archäologie und das Landesamt für Denkmalpflege - seien am Vorhaben zu beteiligen und deren fachliche Stellungnahmen seien anzufordern.

Stellungnahme:

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

Ordnungsamt

SG Polizeirecht

Gemäß § 6 Abs. 1 Sächsisches Polizeibehördengesetz in Verbindung mit der Kampfmittelverordnung sei die Ortspolizeibehörde für die Gefahreinschätzung in Bezug auf Kampfmittel zuständig. Auskünfte hierzu würden durch den Landkreis nicht mehr erteilt.

Stellungnahme:

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

Landratsamt Mittelsachsen

Schreiben vom 26. April 2018, Az.: 23.2-55540805-L_014/18 9727929

**Abteilung Umwelt, Forst und Landwirtschaft
Referat Forst und Jagd**

Das Vorhaben sei nach forstfachlichen Aspekten geprüft und beurteilt worden:

Die forstrechtlichen Belange seien in Punkt 4.4 des Erläuterungsberichtes zum PFV korrekt dargestellt. In der Anlage 6.4 Holzungen seien die von der Leitungsschneise betroffenen Gehölzflächen abgebildet.

Bei den folgenden Flurstücken handele es sich um Wald im Sinne des § 2 SächsWaldG:

Karte	Gemarkung	Flurstück
2	Hartmannsdorf	604/2
4	Hartmannsdorf	621/2
4	Hartmannsdorf	623/2
4	Mühlau	786/8
5	Mühlau	526/1
12	Penig	889
12	Penig	889/1
13	Penig	920/29
13	Penig	920/30
13	Penig	926/3
13	Penig	933/1
13	Penig	934/1
13	Dittmannsdorf	162/7
13	Dittmannsdorf	155/6
15	Dittmannsdorf	113
15	Niederelsdorf	86/8

Eine Besonderheit stelle hierbei dar, dass sich auf den betroffenen Flächen (Flurstücke 621/2 und 623/2 der Gemarkung Hartmannsdorf und 786/8 der Gemarkung Mühlau) um Ersatzaufforstungen für den Bau der A 72 handele. Eine weitere Ersatzaufforstung nach § 8 Abs. 3 SächsWaldG befinde sich auf den Flurstücken 162/7 und 155/6 der Gemarkung Dittmannsdorf. Diese Aufforstung sei erst 2016/17 erfolgt; aufgrund der kurzen Zeit sei hier der Waldcharakter noch nicht augenscheinlich. Die Waldeigenschaft bestehe jedoch aufgrund der gesetzlichen Vorschriften.

Für die Beseitigung des Baumbestandes im neuen Leitungsschutzstreifen auf den in der Tabelle aufgeführten Flurstücken bedürfe es im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens einer Leitungsschneisengenehmigung nach § 8 Abs. 8 SächsWaldG. Diese

könne entsprechend der vorgelegten Lagepläne in einer noch zu ermittelnden Größe unter Beachtung folgender Maßgaben erteilt werden:

Die zugearbeiteten Nebenbestimmungen und Begründungen sind Bestandteil der Entscheidung

Andere forstrechtliche Belange würden nicht berührt.

Stellungnahme:

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

Abteilung Umwelt, Forst und Landwirtschaft
Untere Naturschutzbehörde

1. Feststellungen

Die Envia Mitteldeutsche Energie AG plane den Neubau einer 110-kV-Freileitung zwischen Abzweig Limbach und dem Abzweig Oberelsdorf mit einer Länge von rund 16 km. Die Trasse verlaufe im Wesentlichen trassenparallel zur A 72. Lediglich im Bereich von Zwangspunkten, wie dem Bergfeld Sandgrube Penig-Elsdorf, müsse vom Trassenverlauf abgeschwenkt werden. Die Trasse quere die Schutzgebiete LSG „Mulden- und Chemnitztal“, SPA 76 „Tal der Zwickauer Mulde“, SAC 002E „Tal der Zwickauer Mulde“, FND „Nördlicher Mühlbachgrund“ sowie mehrere GLB. Im Verlauf der Trasse würden überdies mehrere Kompensationsmaßnahmen überspannt, die im Rahmen der Planfeststellung der A 72 festgesetzt worden seien. Die Variantenuntersuchung betrachte neben unterschiedlichen Trassenverläufen der Freileitung auch die Ausführung als Kabeltrasse, die jedoch aufgrund der zu erwartenden Konflikte innerhalb des kompletten Netzes und insbesondere des dort bereits geplanten bzw. realisierten Anteils an Kabelstrecken im Hinblick auf zumutbare Bau- und Unterhaltungskosten nicht ausführbar sei. Eine (Teil-)Kabeltrasse sei in den Planungsunterlagen naturschutzfachlich nicht beurteilt worden, sodass diesbezügliche keine naturschutzfachliche Wertung seitens des Referates Naturschutz und Landwirtschaft abgegeben werden könne.

Für das Vorhaben seien Planunterlagen einschließlich Artenschutzfachbeitrag sowie FFH/SPA-Vorprüfung vorgelegt worden. Wesentliche planerische Konflikte ergäben sich aus der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, der Querung von SAC- und SPA-Gebieten, der Betroffenheit von Brut- und Rastvögeln sowie der Betroffenheit von Habitaten der Zauneidechse. Weiterhin sei die Beanspruchung von planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen aus Straßenbauvorhaben stark konfliktbehaftet.

2. Bewertung

Gegen die Erteilung eines positiven Bescheides bestünden keine Einwände, wenn die nachfolgenden Forderungen und Hinweise bei der weiteren Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens Beachtung fänden:

2.1 Natura 2000

2.1.1 FFH-Gebiet „Mittleres Zwickauer Muldetal“

Mit der Plangenehmigung werde die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des betroffenen FFH-Gebietes verbunden mit den nachfolgend angeführten Auflagen festgestellt:

- Umsetzung aller Vermeidungsmaßnahme V 1 bis V 10 (V 7 siehe Punkt 5)
- Umsetzung aller Ausgleichsmaßnahme A 1 bis A 7

Begründung:

Das Vorhaben befindet sich in einem Schutzgebiet im Sinne § 32 BNatSchG, hier innerhalb des FFH-Gebietes „Mittleres Zwickauer Muldetal“. Gemäß der mit den Antragsunterlagen vorliegenden FFH Vorprüfung und deren fachlicher Beurteilung durch das Referat Naturschutz und Landwirtschaft, Fachbereich Naturschutzaufgaben, sei nur dann keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes zu erwarten, wenn die angeführten Auflagen eingehalten würden.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BNatSchG innerhalb des hier betroffenen NATURA 2000-Gebietes sei unter Verweis auf § 23 Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG mit der Plangenehmigung zu treffen, wobei hierzu das naturschutzrechtliche Einvernehmen im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2 SächsNatSchG erforderlich sei - dieses könne nur mit den angegebenen Auflagen verbunden erteilt werden.

Für das betroffene europäische Schutzgebiet „Mittleres Zwickauer Muldetal“ sei eine Vorprüfung durchgeführt worden. Die FFH-Vorprüfung schließe mit dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit den Zielen der des Schutzgebietes verträglich sei und keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten seien.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sei die Prüfung in hinreichendem Umfang und plausibel durchgeführt worden. Im Hinblick auf die Querung des Lochmühlentals zwischen Tauscha und Thierbach werde durch die Überspannung des prioritären LRT 91E0 mit der ID 10041 über die Errichtung einer Freileitung unter Verwendung von höheren Masten ein Eingriff in den LRT, der ggf. zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzziele des Gebietes führe, vermieden. Alternativ sei bei einer Kabeltrasse lediglich eine Verschwenkung der Trasse möglich, die jedoch durch die Siedlungsbereiche an der Lochmühle sowie die Zwickauer Mulde bzw. bei einer Durchörterung des Flusses durch die Ortslage Thierbach erheblichen Zwangspunkten unterliege und somit keine zumutbare Lösung darstelle und zu einer erheblichen Kostensteigerung führe. Die Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme auf Ebene der FFH-Vorprüfung sei zwar unüblich (eigentlicher Bestandteil der Verträglichkeitsprüfung), im Hinblick auf die weitere Wirkfaktorenanalyse jedoch gerechtfertigt, da weitere erhebliche Zielkonflikte nicht zu erwarten seien.

2.1.2 SPA-Gebiet „Tal der Zwickauer Mulde“

Mit der Plangenehmigung werde die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des betroffenen SPA-Gebietes verbunden mit den nachfolgend angeführten Auflagen festgestellt:

- Umsetzung aller Vermeidungsmaßnahme V 1 bis V 10 (V 7 siehe Punkt 5)
- Umsetzung aller Ausgleichsmaßnahme A 1 bis A 7

Begründung:

Das Vorhaben befindet sich in einem Schutzgebiet im Sinne § 32 BNatSchG, hier innerhalb des SPA-Gebietes „Tal der Zwickauer Mulde“. Gemäß der mit den Antragsunterlagen vorliegenden SPA-Vorprüfung und deren fachlicher Beurteilung durch das Referat Naturschutz und Landwirtschaft, Fachbereich Naturschutzaufgaben, sei nur dann keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes zu erwarten, wenn die angeführten Auflagen eingehalten würden.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BNatSchG innerhalb des hier betroffenen NATURA 2000-Gebietes sei unter Verweis auf § 23 Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG mit der Plangenehmigung zu treffen, wobei hierzu das naturschutzrechtliche Einvernehmen im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2 SächsNatSchG erforderlich sei - dieses könne nur mit den angegebenen Auflagen verbunden erteilt werden.

Für das betroffene europäische Schutzgebiet „Tal der Zwickauer Mulde“ sei eine Vorprüfung durchgeführt worden. Die SPA-Vorprüfung schließe mit dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit den Zielen der des Schutzgebietes verträglich sei und keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten seien.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sei die Prüfung in hinreichendem Umfang und plausibel durchgeführt worden.

3. Landschaftsschutzgebiet „Mulden-Chemnitztal“

Mit der Plangenehmigung werde die Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 und 4 der Rechtsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Mulden-Chemnitztal“ (Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen vom 27. Juli 2017) für das Vorhaben verbunden mit den nachfolgend angeführten Auflagen erteilt:

- Umsetzung aller Vermeidungsmaßnahme V 1 bis V 10 (V 7 siehe Punkt 5)
- Umsetzung aller Ausgleichsmaßnahme A 1 bis A 7

Begründung:

Das Vorhaben befinde sich zu großen Teilen in einem Schutzgebiet im Sinne § 26 BNatSchG, hier im LSG-Gebiet „Mulden-Chemnitztal“ (Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen vom 27. Juli 2017). Nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 der Rechtsverordnung stehe dieses Vorhaben unter dem Erlaubnisvorbehalt der zuständigen Naturschutzbehörde hier Landkreis Mittelsachsen. Diese Erlaubnis sei zu erteilen, wenn das Vorhaben dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufe und nicht unter die Verbotstatbestände des § 4 der Rechtsverordnung zum Schutzgebiet falle.

Anders als in der Darstellung im LBP angegeben, sei die Rechtsangleichung des LSG zwischenzeitlich abgeschlossen und einschließlich der Erweiterungsflächen mit Wirkung vom 27. Juli 2017 ausgewiesen worden. Die Betrachtungen des LBP zum LSG seien daher überholt und müssen überarbeitet werden, da auf diesen Umstand in der naturschutzfachlichen Stellungnahme des LRA Mittelsachsen vom 18. Juli 2016 bereits ausdrücklich hingewiesen worden sei (das Verfahren habe sich zum damaligen Zeitpunkt bereits in der Abwägung befunden). Der Mangel stehe einer Herstellung des Planrechts jedoch nicht entgegen, da die Errichtung von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 5 der RVO dem Erlaubnisvorbehalt unterliege. Eine Erlaubnis sei entsprechend § 5 Abs. 3 der RVO zu erteilen, wenn die in § 4 Abs. 1 der RVO benannten Folgen nicht zu erwarten seien oder durch Nebenbestimmungen abgewendet werden könnten. Entsprechend der Regelung sei daher zunächst maßgeblich, ob es durch die Errichtung der Freileitung zur Beeinträchtigung von bedeutsamen Schutzgütern des LSG kommen könne. Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolge auf Grundlage der naturschutzfachlichen Würdigung für das LSG in Karte 3.2. In die engere Betrachtung seien dabei die Landschaftsbildeinheiten mit einer sehr hohen Wertigkeit einzubeziehen. Für Landschaftsbildeinheiten mit einer mittleren Bedeutung (Einheiten 2, 5, 8, 19, 20, 21, 28) seien die Eingriffe im Hinblick auf die Schutzziele des LSG vernachlässigbar. Als Landschaftsbildeinheit mit sehr hoher Bedeutung werde die Einheit Nr. 7 „Taleinschnitt und Aue Lochmühlental“ im Bereich der A 72 Brücke gequert. Die Masten befänden sich dabei jeweils an den Grenzen der sehr hoch-

wertigen Bereiche, sodass im Speziellen die Wirkung der Leiterseile zu berücksichtigen sei. Auf Grundlage der Beschreibung der Landschaftsbildeinheit in Anlage 1 der Würdigung sei davon auszugehen, dass die Einheit im Wesentlichen aufgrund des von Gehölzbeständen umgebenen mäandrierenden Bachlaufs ausgewiesen worden sei und nur wenige Blickachsen besitze, die als „diverse kurzräumige Taleinsichten“ definiert worden seien. Die Auswirkung der Überspannung durch die Leiterseile sei daher als kleinräumig zu beurteilen und hebe sich gegenüber dem unmittelbar angrenzenden massiven Brückenbauwerk auf. Eine Wirkung auf die Gehölzbestände sowie den Bachlauf würden durch die Überspannung des Talgrundes ausgeschlossen. Eine Blickbeziehung über einen Aussichtspunkt sei für die Landschaftsbildeinheit 7 nicht unmittelbar gegeben, sodass die Wirkung der Überspannung auf den lokalen Maßstab begrenzt sei und somit nicht zur Entwertung der schutzgutrelevanten Landschaftsbildfunktion führe. Landschaftsbildeinheiten mit hoher Bedeutung würden bei den Nummern 76 (Büttelholz), 77 (Kiesgruben Oberelsdorf/Goldberg) und 78 (Tal des Hechtbaches) durchquert. Alle drei Landschaftsbildeinheiten seien im Wesentlichen durch Gehölzbestände und Ackerflächen charakterisiert. In den Landschaftsbildeinheiten 76 und 78 sei in diesem Zusammenhang bereits eine bestehende Hochspannungsleitung Bestandteil der Bewertung gewesen und werde durch die Neubautrasse ersetzt, sodass es prinzipiell zu keiner wesentlichen Änderung des Zustandes des Landschaftsbildes im Hinblick auf die Zielstellung des LSG kommen werde. Durch den Neubau komme es jedoch zwangsläufig zu einer Veränderung des Landschaftsbildes, für die jedoch in den Planungsunterlagen eine Betrachtung in Form einer Sichtfeldanalyse sowie eine Bewertung erfolgt sei und die über Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werde. Im Hinblick auf die Verbotstatbestände in § 4 Abs. 1 der RVO könnten demnach alle eintretenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgeglichen werden, sodass die Erlaubnis aus naturschutzfachlicher Sicht erteilt werden könne. Auf Grundlage von § 5 Abs. 4 der RVO sei die Erlaubnis in einem Planfeststellungsverfahren durch eine Gestattung zu ersetzen, für die das Einvernehmen aus naturschutzfachlicher Sicht zu erteilen sei.

4. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Mit der Plangenehmigung werde den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffen in Natur und Landschaft unter Beachtung der unten angeführten Auflagen stattgegeben.

- Umsetzung aller Vermeidungsmaßnahme V 1 bis V 10 (V 7 siehe Punkt 5)
- Umsetzung aller Ausgleichsmaßnahme A 1 bis A 7

Begründung:

Das Vorhaben stelle einen Eingriff in Natur und Landschaft dar (vgl. § 14 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG), welcher nach § 15 Abs. 2 BNatSchG im Falle seiner Zulässigkeit zu kompensieren sei. Nach § 17 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 SächsNatSchG erfolge die Entscheidung über die Zulässigkeit und die Ausgleichbarkeit des Eingriffes im Rahmen des hier gestellten Antrages, wobei dazu das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde, hier Landkreis Mittelsachsen, erforderlich sei. Dieses Einvernehmen könne unter Beachtung der zu erreichenden Zielstellungen des Naturschutzrechtes nur mit den angegebenen Auflagen verbunden hergestellt werden.

Mit dem Vorhaben verbundene Eingriffe in Natur und Landschaft würden durch geeignete Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen. Insbesondere die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes könne dabei nur anteilig ausgeglichen werden. Da die im Rahmen des Vorhabens entstehende Überkompensation und die Überkompensation einem vergleichbaren Flächenäquivalent entspreche und innerhalb

des Eingriffsraums erfolge, sei aus naturschutzfachlicher Sicht davon auszugehen, dass alle Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen würden.

5. Artenschutz

Ergänzende Auflage zu V 7

Vor Baubeginn sei das Baufeld einschließlich der erforderlichen Zuwegung mit geeigneten, für Reptilien nicht überwindbaren Zäunen (zum Beispiel Amphibienzaun für mobile Leiteinrichtungen) einzuzäunen und mit Eimerfallen sowie im Bereich des Maststandortes mit Fangkreuzen abzufangen. Der Zeitraum, in dem abgefangen werde, solle mindestens zwölf Wochen innerhalb des Zeitraums mit der höchsten Aktivität (Mitte April bis Mitte August) betragen, um sicherzustellen, dass ein möglichst großer Teil der betroffenen Individuen erfasst werde bzw., sollten keine Tiere gefangen werden, sicherzustellen, dass tatsächlich keine Tiere im Baufeld vorkommen. Die Umzäunung sei anschließend bis zum Abschluss der Baumaßnahme zu erhalten. Die gefangenen Tiere seien an einen konkret bestimmten Ort im räumlichen Zusammenhang umzusetzen, sodass eine Rückwanderung nach Abschluss der Bautätigkeit möglich sei.

Begründung:

Im Hinblick auf das Vorkommen der Zauneidechse befinde sich das Vorhaben überwiegend in Regionen, die auf Grundlage der Habitatpotentialkarte für Sachsen nach Nimschowsky (7. August 2014) eine mittlere Bedeutung besitzen. Lediglich im Bereich von Mast 43 und 45 seien in den Randbereichen ehemaliger bzw. noch aktiver Kies- und Sandtagebaue sowie deren Halden günstige Habitatbedingungen für ein Vorkommen von Zauneidechsen gegeben. Dies werde auch durch das faunistische Sondergutachten durch den Nachweis einer Zauneidechse in diesem Bereich bestätigt. Die Zauneidechse sei als Art des Anhangs IV der RL 92/43/EWG streng geschützt. Auf Grundlage von Artikel 12 RL 92/43/EWG sei bei diesen Arten nicht von einer Betrachtung auf Populationsebene, sondern ausdrücklich auf Individuenebene auszugehen, sodass grundsätzlich im Sinne von § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG Maßnahmen zur Vermeidung von Individuenverlusten zu planen seien. Im vorliegenden Fall sei dies durch das Abfangen der Individuen im Bereich des Baufeldes einschließlich der Zuwegungen vor Baubeginn realisierbar. Die bisherige Regelung in Maßnahme V 7 würden ein entsprechendes Vorgehen vorsehen, seien jedoch zu unbestimmt, um eine erfolgreiche Umsetzung des Maßnahmeziels zu ermöglichen. Insbesondere werden keine Maßnahmen vorgesehen, die einen Abfangerfolg gewährleisten könnten (zum Beispiel einzäunen und Abfang mit Fangkreuz und Eimerfalle) oder konkret definieren, wie das Abfangen erfolgen solle und wie das Überleben der gefangenen Tiere sichergestellt werden könne (Ort der Umsetzung sei nicht angegeben). Die mangelnde Bestimmtheit der Maßnahme führe schlussendlich dazu, dass diese nicht umsetzbar sei. Vor Baubeginn sei das Baufeld einschließlich der erforderlichen Zuwegung mit geeigneten für Reptilien nicht überwindbaren Zäunen (zum Beispiel Amphibienzaun für mobile Leiteinrichtungen) einzuzäunen und mit Eimerfallen sowie im Bereich des Maststandortes mit Fangkreuzen abzufangen. Der Zeitraum, in dem abgefangen werde, solle mindestens 12 Wochen innerhalb des Zeitraums mit der höchsten Aktivität (Mitte April bis Mitte August) betragen, um sicherzustellen, dass ein möglichst großer Teil der betroffenen Individuen erfasst werde bzw., sollten keine Tiere gefangen werden, sicherzustellen, dass tatsächlich keine Tiere im Baufeld vorkommen. Die Umzäunung sei anschließend bis zum Abschluss der Baumaßnahme zu erhalten. Die gefangenen Tiere seien an einen konkret bestimmten Ort im räumlichen Zusammenhang umzusetzen, sodass eine Rückwanderung nach Abschluss der Bautätigkeit möglich sei. Da es sich bei den Maststandorten sowie den Zuwegungen um relativ kleinräumige Vorhaben handele, bei denen grundsätzlich nur von wenigen Tieren ausgegangen werden müsse, und die Fläche nach

Abschluss der Maßnahme wieder als Habitat zur Verfügung stehe, seien aus naturschutzfachlicher Sicht keine Hälterungsmaßnahmen erforderlich. Weiterhin sei aus naturschutzfachlicher Sicht davon auszugehen, dass aufgrund der zu erwartenden geringen Individuenzahl im Bereich der betroffenen Baustellenflächen keine räumlichen Konflikte bei der Umsetzung der gefangenen Individuen in geeignete Habitate entstehen würden, auch wenn diese bereits durch Zauneidechsen besetzt seien. Als geeignete Habitatfläche im Bereich von Mast 43 seien die südlich angrenzenden halboffenen Bereiche der ehemaligen Sandgrube zur Aussetzung geeignet. Für Mast 45 könnten offene und halboffene Bereiche der noch aktiven Tagebaufläche außerhalb des aktiven Abbaufeldes genutzt werden. Für das Abfangen von Individuen aus dem Baufeld sei eine entsprechende Legitimation in § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG gegeben.

6. Umweltverträglichkeit

Der Umweltverträglichkeitsbericht sei in den LBP integriert und plausibel abgehandelt worden. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben, wenn die im Rahmen der Artenschutz Betrachtung festgestellten Mängel behoben würden.

7. Hinweise

Hinsichtlich der Betroffenheit des Artenschutzes sei ein Artenschutzfachbeitrag erstellt worden, der im Wesentlichen auf den Daten einer faunistischen Sonderuntersuchung in den Jahren 2014 und 2015 sowie den Daten der zentralen Artdatenbank basiere. Für die Avifauna seien aus naturschutzfachlicher Sicht hinreichende Maßnahmen abgeleitet worden, um ein erhebliches Gefährdungspotential durch Anflug von Leiterseilen hinreichend zu minimieren. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen der Feldlerche sei hingegen mit der Begründung „hinreichend verfügbarer Ausweichlebensräume“ im Artenschutzfachbeitrag nur unzureichend betrachtet worden. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden jedoch ebenfalls keine Bedenken, da eine Betrachtung von Objekten mit einer Kulissenwirkung, zu denen Feldlerchen in der Regel einen Abstand von bis zu 100 m einhielten, innerhalb des Trassenraumes die tatsächliche Betroffenheit im Wesentlichen auf die Feldflur zwischen der A 72 und Penig sowie dem Lochmühlental beschränke. Auch die bestehenden Störkulissen durch das angrenzende Straßennetz, durch Lärmbelastung und Bewegungsunruhe beschränken die Habitatnutzbarkeit. Darüber hinaus sei auf Grundlage der Fruchtfolge auf den Ackerflächen in den Jahren von wechselnden Zahlen an Brutpaaren sowie einer stark wechselnden Flächenverfügbarkeit auszugehen, die sich ebenfalls relativierend auf die Erheblichkeit der Wirkung der Masten auswirke, sodass eine Bilanzierung des tatsächlichen Habitatverlustes und eine sichere Vorhersage der zukünftigen Habitateignung nur begrenzt möglich sei. Im Hinblick auf die Wirkung der Überspannung mit Leiterseilen lägen derzeit noch keine gesicherten Erkenntnisse vor, sodass auch in diesem Zusammenhang keine erheblichen Habitatverluste belegbar seien. Der Eingriff in den Lebensraum der Feldlerche sei daher aus naturschutzfachlicher Sicht noch innerhalb der Toleranzgrenzen und durch die Trassenwahl angrenzend zu bestehenden Verkehrsstrassen minimiert. Die Betrachtung zu Fledermäusen sei aus naturschutzfachlicher Sicht ebenfalls mangelhaft, da die Begründung nicht berücksichtige, dass Fledermäuse nicht zwangsläufig entlang bekannter Leitlinien orteten, sondern sich auch auf ihr erlerntes topografisches Gedächtnis verließen und ggf. nur im Jagdflug orteten. Erhebliche Beeinträchtigungen an Flugleitlinien seien dennoch nicht zu erwarten, da entsprechende Strukturen, die eine Nutzungstradition als Flugleitlinie aufweisen könnten, durch das Vorhaben nicht tangiert oder im Fall des Lochmühlengrundes überspannt würden, sodass kein erhebliches Kollisionsrisiko im Bereich der Leitlinie zu erwarten sei. Aus naturschutzfachlicher Sicht könne daher keine erhebliche Gefährdung abgeleitet werden. Die Planung tangiere mehrere planfestgestellte Kompensationsmaßnahmen aus Straßenbauvorhaben. Auf den Sachver-

halt sei bereits in der naturschutzfachlichen Stellungnahme vom 18. Juli 2016 hingewiesen worden. In den Planungsunterlagen werden diese Kompensationsmaßnahmen zwar betrachtet und aufgelistet, jedoch keine Betrachtungen zur weiteren Verfahrensweise angestellt. Im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses seien daher aus naturschutzfachlicher Sicht diesbezügliche Regelungen zu treffen.

Stellungnahme:

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

Die zu Beginn des Verfahrens in den Unterlagen enthaltene FFH-Vorprüfung wurde durch eine erweiterte FFH-Prüfung ergänzt. Diese ist plausibel und bestätigt das Ergebnis der Vorprüfung. Die FFH/SPA-Verträglichkeit wird bestätigt.

Abteilung Umwelt, Forst und Landwirtschaft Untere Wasserbehörde

Die eingereichten Unterlagen habe man geprüft, woraufhin nachfolgende Stellungnahme erteilt werde.

I. Sachverhalt

Man habe um Prüfung der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „110-kV-Freileitung Abzweig Oberelsdorf“ gebeten. Inhalt dieses Vorhabens seien unter anderem auch mehrfache Gewässerquerungen in den Gemeinden Hartmannsdorf, Lunzenau, Mühlau und Penig.

II. Ergebnis

Durch die Maßnahmenumsetzung würden keine festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete (vergleiche § 46 SächsWG), jedoch das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (vergleiche § 72 SächsWG) der „Zwickauer Mulde“ berührt, indem es mit der Freileitung überspannt werde.

Die Masten für die Freileitung würden so errichtet, dass sich diese außerhalb des gesetzlichen Gewässerrandstreifens (vergleiche § 24 Abs.2 SächsWG) sowie des Überschwemmungsgebietes befänden.

Da keine weiteren Beanstandungen gegenüber der Maßnahmenumsetzung bestünden, könne die wasserrechtliche Genehmigung für die angegebenen Gewässerquerungen durch die Landesdirektion (Erläuterungsbericht, Anlage 2) gemäß § 26 Abs.1 des SächsWG in Verbindung mit § 36 Satz 2 Nr. 2 WHG im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erteilt werden.

Stellungnahme:

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

Abteilung Umwelt, Forst und Landwirtschaft Untere Immissionsschutzbehörde

Gegenüber dem geplanten Vorhaben bestünden aus Sicht des Immissionsschutzes keine Vorbehalte oder Bedenken.

Gründe:

Als potentiell schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG seien im vorliegenden Fall vor allem die durch den Anlagenbetrieb resultierenden elektrischen und magnetischen Felder anzusehen. In der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) seien Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder verbindlich festgelegt.

Für Anlagen mit Spannungen ab 1.000 V (hier: 110-kV-Freileitung) würden die in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte (vergleiche § 3 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang 1a) gelten.

- elektrische Feldstärke E - 5 kV/m
- magnetische Flussdichte B - 100 μ T

Nach den Hinweisen zur Durchführung der 26. BImSchV der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) sei es im Hinblick auf die Grenzwerteinhalten ausreichend, Immissionsorte zu betrachten, die sich in anlagenspezifischen Abständen befänden. Außerhalb dieser Abstände würden die genannten Grenzwerte eingehalten. Um Freileitungen mit 110 kV betrage dieser Abstand 10 m. Westlich des Stadtgebiets von Penig, zwischen den geplanten Masten 37 und 38, befände sich eine Kleingartenanlage, die ein Ort sei, die dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen diene. Die Kleingärten befänden sich innerhalb des von der LAI empfohlenen Abstands. Aus diesem Grund habe der Antragsteller eine Ermittlung der einwirkenden elektrischen und magnetischen Felder durchgeführt. Gemäß dieser Prognose würden bei höchster betrieblicher Auslastung die Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV sicher unterschritten.

Abgesehen von der Grenzwerteinhalten nach § 3 seien gemäß § 4 Abs. 2 bei der Errichtung und wesentlichen Änderung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik zu minimieren. Aufgrund dieses Minimierungsgebotes sei die 26. BImSchVVwV (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder) erlassen worden.

Eine Ermittlung der Minimierungsmaßnahmen sei nach Nr. 3.2.1.2 26. BImSchVVwV nur durchzuführen, wenn sich in einem definierten Abstand (Einwirkungsbereich nach 26. BImSchVVwV) zur Anlage ein Minimierungsort (das heiße Immissionsort) befinde. Befinde sich ein maßgeblicher Minimierungsort zudem innerhalb des Bewertungsabstandes, so sei eine individuelle Minimierungsprüfung erforderlich. Im vorliegenden Fall seien folgende Abstände maßgeblich:

	Einwirkungsbereich	Bewertungsabstand
Freileitungen > 110 kV bis < 220 kV	200 m	10 m

Laut den vorgelegten Lageplänen sowie der Angaben im Erläuterungsbericht lägen mehrere Minimierungsorte innerhalb des Einwirkungsbereiches, aber außerhalb des o.g. Bewertungsabstandes. Somit sei eine Prüfung des Minimierungspotentials an Bezugspunkten erforderlich.

Hinsichtlich potentieller Minimierungsmaßnahmen untersuche der Antragsteller sämtliche, durch die 26. BImSchVVwV vorgegebenen, technischen Möglichkeiten. Im Ergebnis werde festgestellt, dass sämtliche mögliche Maßnahmen umgesetzt worden seien.

Innerhalb des Einwirkungsbereiches nach 26. BImSchVVwV seien mehrere Orte ausgewählt worden, für die zusätzlich die elektrische Feldstärke sowie die magnetische Flussdichte ermittelt worden sei. Auch diese Prognosewerte unterschreiten die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte deutlich.

Betriebsbedingte Schallimmissionen (Koronageräusche) würden im Regelfall bei 110-kV-Freileitungen nicht auftreten. Der Antragsteller verweise zudem auf eine Studie von 380-kV-Freileitungen, wonach diese Schallimmissionen der Koronageräusche die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm unterschreiten.

Hinsichtlich der baubedingten Schallimmissionen müsse darauf verwiesen werden, dass nicht die Regelungen der TA Lärm einschlägig seien, sondern die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm). Schädliche Umwelteinwirkungen durch Baulärm würden aus fachlicher Sicht nicht entstehen. Jedoch sollen Anwohner bei der Errichtung von Masten nahe der Wohnbebauung (z. B. Mast 6 oder Mast 38) im Vorfeld der Baumaßnahme informiert werden, um eine allgemeine Akzeptanz zu erhöhen.

Stellungnahme:

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

Auf die Nebenbestimmung unter A III. 5.1 und 5.2 wird ergänzend verwiesen.

Abteilung Umwelt, Forst und Landwirtschaft Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Der Landkreis Mittelsachsen als untere Abfall- und Bodenschutzbehörde stimme dem Vorhaben zu, wenn nachstehende Auflagen realisiert und Hinweise beachtet würden.

Abfallrechtliche Auflagen:

1. Die bei der Durchführung des Vorhabens anfallenden Abfälle seien nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften zu verwerten oder zu beseitigen. Das Nähere regeln die beiliegenden Allgemeinen Hinweise Abfallrecht.

Begründung:

Diese Forderungen würden sich aus den §§ 6, 7, 8, 9 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Seite 212, in der derzeit gültigen Fassung) ergeben, wonach Abfälle vorrangig zu vermeiden, wieder zu verwenden, zu recyceln bzw. anderweitig zu verwerten seien. Sei dies technisch nicht möglich, seien diese Abfälle unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Gemäß § 28 Abs. 1 KrWG dürften Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

2. Die Entsorgung der Abfälle sei unter Beachtung der Nachweisverordnung mittels Nachweis durchzuführen. Die Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) der Abfälle wie Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahme-scheine und Lieferscheine u. a. seien zu sammeln, um sie bei Bedarf der zuständigen Behörde vollständig vorlegen zu können.

Begründung:

Gemäß § 50 Abs. 1 KrWG sei die Entsorgung von gefährlichen Abfällen und gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 KrWG die Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen auf Anordnung der zuständigen Behörde unter Beachtung der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I Seite 2298, in der derzeit gültigen Fassung) mittels Nachweis zu führen.

Abfallerzeuger, die zur Führung von Nachweisen nicht verpflichtet seien, hätten aber gemäß § 24 Abs. 6 NachwV jede Abgabe von Abfällen zu registrieren.

Bodenschutzrechtliche Auflagen

1. Das Vorhaben befinde sich/grenze an im Geltungsbereich von Flächen, in denen mit schadstoffbelastetem Baugrund zu rechnen sei (siehe § 2 Abs. 3 bis 6 BBodSchG). Hier folgende im Sächsischen Altlastenkataster erfasste Altlastenverdachtsflächen ALVF:

Altlastenkennziffer	Bezeichnung-ALVF	Hochwert	Rechtswert
82100325	„Köbe“	5644235	4548536

Sollen bei der Herstellung der Fundamente kontaminierte Bereiche angeschnitten werden, sei der dabei anfallende Bauaushub Abfall nach KrWG und entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu verwerten bzw. zu entsorgen (Punkt 2 Abfallrechtliche Auflagen und Punkt 6 beachten).

Einem Wiedereinbau werde ggf. nicht zugestimmt.

2. Soweit vorhanden, seien der Mutterboden und die humusbildenden Schichten vor den Bauarbeiten geordnet abzutragen, vor Verunreinigungen zu schützen und nach Abschluss der Arbeiten wieder im Gelände auszubringen oder einer funktionsgerechten Verwertung zuzuführen.

3. Sei eine Verwertung des weiterhin anfallenden Erdaushubes im Rahmen des Bauvorhabens nicht möglich, sei dieser nachweispflichtig einer hochwertigen Verwertung zuzuführen.

4. Die zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Arbeiten seien so auszuführen, dass baubetriebsbedingte Beeinträchtigungen des Bodens auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt würden. Nach Beendigung der Bauarbeiten seien dennoch entstandene Beeinträchtigungen zu beseitigen.

5. Zur maximalen Beschränkung von Einwirkungen auf den Boden seien

- beim Umgang mit Betriebsstoffen geeignete Vorkehrungen zu treffen bzw. solle der Umgang mit diesen im Vorhabenbereich ausgeschlossen werden
- Verdichtungen und Vernässungen des Bodens zu vermeiden

- Überschüttungen mit Bodenaushub oder Fremdstoffen weitestgehend zu vermeiden
- für die Errichtung zeitweiser Baustelleneinrichtungen, Lager-, Arbeits- und Stellflächen auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückzugreifen.

6. Bei sich im Rahmen von Bauvorbereitung und Bauausführung über den bisherigen Kenntnisstand hinaus ergebenden Hinweisen auf schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Absätze 3 und 6 BBodSchG (z. B. altlastenrelevante Sachverhalte, organoleptische Auffälligkeiten oder neuentstandene schädliche Bodenveränderungen) sei die für die Überwachung zuständige Behörde, hier der Landkreis Mittelsachsen als untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, von diesen Sachverhalten unverzüglich zu informieren.

Vor Fortsetzung der Bauarbeiten sei mit dieser eine Abstimmung durchzuführen, hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung oder zur Durchführung von Untersuchungen, die eventuell erforderlich seien um festzustellen, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliege.

Begründung:

Die bodenschutzrechtlichen Auflagen sollten den ordnungsgemäßen Umgang mit Bodenmaterial sicherstellen und das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen verhindern.

Gesetzliche Grundlagen für die Auflagen seien das Gesetz zum Schutz des Bodens (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I Seite 502, in der derzeit gültigen Fassung), die dazu erlassene Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I Seite 1554, in der derzeit gültigen Fassung) sowie das Gesetz über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz – Sächs-KrWBodSchG) vom 22. Februar 2019.

Danach habe jeder, der auf den Boden einwirke, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen würden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) bzw. Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen getroffen werden (§ 7 BBodSchG).

Zur Erfüllung der sich daraus ergebenden Pflichten könne die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen treffen (§ 10 Abs. 1 BBodSchG).

Erdaushub, welcher nicht als Baustoff im Rahmen des Vorhabens wiederverwertet werde, unterliege außerdem den Bestimmungen des KrWG. Danach dürften gemäß § 28 Abs. 1 KrWG Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Gemäß § 15 Abs. 1 und 3 BBodSchG in Verbindung mit § 13 Abs.3 Sächs-KrWBodSchG seien bekannt gewordene oder verursachte nicht unerhebliche Bodenbelastungen durch den Verursacher, den Grundstückseigentümer oder den Inhaber der tatsächlichen Gewalt sowie weitere Verpflichtete gemäß BBodSchG und Sächs-KrWBodSchG unverzüglich der zuständigen Behörde (in der Regel sei das die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde) anzuzeigen. Das Unterlassen dieser Anzeige sei gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 4 SächsKrWBodSchG eine Ordnungswidrigkeit und könne nach § 12 Abs. 2 SächsKrWBodSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

Hinweise

Die beiliegenden Allgemeinen Hinweise (hier nicht mit abgedruckt) zum Abfallrecht und zum Bodenschutz seien zu beachten.

Stellungnahme:

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

Die Allgemeinen Hinweise zum Abfallrecht und zum Bodenschutz wurden dem Vorhabenträger übergeben, der Vorhabenträger hat die Umsetzung auch dieser der Forderungen zugesichert.

Abteilung Gesundheitsamt Referat Hygiene

Im Ergebnis der Prüfung der eingereichten Unterlagen ergehe aus der Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes nach Maßgabe § 1 SächsGDG nachstehende abschließende Stellungnahme. Gemäß § 1 SächsGDG habe dabei das Gesundheitsamt abzuwägen, ob mit dem geplanten Vorhaben gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Schädigungen beim Menschen zu erwarten seien.

Das Vorhaben stelle die aus dem Raumordnungsverfahren favorisierte Trassenführung dar.

Die seitens des Gesundheitsamtes in der Stellungnahme vom 23. Juni 2016 aufgezeigten Hinweise, Minimierungsgebot zum Trassenverlauf, baubedingte Auswirkungen und Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV, fänden in den vorliegenden Unterlagen Berücksichtigung.

Aus umwelthygienischer Sicht würden sich mit Ausnahme auf den Hinweis der frühzeitigen Nachbarschaftsbeteiligung zum Ausschluss zivilrechtlicher Konfliktsituationen im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens keine Ergänzungen ergeben.

Stellungnahme:

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

Abteilung Ordnung, Sicherheit und Veterinärwesen Referat Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

Dem antragsgegenständlichen Vorhaben stünden keine vom TÖB zu vertretenden öffentlich-rechtlichen Belange entgegen.

Bei eventueller Kreuzung bestehender Richtfunkstrecken, Rohrleitungen und ähnlichem seien die entsprechenden Betreiber frühzeitig zu hören.

Weiterlautende Anforderungen aus Sicht der örtlichen Brandschutzbehörden blieben hiervon unberührt und könnten zusätzlich erhoben werden.

Stellungnahme:

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

Gemeinde Hartmannsdorf

Schreiben vom 30. April 2018, Az.: ./.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf habe in seiner Sitzung am 26. April 2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat beschlieÙe in seiner öffentlichen Sitzung das Einvernehmen zum Neubaueiner 110-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen dem Umspannwerk Oberelsdorf und der bestehenden 110-kV-Freileitung Abzweig Limbach zwischen Limbach und Hartmannsdorf unter folgenden Bedingungen zu erteilen:

Es sei vorab nachzuweisen, dass durch den Neubau der 110-kV-Freileitung keine nachteilige Auswirkung auf die vorhandene Wohnbebauung entstehe.

Für die im Übersichtsplan gekennzeichneten Punkte 1 - 12 sei die Verlegung von Erdkabeln zu überprüfen.

Bei der Beanspruchung von Ausgleichsflächen in der Gemeinde Hartmannsdorf sei die örtliche Bauleitplanung zu beachten.

Es sei auszuschließen, dass ausgewiesene Bauflächen als Ausgleichsflächen in Betracht kämen

Die Belange der Landwirtschaft seien entsprechend zu beachten.

Stellungnahme:

Soweit ein Erdkabelbau gefordert wird, wird auf die Ausführungen unter „Variantenprüfung Freileitung-Erdkabel (C IV.) verwiesen.

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen im Übrigen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

Gemeinde Mühlau

Schreiben vom 17. Mai 2018, Az.: ./.

Man sei durch die Maßnahme mit den Freileitungsmasten Nr. 12 - 19 betroffen. Gegen die geplante Ausführung der neu zu bauenden Hochspannungsleitung erhebe man Einwände und favorisiere stattdessen die Erdverkabelung, weil die geplante Ausführung als Freileitung

1. zu einer vermeidbaren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen werde,
2. gegenüber der Erdverkabelung die höhere Havarieanfälligkeit respektive geringer Versorgungszuverlässigkeit biete

Begründung:

Zu 1. Landschaftsbild

Die geplante Freileitung führe nach Auffassung der Gemeinde zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Dies stehe den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Verunstaltung zu bewahren.
2. Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen (§ 1 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG)

entgegen.

Die Gemeinde sehe sich diesen Zielen zur Wahrung insbesondere des sozialen, kulturellen Wohls ihrer Einwohner nach Maßgabe § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1. Sächsische Gemeindeordnung verpflichtet.

Zu 2. Havarieanfälligkeit

Durch Witterungsereignisse auch in der jüngsten Vergangenheit (Sturmereignis „Friederike“ 18. Januar 2018) sei die Anfälligkeit von Freileitungen demonstriert worden. Wie der Leiter Netzbetrieb, der Netzbetreiber Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (Mitnetz) habe in diesem Zusammenhang selbst erklärt, bis 2035 etwa 90 Prozent aller Stromleitungen im Nieder- und Mittelspannungsbereich unter die Erde bringen zu wollen (Quelle MDFI/nj/dpa 05. Februar 2018).

Die Gemeinde sehe sich durch diese Erklärung in ihrer Auffassung zur Sicherung der Daseinsvorsorge bestätigt.

Hinweis:

Die Gemeinde Mühlau weise auf die Geltung der Baumschutzsatzung der Gemeinde hin.

Stellungnahme:

Soweit ein Erdkabelbau gefordert wird, wird auf die Ausführungen unter „Variantenprüfung Freileitung-Erdkabel (C IV.)“ verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Gemeinde Niederfrohna

Schreiben vom 14. Mai 2018, Az.: ./.

Die laut EnWG notwendige Einbeziehung von Erdkabelvarianten sei im ROV - wesentliche Grundlage der Entscheidungsfindung im Planfeststellungsverfahren – unterlassen worden, was jedoch seit 2011 erforderlich gewesen sei (Verstoß gegen das EnWG).

Konkrete Varianten der Erdkabel- bzw. Teilerdverkabelungen seien bis zur Auslegung der Unterlagen im März 2018 nicht öffentlich bekannt gemacht worden.

Landeigentümer und Nutzer wünschten Erdverkabelung.

Die landwirtschaftlichen Flächen sollten nicht durch gefahrbringende Freileitungen belastet werden.

Ziele des Landesentwicklungs- und Regionalplanes seien kaum in Übereinstimmung zu bringen mit dem Neubau einer Freileitung.

Langzeitlich gesundheitlich bedenkliche Spätfolgen von Strahlenbeeinflussungen seien möglich.

MITNETZ Strom solle künftig vorrangig die Interessen des Naturschutzes, des Landschaftsbildes sowie insbesondere der Bürger beachten.

Stellungnahme:

Soweit ein Erdkabelbau gefordert wird, wird auf die Ausführungen unter „Variantenprüfung Freileitung-Erdkabel (C IV.)“ verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Eine Gefährdung landwirtschaftlicher Flächen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen sind nicht zu besorgen.

Stadt Limbach-Oberfrohna

Schreiben vom 15. Mai 2018, Az.: 621.321

Der Stadtrat habe in seiner öffentlichen Sitzung am 07. Mai 2018 folgenden Beschluss gefasst:

Die Notwendigkeit des Vorhabens „110-kV-Freileitung Abzweig Oberelsdorf“ werde aufgrund der wachsenden Energieeinspeisungen und den damit verbundenen notwendigen Anschlusskapazitäten gesehen. Es werde begrüßt, dass keine Wohnbebauung im neuen Trassenverlauf überspannt werden solle. Zur Vermeidung der festgestellten Kollisionsgefährdung für Vogelarten seien auch im Bereich Mast 3/L neue Vogelschutzarmaturen anzubringen.

Stellungnahme:

Soweit Vogelschutzarmaturen im Bereich des Mastes 3/L gefordert werden, wird die Einwendung zurückgewiesen. Vogelschutzarmaturen wurden zwischen den Masten 1 – 22 und dem Mast 51 bis zur Einbindung in das Umspannwerk Oberelsdorf angeordnet. Weitere Vogelschutzarmaturen im Bereich des Mastes 3/L sind nicht erforderlich, da die an dieser Stelle bereits vorhandenen Hoch- und Höchstspannungsleitungen eine ausreichende Kulissenwirkung bieten, dadurch Vogelschutzarmaturen im Bereich des Mastes 3/L keinen zusätzlichen Vogelschutz schaffen würden.

Stadt Penig

Schreiben vom 24. Juni 2018, Az.: ./.

Der Stadtrat habe sich in der öffentlichen Sitzung am 23. April 2018 ausführlich mit den Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren befasst. Für die Stadt Penig nehme man auf die vom 12. März bis 11. April 2018 öffentlich ausgelegten Unterlagen Bezug und erhebe folgende Einwendungen:

I. Vorbemerkung

Man habe mit dem als Anlage 1 beigefügten Beschluss entschieden, die Bürgerinitiative „Erdverkabelung“ Tauscha in ihrem Anliegen zu unterstützen.

Die Bürgerinitiative repräsentiere Anwohner des Ortsteils Tauscha, die von den nachteiligen Wirkungen der geplanten Hochspannungsfreileitung betroffen seien. Sie setzten

sich dafür ein, dass die geplante Hochspannungsleitung nicht als Freileitung, sondern als Erdkabel ausgeführt werde.

Die Bundesautobahn (BAB) 72 sei in geringer Entfernung sowie weitgehend parallel zur gewachsenen Siedlungsstruktur des Ortsteils Tauscha errichtet worden, sodass der Ortsteil über seine gesamte Ausdehnung bereits erheblichen Vorbelastungen durch diese verkehrliche Infrastruktureinrichtung ausgesetzt sei. Die vom Vorhabenträger favorisierte Trasse befinde sich aufgrund des raumordnerischen Bündelungsprinzips zwischen dem Ortsteil Tauscha und der BAB 72, wiederum weitgehend parallel zur gewachsenen Siedlungsstruktur. Die allein am Bündelungsprinzip orientierte Trassenwahl bewirke für die Anwohner des Ortsteils, dass die von der BAB 72 ausgehenden Beeinträchtigungen durch ein weiteres Großvorhaben erheblich verstärkt würden und damit das Landschaftsbild in besonderem Maße negativ beeinflusst werde.

Die nachteiligen Wirkungen der Hochspannungsleitung werden erheblich gemindert, wenn diese zumindest in dem an den Ortsteil Tauscha angrenzenden Teilabschnitt als Erdkabel ausgeführt werde.

Man fordere daher, die Hochspannungsleitung (mindestens) zwischen den Masten 22 und 37 als Erdkabel auszuführen.

Man habe die öffentlich ausgelegten Unterlagen durch die Kanzlei PETERSEN HARTRAHT PRUGGMAYER in Zusammenarbeit mit der beratungsraum Kommunal- und Unternehmensberatung GmbH prüfen lassen. Dabei sei man zu der Einschätzung gelangt, dass der Vorhabenträger die befürwortete Ausführung als Freileitung nicht schlüssig begründet habe. Hierauf solle im nachfolgenden Abschnitt II. näher eingegangen werden.

II. Vorrang der Erdverkabelung

Gemäß § 43h EnWG seien Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder weniger als Erdkabel auszuführen, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten würden und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstünden.

Aus der genannten Regelung ergebe sich ein gesetzlicher Vorrang der Erdverkabelung. Die Ausführung als Erdkabel solle der Regelfall und die Ausführung als Freileitung die Ausnahme sein (Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, BR-Drs. 342/11, Seite 2, 57; Pielow, in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 3. Auflage 2014, § 43h EnWG Randnummer 1; Turiaux, in: Kment, EnWG Kommentar, 2015, § 43h Randnummer 1; Appel, NVwZ 2016, 1516, 1521).

Der Vorrang der Erdverkabelung sei u. a. deshalb in das Gesetz aufgenommen worden, weil die Verwendung von Erdkabeln geringere Auswirkungen auf Mensch und Natur habe und zu größerer Akzeptanz in der Bevölkerung führe (Turiaux, in: Kment, EnWG Kommentar, 2015, § 43h Randnummer 1 unter Verweis auf die Begründung des Gesetzentwurfs).

Die vom Vorhabenträger eingereichte Planung beachte diese Gesetzeslage nicht. Der Vorhabenträger habe die sich aus § 43h EnWG ergebende Vorgabe zwar „formal“ in Abschnitt 2.1.2 des Erläuterungsberichts abgehandelt und eine Vergleichsrechnung vorgelegt, in der die Kosten einer Freileitung mit denen einer Erdverkabelung verglichen worden seien (Anlage 3 zum Erläuterungsbericht).

Aus Sicht eines unbefangenen Dritten dränge sich aber der Eindruck auf, dass sich der Vorhabenträger mit seiner Planung von Beginn an auf einen Freileitungsbau festgelegt und die Ausführung als Erdkabel trotz des gesetzlichen Vorrangs nicht ergebnisoffen in Erwägung gezogen habe. Dieser Eindruck resultiere aus den Ausführungen in Abschnitt 2.1.2 des Erläuterungsberichts und der vorgelegten Vergleichsrechnung. Er resultiere darüber hinaus aus der Gesamtschau der vorgelegten Unterlagen und dem Vorgehen des Vorhabenträgers während der gesamten bisherigen Planungsphase.

Dazu im Einzelnen:

1. Raumordnungsverfahren und Raumordnerische Beurteilung

Bereits bei der Durchführung des Raumordnungsverfahrens sei der gesetzliche Vorrang der Erdverkabelung nicht berücksichtigt worden. Bezeichnenderweise sei das verfahrensgegenständliche Vorhaben von Anbeginn als „Neubau 110-kV-Hochspannungsfreileitung Burgstädt-Oberelsdorf“ bezeichnet (vergleiche den entsprechenden Antrag sowie Seite 8 der Raumordnerischen Beurteilung vom 18. März 2015).

Die Entscheidung, die Hochspannungsleitung als Freileitung zu errichten, habe der Vorhabenträger zu einem Zeitpunkt gefällt, zu dem er noch über keine Vergleichsrechnung verfügt habe und demzufolge auch keine konkrete Kenntnis von dem Kostenverhältnis gehabt haben konnte.

In der Raumordnerischen Beurteilung heiße es auf Seite 19:

Freileitungen hätten sich in unseren Netzen insbesondere in ländlichen Regionen seit vielen Jahren bewährt. Hierzu gebe es umfangreiche Erfahrungen der Netzbetreiber. Kabel kämen nur dort zum Einsatz, wo sie unter technischen, genehmigungsrechtlichen und/oder wirtschaftlichen Aspekten die bessere Lösung bieten können. Lediglich in den Großstädten sei die Legung von 110-kV-Kabeln im 110-kV-Netz der Grundversorger üblich und Stand der Technik. In den übrigen Bereichen seien Freileitungen bisher im Allgemeinen die Vorzugslösung gewesen.

Grund hierfür seien Vorteile der Freileitung bei der Trassenherstellung, ihre leichte Zugänglichkeit und Reparaturfähigkeit und ihre hohe Stromtragfähigkeit. Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zum Vergleich Kabel/Freileitung variierten je nach zugrunde gelegten Annahmen meist stark. Die Kosten für Kabelleitungen betrügen bei einem Betrachtungszeitraum von 40 Jahren etwa das Drei- bis Vierfache der Freileitungsverbindung. Stahlgittermaste hätten eine technische Nutzungsdauer von 80 bis 100 Jahren, Kabel dagegen nur eine „Lebenserwartung“ von etwa 40 Jahren, was einen wesentlich früher notwendigen Ersatzneubau bedeutete. Damit ergäbe sich in der vergleichenden Kostenbetrachtung für die Lebensdauer einer Freileitung nochmals eine Verschiebung der Kosten zu Ungunsten des Kabels.

Die zitierte Passage befinde sich im Abschnitt „2.2. Grundsätzliche Überlegungen zur Trassenfindung“. Die Ausführung als Erdkabel sei aus allgemeinen, nicht auf den konkreten Fall bezogenen Erwägungen ausgeschlossen worden.

Diese grundsätzliche Herangehensweise sei mit § 43h EnWG nicht vereinbar. Freileitungen dürften nicht „im Allgemeinen die Vorzugslösung“ sein. Nicht die Freileitung sei der Regelfall, sondern die Erdverkabelung. Auch treffe es nicht zu, dass Erdkabel lediglich in Großstädten dem „Stand der Technik“ entsprächen. Ob Erdkabel dem „Stand der Technik“ entsprächen, sei lediglich für die 380-kV-Spannungsebene umstritten (offenlassend BVerwG, Urteil vom 14. Juni 2017, Aktenzeichen 4 A11 /16, 4 A13/16, Juris,

Randnummer 51; BVerwG, Urteil vom 21. Januar 2016, Aktenzeichen 4 A 5/14, Juris, Randnummer 182).

Für die Hochspannungsebene bis 110 kV würden Erdkabel bereits seit mehreren Jahren als Stand der Technik gelten (Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage vom 7. Dezember 2010, BT-Drs. 17/41131, S. 6; Missling, in: Danner/Theobald, Energierecht, Stand: Juni 2017, § 43 h EnWG, Randnummer 12).

Dabei werde nicht danach unterschieden, ob die Hochspannungsleitung in Großstädten oder in sonstigen Bereichen errichtet werde. Ob die Hochspannungsleitung abweichend vom gesetzlichen Regelfall als Freileitung errichtet werden könne, sei ausschließlich nach den in § 43h EnWG genannten Kriterien zu bemessen. Die Lage innerhalb oder außerhalb des Siedlungsbereiches einer Großstadt gehöre nicht zu den genannten Kriterien.

Mit dem in der Raumordnerischen Beurteilung angegebenen Kostenverhältnis („Drei- bis Vierfache der Freileitungsverbindung“) habe die Raumordnungsbehörde einen vom Vorhabenträger angegebenen Erfahrungswert ungeprüft übernommen, der zu anderen veröffentlichten Erfahrungswerten im Widerspruch stehe.

In der Praxis werde angenommen, dass das Verhältnis der Gesamtkosten einer Hochspannungsfreileitung zu denen eines Hochspannungserdkabels bei 1.2 bis 1:2,8 liege (Missling, in: Danner/Theobald, Energierecht, Stand: Juni 2017, § 43 h EnWG, Randnummer 13).

Nach einer Metastudie, die die bis dahin veröffentlichten Studien ausgewertet habe, sei der größte Wert für Gesamtkosten für Erdkabelleitungen um den Faktor 2,2 größer als der größte Wert für Freileitungsanlagen (Novitskiy/Arlt/Wolling/Westermann, Erdkabel oder Freileitungen, 2012, Seite 58; hierauf Bezug nehmend: Pielow, in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 3. Auflage 2014, § 43h EnWG Randnummer 10).

Die Angaben in Abschnitt 2.2 der Raumordnerischen Beurteilung seien daher unrichtig und stellten den schon zum damaligen Zeitpunkt bekannten Meinungs- und Erfahrungsstand weder objektiv noch transparent dar. Die für eine Erdverkabelung und gegen eine Freileitung sprechenden Argumente würden nicht angeführt. Ein Hinweis auf die Gesetzeslage (§ 43h EnWG) fehle.

2. Planfeststellungsverfahren

Der kritisierte Mangel setze sich in den Unterlagen fort, die der Vorhabenträger im Planfeststellungsverfahren vorgelegt habe. Das Vorhaben werde nunmehr als „110-kV-Freileitung Abzweig Oberelsdorf“ bzw. als „110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Oberelsdorf“ bezeichnet. Der Vorhabenträger gehe bei der Frage, ob die Hochspannungsleitung als Erdkabel auszuführen sei, nicht von der gesetzlichen Rangfolge aus, sondern lege wie selbstverständlich zugrunde, dass die Anlage als Freileitung errichtet werden könne. Eine Auseinandersetzung mit dem gesetzlichen Vorrang der Erdverkabelung erfolge lediglich im Erläuterungsbericht in einem Unterabschnitt der Alternativenprüfung.

Der einschlägige Abschnitt „2.1.2 Kabel“ und die als Anlage 3 zum Erläuterungsbericht vorgelegte Vergleichsrechnung setzten sich mit den Vor- und Nachteilen einer Freileitung bzw. einer alternativen Erdverkabelung nicht objektiv auseinander. Der Vorhabenträger führe einseitig Argumente für den Freileitungsbau und gegen eine Erdverkabelung an.

In den beiden nachfolgenden Abschnitten solle auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht (unter a) und in der Vergleichsrechnung (unter b) dezidiert eingegangen werden. Ein zentraler Aspekt sei dabei, ob das vom Vorhabenträger ermittelte Kostenverhältnis („4,9-fach teurer“) zutrefe. Hieran bestünden erhebliche Zweifel. Es entstehe vielmehr der Eindruck, dass die Vergleichsrechnung mit dem Ziel erstellt worden sei, das bereits im Raumordnungsverfahren angegebene Kostenverhältnis „näher untersetzen“ zu können, insbesondere die Investitionskosten für eine Erdverkabelung würden nicht den veröffentlichten Erfahrungswerten aus ähnlichen Vorhaben entsprechen. Daher sei auf Grundlage von plausibel erscheinenden Erfahrungswerten eine eigene Kostenberechnung erstellt worden, die als Anlage 2 beigefügt sei. Der nach § 43 h EnWG maßgebliche Kostenfaktor sei danach für den gesamten Leitungsabschnitt eingehalten.

Unabhängig davon sei eine Erdverkabelung des Teilabschnitts „Tauscha“ selbst bei Zugrundelegung der (nicht plausiblen) Annahmen des Vorhabenträgers aufgrund des im Verhältnis zu den Gesamtkosten geringen Mehraufwandes angemessen (dazu unter c).

Im Einzelnen:

¹ In den nachfolgenden, laufend nummerierten Zeilen finden sich die Ausführungen im Erläuterungsbericht mit entsprechender Seitenangabe.

² Dem Zitat aus dem Erläuterungsbericht sind unter der gleichen laufenden Nummer als solche gekennzeichnete Hinweise und Fragen zugeordnet.

a) Erläuterungsbericht, Abschnitte 2.1.2 und 2.1.3

Lfd. Nr.	Seite Erläuterungsbericht ¹ Hinweis/Frage ²
1	<p>Seite 9</p> <p>Anhand der ermittelten Investitions- und Betriebskosten wurden die Barwerte einer Freileitung und einer Kabelvariante der Leitung verglichen (Unterlage 1, Anlage 3). Eine Verkabelung des Leitungsabschnittes auf neuer Trasse wäre ca. 4,9-fach teurer als eine Freileitung.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Dass die Vergleichsrechnung das Kostenverhältnis objektiv wiedergebe, sei zweifelhaft. Es werde auf die untenstehenden separaten Hinweise zur Vergleichsrechnung verwiesen (unter b).</p>
2	<p>Seite 9</p> <p>Freileitungen haben sich in unseren Netzen seit vielen Jahren bewährt, und es bestehen umfangreiche Erfahrungen der Netzbetreiber hinsichtlich der verschiedensten Netzfragen. Kabel kommen aus diesem Grunde in der Regel nur dort zum Einsatz, wo sie unter technischen, genehmigungsrechtlichen und/oder wirtschaftlichen Aspekten die bessere Lösung bieten können. Lediglich in den Großstädten ist die Legung von 110-kV-Kabeln im Stromnetz der Grundversorger üblich und Stand der Technik. In den übrigen Bereichen sind Freileitungen im Allgemeinen die Vorzugslösung. Grund hierfür sind Vorteile der Freileitung bei der Trassenherstellung, ihre leichte Zugänglichkeit und Reparaturfähigkeit, ihre hohe Stromtragfähigkeit und die erzielbare Versor-</p>

	<p>gungssicherheit.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Die Ausführungen seien mit § 43h EnWG unvereinbar. Aus der genannten Regelung ergebe sich ein gesetzlicher Vorrang der Erdverkabelung. Nicht die Freileitung solle „die Regel“ sein, sondern die Erdverkabelung (Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, BR-Drs. 342/11, Seite 2, 57; Pielow, in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 3. Auflage 2014, § 43h EnWG Randnummer 1; Turiaux, in: Kment, EnWG Kommentar. 2015, § 43h Randnummer 1; Appel, NVwZ 2016,1516,1521).</p> <p>Erdkabel würden im 110-kV-Bereich als Stand der Technik gelte (Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage vom 7. Dezember 2010, BT-Drs. 17/41131, Seite 6; Missling, in: Danner/Theobald, Energierecht, Stand: Juni 2017, § 43 h EnWG, Randnummer 12).</p> <p>Den vom Leitungsbetreiber genannten Vorteilen der Freileitung würden keine Vorteile gegenübergestellt, die eine Erdverkabelung habe. Auch würden die Nachteile des Freileitungsbaus verschwiegen. Hinzu komme, dass Argumente für den Freileitungsbau in unzulässiger Weise mehrfach verwendet würden. Diese Mängel träfen auf weite Teile der Abschnitte 2.1.2 und 2.1.3. des Erläuterungsberichts zu. Dies solle nachfolgend an einigen Beispielen erläutert werden.</p>
3	<p>Seite 10</p> <p>Abschalten der betroffenen Leitung. Kabelanteile in Freileitungsnetzen stellen immer Schwachstellen dar. Während die Freileitung aufgrund ihrer Konstruktion problemlos weiter betrieben werden kann, kann es im Kabelabschnitt zu Durchschlägen in der Isolation kommen. Bei einem niederohmigen Erdschluss erhöht sich die Spannung auf den beiden restlichen Leitern um den Faktor $\sqrt{5}$. Bei Durchschlägen oder Fehlern im Kabelabschnitt (meist an den störanfälligen Verbindungsstellen der einzelnen Kabellängen) kommt es durch die Stromerhöhung auf den übrigen Leitern häufig zu weiteren Durchschlägen. Deshalb muss bei Kabelfehlern das Netz in jedem Fall abgeschaltet werden.</p> <p>Frage:</p> <p>Bestehe die Notwendigkeit, das Netz abzuschalten, auch bei Fehlern in einer Kabeltrasse, in die aus Gründen der Versorgungsstabilität ein siebtes Kabel verlegt worden sei? Letzteres sei hier gemäß den Angaben in der Vergleichsrechnung, Seite 5, vorgesehen.</p>
4	<p>Seite 10</p> <p>Jede Teilverkabelung im gelöschten Leitungsnetz verringert die mögliche Ausbaupkapazität des Netzes. Kabel weisen bauartbedingt eine andere Kapazität als Freileitungsseile auf. Dadurch ist der Beitrag von Kabeln zum Erdschlussstrom ca. um den Faktor 40 bis 80 höher als jener von Freileitungen. Die Ausbaupkapazität des Netzes als Freileitung übersteigt daher um ein Vielfaches die Ausbaupkapazität mittels Kabel. Könnte das Netz beispielsweise noch um 100 km Freileitung erweitert werden, ehe die Löschgrenze überschritten wird, wäre bei Kabeleinsatz somit nur eine Erweiterung um ca. 2 km möglich. Damit würde bei steigendem Kabelanteil im Netz die Löschgrenze</p>

	<p>sehr bald überschritten und ein weiterer Netzausbau wäre unter den gegebenen Bedingungen nicht möglich. Ein verstärkter Netzausbau ist jedoch angesichts der bestehenden und künftig erforderlichen Netzstruktur vermehrt erforderlich.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Das seien Erwägungen, die eine Erdverkabelung generell in Frage stellen. Sie seien mit dem in § 43h EnWG angeordneten gesetzlichen Vorrang der Erdverkabelung nicht vereinbar. Dem Gesetzgeber seien die verschiedenen Vor- und Nachteile der Freileitung bzw. Erdverkabelung bekannt gewesen. Er habe sich dennoch für einen grundsätzlichen Vorrang der Erdverkabelung entschieden. Maßgeblich sei, ob die mit einer Erdverkabelung verbundene Kostenerhöhung den Faktor 2,75 übersteige und dadurch unverhältnismäßig werde.</p> <p>Die vom Leitungsbetreiber genannten Nachteile der Erdverkabelung wirkten sich auf die Kosten des Netzausbaus aus und würden daher in der Vergleichsrechnung berücksichtigt. Dies sei auch hier geschehen, da verschiedene Maßnahmen eingepreist worden seien, die aus Sicht des Leitungsbetreibers zur Vermeidung der beschriebenen Nachteile notwendig seien. Obwohl die Kompensation der Nachteile bei der Vergleichsrechnung berücksichtigt worden sei, greife der Leitungsbetreiber diese zusätzlich auf, um im konkreten Fall für die Errichtung einer Freileitung zu plädieren. Dies mache deutlich, dass er nicht bereit sei, den gesetzlichen Vorrang der Erdverkabelung zu akzeptieren. Die von ihm erstellte Vergleichsrechnung erscheine angesichts dieser deutlich zum Ausdruck gebrachten Haltung nicht objektiv.</p>
5	<p>Seite 11</p> <p>Als Konsequenz der Überschreitung des Erdschlussreststromes müssten sehr kostenintensive Maßnahmen zur Änderung der Sternpunktbehandlung des Netzes auf niederohmige Sternpunktterdung ergriffen werden. Die Umstellungen des Netzschutzes, Auswechslung der Löserspulen durch niederohmige Spulen in den Sternpunkten der Transformatoren sowie gegebenenfalls ein Austausch der Leistungsschalter, der Erdungsanlagen sowie anderer Anlagenteile mit zu geringer Kurzschlussstromfestigkeit können erforderlich werden und Beeinflussungsfragen mit anderen Leitungsbetreibern müssen verstärkt beachtet werden. Da im Rahmen der täglichen Betriebsführung regelmäßig benachbarte Netze vorübergehend zusammengeschaltet, bzw. einzelne Netzteile umgeschaltet werden, muss diese Maßnahme auf das gesamte Hochspannungsnetz ausgedehnt werden.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Die genannten Nachteile seien allgemeine Konsequenz des gesetzlichen Vorrangs der Erdverkabelung. Dem Leitungsbetreiber sei es verwehrt, den gesetzlichen Vorrang der Erdverkabelung mit allgemeinen Erwägungen in Frage zu stellen.</p> <p>Der Leitungsbetreiber habe in der Vergleichsrechnung bei den Investitionskosten der Kabelvariante einen Zuschlag von EUR 3.000.000 für Maßnahmen der Netzumstellung eingepreist. Da dieser Nachteil bereits im Kostenvergleich zugunsten der Freileitung berücksichtigt worden sei, könne er nicht zusätzlich (doppelt) im Erläuterungsbericht angeführt werden, um eine Erd-</p>

	verkabelung abzulehnen.
6	<p>Seite 12</p> <p>Mit wachsendem Kabelanteil nimmt auch der Anteil der kapazitiven Blindleistung des Netzes zu. Durch physikalische Effekte im Isolationsmaterial entsteht bei Kabeln ein Blindleistungsstrom, der den nutzbaren Anteil der übertragenen Leistung reduziert. Ab einer sogenannten Grenzlänge wird der fließende Grenzstrom, auch wenn kein Stromabnehmer angeschlossen ist, ebenso groß wie der thermische Grenzstrom. Ein Kabel dieser Länge wäre durch den Blindstrom bereits völlig ausgelastet und könnte keinen Wirkstrom mehr transportieren. Deshalb müssen ab einem bestimmten Kabelanteil zusätzlich Blindleistungskompensationsspulen installiert werden, die den kapazitiven Blindstrom durch die entgegengesetzte induktive Wirkung von Drosseln kompensieren. Die Verluste dieser Spulen machen einen Teil der durch die Kabel erzielten Verlusteinsparung wieder zunichte.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Da dieser Nachteil bereits im Kostenvergleich zugunsten der Freileitung berücksichtigt worden sei, könne er nicht zusätzlich (doppelt) im Erläuterungsbericht angeführt werden, um eine Erdverkabelung abzulehnen.</p>
7	<p>Seite 12</p> <p>Die Ausfalldauer der Freileitung ist um mehr als das 20-fache geringer als die der Kabel. Während Störungen bei Freileitungen eine Ausfalldauer von etwa 3,2 Stunden zur Folge haben, sind das bei Kabeln ca. 66 Stunden.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Der Leitungsbetreiber führe einseitig die unterschiedliche Ausfalldauer der beiden Varianten an, verschweige aber die ebenfalls unterschiedliche Ausfallhäufigkeit. Diese ist - anders als die Ausfalldauer - bei der Erdverkabelung deutlich geringer als die einer Freileitung.</p>
Noch zu 7	
8	<p>Seite 12</p> <p>Biotope und sonstige geschützte Bereiche können mit Freileitungen überspannt werden. Durch die Kabelverlegung mit den erforderlichen Tiefbauarbeiten erfolgen erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft. Der Flächenverbrauch für ein Kabel ist um ein vielfaches höher als bei einer Freileitung. Böden werden erheblich geschädigt. Gerade in Leitungsabschnitten, in denen Schutzgebiete, geschützte Biotope, schützenswerte Böden oder sonstige schützenswerte Landschaftsbestandteile gequert werden müssen, ist eine Kabellegung mit umfangreichen Eingriffen in die bestehende Vegetation und Bodenstruktur verbunden, wodurch es zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen würde. Mit einer Freileitung können empfindliche Bereiche überspannt werden. Durch die Maststandorte kommt es nur zu unwesentlichen Beeinträchtigungen der Biotope und der Lebensräume.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Es handele sich um eine unzutreffende Pauschaleinschätzung. Der Vorrang der Erdverkabelung wurde u. a. deshalb in das Gesetz aufgenommen, weil</p>

	<p>die Verwendung von Erdkabeln geringere Auswirkungen auf Mensch und Natur habe und zu größerer Akzeptanz in der Bevölkerung führe (Turiaux, in: Kment, EnWG Kommentar, 2015, § 43h Randnummer 1 unter Verweis auf die Begründung des Gesetzentwurfs).</p> <p>Mit der Erdverkabelung seien Eingriffe in den Boden und in den Wasserhaushalt verbunden, mit dem Freileitungsbau aber (wenn auch in geringerem Umfang) ebenfalls. Eine Erdverkabelung habe den Vorteil, dass Eingriffe in das Landschaftsbild sehr gering ausfallen bzw. unterbleiben würden; zudem bestünden keine betriebsbedingten Gefahren für Vögel. Welche Variante unter natur- und bodenschutzfachlichen Gesichtspunkten mit geringeren Eingriffen in den Naturhaushalt verbunden sei, könne nicht pauschal, sondern nur anhand des konkreten Einzelfalles abgeschätzt werden. Diese einzelfallbezogene Betrachtung habe der Leitungsbetreiber hier unterlassen. Die naturschutzfachliche Umsetzbarkeit einer Erdverkabelung habe der Leitungsbetreiber nicht untersucht. Zudem habe er in der Vergleichsrechnung die Kosten der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die für die Freileitungsvariante anfielen, nicht berücksichtigt (Vergleichsrechnung Seite 9). Der naturschutzfachliche Vergleich sei dadurch insgesamt schief.</p>
<p>9</p> <p>Noch zu 9</p>	<p>Seiten 13/14</p> <p>Das bei Freileitungen bestehende Anflugrisiko für Zug- und Rastvögel kann bei Bedarf durch Vogelschutzarmaturen um bis zu 90 % gesenkt werden. Die Einflüsse der Freileitung auf die Schutzgüter sind durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensierbar.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Der Leitungsbetreiber lasse unerwähnt, dass bei einer Erdverkabelung keine betriebsbedingten Gefahren für Zug- und Rastvögel entstünden. Vielmehr stelle er den Belang der Gefahren für Zug- und Rastvögel so dar, als würde sich hieraus ein Vorteil der Freileitung ergeben. Das sei für die Allgemeinheit nicht verständlich und intransparent.</p> <p>Ob Vogelschutzarmaturen das Anflugrisiko um bis zu 90 % senken könnten, sei zweifelhaft. Eine signifikante Senkung des Anflugrisikos werde vor allem durch Vogelschutzmarkierungen erreicht (vergleiche BVerwG, Urteil vom 21. Januar 2016, Aktenzeichen 4 A 5/14). Ob die dafür notwendigen Kosten bei der Vergleichsrechnung berücksichtigt worden seien, sei unklar. Nach der Angabe auf Seite 9 der Vergleichsrechnung seien die Kosten von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Freileitungsvariante nicht berücksichtigt worden.</p>
<p>10</p>	<p>Seite 14</p> <p>Der Neubau der 110-kV-Leitung als Freileitung stellt die wirtschaftlichste Lösung dar. Der in § 43h EnWG genannte Kostenfaktor für eine Verkabelung von 2,75 wird deutlich überschritten. Eine Verkabelung des Leitungsabschnittes wäre ca. 4,9-fach teurer als eine Freileitung. Naturschutzfachliche Belange stehen dem Bau einer Freileitung nicht entgegen, sondern sprechen für eine Freileitung.</p> <p>Hinweis:</p>

	Die naturschutzfachliche Verträglichkeit der Erdverkabelung sei nicht untersucht worden. Damit handele es sich bei der vorstehenden Äußerung um eine ins Blaue hinein aufgestellte Behauptung des Leitungsbetreibers.
11	<p>Seite 14</p> <p>Gesetzliche Vorgaben zur Zwischen- und Teilverkabelung wie im Höchstspannungsbereich durch das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) festgeschrieben, bestehen im Hochspannungsbereich nicht.</p> <p>Gemäß § 43h EnWG ist eine Hochspannungsleitung auf neuer Trasse als Erdkabel auszuführen, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>Dementsprechend sind die Kosten einer Freileitung auf neuer Trasse zu prüfen. Eine Pflicht zur Prüfung von Teilabschnitten der Leitung ist daraus nicht abzuleiten, da ansonsten jeder beliebige Abschnitt einer Leitung zu prüfen wäre.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Die Verkabelungspflicht bestehe, „soweit“ die Kosten den Faktor 2,75 einhielten. Es sei also auch eine abschnittsbezogene Verkabelungspflicht denkbar (Turiaux, in: Kment, EnWG Kommentar, 2015, § 43h Randnummer 9).</p> <p>Dass die Prüfung deshalb nicht „für jeden beliebigen Abschnitt“ zu erfolgen habe, liege auf der Hand. Der Vorhabenträger sei aufgrund allgemeiner verwaltungsrechtlicher Vorgaben gehalten, nahe liegende Alternativen zu prüfen. Die Pflicht zur abschnittsbezogenen Prüfung habe sich an den gesetzlichen Zwecken von § 43h EnWG zu orientieren (Beschleunigung des Netzausbaus, größere Akzeptanz in der Bevölkerung). Eine abschnittsweise Prüfung sei deshalb vor allem dort veranlasst, wo diese aus Akzeptanzgründen in plausibler Form von der Bevölkerung gefordert werde bzw. wo sich diese aufgrund der Siedlungsnähe oder aufgrund naturschutzfachlicher Belange aufdränge.</p>
Noch zu 11	

³ In den nachfolgenden, laufend nummerierten Zeilen finden sich die Ausführungen in der Vergleichsrechnung mit entsprechender Seitenangabe.

⁴ Dem Zitat aus der Vergleichsrechnung sind unter der gleichen laufenden Nummer als solche gekennzeichnete Hinweise und Fragen zugeordnet.

b) Vergleichsrechnung (Anlage 3 zum Erläuterungsbericht)

Lfd. Nr.	Seite Vergleichsrechnung ³ Hinweis/Frage ⁴
1	<p>Seite 9</p> <p>Die Investitionskosten für den Freileitungsabschnitt auf neuer Trasse werden mit 6,000 Millionen € veranschlagt (Tabelle 1):</p> <p>Tabelle 1: Investitionskosten der Freileitung</p>

	Kostenposition	Kostenkalkulation in Euro
	Planung und Projektierung	137.914
	Material	1.980.430
	Errichtung von Masten einschließlich Fundamente	2.845.709
	Beseilung	498.663
	Baustraßen	537.256
	Gesamtsumme	5.999.972
	<p>Hinweis:</p> <p>Die Kostenkalkulation der Freileitungsvariante werde - anders als die wortreich ausfallende Begründung der hohen Kosten für die Kabelvariante - nicht verbal untersetzt.</p>	
2	<p>Seite 9</p> <p>Nicht enthalten sind Kosten für das Genehmigungsverfahren und Gutachten, für Entschädigungsleistungen und Flurschadenregulierungen sowie Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.</p>	
Noch zu 2	<p>Hinweis:</p> <p>Die genannten Kosten könnten nur unberücksichtigt bleiben, wenn sie für die beiden Ausführungsvarianten gleich hoch seien und in der Variante Erdkabel gleichfalls unberücksichtigt blieben.</p> <p>Es werde davon ausgegangen, dass sich für Freileitungen durch die mangelnde Akzeptanz, der höheren Zahl von Nachbareinsprüchen und -klagen sowie des damit verbundenen Zeitfaktors Kostennachteile ergäben (Turiaux, in: Kment, EnWG Kommentar, 2015, § 43h Randnummer 8).</p>	
3	<p>Seite 9</p> <p>Der Restwert nach 40 Jahren wird mit 2,3 Mio € angesetzt.</p>	
	<p>Hinweis:</p> <p>Die Ermittlung des Restwertes nach einer Nutzungsdauer von 40 Jahren (1/2 der Gesamtnutzungsdauer) im Umfang von EUR 2,3 Mio. sei nicht nachvollziehbar.</p> <p>Da die Freileitungskabel bereits nach 24 - 40 Jahren getauscht werden müssten, ergebe sich eigentlich ein Restwert der zur Hälfte abgeschrieben Masten zuzüglich der anteiligen Investitionskosten, welche auf die Masten entfielen.</p> <p>Bei Annahme von Investitionskosten in Höhe von EUR 8 Mio. für die Masten würde sich demzufolge ein Restwert von EUR 1,4 Mio. ergeben.</p>	
4	<p>Seite 9</p> <p>Die Investitionskosten für die Kabelanlage setzen sich hauptsächlich zusammen aus den Kosten für das Kabel, einschließlich Zubehör</p>	

	(Muffen, Endverschlüsse, Gerüste, Überspannungsschutz, usw.), den Montagekosten, den Kosten für die Leerrohranlage, den Trassierungskosten, den Tiefbaukosten, den Kosten für Kabelendmasten und Kompensationseinrichtungen.
	Frage: Was sei mit „Trassierungskosten“ gemeint? Seien damit die Grunderwerbs- und Entschädigungskosten gemeint? Bei den Kosten der Freileitung sei dieser Kostenblock nicht berücksichtigt worden.

5	<p>Seite 9</p> <p>Um aussagekräftige Angaben zu den Tiefbaukosten zu erhalten, wurde eine Fachfirma für die Verlegung von 110-kV-Kabel mit der Findung einer möglichen Trasse und einer Kostenschätzung für die Kabelverlegung beauftragt.</p> <p>Frage: Existiere dazu eine Unterlage? Der Kostenvergleich nach § 43 h EnWG solle nach Möglichkeit durch einen gerichtlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vorgenommen werden (Turiaux, in: Kment, EnWG Kommentar, 2015, § 43h Randnummer 9; Missling, in: Danner/Theobald, Energierecht, Stand: Juni 2017, § 43 h EnWG, Randnummer 14). Die Vergleichsrechnung weise demgegenüber den Leitungsbetreiber (!?) als Urheber aus.</p>
---	--

6	<p>Seite 10</p> <p>Die Kostenschätzung für die Kabelanlage beläuft sich auf ca. 27,134 Millionen Euro (Tabelle 2). Der Restwert der Kabelanlage nach 40 Jahren wird mit 200 T€ veranschlagt.</p> <p>Tabelle 2: Investitionskosten der Kabelanlage</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th>Kostenposition</th> <th>Kostenkalkulation in Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Trassierung, Bauvorbereitung</td> <td>464.894</td> </tr> <tr> <td>Baustraßen</td> <td>839.665</td> </tr> <tr> <td>Tiefbau, Leerrohranlagen</td> <td>12.163.540</td> </tr> <tr> <td>Kabel und Montage</td> <td>8.525.894</td> </tr> <tr> <td>Übergang Freileitung</td> <td>750.000</td> </tr> <tr> <td>Kompensation</td> <td>1.290.000</td> </tr> <tr> <td>Zuschlag Drainage/Fels/Zufahrten</td> <td>100.00</td> </tr> <tr> <td>Zuschlag Netzumstellung</td> <td>3.000.000</td> </tr> <tr> <td>Gesamtsumme</td> <td>27.133.993</td> </tr> </tbody> </table> <p>Hinweis/Frage: Die Kostenhöhe sei nicht näher untersetzt. Existiere hierzu eine Unterlage der beauftragten „Fachfirma“? Das Verhältnis der ermittelten Kosten entspreche nicht den veröffentlichten durchschnittlichen Erfahrungswerten aus anderen Vorhaben. In über 60 % der von einer Metastudie erfassten Fälle lagen die Investitionskosten für 110-kV-Kabelanlagen bei unter EUR Mio. 1,2 je km (Novitskiy/Arlt/Wolling/Westermann, Erdkabel oder Freileitungen, 2012, Seite 51). Bei einer veranschlagten Kabelt-</p>	Kostenposition	Kostenkalkulation in Euro	Trassierung, Bauvorbereitung	464.894	Baustraßen	839.665	Tiefbau, Leerrohranlagen	12.163.540	Kabel und Montage	8.525.894	Übergang Freileitung	750.000	Kompensation	1.290.000	Zuschlag Drainage/Fels/Zufahrten	100.00	Zuschlag Netzumstellung	3.000.000	Gesamtsumme	27.133.993
Kostenposition	Kostenkalkulation in Euro																				
Trassierung, Bauvorbereitung	464.894																				
Baustraßen	839.665																				
Tiefbau, Leerrohranlagen	12.163.540																				
Kabel und Montage	8.525.894																				
Übergang Freileitung	750.000																				
Kompensation	1.290.000																				
Zuschlag Drainage/Fels/Zufahrten	100.00																				
Zuschlag Netzumstellung	3.000.000																				
Gesamtsumme	27.133.993																				

rasse von 18 km (Vergleichsrechnung Seite 3) resultierten aus den ermittelten Investitionskosten anteilige Kosten für die Kabelvariante von EUR 1.507.444.06 je km.

Darüber hinaus sei die Annahme des Restwertes von EUR 200.000 nicht erläutert.

Eigene Kostenberechnung:

Da die Investitionskostenermittlung nicht plausibel unterlegt sei, seien die einzelnen Kostenpositionen mittels verschiedener Studien und Analysen plausibilisiert worden (z. B. Brakelmann, Netzverstärkungs-Trassen zur Übertragung von Windenergie: Freileitung oder Kabel?, 2004) und in einer Überschlagsrechnung gegenübergestellt worden.

Demnach ergäben sich Investitionskosten für die Erdverkabelung von EUR 12.870.000 bzw. EUR 14.870.000. Vergleiche die nachfolgende Darstellung (in Anlage 2 des Originalschreibens als Großformat):

Kostenposition	Kostenhöhe je km gemäß Beschreibung	Begründung Anpassung	Kosten je km nach Anpassung	Gesamtkosten Kostenposition
Wird der Kabelgraben in normaler offener Bauweise	60.000 €	evtl. Anpassung aufgrund Breite Kabelgraben gemäß Vergleichsrechnung, daher Faktor 1,5	90.000 €	1.620.000 €
Kosten Kabelsystem	530.000 €		530.000 €	9.540.000 €
Trassensicherung Flurschäden, Entschädigungen, Gestattungsvertrag	15.000 €		15.000 €	270.000 €
Genehmigungsplanung und technische Planung	20.000 €		20.000 €	360.000 €
Projektentwicklung und Sonstiges	20.000 €		20.000 €	360.000 €
Investitionskosten für Kompensation und Überspannungsschutz	40.000 €		40.000 €	720.000 €
Summe je km			715.000 €	12.870.000 €
Anwendung auf:		18 km		
Gesamtkosten ohne				
Schrägregeltransformator			12.870.000 €	
Berücksichtigung Schrägregeltransformator			2.000.000 €	
Gesamtkosten				
inklusive Schrägregeltransformator			14.870.000 €	

Das Verhältnis der Investitionskosten liege danach bei EUR 12.870.000/EUR 6.000.000 (ohne Schrägregeltransformator), was einem Faktor von 2,15 entsprechende bzw. bei EUR 14.870.000/EUR 6.000.000 (mit Schrägregeltransformator),

Noc
h
zu
6

was einem Faktor von 2,48 entspreche.

7 Seite 15

Zur Ermittlung der Barwerte der Betriebskosten sind diese mit dem Rentenbarwertfaktor r zu multiplizieren.

Die Investitionskosten sowie die berechneten Barwerte der Verlustkosten und der Gesamtkosten für einen Zinssatz von 4,396 % und einen Betrachtungszeitraum von 40 Jahren sind unter Berücksichtigung des Restwertes in Tabelle 6 gegenübergestellt.

Tabelle 6: Vergleich der Gesamtkosten für Freileitung und Kabel in T€ (gerundet) für $k_i = 0,03 \text{ €/kWh}$ und $0,05 \text{ €/kWh}$

Anlage	Investitionskosten	Barwerte des Restwertes	Barwerte der Verlustkosten		Barwerte der Gesamtkosten		Verhältnis der Barwerte Kabel : Freileitung	
			0,03 €/kWh	0,05 €/kWh	0,03 €/kWh	0,05 €/kWh	0,03 €/kWh	0,05 €/kWh
Freileitung	6000	412	885	1476	6473	7064	4,28	3,98
Kabel	27134	36	598	997	27696	28095		

Noc
h
zu
7

Hinweis:

Es würden keine Betriebskosten wie etwa Wartung etc. berücksichtigt. Gemäß Tabelle 6 erfolge die Ermittlung des Barwertes der Gesamtkosten durch:

Barwert der Gesamtkosten = Investitionskosten - Barwert des Restwertes + Barwert der Verlustkosten

Eine Berücksichtigung von Betriebskosten gemäß der Beschreibung könne nicht erkannt werden. Üblicherweise seien Betriebskosten wie Wartung, Leistungskosten etc. zu berücksichtigen. Die Beschreibung „Zur Ermittlung der Barwerte der Betriebskosten sind diese mit dem Rentenbarwertfaktor r zu multiplizieren“ stehe in keinem Zusammenhang mit einer der darauffolgenden Tabellen und Ergebnisse.

8 Seite 16

Tabelle 7: Vergleich der Gesamtkosten für Freileitung und Kabel in T€ (gerundet)

Anlage	Investitionskosten	Barwerte des Restwertes	Barwerte der Gesamtkosten	Verhältnis der Barwerte Kabel : Freileitung
Freileitung	6000	412	5588	

Kabel	27134	36	27098	4,85
<p>Eine Verkabelung des Leitungsabschnittes auf neuer Trasse ist demnach 4,85-fach teurer als eine Freileitung.</p>				
<p>Hinweis:</p> <p>Das Verhältnis der ermittelten Gesamtkosten entspreche nicht den veröffentlichten durchschnittlichen Erfahrungswerten aus anderen Vorhaben. In über 55 % der von einer Metastudie erfassten Fälle haben die Gesamtkosten für 110-kV-Kabelanlagen bei unter EUR 1.000.000 je km gelegen (Novitskiy/Arlt/Wolling/Westermann, Erdkabel oder Freileitungen, 2012, Seite 58).</p> <p>Der Leitungsbetreiber habe von diesem Erfahrungswert abweichend Gesamtkosten von ca. EUR 1.466.000 je km errechnet (Vergleichsberechnung Seite 17).</p> <p>Die ermittelten Freileitungskosten würden keine derartige Diskrepanz zu den bekannten Erfahrungswerten aufweisen. Nach der zitierten Metastudie lägen die Kosten für 110-kV-Freileitungsanlagen im Sinne eines „Maximalwertes“ in allen von der Studie erfassten Fällen bei unter EUR 760.000 je km (Novitskiy/Arlt/Wolling/Westermann, Erdkabel oder Freileitungen, 2012, Seite 58).</p> <p>Die ermittelten Gesamtkosten von EUR 375.000 je km (Vergleichsrechnung Seite 17) lägen bei weniger als 50 % des Maximalwertes.</p> <p>Das ermittelte Verhältnis von 4,85 entspreche nicht den durchschnittlich ermittelten Kostenverhältnissen bzw. weiche hiervon deutlich ab. Nach der zitierten Metastudie sei der größte Wert für Gesamtkosten für Erdkabelleitungen um den Faktor 2,2 größer als der größte Wert für Freileitungsanlagen (Novitskiy/Arlt/Wolling/Westermann, Erdkabel oder Freileitungen, 2012, Seite 58; hierauf Bezug nehmend; Pielow, in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 3. Auflage 2014, § 43h EnWG Randnummer 10).</p> <p>In der Praxis werde angenommen, dass das Verhältnis der Gesamtkosten einer Hochspannungsfreileitung zu denen eines Hochspannungserdkabels bei 1 : 2 bis 1 : 2,8 liege (Missling, in: Danner/Theobald, Energierecht, Stand: Juni 2017, § 43 h EnWG, Randnummer 13).</p> <p>Darüber hinaus seien in der vorgelegten Vergleichsrechnung die Betriebskosten nicht berücksichtigt worden. Die Verlustkosten seien erläutert worden; die Grundlage für die Beurteilung der darüber hinaus anfallenden Betriebskosten unterbleibe hingegen. In der Enddarstellung der Tabelle 7 werde sogar auf die Berücksichtigung der Verlustkosten verzichtet und ausschließlich auf die Investition und die daraus resultierenden Restwerte abgestellt (siehe auch separate Hinweise zum Restwert).</p> <p>Darüber hinaus sei die Definition der Nutzungsdauer bzw. des für die Berechnung des Barwertes unterstellten Betrachtungszeitraumes nicht nachvollziehbar erläutert. Es erfolge die Festlegung eines Betrachtungszeitraumes für den Wirtschaftlichkeitsvergleich von 40 Jahren.</p> <p>Die pauschale Festlegung einer Nutzungsdauer von 80 Jahren für die Freileitung und 40 Jahre für das Erdkabel sei nicht nachvollziehbar und berücksichtige in der entsprechenden Argumentation (Seite 14) der Vergleichsrechnung nicht den notwendigen Ersatz der Leiterseile der Freileitung nach ca. 25 - 40 Jahren. Ausschließlich der Mast der Freileitung sei mit einer Nutzungsdauer von 80 Jahren sachgerecht beurteilt worden. (Vergleiche hierzu auch Brakelmann, Netzverstärkungs-Trassen zur Übertragung von Windenergie: Freileitung oder Kabel?, 2004,</p>				

Noc
h
zu
8

Seite14).

Die Berechnung des Barwertes sei nicht erläutert. Zwar werde der Rentenbarwertfaktor auf Seite 11 als Kenngröße dargestellt; auch sei dieser unter Berücksichtigung eines Betrachtungszeitraumes von 40 Jahren und eines Zinssatzes von 4,396 % rechnerisch richtig. Dennoch bestehe die Frage, welche regelmäßig wiederkehrenden, jährlichen Kosten der Betrachtung zugrunde lägen (mit Ausnahme der Verlustkosten - siehe Seite 15).

Ferner fehlten die für die Berechnung des Barwertes berücksichtigten Annahmen zur Veränderung von Lohnkosten, Teuerungsrate, etc.

Fazit:

Auf Grundlage der ermittelten Investitionskosten (laufende Nr. 6 und Anlage 1) sei anstelle des vom Leitungsbetreiber ermittelten Faktors ein Kostenverhältnis von 1 : 2,15 bzw. von 1 : 2,48 möglich.

Natürlich müssten zusätzlich die Betriebs- und Verlustkosten berücksichtigt werden. Da die vom Leitungsbetreiber ermittelten Barwerte der Verlustkosten der Freileitung größer seien als die Barwerte der Verlustkosten der Erdverkabelung, verändere sich das Kostenverhältnis bei Berücksichtigung der Betriebs- und Verlustkosten aber nicht zu Ungunsten der Erdverkabelung.

c) Teilverkabelung

Entgegen den Ausführungen auf Seite 15 des Erläuterungsberichts könne auch im Anwendungsbereich des § 43h EnWG eine abschnittsbezogene Verkabelungspflicht bestehen (Turiaux, in: Kment, EnWG Kommentar, 2015, § 43h Randnummer 9).

Wie bereits ausgeführt, sei der Ortsteil Tauscha in besonderem Maße den von der BAB 72 ausgehenden Vorbelastungen ausgesetzt. Das für die Trassenfindung der Hochspannungsleitung herangezogene Bündelungsprinzip führe aufgrund der Autobahn-parallelen Lage von Tauscha zu besonderen Konflikten. Eine Teilverkabelung des betroffenen Abschnitts mindere diese Konflikte erheblich und könne unter den betroffenen Anwohnern Akzeptanz herstellen.

Ausgehend von der gesetzlichen Zielstellung des § 43h EnWG habe der Vorhabenträger das Kostenverhältnis für den Teilabschnitt „Tauscha“ zwischen den Masten 22 und 37 deshalb ernsthaft zu prüfen.

Die voreingenommenen Ausführungen in Abschnitt 2.1.3 des Erläuterungsberichts genügten dem nicht. Die rechnerischen Annahmen zum Kostenverhältnis seien - wie dargestellt - nicht plausibel.

Aber selbst wenn man die Annahmen des Vorhabenträgers zugrunde lege, würde sich daraus kein überzeugender Ausschlussgrund für eine Teilverkabelung ergeben.

Der Vorhabenträger gebe auf Seite 18 der Vergleichsrechnung an, dass die Teilverkabelung zwischen den Masten 22 und 37 zu Mehrkosten in Höhe von EUR 6,448 Mio. führe. Das entspreche ungefähr dem 2-fachen der für den Freileitungsbau insgesamt veranschlagten Kosten. Das sich aus dem Mehraufwand ergebende Kostenverhältnis liege damit deutlich unter dem in § 43h EnWG genannten Kostenfaktor. Da die Teilverkabelung für den gesamten beantragten Abschnitt erheblich zur Akzeptanz beitrüge, sei die Teilverkabelung auch bei Zugrundelegung seiner (unrealistischen) Angaben zumutbar.

Stellungnahme:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der Vergleich der Varianten hat im Planfeststellungsverfahren stattgefunden. Im Rahmen dieser Untersuchung hat sich die Planfeststellungsbehörde intensiv auch mit der raumordnerischen Beurteilung auseinandergesetzt. Auf die entsprechenden Ausführungen in diesem Beschluss wird verwiesen.

Der Gesetzgeber hat das (so bezeichnete) „Erdkabelprivileg“ nach § 43h EnWG unter gesetzlich normierte Bedingungen gestellt. Es korreliert einerseits mit dem (Kosten-) Faktor 2,75, andererseits dürfen naturschutzrechtliche Gründe dem Bau eines Erdkabels nicht entgegenstehen. Der Gesetzgeber hat sich bewusst für eine Deckelung der Kosten entschieden, da ansonsten ausufernde Netzentgelte die Folge wären. Nach § 1 Abs. 1 EnWG ist aber ein Grundsatz der Energieversorgung auch die „preisgünstige“ Versorgung der Bevölkerung mit Energie, die bei ausufernden Netzentgelten gefährdet wäre.

Hinzu kommt, dass ein Erdkabel im konkreten Fall bei der natur-/umweltfachlichen Abwägung mit Ausnahme der Schutzgüter Landschaft, Landschaftsschutzgebiet und Vogelschutz schlechter zu bewerten ist als eine Freileitung. Beim Thema Bodenschutz ist die Bewertung sogar deutlich schlechter, was erheblich ins Gewicht fällt.

Die von der Stadt Penig ausschließlich positiv wahrgenommenen Vorteile der Erdverkabelung und die Nachteile der Freileitungsführung wurden im Rahmen der UVP-Prüfung unter Vervollständigung aller Umweltgüter gegenübergestellt.

Zur Bewertung Gutachtens der Stadt Penig wie auch zu den übrigen Punkten wird auf die jeweilige Begründung im Beschluss verwiesen.

Stadt Penig

Schreiben vom 23. Dezember 2019

Der Stadtrat habe sich in der öffentlichen Sitzung am 19. Dezember 2019 ausführlich mit dem Gutachten zum Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung - Abzweig Oberelsdorf vom 23. Oktober 2019 befasst.

Man halte die Einwendungen vom 24. April 2019 aufrecht.

Die Bundesautobahn (BAB) 72 sei in geringer Entfernung sowie weitgehend parallel zur gewachsenen Siedlungsstruktur des Ortsteils Tauscha errichtet, sodass der Ortsteil über seine gesamte Ausdehnung bereits erheblichen Vorbelastungen durch dieseverkehrliche Infrastruktureinrichtung ausgesetzt sei. Die vom Vorhabenträger favorisierte Trasse befinde sich aufgrund des raumordnerischen Bündelungsprinzips zwischen dem Ortsteil Tauscha und der BAB 72, wiederum weitgehend parallel zur gewachsenen Siedlungsstruktur. Die allein am Bündelungsprinzip orientierte Trassenwahl bewirke für die Anwohner des Ortsteils, dass die von der BAB 72 ausgehenden Beeinträchtigungen durch ein weiteres Großvorhaben erheblich verstärkt würden und damit das Landschaftsbild in besonderem Maße negativ beeinflusst werde.

Die nachteiligen Wirkungen der Hochspannungsleitung würden erheblich gemindert, wenn diese zumindest in dem an den Ortsteil Tauscha angrenzenden Teilabschnitt als Erdkabel ausgeführt würden.

Die Stadt Penig fordere daher, die Hochspannungsleitung (mindestens) zwischen den Masten 22 und 37 als Erdkabel auszuführen.

Begründung:

Nach § 43h Satz 1 EnWG habe der Gesetzgeber einen grundsätzlichen Vorrang des Erdkabels festgelegt, bei einem maximalen Kostenfaktor von 2,75. In den Unterlagen von Mitnetz sei von einem Kostenverhältnis von 4,85 ausgegangen. Das Gutachten der Stadt Penig komme zu einem Kostenfaktor von 2,15 bzw. 2,48.

Mit Schreiben vom 24. April 2018 habe die Stadt Penig gegenüber der Landesdirektion gefordert, mindestens zwischen den Masten 22 und 37 ein Erdkabel zu bauen.

Das Gutachten der Landesdirektion komme nun zu einem Kostenverhältnis von 3,22, wonach die gesetzlichen Voraussetzungen für Erdverkabelung nicht vorlägen.

Nach Durchsicht des Gutachtens bestünden allerdings offene Fragen:

- Die Berechnung solle nach der einschlägigen Kommentarliteratur durch einen gerichtlich anerkannten und vereidigten Sachverständigen vorgenommen werden (Missling, in: Danner/Theobald, Energierecht, Stand: 2019, § 43h EnWG Rn. 16).

Das Gutachten der New-Grid Management Consult GmbH enthalte keine Angabe darüber, ob einer der Bearbeiter des Gutachtens die genannte Voraussetzung erfülle. Es liege auch keine Angabe über eine etwaige Anerkennung als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger vor. Das Gutachten enthalte ferner keine Angabe zu Erfahrungen und Referenzen der Bearbeiter in vergleichbaren Planfeststellungsverfahren.

- Auf Seite 5 enthalte das Gutachten die Angabe, dass „Grundlage [des Gutachtens] ... vereinbarungsgemäß die beiden im Planfeststellungsverfahren ermittelten Trassen für Erdkabel und Freileitung“ seien.

Damit übersähen die Gutachter, dass das Planfeststellungsverfahren nicht abgeschlossen sei und damit gerade noch keine Trasse „ermittelt“ worden sei. Die Auswahl unter verschiedenen in Frage kommenden Trassenvarianten sei vielmehr Gegenstand der fachplanerischen Abwägungsentscheidung.

Die Gutachter hätten für einen Kostenvergleich, der den Anforderungen des § 43h EnWG gerecht werde, daher auch prüfen müssen, ob eine andere Trassenvariante in Betracht komme, die zum Beispiel aufgrund einer geringeren Trassenlänge für die Variante Erdkabel zu geringeren Kosten führe. Eine Trassenidentität der Varianten Freileitung und Erdkabel sei jedenfalls nicht erforderlich (Missling a. a. O.).

- Für die Ermittlung der Kosten der Erdkabelvariante hätten die Gutachter offenbar einseitig Bauvorgaben des Vorhabenträgers zugrunde gelegt. Auf Seite 10 des Gutachtens seien die Bearbeiter davon ausgegangen, dass das Erdkabel in Form von zwei Leerrohrsystemen mit einem Abstand von 2 m und einer Grabentiefe von 1,60 m ausgeführt werden müsse und würden dabei auf eine „Richtlinie der MITNETZ Strom“ Bezug nehmen.

Damit übersähen die Gutachter, dass der Kostenvergleich nach § 43h EnWG nicht nach internen Bauvorgaben des Vorhabenträgers, sondern anhand objektiver Kriterien durchzuführen sei. Andernfalls würden die Vorhabenträger es in der Hand haben, aufgrund von nicht notwendigen Bauvorgaben für die Erdkabelvariante darauf hinzuwirken, dass das in § 43h EnWG geregelte Kostenverhältnis immer überschritten werde.

- Nach den Angaben auf Seite 13 des Gutachtens sei eine Beurteilung der Variante „Zwischenverkabelung“ ausgeschlossen worden. Eine Begründung enthalte das Gutachten hierzu nicht.

Dabei könne auch im Anwendungsbereich des § 43h EnWG eine abschnittsbezogene Verkabelungspflicht bestehen (Turiaux, in: Kment, EnWG Kommentar, 2015, § 43h, Rn. 9).

Der Ortsteil Tauscha sei in besonderem Maße den von der BAB 72 ausgehenden Vorbelastungen ausgesetzt. Daher führe das für die Trassenfindung der Hochspannungseleitung herangezogene Bündelungsprinzip aufgrund der autobahnparallelen Lage von Tauscha zu besonderen Konflikten. Die Stadt Penig habe daher in ihrem Einwendungsschreiben vom 24. April 2018 eine Verkabelung mindestens zwischen den Masten 22 und 37 gefordert. Eine Teilverkabelung des betroffenen Abschnitts mindere die genannten Konflikte erheblich und stelle unter den betroffenen Anwohnern Akzeptanz her. Diese Forderung sei im Gutachten nicht berücksichtigt worden.

Das Gutachten könne daher nicht als ausreichende Entscheidungsgrundlage zur Bewertung des in § 43h EnWG geregelten Kostenverhältnisses anerkannt werden.

Stellungnahme:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Landesdirektion hat ein ergänzendes Gutachten zur fachlichen Unterstützung bei der Beurteilung der Notwendigkeit der Leitungsverbindung im 110 KV Netzverbund, der Netzintegration von Erdkabeln in ein bestehendes Freileitungsnetz und der Kalkulation der Kosten eines Erdkabels und einer Freileitung auf einem rechtlich baubaren Korridor eingeholt. Dabei war es den Gutachtern ausdrücklich vorgegeben die Zahlen nicht nur zu überprüfen, sondern zu plausibilisieren. Es blieb ihnen unbenommen, technische Veränderungen an der Planung des Vorhabenträgers, die den Zweck einer n-1-sicheren Stromversorgung im öffentlichen Netz nicht gefährden, vorzunehmen, was diese auch getan haben.

Die Landesdirektion hat zur Wahrung der Unabhängigkeit außerhalb Sachsens nach kompetenten Gutachtern gesucht, die zuvor nicht mit dem Vorhaben betraut waren. Da die Landesdirektion als Planfeststellungsbehörde das Gutachten nur zur Beratung und Erweiterung ihres Fachwissens auf dem Gebiet der Hochspannungstechnik eingeholt hat, die Ergebnisse selbst aber noch auf Plausibilität geprüft und rechtlich bewertet hat, waren keine höheren Anforderungen an die Gutachter nötig. Die Gutachter waren nach dem Vertrag zur neutralen Ausübung und Verschwiegenheit verpflichtet. Zweifel daran bestehen nicht.

Das Gutachten beruht wesentlich auf eigenen Datenerhebungen der Gutachter (Auskünfte von Baufirmen mit Erfahrung im Freileitungs- und Erdkabelbau). Kosten wurden nicht vom Vorhabenträger übernommen. Übernommen wurden ausschließlich technische Parameter des 110-KV Bestandsnetzes (Netzgrunddaten) ohne deren Kenntnis der technische Aufwand zur Einbindung eines Kabels nicht vorhersagbar und damit auch nicht kalkulierbar ist.

Die Gutachter mussten auch keine eigene Trasse finden, da dies Aufgabe des Vorhabenträgers ist. Der Vorhabenträger hat eine Trasse vorgeschlagen, deren Genehmigungsfähigkeit zu prüfen war. Eine sich aufdrängende Alternativvariante wurde im Planfeststellungsverfahren nicht festgestellt und wurde auch von Ein-

wendern nicht qualifiziert vorgeschlagen. Auf die hierzu gemachten Ausführungen wird verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Thematik an den verschiedenen Stellen im Beschluss verwiesen.

3 Träger öffentlicher Belange/Versorgungsträger/Leitungsrechtsinhaber

Von den nach § 43b Satz 1 EnWG i.V.m. § 73 Abs. 2 VwVfG am Planfeststellungsverfahren beteiligten Trägern öffentlicher Belange haben die nachfolgend aufgeführten entweder keine Stellungnahme abgegeben oder mitgeteilt, dass sie gegen das Vorhaben keine Bedenken hätten:

- Bistum Dresden-Meißen, Dresden
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen, Bonn
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Chemnitz
- DEGES GmbH, Berlin
- Eisenbahn-Bundesamt, Dresden
- Ericsson GmbH, Düsseldorf
- GASCADE Gastransport GmbH, Kassel
- LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE SACHSEN, Dresden
- STAATSBETRIEB SACHSENFORST, Liebenthal
- Vattenfall Europa Netcom GmbH, Berlin
- STAATSBETRIEB ZENTRALES FLÄCHENMANAGEMENT SACHSEN, Chemnitz
- Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH, Chemnitz

Folgende nach § 43b Satz 1 EnWG i.V.m. § 73 Abs. 2 VwVfG zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange, deren Belange vom Bauvorhaben berührt werden, haben im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Stellungnahmen abgegeben, aus denen sich für den Vorhabenträger bzw. die Planfeststellungsbehörde Handlungsbedarf bzw. Regelungsbedarf abgeleitet hat:

50Hertz Transmission GmbH, Berlin

Schreiben vom 21. März 2018, Az.: 2014-000473-01-TG

Im Planungsgebiet befänden sich folgende Anlagen des TÖB's:

- 380-kV-Leitung Röhrsdorf - Remptendorf - Weida 573/575/574 von Mast-Nr. 7-8
- Richtfunkstrecke Eula - Röhrsdorf.

Allgemein gelte:

Es sei ein Freileitungsbereich von 50 m beidseitig der Trassenachse zu beachten. Innerhalb des Freileitungsbereiches befände sich der Freileitungsschutzstreifen von 35 m beidseitig der Trassenachse, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte bestünde.

Zur Kreuzung:

Für eine Beurteilung der Abstandssituation der geplanten Kreuzung nach gültigen technischen Normen sei ein Kreuzungsheft zu erstellen. Das Kreuzungsheft sei in zweifacher Ausfertigung vor der Bauausführung zur Prüfung und Bestätigung einzureichen.

Das Kreuzungsheft sei mit Schreiben vom 21. Juni 2017 eingereicht und mit Antwortschreiben vom 28. Juni 2017 durch 50Hertz anerkannt worden.

Zu den LBP-Maßnahmen:

Gegen die geplanten Ausgleichsmaßnahmen habe man keine Einwände.

Man stimme dem Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben "110-kV-Freileitung Abzweig Oberelsdorf" zu.

Stellungnahme:

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

Bundesnetzagentur, Berlin

Schreiben vom 12. März 2018, Az.: 226-1h, 5593-5 Nr. 21289

Der beigefügten Anlage könnten man die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung sei es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.

Da ggf. noch Regelungen des Energiewirtschafts- und Energieleitungsausbaugesetzes sowie des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz zu beachten seien, habe man die Planunterlagen zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die Bundesnetzagentur, Abteilung Netzausbau, Referat 814, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn.

Falls noch besondere Hinweise zu berücksichtigen sein sollen, werde man darüber durch das Referat 814 in einem separaten Schreiben in Kenntnis gesetzt.

Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stünden auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung zur Verfügung.

Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG würde man darauf hinweisen, dass die nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG mit diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeitet oder genutzt werden dürften, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden seien.

Stellungnahme:

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

Bundesnetzagentur, Bonn

Schreiben vom 8. Mai 2018, Az.: 6.04.02.02/18-2-0/8

Im Zuge der Energiewende sei mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen worden, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen solle. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig sei, unterlägen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet seien. Die Realisierung sei aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die

Bundesnetzagentur führe für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung sei die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden könne, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführe, werde der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

Der Raum, der durch das Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „110-kV-Freileitung Abzweig Oberelsdorf“ in der Zuständigkeit in Anspruch genommen werden solle, komme für eine Realisierung der Trasse der Höchstspannungsleitung „Röhrsdorf - Weida - Remptendorf (BBPIG-Vorhaben Nr. 14), in Betracht.

Geplant sei eine Ertüchtigung der bestehenden Höchstspannungsleitung „Röhrsdorf - Remptendorf. Für den vorliegend relevanten Abschnitt Ost „Röhrsdorf - Weida“ des Vorhabens Nr. 14 liege der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung vom 19. Dezember 2016 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors und Alternativen hierzu enthalte. Die Bundesnetzagentur habe am 21. Februar 2017 eine öffentliche Antragskonferenz in Altenburg durchgeführt. Die Landesdirektion Sachsen sei als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt worden. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenz habe die Bundesnetzagentur am 12. April 2017 einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung festgelegt und hiermit den Inhalt der noch einzureichenden Unterlagen bestimmt. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen werde die Bundesnetzagentur eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchführen und danach das Bundesfachplanungsverfahren abschließen.

Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufe der Vorschlagstrassenkorridor unter anderem in dem Raum, der durch das Vorhaben in der Zuständigkeit des Vorhabenträgers in Anspruch genommen werden solle. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte sei seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich.

Man regte an, dass sich der Vorhabenträger in den weiteren Verfahrensschritten, insbesondere im Rahmen der Behördenbeteiligung, mit Stellungnahmen in das Bundesfachplanungsverfahren einbringe.

Man regte ferner an, falls nicht bereits geschehen, die für das Vorhaben Nr. 14 zuständige Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen.

Stellungnahme:

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, Landesniederlassung Sachsen/Thüringen, Dresden

Schreiben vom 12. März 2018, Az.: SD22-673-213222

Nach Durchsicht der Unterlagen könne man mitteilen, dass sich nur die Flurstücke 616 der Gemarkung Hartmannsdorf sowie 912/13 der Gemarkung Penig (teilweise) noch in der Verfügungsbefugnis der BVVG befänden. Zum Flurstück 912/13 sei anzumerken, dass 1,5952 ha von 21,1459 ha für den Ankauf durch die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vorgesehen seien. Das Flurstück 616 sei bereits teilweise

verkauft worden, 5954 m² seien von der Agrargenossenschaft „Lungwitztal“ eG erworben worden, der Rest des Flurstücks sei ebenfalls zum Verkauf an die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vorgesehen.

Stellungnahme:

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Leipzig

Schreiben vom 27. Juni 2018, Az.: CS.R-SO-L(A) Gr TÖB-LPZ-18-30958

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersende hiermit folgende Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange und Grundeigentümer zum Verfahren.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Verfahrens befinde sich abseits von Bahnstrecken, berühre aber die 110-kV-Bahnstromleitung 303 Gößnitz - Chemnitz. Die Bahnstromleitung befinde sich im Eigentum und der Betreiberschaft der DB Energie GmbH, die man im bahninternen Prüfungsprozess beteiligt habe. Eine gesonderte Stellungnahme der DB Energie GmbH erfolge daher nicht.

Gemäß den Antragsunterlagen sei geplant, den Mast 799 als Kreuztraversenmast zur gemeinsamen Nutzung neu zu errichten. Diese Maßnahme sei bereits mit der DB Energie GmbH abgestimmt und erhalte deren Zustimmung.

Es wurden Nebenbestimmungen zugearbeitet, die in Bezug auf die Bahnstromleitung zu beachten seien.

Stellungnahme:

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

Die Nebenbestimmungen wurden unter A. III. 7.2 eingefügt.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth (Richtfunk)

Mail vom 9. März 2018, Az.: ./.

Man habe die Anfrage bezüglich der Richtfunkstrecken der Telekom untersucht. Im Bereich der neuen Stromtrasse gebe es drei Kreuzungen mit Richtfunkstrecken der Telekom.

In der Anlage (zur Mail) „110-kV-Freileitung Oberelsdorf_Trassenschutz Report“ finde man in der Datei „Trassendaten.csv“ die Daten der beschriebenen Richtfunkstrecke. Die beigefügten Shapes seien im Koordinatensystem WGS84 und könnten in ein Geo-Daten-Programm geladen werden.

Man bitte darum, diese Kreuzungen in die Kreuzungsliste zu übernehmen und bei der Planung zu berücksichtigen.

Die Telekom habe auch bei der Firma Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stünden der Telekom leider nicht zur Verfügung.

Man weise darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom-Netzes gelte. Man beziehe bitte, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH in die Anfrage ein. Man richte diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf.

Stellungnahme:

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Chemnitz

Schreiben vom 23. Mai 2018, Az.: 24522

Solle die genaue Lage der TK-Linien zur Erstellung von Detailplanungen benötigt werden, so könnten detaillierte Pläne unter Angabe des Aktenzeichens und Darstellung des Planbereiches bei der Telekom abgefordert werden. Alternativ könnten diese zeitnah und kostenlos über die Online-Anwendung Trassenauskunft Kabel der Telekom eingesehen und ausgedruckt werden.

In den Planbereichen befänden sich umfangreiche TK-Linien zu denen Näherungen und Kreuzungen zu den neuen Starkstromkabeln 110-kV aufweisen. Durch die Abteilung Competence-Modul Netzbeeinflussung/EMV müssten die vorhandenen Kabel ggf. auf auftretende Beeinflussungen geprüft und in Abstimmung mit dem Betreiber der Starkstromkabel erforderliche Schutzmaßnahmen festgelegt werden. Dazu sei die Deutsche Telekom Technik GmbH frühzeitig, mindestens vier Monate vor Baubeginn, zu informieren.

Hierzu wende man sich bitte direkt an: Deutsche Telekom Technik GmbH, TNL Ost, PTI 13, MuB2, Nbf/EMV, Herr Peter, Michael, Kärnerstraße 66, 04288 Leipzig

Beim Zusammentreffen EVU-Freileitungen über oder gleich 1000V mit oberirdischen TK-Linien seien für die EVU-Freileitung die Bestimmungen der DIN VDE 0210 und der DIN VDE 0105-1 einzuhalten. Vom EVU müsse eine schriftliche Erklärung über die Einhaltung dieser Anforderungen bei der Telekom eingereicht werden.

Bei Annäherung seien folgende Mindestabstände einzuhalten:

Nennspannung der Freileitung	Abstand senkrecht	Abstand waagrecht
1 kV \geq UN \geq 45 kV	1,48 m	2,0 m
45 kV $>$ UN $<$ 110 kV	1,75 m	1,75 m
UN = 110 kV	2,0 m	2,0 m
UN = 220 kV	3,0 m	3,0 m
UN = 380 kV	4,0 m	4,0 m

Man weise darauf hin, dass die in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage verlaufende Telekommunikationslinie der Telekom bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet sei.

Man bitte daher schon bei der Festlegung der Standorte einen Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie der Telekom zu berücksichtigen.

Es sei zu erwarten, dass von den elektrischen Anlagen des Vorhabenträgers Störungen ausgehen würden. Daher seien vom Veranlasser sowohl für die störende als auch für die gestörte Anlage entsprechende Schutzvorkehrungen anzubringen und hierfür die Kosten zu übernehmen.

Nach Vorliegen der Stromdiagramme würde man dem Vorhabenträger die Kosten der Sicherungsmaßnahmen bekannt geben und eine Vereinbarung zur Kostenübernahme übersenden.

Allgemeines:

Vorhandene Maße seien unverbindlich, da es durch örtliche Veränderungen zu Abweichungen kommen könne.

Die genaue Tiefenlage unterirdischer TK-Linien könne nur durch Probeschachtungen ermittelt werden.

Grundsätzlich bitte man, das geplante Vorhaben so vorzubereiten und auf die vorhandenen TK-Linien abzustimmen, dass Änderungen oder Umverlegungen ausgeschlossen werden könnten.

Sollen dennoch Änderungen und/oder Umverlegungen von vorhandenen TK-Linien notwendig werden, müsse dazu ein schriftlicher Antrag zwei Monate vor Ausführungsbeginn bei der Telekom vorliegen. Erfolge eine Veränderung/Umverlegung, sei eine Bauzeit (inkl. Umschaltungen) von 4 - 6 Wochen je Telekommunikationslinie in den Bauablaufplan einzuplanen.

Bei Umverlegung bitte man außerdem um die Übergabe eines Vorschlags für die neue Trassenführung. Alle unvermeidbaren Änderungen oder Umverlegungen von TK-Linien könnten nur unter Anwendung kostengünstiger Alternativen realisiert werden.

Während der Bauphase seien die TK-Linien zu sichern. Beschädigungen oder Beeinträchtigungen seien in jedem Fall auszuschließen. Betreiben und Zugänglichkeit müssten jederzeit und uneingeschränkt möglich sein.

Vorhandene TK-Linien dürften nicht überbaut werden.

Das Maß der Überdeckung sei unbedingt einzuhalten. Auch geringfügige Bodenregulierungen bedürften der Zustimmung der Telekom.

Im Bereich unterirdischer TK-Linien sei Handschachtung erforderlich.

Die beigefügten Bestandspläne (im Originalschreiben) besäßen nur informatischen Charakter. Sie dürften nicht als Grundlage für Tiefbau verwendet werden.

Auf die Erkundungspflicht (Einholung der Schachtgenehmigung) vor Beginn jeglicher Tiefbauarbeiten weise man hin.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt seien im oben genannten Bereich keine Notwendigkeiten betreffs Auswechslung oder Neuverlegungen von TK-Linien zu erkennen.

Stellungnahme:

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

Zweckverband Fernwasser Südsachsen, Chemnitz

Schreiben vom 11. April 2018, Az.: 1-10-16-04-09(485/18) zu (850/14) und (291/15)

Der Anlagenbestand des Verbandes FWS sei bereits im Rahmen des Raumordnungsverfahrens am 22. Dezember 2014 zur Übernahme in die Planungsunterlagen an die SAG GmbH in digitaler Form übergeben worden. Die Aktualität dieser Angaben werde hiermit bestätigt. Die geplante Trassenführung der 110-kV-Freileitung habe somit zwei Querungen mit versorgungstechnischen Anlagen des Verbandes FWS zur Folge.

Kreuzungspunkt 1

Eine Trinkwasserfernleitung DN 500 GGG kreuze gemeinsam mit einem parallel geführten betriebseigenen Fernmeldekabel zwischen den geplanten Masten 2 und 3 im Flurstück 173/4 der Gemarkung Hartmannsdorf. Der Abstand zwischen Mast 2 und der Leitungstrasse betrage annähernd 40 m.

Kreuzungspunkt 2

Eine Trinkwasserfernleitung DN 400 GGG kreuze gemeinsam mit einem parallel geführten betriebseigenen Fernmeldekabel zwischen den geplanten Masten 7 und 8 im Randbereich der Flurstücke 629 und 635 der Gemarkung Hartmannsdorf. Der Abstand zwischen Mast 2 und der Leitungstrasse betrage annähernd 50 m.

Planauszüge der einzelnen Kreuzungspunkte seien dieser Stellungnahme (Originalschreiben) zweifach beigelegt.

Für den Anlagenbestand der Fernwasserversorgung seien Leitungsrechte in Form von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten in den Grundbüchern der betroffenen Grundstücke eingetragen worden. Der Kernbereich dieser Dienstbarkeit beziehe sich auf einen Schutzstreifen, dessen Breite 4,0 m beidseitig ausgehend von der Rohrleitungsachse, betrage. Innerhalb des Schutzstreifens dürften keine betriebsfremden baulichen Anlagen errichtet werden. In diesem Bereich seien alle Handlungen zu unterlassen, die den Bestand und die Sicherheit gefährdeten sowie den Betrieb und die Instandhaltung behinderten. Zu diesen Nutzungsbeschränkungen zählten unter anderem auch:

- Verlegung betriebsfremder Anlagen wie z. B. Masten
- Lagerungen von Ausrüstungsteilen und sonstigen Materialien, die einen ungehinderten Zugang zur Rohrleitung/zum Fernmeldekabel behinderten
- Eine Überfahung der Leitungstrasse mit schweren Baufahrzeugen sei nur nach vorheriger Verlegung von Baustraßenplatten/Baggermatten zur Lastverteilung zulässig.
- Eventuell erforderliche Anker für Mastabspannungen müssten außerhalb der Schutzstreifenflächen des Verbandes FWS angeordnet werden.
- Erforderlich werdende Anpassungen von Anlagen anderer Versorgungsträger, die aus diesem Vorhaben resultierten, seien unter Berücksichtigung der Schutzstreifenflächen der Fernwasserversorgungsanlagen zu planen.

Die Fernwasserleitung und das Fernmeldekabel würden insbesondere in den Kreuzungsbereichen von der 110-kV-Freileitung beeinflusst. Man fordere deshalb auf, folgende Nachweise für alle Betriebszustände der Hochspannungsleitung zu erbringen:

- Einhaltung der Grenzwerte für das Rohrleitungs- und Kabelpotential/Berührungsspannung in Anlehnung an die AfK-Empfehlung Nr. 3 der Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE

- Unterbindung von Übertragungsstörungen auf dem Kabel gemäß DIN VDE 0228
- Einhaltung der zulässigen Stromdichte zur Unterbindung der Wechselstromkorrosion gemäß GW28 und DIN EN 15280

Sei eine Beeinflussung für die Rohrleitung und das Fernmeldekabel nicht sicher und nachweisbar auszuschließen, seien im Rahmen der Leistungen Schutzmaßnahmen zu planen und durchzuführen. Die Fernwasserleitung bestehe aus GGG (DN 500/400, Rohrlängen 6 m), sei nicht kathodisch geschützt und lediglich im Bereich von Richtungswechseln längskraftschlüssig (elektrisch leitend) verlegt.

Auf parallel geführten Strecken sei darüber hinaus entsprechend der AfK-Empfehlung Nr. 3 ein Mindestabstand von 10,0 m zwischen der Rohrleitungsachse und der vertikalen Projektion des äußeren Leiterseiles der Hochspannungsfreileitung mit einer Nennspannung von 110 kV auch bei kurzen Parallelführungen zu gewährleisten.

Alle Maßnahmen, auch in Vorbereitung der eigentlichen Errichtung der Freileitungstrasse, welche Einfluss auf den Anlagenbestand des Verbandes FWS bzw. dessen Schutzstreifen hätten und nicht direkter Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens seien, wie Baustraßenbau, Materiallagerplätze, Baustelleneinrichtung, Ausgleichsmaßnahmen usw. müssten frühzeitig mit dem Verband FWS abgestimmt werden.

Das ausführende Unternehmen habe mindestens 14 Tage im Voraus den Beginn der Bautätigkeiten durch Beantragung einer Leitungsauskunft/Schachterlaubnis beim Verband FWS anzuzeigen. In diesem Rahmen würden Ansprechpartner für Abstimmungen vor Ort bekannt gegeben und eine Trassierung und Absteckung der versorgungstechnischen Anlagen vereinbart.

Unter der Voraussetzung, dass die Belange des Verbandes FWS in der weiterführenden Planung wie auch bei der Bauausführung berücksichtigt würden und die Vorbereitung einschließlich Realisierung der Maßnahme unter Einbeziehung des Verbandes FWS erfolge, werde hiermit die grundsätzliche Zustimmung zum Vorhaben erteilt.

Der Verband FWS beabsichtige im betreffenden Bereich gegenwärtig keine Änderungen an seinem Anlagenbestand.

Die Hinweise und Forderungen des Verbandes FWS müssten Bestandteil des Beschlusses zum Verfahren werden. Es werde um eine Gegenstellungnahme des Vorhabenträgers zu allen einzelnen Punkten dieser Stellungnahme sowie um Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses gebeten.

Stellungnahme:

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

GDMcom mbH, Leipzig

Schreiben vom 19. April 2018, Az.: GEN/Wi 10208/09/35,KSA-ONTRAS

Im angefragten Bereich

- befänden sich keine Anlagen der VGS. Aus Sicht der VGS bestünden keine Einwände gegen das Vorhaben.
- Anlagen der ONTRAS befänden.

Die Anlagen lägen in der Regel mittig in einem Schutzstreifen, der von Art und Dimensionierung der Anlage abhängig sei. Hierbei handele es sich um folgende Anlagen:

Eigentümer	Anlagen	Nr./ Bezeichnung	DN	Schutzstreifen
ONTRAS	Ferngasleitung (FGL) ⁽¹⁾	35	500	8 m
ONTRAS	Korrosionsschutzanlage (KSA) ⁽¹⁾ mit Kabel/Anodenfeld	LAF 035.00/14 stillgelegt		-m/-m
ONTRAS	Sonstiges ⁽¹⁾ Mess-/Hinweissäule/n (SMK/SPf), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR)			

⁽¹⁾ nachfolgend als Anlage/n bezeichnet

Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlage/n entnehme man bitte anliegenden Planunterlagen (Originalschreiben).

Ein HS-Gutachtens sei durch SPIE SAG GmbH erstellt worden. Durch die geplante Maßnahme trete keine unzulässige Beeinflussung der ONTRAS Anlagen auf, es seien keine zusätzlichen Maßnahmen zur Absicherung notwendig.

Seitens TÖB gebe es daher keine Einwände zur Errichtung und zum Betrieb der geplanten Anlagen. Man stimme dem Vorhaben zu.

Es wurden Nebenbestimmungen zugearbeitet.

Stellungnahme:

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

Die Nebenbestimmungen wurden unter A. III. 7.3 eingefügt.

Industrie- und Handelskammer Chemnitz

Schreiben vom 4. Mai 2018, Az.: ./.

Aus dem Erläuterungsbericht gehe hervor, dass die Leitungsneuerlegung den wachsenden Kapazitäten zur Erzeugung erneuerbarer Energien geschuldet sei. Die geplante Netzerweiterung sei eine notwendige Konsequenz. Ziel des vorgelagerten Raumordnungsverfahrens sei deshalb gewesen, eine Vorzugstrasse mit dem geringsten Raumwiderstand zu entwickeln. Der Verfasser habe in den Unterlagen das Vorhaben auch mit Abwägung von Erdkabelverlegung und Freileitung und den Vorteilen geringerer Flächeninanspruchnahme dargestellt, sodass man dem Vorhaben zustimmen könne.

Seitens der Industrie- und Handelskammer Chemnitz gebe es keine Einwände zum Vorhaben. Allerdings sei davon auszugehen, dass von mehreren Einwendern, Einwendergruppen und Gebietskörperschaften die ökonomisch-technischen Begründungen, die zur Entscheidung über eine komplette Mastverlegung herangezogen worden sei, angezweifelt würden. Mit Blick auf einen überschaubaren Realisierungszeitraum solle eine Teilverkabelung in Bereichen mit hohem Raumwiderstand, insbesondere im Bereich der Ortslage Tauscha, überprüft werden.

Konfliktpotential mit unternehmerischen Belangen, insbesondere im Bereich der oberirdischen Rohstofflagerstätten, seien im Rahmen des Raumordnungsverfahrens ausgeräumt worden. Weitere wirtschaftlich geartete Konfliktstellen würden aus den vorliegenden Unterlagen, abgesehen vom unmittelbaren Baufeld, nicht hervorgehen. Man gehe davon aus, dass die Konflikte im Vorfeld in direkter Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten ausgeräumt worden seien.

Weitere Probleme könnten sich während der Bauphase ergeben. Man gehe auch hier davon aus, dass die betroffenen Anlieger über Detailplanungen und ihre spezielle Betroffenheit in der weiteren Planungsfolge und insbesondere in der Bauphase informiert würden, die aus den vorliegenden Unterlagen so nicht hervor gehen könnten.

Stellungnahme:

Eine Erdkabelvariante wurde im Verfahren umfassend geprüft. Dabei wurde ein Mehrkostenfaktor von 3,22 errechnet, was über dem Kostenfaktor von 2,75 in § 43h EnWG liegt. Gründe, die den Antragsteller verpflichten würden, trotz Überschreiten des Kostenfaktors ein Erdkabel zu bauen, waren im Verfahren nicht ersichtlich, weshalb der Antrag auf dieser Grundlage nicht abgelehnt werden konnte. Auf die ausführliche Begründung dazu im Beschluss wird verwiesen.

Im Übrigen hat der Vorhabenträger die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

inetz GmbH, Chemnitz

Schreiben vom 20. April 2018, Az.: NPQ/mü - 0444/2018

Man stimme der vorliegenden Planung mit Einschränkungen zu.

1. Würden Gasleitungen des Unternehmens, im Rahmen der Zuwegung zu den Maststandorten, bei unbefestigter Oberfläche überfahren, seien zusätzliche Sicherungsmaßnahme (z. B. Fahrbohlen oder-platten) notwendig.
2. Unter Bezugnahme auf Punkt 4.1.2 Erläuterungsbericht - keine Beeinträchtigung anderer Versorgungsträger - sei anzumerken, dass man hier zustimme, sofern die, der Berechnung zur Beeinflussung (ETB Bericht 2308/17a vom 20. Dezember 2017) zugrunde liegenden Betriebsströme nicht überschritten würden. Für den Fall, dass ggf. ein Anheben der Betriebsströme, nach GW 22-BI vom April 2017 (witterungsabhängiger Freileitungsbetrieb) vorgesehen sei, müsse seitens des Vorhabenträgers eine erneute Berechnung erbracht werden.
3. Die Hochdruckgasleitungen des TÖB würden mit aktivem kathodischen Korrosionsschutz betrieben.

Vom Vorhabenträger sei nachzuweisen, dass die Grenzwerte zum Schutz vor Wechselstromkorrosion nach (GW 28/GW28-B1) eingehalten würden. Sollen die zulässigen Grenzwerte überschritten werden, seien die Folgemaßnahmen (z. B. Errichtung von Erdungsanlagen/potentialgesteuerten Schutzanlagen) und die daraus resultierenden Folgekosten vom Vorhabenträger zu übernehmen.

Vor der Ausführungsphase sei die mit der Ausführung beauftragte Firma auf ihre Erkundigungspflicht hinzuweisen. Vor der Bauausführung sei eine örtliche Einweisung des bauausführenden Unternehmens durch einen beauftragten Mitarbeiter des Servicebereiches Mittweida zwingend erforderlich.

Stellungnahme:

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE SACHSEN, Dresden

Schreiben vom 4. April 2018, Az.: 2-7051/34/318-2018/8179

Es wurden Auflagen zugearbeitet, die in den Beschluss übernommen wurden.

Hinweise:

1. Der Bauherr werde im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt (§ 14, Abs. 3 SächsDSchG).
2. Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen würden in einer zwischen Bauherrn und Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten.
3. Zum Abschluss einer Vereinbarung sei die Vorlage beurteilungsfähiger Unterlagen über bereits erfolgte Bodeneingriffe von Vorteil.

Dieses Schreiben stelle keine denkmalschutzrechtliche Genehmigung dar. Diese sei bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig einzuholen.

Stellungnahme:

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

Die Nebenbestimmungen wurden unter A. III. 8.1 eingefügt.

LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR, ZENTRALE, Dresden

Schreiben vom 11. Mai 2018, Az.: 13-4045/1339/54-2018

Die Bundesstraßenverwaltung sowie die Straßenverwaltung des Freistaates Sachsen seien von diesem Vorhaben wie folgt betroffen:

1. Bundesautobahn 72 Chemnitz - Leipzig

Von dem Vorhaben sei die Bundesautobahn 72 (Planfeststellungsabschnitte BA 1.1, BA 1.2 und BA 2) durch die Straßenkreuzung ca. bei Betriebs-km 111,0, durch den Schutzstreifen der Leitung sowie durch Maststandorte innerhalb der Baubeschränkungszone der BAB 72 betroffen. Zudem würden von dem Vorhaben umfangreiche Landschaftspflegemaßnahmen zu dieser Autobahn berührt.

In der Umweltfachlichen Genehmigungsunterlage „UVP - Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan“ würden vorhandene Kompensationsmaßnahmen der Straßenbauverwaltung benannt und die Eingriffe in diese Maßnahmeflächen bewertet.

Die Beurteilung von Eingriffen durch die Leitungsverlegung/Überspannung von Flächen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), Gliederungspunkt 8.6, sei aus fachlicher Sicht zum Teil nicht nachvollziehbar:

- Es werde ausgeführt, dass Einzelbaumentnahmen sowie Wuchshöhenbeschränkungen bei geplanten Gehölzpflanzungen keine erheblichen Beeinträchtigungen darstellten. Die vorhandene bzw. geplante Pflanzung von Großgehölzen/Bäumen gemäß Baurecht A 72 bedinge jedoch eine ungestörte Entwicklung ohne regelmäßigen Rückschnitt/Fällung, um die vorgesehene Funktion dauerhaft zu erreichen. Die Entnahme von Bäumen greife stets in das vorhandene Bestandsgefüge und damit in die Entwicklung der jeweiligen Kompensationsmaßnahme ein. Daher müsse hier von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen werden.
- Die Verwendung anderer, niedrigwachsender Gehölze bei geplanten Kompensationsmaßnahmen greife ebenfalls in das bestehende Baurecht ein, da es somit zu einer Änderung des Entwicklungsziels komme.

- Die Gehölzentwicklung auf Sukzessionsflächen unterliege in der Regel keiner Höhenbeschränkung für die Entwicklung von Gehölzen. Auch hier stelle die Beschränkung der Aufwuchshöhe bis 3 Meter eine erhebliche Beeinträchtigung dar.
- Einzelbaumentnahme und Wuchshöhenbeschränkung würden als Vermeidungsmaßnahme bezeichnet. Dies vermeide allenfalls den Gehölzwuchs im kritischen Bereich des Leitungsschutzstreifens, aber nicht die Beeinträchtigung des Gehölzbestandes durch das Vorhaben. Insofern sei die Bezeichnung fachlich falsch – richtig sei Minderungsmaßnahme, das heiße, Wuchsbeschränkung statt komplette Gehölzentnahme.

Bei der Plan- und Textdarstellung von Konflikten/Maßnahmen fehle der Bezug zur Kompensationsmaßnahme A2.7.1 (A 72 AS Niederfrohna - AS Rathendorf), für die eine randliche Betroffenheit durch den Leitungsschutzstreifen nach aktuellem Stand nicht auszuschließen sei.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sei die Planungsgrundlage des Vorhabenträgers, was Lage und Betroffenheit von Kompensationsmaßnahmen der A 72n betreffe, nicht vollständig. Beispielsweise fehle die Maßnahme 2.A5.2 (siehe Anlage im Originalschreiben - Auszug LBP A 72), die derzeit ausgeführt werde. Die im Rahmen der Erstellung der Planunterlagen zur Verfügung gestellten KISS-Daten basieren offensichtlich auf einer fehlerhaften Datenbank. Eine konkrete Aussage zu fehlenden Kompensationsmaßnahmen könne derzeit nicht getroffen werden, da die Prüfung anhand der Planfeststellungsunterlagen noch nicht abgeschlossen werden könne.

Im Erläuterungsbericht zum Rechtserwerb werde auf Seite 4, Gliederungspunkt 3, vorletzter Absatz, ausgeführt, dass die konkrete Inanspruchnahme von Flächen für Zuwegungen zu den Leitungsbaustellen und sonstigen Flächen mit den Eigentümern bzw. Nutzern der Flächen individuell außerhalb des Planfeststellungsverfahrens vereinbart werde. Dies könne unsererseits nicht mitgetragen werden. Gemäß Grundlage eines Baurechtsverfahrens seien alle Belange im Verfahren zu berücksichtigen. Hintergrund hierzu sei, dass nur dann sichergestellt werden könne, dass auch bei vorübergehender Nutzung die planfestgestellten Maßnahmen das Maßnahmeziel erreichen. Im Gegensatz zu den Grundstücken privater Eigentümer bestehe seitens der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, die Verpflichtung, die Kompensationsmaßnahmen auf Dauer zu erhalten und die naturschutzrechtlichen Belange zu schützen.

Die Bundesstraßenverwaltung sei solange zur Erhaltung und Sicherstellung der Kompensationsmaßnahmen aus dem Planfeststellungsbeschluss zur Straßenbaumaßnahme Neubau BAB 72 verpflichtet, bis diese durch eine gleichwertige Verpflichtung abgelöst werde. Die Eingriffe in die Kompensationsmaßnahmen der Bundesstraßenverwaltung seien daher entsprechend zu bilanzieren und auszugleichen. Der Vorhabenträger habe entsprechend geänderte Maßnahmen-/Pflegeblätter für die jeweiligen Maßnahmen vorzulegen.

Es obliege der Planfeststellungsbehörde festzustellen und zu entscheiden, ob durch das Vorhaben „110-kV-Freileitung Abzweig Oberelsdorf“ erhebliche Eingriffe in die vorhandenen bzw. geplanten Kompensationsmaßnahmen der Bundesstraßenverwaltung erfolgten und ob der Vorhabenträger für diese Eingriffe geeignete, gleichwertige und wirksame Ersatzmaßnahmen als Ausgleich in Kompensationsmaßnahmen der Bundesstraßenverwaltung zu schaffen habe.

Für viele Flurstücke, die vom Vorhaben betroffen seien, sei der Grunderwerb noch nicht abgeschlossen. Hier liefen noch Entschädigungsverfahren bzw. seien noch keine Kaufverträge beurkundet worden. Die dauernde Inbesitznahme sei jedoch mittels Bauerlaubnisvertrag gesichert. Dabei handele es sich auch um Straßengrundstücke, die

nunmehr bereits gewidmete Autobahnflächen seien. Das zukünftige Straßenbenutzungsrecht richtet sich nach den bestehenden Rahmenverträgen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung und der enviaM. Die Eintragung einer Dienstbarkeit auf Straßengrundstücken sei entbehrlich und werde somit abgelehnt.

Man weise darauf hin, dass bei den Landschaftspflegemaßnahmen nicht immer ein Grunderwerb erfolgt sei, sondern die Maßnahme durch eine Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert worden sei.

Weiterhin werde darauf hingewiesen, dass folgende Bedarfsflurstücke verpachtet seien:

Gemarkung Hartmannsdorf
Flurstück 492 = verpachtet

Gemarkung Mühlau
Flurstück 518/9 = verpachtet

Gemarkung Penig
Flurstück 823/5 = verpachtet

2. Staatsstraßen in der Zuständigkeit der LASuV Niederlassung Plauen

Die Zuständigkeit der LASuV Niederlassung Plauen werde berührt durch den im Landkreis Zwickau verlaufenden Trassenabschnitt, der die Staatsstraße (S) 241 außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt Niederfrohna bei Netzknoten 5042 004 Station 0,120 = Abs. 004 km 0,118 kreuze.

Von Seiten des LASuV bestünden bei Beachtung der folgenden Hinweise und Forderungen keine Einwände:

1. Das durch die Kreuzungen mit der Staatsstraße entstehende zukünftige Straßenbenutzungsrecht richte sich nach den bestehenden Rahmenverträgen (RaV) zwischen dem Freistaat Sachsen und der enviaM. Die Eintragung dinglicher Rechte in das Straßenflurstück sei insofern entbehrlich und werde abgelehnt. Die enviaM verpflichte sich vor Bauausführung zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 RaV und übergebe der Straßenbauverwaltung nach Abschluss der Arbeiten Lage- und Bestandspläne der Kreuzungsanlage.
2. Die Herstellung, Kontrolle und Unterhaltung des erforderlichen Lichtraumprofils zwischen Freileitungen und Straßenbepflanzung innerhalb des Schutzstreifens obliege der enviaM. Freischnittarbeiten seien rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Die enviaM hafte für dadurch verursachte Schäden an der Straßenbepflanzung.
3. Die ordnungsgemäße Erhaltung der Straße dürfe durch die Leitungskreuzung nicht behindert werden. Insofern müsse auf der Böschungsoberkante der Einsatz von Fahrzeugen des Straßenbetriebsdienstes uneingeschränkt zulässig sein.

3. Staatsstraßen in der Zuständigkeit der LASuV Niederlassung Zschopau (Sitz Chemnitz)

Folgende Staatsstraßen in der Zuständigkeit der LASuV Niederlassung Zschopau würden von dem Vorhaben berührt:

- Querung der S 242 bei Hartmannsdorf (Mast 6 - Mast 7) NK 5142 153, Station 0.299
- Querung der S 57 bei Penig (Mast 37 - Mast 38) NK5042 053, Station 2.015
- Querung der S 247n (Mast 44 - Mast 45) bei Bau-km 0.133.

Mit der Planung der „S 247n Verlegung westlich Lunzenau zur Anschlussstelle Penig“ sei die List GmbH beauftragt worden. Hinsichtlich der Querung erfolge daher eine Abstimmung mit der LISt GmbH. Nach derzeitigem Planungsstand seien keine Anhaltspunkte auf Konflikte zwischen der 110-kV-Freileitung und der Verlegung der S 247n gesehen worden.

Für die Nutzung der Straßengrundstücke sei der MITNETZ Strom mbH von Seiten der LASuV Niederlassung Zschopau die Vereinbarung nach Rahmenvertrag angeboten worden.

Auch hier sei daher die Eintragung dinglicher Rechte in Straßenflurstücke entbehrlich und werde insofern abgelehnt.

Abschließend sei darauf hinzuweisen, dass die Anbauverbotsvorschriften des § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 24 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) einzuhalten seien. Die Masten seien außerhalb der Anbauverbotszonen der Bundesautobahn und der Staatsstraßen zu errichten. Unter Berücksichtigung des gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 FStrG bzw. § 1 Abs. 2 Nr. 2 SächsStrG geschützten Luftraumes über dem Straßenkörper bemesse sich der Abstand eines jeden Mastes zur betroffenen Straße an der äußersten Ausdehnung des Mastes.

Des Weiteren sei im Kreuzungsbereich der Staatsstraßen und der Bundesautobahn für die Bemessung der Lichten Höhe die Freileitungsnorm DIN EN 50341 unter Berücksichtigung des größtmöglichen Leitungsdurchhangs maßgebend.

Das LASuV sei am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Stellungnahme:

Die Landesdirektion bewertet die Beeinträchtigung von Kompensationsmaßnahmen aus Straßenbauvorhaben nicht als Beeinträchtigung des Baurechtes für diese Straßenbauvorhaben da die Zielfunktion der Kompensationsmaßnahmen planfestgestellt wurde. Wird in planfestgestellte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eingegriffen, ist dieser Eingriff an anderer Stelle auszugleichen. Mit diesem Ausgleich bleibt der Ausgleich aufgrund der Straßenbaumaßnahme gewahrt.

Sofern für Ausgleichsmaßnahmen durch das Leitungsbauvorhaben erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des §14 BNatSchG zu erwarten sind (z.B. Gehölz-Entnahme im Leitungsschutzstreifen, Versiegelung durch Errichtung von Leitungsmasten), sind die Folgen des Eingriffs unter Beachtung der Zielfunktion der betroffenen Maßnahme zu bilanzieren (vgl. Kapitel 9.1, Seiten 131 ff UVP-Bericht mit LBP). In der Bilanz ist dafür dann eine entsprechende Ausgleichsmaßnahme einzuplanen. Damit sind die Eingriffe vollständig ausgeglichen, unabhängig davon, ob es sich um Eingriffe in Kompensationsmaßnahmen des LASuV oder andere Eingriffe handelt.

Werden Maßnahmen früherer (zeitlich vorhergehender) Planfeststellungsverfahren überplant, sind diese als gemäß ihrer Zielfunktion bestehend anzunehmen und nach den geltenden Regelungen auszugleichen bzw. zu ersetzen. Eingriffe in Kompensationsmaßnahmen sind daher auch gemäß ihrer Zielfunktion und nicht nur nach dem gegenwärtigen Zustand zu bewerten.

Dies hat der Vorhabenträger gemäß vorgelegtem Landschaftspflegerischen Begleitplan getan. Es werden alle Eingriffe vollständig kompensiert. Nachteile für das Baurecht der A 72 sind nicht ersichtlich.

Es wurde unter A. III. 8.2. eine Nebenbestimmung aufgenommen, die den Vorhabenträger verpflichtet, vor Ausführung des Vorhabens vom LASuV eine aktuelle Karte der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen zur A 72 abzufordern, um die bisher vom LASuV noch nicht vollständig übergebenen Flächenabgrenzungen zu autobahnbezogenen Kompensationsmaßnahmen und deren Umsetzung noch in die Unterlagen zu übernehmen zu können.

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der übrigen Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR, ZENTRALE, Dresden

Schreiben vom 29. Januar 2020, Az.: 13-4045/1339/54-2020

Auf Nachfrage der Landesdirektion Sachsen vom 29. Januar 2020 zu technischen und rechtlichen Möglichkeiten der Mitnahme von Hochspannungserdkabeln auf Brückenbauwerken im Eigentum des Bundes teilt dieses mit:

Einer Beantwortung der gestellten Einzelfragen bedürfe es nicht, da es bundeseinheitliche Vorgaben zur Mitbenutzung von Bauwerken für Versorgungsleitungen geben würde.

Entsprechend dem Allgemeinen Rundschreiben Nr. 09/2018 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur seien die Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten (RE-ING) im Bereich der Bundesfernstraßen verbindlich anzuwenden.

Die RE-ING führe in Teil 2 Brücken, Abschnitt 1 Planungsgrundsätze, Unterabschnitt 6 Leitungen Dritter an und in Brücken, aus:

„Leitungen Dritter dürfen in und an neuen und vorhandenen Brücken nur verlegt und angebracht werden, wenn andere Möglichkeiten (z. B. Dükerung, Parallelverlegung zur Brücke) nachweislich aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unzumutbar sind.“

Die Beantragung einer Freileitungstrasse durch den Vorhabenträger im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens lasse eine wirtschaftliche Trassenführung der 110 kV-Leitung aus hiesiger Sicht annehmen. Daher seien allein die Voraussetzungen für die Prüfung einer Leitungsverlegung an oder in dem Bauwerk der Muldequerung bei Penig nicht gegeben.

Ungeachtet dessen teile man mit, dass in keinem der bestehenden Autobahnbauwerke im Freistaat Sachsen Leitungen mit einer Spannung von 110 kV oder höher verlegt seien.

Gleichzeitig weise man auf die Brandgefahr von Strom-Leitungen hin, die bereits an einem anderen Bauwerk (20 kV) real vorgekommen seien, und welche zu erheblichem Sachschaden an den Bauwerken führen könnten.

Soweit eine Parallelverlegung einer Erdkabeltrasse geprüft werde, sei zu beachten, dass Parallelverlegungen allgemein die Standsicherheit und die Unterhaltung des Ingenieurbauwerks nicht beeinträchtigen dürfe. Daher sei eine Verlegung außerhalb der

Grundstücke der Bundesautobahn und in einem Abstand von mehr als 10 Meter zum Gesims (Kappen-Außenkante) des Bauwerks die Regel.

Stellungnahme:

Die Stellungnahme wurde durch die Landesdirektion im Vorgriff auf den Erörterungstermin eingeholt, da Einwander die Realisierung eines Erdkabels zur Kostenreduzierung über die bestehenden Autobahnbrücken vorgeschlagen hatten.

Im Ergebnis drängt es sich nach diesem Schreiben nicht auf, dass der Vorhabenträger vor einer Entscheidung in diesem Verfahren eine alternative Erdkabelvariante unter Nutzung der Autobahnbrücken vorzulegen hat.

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE, Dresden

Schreiben vom 23. April 2018, Az.: 21-3203/52/9

Zusammenfassendes Prüfergebnis

Aus Sicht des LfULG bestünden seitens des Fachbelangs Hydrogeologie Bedenken zum Trassenabschnitt zwischen den Masten 23 und 26, der das unterirdische Einzugsgebiet des Wasserwerkes Tiefbrunnen und Quellgebiet Tauscha quere. Außerdem bestünden weiterhin erhebliche Bedenken zur Errichtung der Freileitungsmasten 24 und 25 innerhalb der in [7] vorgeschlagenen engeren Schutzzone (Trinkwasserschutzzone II). Aus dieser Bewertung ergebe sich die fachlich begründete Forderung, die Trasse zumindest aus der vorgeschlagenen engeren Schutzzone herauszuhalten. Die in Kapitel 2.3 zum weiteren Vorgehen formulierten Vorschläge seien daher zu beachten. Außerdem werde die Beachtung der unter Gliederungspunkt 2.4 aufgeführten hydrogeologischen Hinweise empfohlen.

Begründung zu den Bedenken aus hydrogeologischer Sicht

Wie in den Stellungnahmen des LfULG bereits ausgeführt, quere die geplante Leitungstrasse bei Tauscha den unmittelbaren hydraulischen Einflussbereich sowie das ausgewiesene unterirdische Einzugsgebiet respektive die vorgeschlagene Trinkwasserschutzzone III für den Tiefbrunnen und das Quellgebiet des für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzten Wasserwerkes Tauscha. Die Tragmaste 23 bis 26 lägen nach dem vorliegenden Kenntnisstand innerhalb dieses Bereiches. Die Tragmaste 24 und 25 würden in der vorgeschlagenen Trinkwasserschutzzone II liegen.

Der reichlich 66 m tiefe Brunnen südlich des Quellgebietes fördere Grundwasser aus dem Festgestein (Granulit). Der Entnahmetrichter dehne sich gleichermaßen in alle Richtungen aus. Der Tragmast 25 sei nur etwa 120 - 130 m vom Tiefbrunnen entfernt und befinde sich zudem im Anstrom zu der Fassung. Die Bewertung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung in habe für beide Fassungen 4 mit Trend zu 5 und somit nur einen geringen Schutz ergeben.

Gemäß DVGW-Regelwerk stellten Eingriffe in den Untergrund (im Grundwasser) in der Schutzzone III ein hohes und in der Schutzzone II ein sehr hohes Gefährdungspotenzial dar. Eingriffe über dem Grundwasser stellten in der Schutzzone II ebenfalls ein sehr hohes Gefährdungspotenzial dar.

Auf die bestehenden Gefährdungspotenziale seien bereits ausführlich hingewiesen und u. a. ausgeführt worden:

Aus hydrogeologischer Sicht bedeuteten die geplanten Baumaßnahmen sowie die damit einhergehenden Eingriffe in den Untergrund im Zuge der Aufschlussarbeiten und der Bauausführung, dass die bisherige Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung im Einzugsgebiet der Fassungsanlagen zumindest temporär negativ (Verminderung der Filter- und Pufferfunktion) beeinflusst werde. Die Reduktion bzw. das Entfernen schützender Deckschichten (pleistozäner Löss- und Gehängelehm) erlaube das schnelle Eindringen von Oberflächenwasser in den bewirtschafteten Grundwasserleiter und führe zur Verringerung der Fließzeiten zu den Fassungsanlagen. Demzufolge könnten insbesondere bauzeitlich qualitative Beeinträchtigungen der Wasserfassungen z. B. durch erhöhte Schwebfrachten sowie durch die erhöhte Gefahr des direkten Schadstoffeintrages (z. B. Bauunfälle, Havarien) oder im Gefolge der Betonierarbeiten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Weiterhin könnten die Eingriffe in den Untergrund sowie das Entfernen der Deckschichten zu Veränderungen des Prozessbildes im Anstrombereich der Fassungsanlagen führen.

Bei Erfordernis einer Rammfahlgründung würden Pfähle bis in den tragenden Untergrund ausgeführt. Es werde darauf hingewiesen, dass durch die Errichtung von Rammpfählen im Bereich des unterirdischen Einzugsgebietes (Strömungsfeldes), aus dem der Trinkwasserbrunnen gespeist werde, nachteilige Auswirkungen auf das geohydraulische Regime zu befürchten sein. Es sei zu besorgen, dass mit den Rammpfählen wasserwegsame Klüfte und/oder Störungsbereiche erreicht würden, die in Verbindung mit dem vom Tiefbrunnen erfassten Kluffgrundwasser bzw. dem Absenkungstrichter des Brunnens stünden. So bestehe die Gefahr, dass durch die Rammpfähle Wasserwegsamkeiten auf dem Trennflächengefüge unterbrochen und das Strömungsfeld und die Ergiebigkeit des Grundwasserleiters nachhaltig gestört würden.

Vorschläge zum weiteren Vorgehen

Es ergebe sich die fachlich begründete Forderung, die Trasse zumindest aus der in vorgeschlagenen engeren Schutzzone herauszuhalten. Die Auswirkungen der Baumaßnahme innerhalb der vorgeschlagenen engeren Schutzzone bzw. eine „Nichtbetroffenheit“ der Trinkwassergewinnungsanlagen durch die Baumaßnahme seien durch den Handlungsstörer nachzuweisen. Der Nachweis sei nicht geführt worden. Maßnahmen zum Schutz der Trinkwasserfassungen, insbesondere des Trinkwasserbrunnens bzw. zur Abwehr von Gefahren seien bisher nicht benannt worden.

Bei Baumaßnahmen im unterirdischen Einzugsgebiet bzw. innerhalb der vorgeschlagenen Trinkwasserschutzzone III werde empfohlen, die baubedingten Eingriffe in den Untergrund zeitlich so kurz wie möglich zu gestalten. Eine Baubegleitung/Bauüberwachung während der Bauphase durch einen im Fachgebiet Hydrogeologie erfahrenen und mit den Standortverhältnissen vertrauten Geologen sowie besondere Schutzvorkehrungen auch bei der Wahl der Baumaterialien würden empfohlen und sollen bei der weiteren Planung Berücksichtigung finden.

Es sei sicherzustellen, dass von dem Vorhaben für die Trinkwasserfassungen keine Gefährdungen ausgehen könnten.

Im Rahmen der Bauausführung werde die Durchführung einer Beweissicherung zu den genutzten Trinkwasserfassungen empfohlen.

Hinweise

Gemäß DVGW-Regelwerk W 101 [9] sei in Gebieten, die zur Trinkwassergewinnung genutzt würden bzw. vorgesehen seien, bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen der Trinkwasserversorgung Vorrang einzuräumen.

Stellungnahme:

Die Einwände werden zurückgewiesen.

Eine Änderung von einzelnen Maststandorten in der geforderten Weise ist nicht möglich, da dies eine komplett andere Leitungsführung nach sich ziehen würde. Die Leitung soll gemäß Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entlang der bestehenden Autobahn A 72 verlaufen.

Die Errichtung von Freileitungsmasten in den Zonen III und zum Teil II stellt keine Beeinträchtigung der Wasserqualität in Trinkwasserschutzgebieten dar und ist grundsätzlich möglich. Im vorliegenden Fall sind von den Bauarbeiten keine Wasserschutzgebiete betroffen. Die Fundamentgruben für die Maststandorte erreichen bei einer Plattengründung in der Regel eine Tiefe von 2,5 m. Die Fundamente üben keinen Einfluss auf die Grundwasserströmung oder -qualität aus. Es handelt sich um punktuelle Eingriffe, die vom Grundwasser umströmt werden können. Aufgrund des geringfügigen Versiegelungsgrades je Mast ist der dadurch verursachte Verlust von Infiltrationsfläche zu vernachlässigen. Damit ist sichergestellt, dass von dem Vorhaben keine Gefährdung für die Trinkwasserfassungen ausgehen.

Die untere Wasserbehörde und der Betreiber der Wasserfassung haben keine weiteren Bedenken angemeldet.

Die Zusagen des Vorhabenträgers zur Bauausführung in seiner Gegenstellungnahme sind Bestandteil der Entscheidung.

LANDESTALSPERRENVERWALTUNG DES FREISTAATES SACHSEN, Pockau-Lengefeld

Schreiben vom 3. Mai 2018, Az.: ./.

Mit Schreiben vom 26. Februar 2018 sei die LTV um Stellungnahme zum Vorhaben gebeten worden. Nach Sichtung der übergebenen Unterlagen könne man mitteilen, dass keine grundsätzlichen Einwände seitens der LTV bestünden.

Folgendes bitte man zu beachten:

Einzigster Berührungspunkt mit Belangen der LTV sei die oberirdische Querung der Zwickauer Mulde in der Ortslage Penig. Es solle an dieser Stelle darauf geachtet werden, dass sich die Maststandorte außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Zwickauer Mulde befänden. Die amtlichen Überschwemmungsgebietskarten seien bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mittelsachsen einzusehen.

Stellungnahme:

Die Einwendung hat sich erledigt.

Die Forderung der LTV ergibt sich bereits aus der Planung und ist umgesetzt. Es gibt keine Maststandorte im Überschwemmungsgebiet.

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH, Halle/Saale

Schreiben vom 2. Mai 2018, Az.: VS-O-W-G/Rud

Nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen teile man mit, dass sich Anlagen des Unternehmens MITNETZ GAS im Näherungsbereich befinden. Für diese Anlagen erteile man folgende Auskunft, welche nicht als Erkundigung (Schachtschein) gelte:

Gashochdruckleitung

Zu der vorhandenen Gashochdruckleitung TN 133 (DN 150/DP 16) übergebe man (im Originalschreiben) die Bestandspläne Blatt-Nummern 1 bis 2.

Für die Gashochdruckleitung betrage die zu berücksichtigende Schutzstreifenbreite 4,0 m (jeweils 2,0 m rechts und links der Trasse).

Weiterhin erhalte man die „Allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Gasanlagen“ zur verpflichtenden Beachtung.

Im Bereich der Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A6 befänden sich keine gastechnischen Anlagen.

Sollen aus objektiven Gründen die von MITNETZ GAS geforderten Mindestabstände nicht eingehalten oder die Schutzstreifenbereiche nicht freigehalten werden können, stimme man sich unbedingt zu den dann notwendigen Sicherheitsmaßnahmen ab.

Versorgungsanlagen genießen Bestandsschutz. Seien aufgrund der geplanten Bau- maßnahme Veränderungen am Leitungssystem notwendig oder entstünden andere Aufwendungen, trage der Verursacher sämtliche dafür anfallenden Kosten, sofern in den vertraglichen Vereinbarungen nichts anderes geregelt sei.

Die ggf. transparente Darstellung der Sparte Strom/Beleuchtung/Telekommunikation habe nur informativen Charakter. Leitungsauskünfte erhalte man bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH.

Da der Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliege, habe diese Stellungnahme eine Gültigkeit von zwei Jahren ab Ausstellungsdatum.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibe von diesem Schreiben unberührt.

Stellungnahme:

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Chemnitz

Schreiben vom 3. Mai 2018, Az.: VS-O-S-G ke-ro PW 3271/2018, V67954

1. Stellungnahme Hochspannungsanlagen

Gegen das Vorhaben Planfeststellungsverfahren bezüglich der 110-kV-Freileitung bestünden keine Einwände. Alle betroffenen Anlagen, welche sich in Betrieb befänden, seien im Verfahren eindeutig benannt.

Bei jeglichen (Bau-)Maßnahmen im (Näherungs-)Bereich bestehender Hochspannungsanlagen wie Umspannwerke und Freileitungen würden folgende Grundforderungen gelten:

- Die Abstände nach DIN EN 50341-3-4 (DIN VDE 0210) zur 110-kV-Freileitung seien einzuhalten.
- Bei Arbeiten in der Nähe seien die Sicherheitsabstände nach DIN VDE 0105 und die DGUV Vorschrift 38 (bisher BGV C22 § 16) zu beachten.
- Vor Beginn von Arbeiten im Näherungsbereich solcher 110-/30-kV-Anlagen sei eine Grundeinweisung durch den jeweils zuständigen Netzbetreiber erforderlich.

2. Stellungnahme Mittel- und Niederspannungsanlagen

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen stellen man fest, dass sich im angegebenen Baubereich Freileitungs- und Kabelanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZSTROM) befänden.

Sollen diese bei der Baumaßnahme stören, bitte man, den Baulastträger zu veranlassen, MITNETZ STROM einen Auftrag zu deren Umverlegung zu erteilen.

Die Kostentragung für die Umverlegungsmaßnahme erfolge unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen oder vertraglicher Bedingungen in direkter Abstimmung zwischen dem EVU und dem Baulastträger. Gegebenenfalls gestatte man sich, dem Baulastträger die umlagefähigen Kosten im Rahmen eines Angebotes zu unterbreiten.

Die in der Anlage (des Originalschreibens) enthaltene CD gebe Auskunft über die Lage und die Art der Stromübertragungsanlagen.

Die Trassierung der Freileitungen ergebe sich aus den Örtlichkeiten.

Bei der Ausführung des Vorhabens seien aus sicherheitstechnischen Gründen nachfolgend aufgeführte Bedingungen einzuhalten.

Über die aktuelle Tiefenlage der Kabelsysteme lägen MITNETZ STROM keine gesicherten Angaben vor. Sollen die Kabel durch andere nicht nachvollziehbare Oberflächenregulierungen nicht normgerecht verlegt sein und durch die Baumaßnahme unzulässige Näherungen erfolgen, seien Umverlegungsmaßnahmen vorzusehen bzw. Suchsachtungen in Auftrag zu geben.

Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführungen sei zwischen den Versorgungskabeln der MITNETZ STROM und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen grundsätzlich ein Abstand von 0,4 m einzuhalten. An vorhandenen Engpässen solle ein Mindestabstand von 0,2 m möglichst nicht unterschritten werden. Bei Kreuzungen anderer Ver- und Entsorgungsleitungen mit den Kabelanlagen der MITNETZ STROM sei grundsätzlich ein Abstand von 0,2 m einzuhalten.

Könnten die bei Näherungen und Kreuzungen vorgeschriebenen Mindestabstände von 0,2 m nicht eingehalten werden, müsse eine Berührung zwischen den Kabelanlagen der MITNETZ STROM und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen zwingend durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch Zwischenlegen isolierender Schalen oder Platten, ausgeschlossen werden. Diese Maßnahmen habe der Baulastträger oder dessen Beauftragter mit dem zuständigen Servicecenter abzustimmen (DIN VDE 0101-1, Pkt. 5.6).

Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführungen sei zwischen den Freileitungsanlagen der MITNETZ STROM, anderen Ver- und Entsorgungsleitungen und Mechanisierungsgeräten während der Bauphase grundsätzlich ein Mindestabstand entsprechend DIN VDE 0210-1 und DIN VDE 0211 einzuhalten.

Würden Arbeiten in der Nähe der Starkstromleitungen der MITNETZ STROM ausgeführt, so sei das zuständige Servicecenter rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten hiervon in Kenntnis zu setzen, um berechnete Forderungen zum Schutz der Anlagen und der in der Nähe der Anlagen arbeitenden Personen gegenseitig abzustimmen. Hierzu verweise man insbesondere auf die DGUV-Information 201-002 "Hochbauarbeiten" (alt: BGI 530).

Bei unbeabsichtigtem Freilegen von Starkstromanlagen sei das zuständige Servicecenter unverzüglich zu informieren. Diese Kabel seien vor unkontrollierbaren Erdmassenbewegungen oder sonstiger mechanischer Beschädigung zu schützen.

Bei maschinellm Tiefbau sei ein seitlicher Abstand von mindestens 1,0 m zu wahren. Werde dieser Abstand unterschritten, sei manueller Tiefbau anzuwenden. Dabei dürften spitze oder scharfe Werkzeuge nur bis zu einem Abstand von ca. 10 cm zur Kabellage zur Anwendung kommen. Für die weitere Annäherung seien stumpfe Geräte (z. B. Schaufeln) zu verwenden. Diese seien möglichst waagrecht zu führen und sorgfältig zu handhaben. Spitze Gegenstände dürften im Trassenbereich von Starkstromkabeln nur mit Abweiser, bis zu 30 cm von der Spitze aus, in das unberührte Erdreich getrieben werden. Für grabenlose Verfahren seien Detailabstimmungen erforderlich.

Im Erdreich verlegte Starkstromkabel seien bei beabsichtigtem Freilegen so zu sichern, dass Beschädigungen ausgeschlossen seien. Ein störungsfreier Betrieb der EVU-Kabel müsse gewährleistet sein.

Ein direktes Befahren von Starkstromanlagen, insbesondere von Mittelspannungskabeln mit mobiler Technik sei aufgrund der von diesen Anlagen ausgehenden Gefahren nicht statthaft.

Unabhängig von der Stellungnahme weise man gemäß DGUV Vorschrift 38, § 16 darauf hin, vor Baubeginn einen Antrag auf Auskunft über den Verlauf unterirdischer Energieversorgungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM zu stellen. Dafür biete man die Möglichkeit der Internetbeauskunftung unter www.mitnetz-strom.de an.

Für Rückfragen bzw. weitere Abstimmungen wende man sich bitte an das zuständige Servicecenter in Mittweida.

3. Stellungnahme Telekommunikationsanlagen

Im Bereich der geplanten Baumaßnahme befänden sich Fernmeldekabel der Envia TEL GmbH. Den Verlauf der Trassen entnehme man bitte den (im Originalschreiben) beiliegenden Planauszügen.

Hinsichtlich vorzunehmender Umverlegungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen wende man sich bitte an: Envia TEL GmbH, Dokumentation, Magdeburger Straße 51, 06112 Halle.

Stellungnahme:

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

Planungsverband Region Chemnitz

Schreiben vom 9. Mai 2018, Az.: ./.

Beurteilungsgrundlage für das Bauvorhaben sei der in Kraft getretene Regionalplan Chemnitz - Erzgebirge (SächsABI Nr. 31/2008 vom 31. Juli 2008) einschließlich der 1. Teilfortschreibung Regionale Vorsorgestandorte (rechtskräftig seit 28. Oktober 2004) und der 2. Teilfortschreibung Windenergienutzung (rechtskräftig seit 20. Oktober 2005).

Weitere Beurteilungsgrundlage sei der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 15. Dezember 2015 für die öffentliche Auslage gemäß §§ 9 und 10 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 6 (2) des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPIG) beschlossene Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz.

Die im Planentwurf des Regionalplanes enthaltenen Ziele seien entsprechend § 3 (1) Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 (1) ROG in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen.

Regionalplanerische Beurteilung

Gegen den geplanten Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Abzweig Oberelsdorf“ bestünden aus regionalplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Durch die angestrebte, weitgehende Bündelung mit der Trasse der Bundesautobahn A 72 erfolge eine Reduzierung zusätzlicher Umweltbelastungen sowie eine weitgehende Vermeidung der Inanspruchnahme bisher unbelasteter Freiraumbereiche. Durch die Bündelung mit der A 72 werde zudem auch eine Beeinträchtigung des nördlich und südlich der S 241 im Regionalplan Chemnitz - Erzgebirge (2008) festgelegten Regionalen Vorsorgestandortes für Industrie und produzierendes Gewerbe „Mühlau-West“ vermieden.

Durch die Antragstrasse würden regionalplanerische Festlegungen berührt. Gemäß der Karte 2 „Raumnutzung“ des Regionalplanes Chemnitz - Erzgebirge (2008) würden durch die Antragstrasse u. a. Vorranggebiete (VRG) und Vorbehaltsgebiete (VBG) für Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz), VBG Landwirtschaft und VBG Waldmehrung gequert.

Im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz (2015), der die derzeit gültigen Regionalpläne der Region zusammenführe und aktualisiere, seien die o. g. genannten regionalplanerischen Festlegungen des Regionalplanes Chemnitz - Erzgebirge (2008) erneut festgelegt worden. Wie unter dem Punkt Beurteilungsgrundlagen dieser Stellungnahme ausgeführt, befände sich der Regionalplan Region Chemnitz in Aufstellung. Aufgrund des erreichten Verfahrensstandes seien die im Entwurf des Regionalplanes enthaltenen Ziele entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen.

Folgende VRG und VBG Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) (vgl. Plankapitel 3.1 des Regionalplanes Chemnitz - Erzgebirge (2008) in Verbindung mit Karte 2 „Raumnutzung“) würden durch die Antragstrasse berührt:

- VRG Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) südlich Elsdorf im Bereich des Hechtbaches (festgelegt aufgrund mehrerer nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotope und weiterer wertvoller Biotope),
- VBG Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) südlich der Kiessandgrube Penig-Elsdorf (festgelegt als Pufferflächen zu den vorhandenen Waldflächen und zum angrenzenden VRG Natur und Landschaft),

- VBG Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) im Bereich der Kiessandgrube Penig (festgelegt aufgrund der Bedeutung ehemals bergbaulich genutzter Flächen für den Biotopverbund),
- VRG Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) im Bereich der Zwickauer Mulde (festgelegt insbesondere aufgrund der landesweiten Bedeutung für den Biotopverbund),
- VBG Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) bis zum Tauschaer Bach (in diesem Bereich festgelegt als VRG Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz), insbesondere aufgrund des LSG Mulden- und Chemnitztal, des FFH-Gebiets „Mittleres Zwickauer Muldetal“ und des SPA-Gebietes „Tal der Zwickauer Mulde“),
- VRG Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) im Bereich des Mühlbaches (festgelegt insbesondere aufgrund des FND „Nördlicher Mühlbachgrund“ und mehrerer nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotope),
- VBG Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) in der Gemarkung Hartmannsdorf.

In den jeweiligen Bereichen der von dem Neubauvorhaben berührten VRG und VBG Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) sei die Beeinträchtigung der o. g. Kriterien, die zur Festlegung dieser Gebiete führen, zu vermeiden.

VBG Landwirtschaft (vergleiche Plankapitel 6.1 des Regionalplanes Chemnitz - Erzgebirge (2008) in Verbindung mit Karte 2 „Raumnutzung“) würden durch die Antragstrasse im Bereich der Gemarkungen Oberelsdorf, Tauscha, Mühlau und Hartmannsdorf gequert. Im Rahmen der Erstellung des Regionalplanes der Region Chemnitz (Entwurf 2015) würden die in den gültigen Regionalplänen festgelegten Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft zukünftig regelmäßig als Vorranggebiete Landwirtschaft raumordnerisch gesichert. Die durch das Vorhaben bedingte Neuinanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die zukünftig als Vorranggebiete Landwirtschaft festgelegt würden, sei zu minimieren. Nach erfolgter Fertigstellung der Hochspannungsfreileitung sei eine landwirtschaftliche Nutzung zu gewährleisten.

VBG Waldmehrung (vergleiche Plankapitel 6.2 des Regionalplanes Chemnitz - Erzgebirge (2008) in Verbindung mit Karte 2 „Raumnutzung“) würden im Bereich der Gemarkungen Tauscha, Mühlau und Hartmannsdorf durch die Antragstrasse berührt. In den Bereichen der festgelegten VBG Waldmehrung sei zu gewährleisten, dass eine Erstaufforstung außerhalb der beanspruchten Leitungsschutzstreifen auch nach Abschluss der Baumaßnahme möglich sei.

Im Bereich der geplanten Hochspannungsfreileitungstrasse seien im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz (2015) mehrere artenschutzrechtliche Festlegungen vorgenommen worden. In der Karte 12 „Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung“ seien folgende Gebiete festgelegt worden:

- überregional bedeutsamer Offenland-Lebensraum (Brut, Rast) Kiesgruben am Büttelholz,
- überregional bedeutsamer Tal-Lebensraum Muldental zwischen Wolkenburg und Penig,
- regional bedeutsamer Offenland-Lebensraum (Brut, Rast) Mühlbachgrund und Feldflur Tännicht,
- regional bedeutsamer Offenland-Lebensraum (Brut, Rast) Obere Elzingteiche und Schafteichgebiet.

In Karte 13 „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse“ des Regionalplanelntwurfes seien insbesondere im Bereich der Zwickauer Mulde sehr relevante und rele-

vante Multifunktionsräume für Fledermäuse festgelegt worden. Aus den genannten regionalplanerischen Festlegungen sind ggf. Hinweise zu möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten ableitbar.

Stellungnahme:

Die regionalplanerischen Hinweise werden zur Kenntnis genommen, hierzu wird auf die in diesem Planfeststellungsbeschluss gemachten Ausführungen verwiesen. Die Umsetzung der im Übrigen erhobenen Forderungen hat der Vorhabenträger zugesichert, so dass sich diese damit erledigt haben.

POLIZEIDIREKTION CHEMNITZ

Schreiben vom 9. März 2018, Az.: R2-11-4552.20/1/2018

Die eingereichten Planungsunterlagen seien durch den territorial zuständigen Sachbearbeiter Verkehr beim Polizeirevier Rochlitz gesichtet und einer Wertung unterzogen worden.

Grundsätzlich bestünden keine Einwände für das geplante Bauvorhaben.

Verkehrsrechtliche Anordnungen seien bei der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen, wenn Querungen der öffentlichen Straßen und Wege sowie der Bundesautobahn erforderlich würden.

Die Querung der Bundesautobahn A 72 sei aus verkehrspolizeilicher Sicht in verkehrsarmen Zeiten, nicht an sperrfreien Tagen sowie unter Beachtung der Ferienreiseverordnung umzusetzen.

Vollsperrungen der BAB seien im Landesamt für Straßenbau und Verkehr frühzeitig zu beantragen.

Sollen weitere Details geklärt werden müssen, sei für die Bundesautobahn A 72 ein Sachbearbeiter bei der Verkehrspolizeiinspektion Chemnitz oder vom Polizeirevier Rochlitz für die außerhalb der BAB betreffenden Straßen und Wege einzubinden.

Stellungnahme:

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

POLIZEIWERALTUNGSAMT, Dresden

Schreiben vom 27. April 2018, Az.: 43-0268.10/92/2018

Diese Unterlagen seien in Bezug auf Beeinträchtigung von Richtfunkverbindungen des Sächsischen Staatsministerium des Innern geprüft worden.

Dabei sei festgestellt worden, dass die Masten 46 und 47 des geplanten Vorhabens direkt in eine für das Sächsische Staatsministerium des Innern lizenzierte Richtfunkverbindung ragten. Dies könne zu erheblichen Störungen dieser Richtfunkverbindung führen, was sich unmittelbar auf Anwendungen der BOS auswirken werde.

Um eine solche erhebliche Störung zu vermeiden, sei aus Sicht des TÖB eine Verlegung dieser beiden Masten um 20 m Richtung Norden sinnvoll.

Man möge bitte dafür Verständnis haben, dass Koordinaten zu Funkstandorten sowie Angaben zur Funkanwendung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern nicht herausgegeben werden dürften.

Für konkrete Absprachen zur Anpassung der Freileitungstrasse in diesem Bereich spreche man den TÖB bitte direkt an oder gebe die Kontaktdaten an das verantwortliche Planungsbüro weiter.

Stellungnahme:

Der Einwendung wird teilweise stattgegeben, im Übrigen wird sie zurückgewiesen.

In der gegenwärtigen Planungsphase wird über die Leitung dem Grunde nach entscheiden, Maststandorte und Höhen werden festgelegt.

Aufgrund des komplexen Zusammenspiels von Spannweiten, Achsen und Winkeln ist schon bei Verschiebungen eines Mastes um wenige Meter eine komplette Umplanung des Bereiches notwendig, wodurch das komplette Verfahren neu aufzurollen wäre.

Die Planfeststellungsbehörde geht derzeit davon aus, dass es nicht zu Störungen der Funkverbindung kommen wird, hat den Vorhabenträger aber verpflichtet, im Rahmen der Ausführungsplanung noch einmal mit dem TÖB in Verbindung zu treten, um eine Feinabstimmung vorzunehmen.

Die Nebenbestimmung wurde unter A III. 8.3 eingefügt.

Regionalverband/RBV Mittweida e.V.

Schreiben vom 8. Mai 2018, Az.: ./.

Seitens des Berufsstandes begrüße man eine Anpassung des Verteilnetzes von Strom an bestehende und künftige Anforderungen, um eine zuverlässige und leistungsfähige Energieversorgung zu gewährleisten. Ebenso bekenne man sich zu den von der Bundesregierung formulierten Zielen der Energiewende. Dies könne jedoch nur gelingen, wenn auch die Anliegen der Grundeigentümer sowie Land- und Forstwirte Berücksichtigung fänden und dadurch bei den unmittelbar Betroffenen die notwendige Akzeptanz sichergestellt werde. Eine Abstimmung mit den Flächeneigentümern und Bewirtschaftern sei unbedingt auf Augenhöhe zu führen, um Interessenskonflikten vorzubeugen.

Der größtenteils parallel zur A 72 geplante Trassenverlauf sei zu begrüßen, um Landverbrauch zu minimieren und Restflächen zu vermeiden. Erforderlich sei auch die Sicherstellung ausreichender Leitungshöhen unter Beachtung der zunehmenden Arbeitshöhen landwirtschaftlicher Maschinen.

Auf die Festlegung der Maststandorte sei besonderes Augenmerk zu legen (z. B. Annäherung an Nutzungs- bzw. Ackergrenzen). Die Maststandorte seien unbedingt mit den vor Ort wirtschaftenden Landwirtschaftsbetrieben abzustimmen. Diesbezüglich bitte man um Beachtung der Stellungnahme der Agrargenossenschaft Lungwitztal e. G. vom 03. April 2018. Es sei unbedingt sicherzustellen, dass keine Flächen entstünden, die mit moderner Landwirtschaftstechnik (Arbeitsbreiten von über 30 m) nicht mehr sinnvoll bewirtschaftet werden könnten.

Masten sollen unbedingt an vorhandene Strukturen, wie Wegen und Straßen gebaut werden, um die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. So könnten die

Masten auf den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen im Bereich der Ab- und Zufahrten von Straßen gestellt werden.

Erforderliche Kompensationsmaßnahmen sollten ausschließlich über Entsiegelung oder durch Nutzung des Ökoflächenkatasters des Staatsbetriebs Zentrales Flächenmanagement Sachsen erfolgen. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werde seitens des Berufsstandes strikt abgelehnt.

Die von dem Verfahren betroffenen Landwirte sollten rechtzeitig einbezogen und ihre Anregungen und Hinweise unbedingt beachtet werden. In der Bauphase seien das Baufeld und eventuell benötigte Zufahrten rechtzeitig mit den Landwirten abzustimmen und lagegenau abzustecken. Dies sei notwendig, um die erforderlichen Anzeigen für die außerlandwirtschaftliche Nutzung bei der Landwirtschaftsbehörde frist- und sachgerecht einreichen zu können.

Stellungnahme:

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

Regionaler Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau

Schreiben vom 3. Mai 2018, Az.: ./.

Der Trinkwasserleitungsbestand sei der Envia M bereits zur Verfügung gestellt worden.

Von der Trasse der geplanten Freileitung würden in Betrieb befindlichen Wasserversorgungsanlagen des RZV nicht berührt. Dies treffe auch auf Altanlagen der Wasserversorgung zu.

Bezüglich vorhandener Leitungstrassen seien nachstehende Berührungspunkte zu erkennen:

- Im Bereich Mast Nr. 6 verlaufe parallel zur Limbacher Straße eine Trinkwasserleitung DN 250 GGG und im Bereich Mast Nr. 7 verlaufe eine Trinkwasserleitung DN 200 PVC parallel zur S 242.

Entsprechend dem DVGW-Regelwerk W 400/1 betrage die Schutzstreifenbreite bei einer Trinkwasserleitung bis DN 150 4,0 Meter und bis DN 400 6,0 Meter. Innerhalb der Schutzstreifen dürften keine betriebsfremden Bauwerke errichtet werden. Der Abstand des Schutzstreifens der 110-kV-Freileitung zur Trinkwasserleitung bei Parallelage müsse dementsprechend betragen. Bei den Erd- und Betonarbeiten für die Fundamente der Masten seien die vorhandenen Trinkwasserleitungen zu beachten.

Für die Trinkwasserleitungen bestehe auf den betreffenden Flurstücken der Gemarkung Hartmannsdorf eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des RZV. Dies berechtige den RZV zum Betrieb der Trinkwasserleitungen auf den Grundstücken und verpflichte die Grundstückseigentümer Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der Trinkwasserleitungen gefährdeten.

Die vorhandenen Trinkwasserleitungen seien in der Planung zu berücksichtigen. Das DVGW-Arbeitsblatt W 400/1, GW 315 und die DIN EN 805 seien Grundlage.

Folgende Punkte seien insbesondere zu befolgen:

- Vor Beginn der Erdarbeiten müsse sich der bauausführende Betrieb in Glauchau über die Lage der Leitungen informieren bzw. eine örtliche Einweisung fordern.
- Die Angaben im beiliegenden Hinweisblatt für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Baumaßnahmen seien zu beachten.
- Vor Beginn der Baumaßnahme seien im RZV Schachtscheine zu beantragen.
- Kosten für auftretende Schäden seien vom Bauherrn zu tragen.

Stellungnahme:

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

Sächsisches Oberbergamt, Freiberg

Schreiben vom 18. Juli 2018, Az.: 31-4146/2478/31-2018/19015

Bergbehördliche Mitteilung 2018/0329

Nach nochmaliger Überprüfung der vorliegenden Unterlagen teile man mit, dass die bergbehördliche Stellungnahme vom 22. Juni 2015 - 4772-01/2015/0327 - zum Vorhaben auch für den Antrag vom 26. Februar 2018 weiter gültig sei.

Dazu werde folgendes ergänzt:

Der Abschlussbetriebsplan der Kiessandgrube Penig (BNR. 7313), der im Jahre 2015 in Bearbeitung gewesen sei, sei jetzt gültig.

Die eingereichten Unterlagen seien zu den Akten genommen worden.

Stellungnahme:

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg

Schreiben vom 5. April 2018, Az.: ./.

Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG/E-Plus Service GmbH seien nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch die geplante Trassenführung führten 16 Richtfunkverbindungen hindurch oder kreuzten diese

Zur besseren Visualisierung erhalte man beigefügt in der Original-E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf der Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen solle.

Die farbigen Linien verstünden sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet sei im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Die Linien in Magenta und rot hätten für dieses Vorhaben keine Relevanz.

Man könne sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20 - 60 m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Zur Veran-

schaulichung möge man bitte die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes beachten. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürften nicht in die Richtfunktrasse ragen. Man bitte um Berücksichtigung und Übernahme der o. g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) seien entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt werde.

Es müsse daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-10 m eingehalten werden.

Man bitte um Berücksichtigung und Übernahme der o. g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) seien entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt würden.

Sollen sich noch Änderungen in der Planung/Planungsflächen ergeben, so bitte man darum, die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen könne. Bei Fragen stünde man gerne zur Verfügung.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, die Hinweise in den weiteren Planungsphasen (Ausführungs- und Ausschreibungsunterlagen) zu berücksichtigen.

Bei der Richtfunkstrecke mit der Linknummer 203555784 kommt es zu einer Annäherung mit dem 110-kV-Mast Nr. 41 der Freileitung; die Mastspitze ragt in den Schutzbereich der Richtfunkstrecke. Die Landesdirektion geht davon aus, dass es zu keinen Beeinträchtigungen kommen wird, weil aufgrund der Gitterbauweise das Mastbauwerk jedoch von den Funkwellen durchdrungen werden kann und nur die Mastspitze in den Schutzbereich ragt. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Funkverbindung ist nicht zu befürchten.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, dass vor Baubeginn nochmals Abstimmungen mit Telefonica erfolgen werden, um auch während der Bauphase eine Beeinflussung zu vermeiden.

TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH, Leuna

Schreiben vom 27. März 2018, Az.: R-PO/003

Mit Schreiben vom 26. Februar 2018 seien die Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren übergeben worden. Man gebe dazu folgende Stellungnahme ab:

- Im Plangebiet sei die Mitteldeutsche Produktenleitung (MIPRO) einschließlich Steuerkabel und Nebenanlagen verlegt. Den Verlauf der Pipeline könne man der beiliegenden Übersichtskarte entnehmen. Der Leitungsverlauf sei in den eingereichten Lageplänen dargestellt.
- Die Trasse der 110-kV-Freileitung quere mehrfach die MIPRO bzw. nähere sich dieser an.
- Über der Leitungsachse der MIPRO sei ein Schutzstreifen von 6 m (bis 3 m beidseitig der Trassenachse) definiert. Die MIPRO (DN 400) habe eine Regelverlegetiefe von 1,2 m, welche je nach örtlichen Bedingungen jedoch abweichen könne.

- Im Rahmen des Neubaus der 110-kV-Freileitung seien beeinträchtigungsfreie Kreuzungsbereiche und Leitungsverläufe zu schaffen.
- Im Parallelführungsbereich mit der MIPRO zwischen Mast 8 und 13 seien vor Maßnahmebeginn und nach Inbetriebnahme der Hochspannungsleitungen Beeinflussungsmessungen von einer von der TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH autorisierten zertifizierten KKS-Fachfirma, zu Lasten des Bauausführenden/Leitungsbetreiber, durchzuführen und die Messergebnisse vorzulegen. Wirkten sich, nach Auswertung der Beeinflussungsmessungen, die Hochspannungsleitungen negativ auf das KKS-System der MIPRO aus, so seien die daraus resultierenden Umbaumaßnahmen am Pipelinesystem zur Wiederherstellung einer optimal kathodisch geschützten Leitung, vom Bauausführenden/Leitungsbetreiber zu tragen.
- Im Schutzstreifen der MIPRO dürften ohne die ausdrückliche Genehmigung des TÖB keine baulichen Anlagen errichtet (u. a. auch Ablagerungen von Materialien und Gegenständen, Aufstellflächen für Baumaschinen) oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigten oder gefährdeten, insbesondere keine Tiefbauarbeiten. Ohne besondere Schutzmaßnahmen dürften im freien Gelände verlegte Leitungsabschnitte nicht mit Baufahrzeugen befahren werden. Erforderliche Überfahrten seien in Abstimmung mit dem TÖB festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.
- Die Forderung des TÖB im Rahmen der Planung des Vorhabens durch die SAG GmbH CeGIT, dass neue Maststandorte in einem Mindestabstand, der sich aus Masthöhe plus 3 m (halbe Schutzstreifenbreite) errechne, anzulegen seien, werde bei den Masten 8, 9, 12 und 36 mit der vorliegenden Planung nicht eingehalten.
- Den Standorten der Masten 12 und 36 und damit auch dem Leitungsverlauf in diesen Bereichen habe man jedoch im vorliegenden Fall bereits in der Planungsphase mit Schreiben vom 04. Januar 2017 zugestimmt (siehe auch Hinweis zu Beeinflussungsmessungen).
- Der Verlauf der Freileitung sei entgegen der uns bisher vorliegenden Planung im Bereich der Masten 7 bis 10 geändert worden, sodass es in einem Teilstück (ca. 55 m) im Bereich zwischen den Masten 8 und 9 zu einer Überlappung des Schutzstreifens der Freileitung mit der MIPRO komme. Laut DVGW-Arbeitsblatt GW22 sei bei Parallelführungen von Rohrleitungen zu Hochspannungsfreileitungen ein Mindestabstand von 10 m zwischen der Rohrleitungsachse und der vertikalen Projektion des äußeren Leiterseiles der Hochspannungsfreileitung mit einer Nennspannung von 110 kV und darüber einzuhalten.
- Gleichzeitig seien die Richtlinien für hochspannungsbeeinflusste Rohrleitungen (Technische Empfehlung SfB Nr.7) und die AfK - Empfehlung Nr. 3 zu beachten (Mastfundamente und die Endpunkte der vom Vorhaben ausgehenden Erder müssten von der Außenlinie des Schutzstreifens mindestens 10 m entfernt sein).
- Tiefenerder seien so anzuordnen, dass der größtmögliche Abstand zur MIPRO erreicht werde.
- Für den Zeitraum der Montagearbeiten in unmittelbarer Nähe der MIPRO sei eine Sicherheitsabsteckung, welche den Pipelineverlauf eindeutig kennzeichne, zu beauftragen.
- Der Schutzstreifen der MIPRO sei auch während der Bauphase freizuhalten, sodass dieser zu jeder Zeit begehbar, befahrbar sowie sichtbar sei.

Arbeiten im Schutzstreifen bedürften der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung bzw. Zustimmung des Unternehmens. Generell sei zu beachten:

1. Über der MIPRO sei ein Schutzstreifen von 6 m (3 m beidseitig der Rohrachse) sowie ein Sicherheitsbereich von 40 m (20 m beidseitig der Rohrachse) und ein Informationsbereich von 200 m (100 m beidseitig der Rohrachse) definiert.

2. Arbeiten/Erdarbeiten im Schutzstreifen und kritische Tätigkeiten im Sicherheitsbereich seien genehmigungspflichtig. Arbeiten, welche ausschließlich im Informationsbereich stattfinden (> 20 m bis 100 m beidseitig der Rohrachse) seien anzeigepflichtig, wobei bei Annäherung an die MIPRO die vorgenannten Bereiche zu beachten seien.
3. Der Beginn und das Ende der Maßnahmen innerhalb der unter Punkt 1 und 2 beschriebenen Bereiche sei dem TÖB anzuzeigen.

Man bitte um Berücksichtigung der Hinweise und Forderungen.

Stellungnahme:

Die Einwendungen werden, sofern sie sich nicht erledigt haben, weil der Vorhabenträger zugestimmt hat, zurückgewiesen.

Eine Beeinträchtigung der MIPRO-Leitung ist ausgeschlossen.

Die geringfügige Überschneidung des Schutzstreifens der Freileitung mit der MIPRO verursachen nach den Regelungen des VDE keine schwerwiegenden Konflikte. In den anzuwendenden Vorschriften und Regelwerken sind daher auch keine Forderungen benannt, welche einen Mindestabstand zwischen Mast und Rohrleitung verlangen, der sich aus der Masthöhe und einem Sicherheitszuschlag ergibt.

Die hinsichtlich des Kathodischen Korrosionsschutzes und der Beeinflussungsspannung ggf. erforderlichen Nachweise sowie bei Bedarf erforderliche Umbaumaßnahmen hat der Vorhabenträger nach dem Verursacherprinzip zu tragen.

Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg

Schreiben vom 22. Mai 2018, Az.: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00637031

Im Planbereich befänden sich Telekommunikationsanlagen des Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen (im Originalschreiben/E-Mail) dargestellt sei. Man weise darauf hin, dass die Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern seien, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürften.

Solle eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich sein, benötigte man mindestens drei Monate vor Baubeginn den Auftrag an TDRC-O.Dresden@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Man weise ebenfalls darauf hin, dass dem TÖB ggf. (z. B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung der Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten seien.

Stellungnahme:

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

Zweckverband Kommunale Wasserversorgung/Abwasserentsorgung, Hainichen

Schreiben vom 20. März 2018, Az.: 0231-18_20_03.docx wa-ab

Der Zweckverband Kommunale Wasserver- und Abwasserentsorgung „Mittlere Erzgebirgsvorland“ Hainichen verweise auf vorangegangene Stellungnahmen und stimme dem Antrag grundsätzlich zu.

Neubau von Mastanlagen:

Im geplanten Trassenbereich sowie im Umfeld der neu geplanten Mastanlagen 32, 33, 42, 45 und 46 befänden sich vorhandene Trinkwasserleitungen (siehe Anlagen: Bestandspläne ZWA) sowie entsprechend der genannten Stellungnahme die vorhandenen Trinkwasserschutzzonen des Tiefbrunnens Tauscha.

Der Mindestabstand (im Lichten) zwischen den geplanten Mastanlagen und den vorhandenen Trinkwasserleitungen müsse bei Querung der Leitung > 10 m betragen.

Bei parallelem Bau zur vorhandenen Trinkwasserleitung sei der Abstand > 50 m zu wählen.

Die Zugänglichkeit sowie Wartungs- und Ausbesserungsarbeiten an den Leitungen des TÖB müsse ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen jederzeit gewährleistet werden.

Vor Baubeginn sei in den Bereichen, in denen die geplante Trasse die Trinkwasserleitungen/Anlagen beeinflusse, der Meisterbereich Trinkwasser Nord vorab zu informieren. Nachfolgend würden zusammen eine örtliche Einweisung sowie eine Baufeldübergabe an die bauausführende Firma durchgeführt.

Sollen sich aufgrund der Ausführung der geplanten Bauarbeiten Sicherungs- und Umverlegungsarbeiten usw. der o. g. Kanäle/Schächte/Leitungen ergeben, seien die entstehenden Kosten durch den Verursacher zu tragen.

Bei einer möglichen Geländeregulierung sei eine frostfreie Überdeckung (auch seitlich) der Leitungen von mindestens 1,3 m (im Lichten) zu gewährleisten.

Die genaue Lage der Leitungen sei nicht bekannt und solle ggf. vor Beginn der Baumaßnahme durch Suchschachtungen erkundet werden.

Neubau Mastanlagen im Quellgebiet Tauscha:

Die Mastanlagen 24 und 25 befänden sich am Rande bzw. in der Schutzzone II zur Schutzzone III des Quellgebietes Tiefbrunnen Tauscha.

Dazu wurden Nebenbestimmungen übergeben.

Stellungnahme:

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

Die Nebenbestimmungen wurden unter A III. 8.4 eingearbeitet.

4 Anerkannte Naturschutzverbände

BUND Landesverband Sachsen e. V., Chemnitz
Schreiben vom 8. Mai 2018, Az.: ./.

und

NABU-Landesverband Sachsen e. V., Leipzig

Schreiben vom 7. Mai 2018, Az.: NABU-SN-LGS-2018-24954

Zur Vermeidung von Wiederholungen werden die weitgehend wortgleichen Stellungnahmen gemeinsam zusammengefasst wiedergegeben

Das Vorhaben werde in seiner derzeitigen Fassung abgelehnt.

Der Vorhabenträger argumentiere im Rahmen der Planrechtfertigung mit dem Erfordernis der Leitung aufgrund der veränderten Bedingungen durch die vermehrte Einspeisung von regenerativen Energiequellen. Dies erforderte einen Umbau der Netzstruktur. Seitens der Verbände, die ein dezentrales Energieversorgungssystem auf Basis von erneuerbaren Energiequellen befürworten, stelle sich die Frage, inwiefern die Smart-Grid-Technologie hier angewendet werde bzw. zum Einsatz komme. Solche Smart-Grids könnten aufgrund ihrer Eigenschaften einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung eines dezentralen Energieversorgungssystems leisten.

In Vorbereitung des Genehmigungsverfahrens seien Alternativen zum Freileitungsbau sowie Trassenalternativen geprüft worden. Eine mit einem Gutachten beauftragte Fachfirma komme zu dem Schluss, dass eine Verkabelung des Leitungsabschnittes auf neuer Trasse ca. 4,9-fach teurer sei als eine Freileitung. Leider liege nur dieses eine Gutachten vor. Dem gegenüber stünden Aussagen der BI lung“ Tauscha/Penig, dass eine 16-km-Vollverkabelung unter dem Mehrkostenfaktor 2,7 gebaut werden könne.

Im Zeitraum September 2014 bis Mai 2015 sei die vorhabenbezogene Rast- und Zugvogelkartierung durch HOCHFREQUENT UND FAUNUS erfolgt. Des Weiteren sei im Frühjahr und Sommer 2015 das Brutvogelvorkommen erfasst worden. Die Kartierung der Amphibien und Reptilien habe von März bis Mai des gleichen Jahres stattgefunden. Die Aussagen sollen dahingehend präzisiert werden, dass die Methodik genannt werde und die genauen Erfassungstermine mit Angaben zum Wetter und den Erfassungszeiten. Bemängelt werde ebenso, dass Vorkommen von Nachtgreifvögeln nicht explizit untersucht worden seien, das Vorkommen des Uhus werde zwar erwähnt, aber entsprechende Schlussfolgerungen finde man nicht. Es sei richtig, dass durch das Anbringen von Markern das Kollisionsrisiko für Vögel sinke, jedoch pauschal eine Reduzierung um 90 % anzunehmen sei, halte man für nicht belegt. Die Region um Penig sei ein bedeutender Zugkorridor unter anderem für Kiebitze und Feldlerchen. Symptomatisch sei der Rückgang der Feldlerche seit 1995 um 40 % in Deutschland nach Roter Liste als gefährdet eingestuft worden. Man sehe es als notwendig an, dass weitere artspezifische Lebensräume außerhalb des Überspannungsbereiches geschaffen würden, um die Reproduktionsraten zu erhöhen. Dies zu mal im wertvollen Bereich zwischen Oberelsdorf und Penig weitere Eingriffe in Natur und Landschaft geplant seien (Ausrasthof, Solarpark, Sandtagebau). Dadurch komme es zu Beeinträchtigungen insbesondere für Vögel, Reptilien und Amphibien und müsse bei der Bewertung der Genehmigungsfähigkeit des vorliegenden Projektes entsprechend berücksichtigt werden.

Darüber hinaus leide der Artenschutzrechtliche Beitrag an methodischen Fehlern. Für betriebsbedingte Störungen in Form der wiederholten Vegetationsbeseitigung innerhalb des Schutzstreifens werde angenommen, dass eine Beseitigung aufgrund der Vermeidungsmaßnahme (Beseitigung außerhalb der Vogelschutzzeit) nicht zu einem Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote führe. Dabei werde verkannt, dass wiederholt genutzte Brutplätze einem ganzjährigen Schutz unterlägen, die Beseitigung einer solchen Fortpflanzungsstätte daher auch außerhalb der Vogelschutzzeit zu einem Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führe. Eine Prüfung müsse daher zunächst die Arten benennen, die ihre Fortpflanzungsstätten wie-

derholt nutzen (eine Gilden-Betrachtung sei hierfür nicht ausreichend). Zudem werde an mehreren Stellen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag darauf abgestellt, dass Arten bei Verlust ihres Lebensraums oder Fortpflanzungsstätte in die Umgebung ausweichen können. Diese Behauptung werde nicht belegt, beispielsweise in Form des konkreten Nachweises, dass im Einzelfall geeignete Strukturen für die betreffende Art zur Verfügung (mit Angaben zur Größe, Entfernung usw.) stünden und noch nicht durch einen Artgenossen besetzt seien. Vielmehr handele es sich um pauschale Aussagen, die einen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nicht hinreichend ausschließen könnten.

In Bezug auf das Vorkommen von Insekten, wie beispielsweise dem Eremiten, werde erläutert, dass mit einem Vorkommen nicht zu rechnen sei (Artenschutzfachbeitrag, Seite 15). Der Eremit sei Erhaltungsziel des FFH-Gebiets „Mittleres Zwickauer Muldetal“, es lägen somit eindeutige Hinweise auf das Vorkommen dieser Art im Vorhabensgebiet vor. Zudem solle der Hinweis gegeben werden, dass der Eremit in jüngerer Vergangenheit auf in mittelalten Obstbaumbeständen in Sachsen nachgewiesen sei, somit sich das Vorkommen nicht wie im Artenschutzfachbeitrag angedeutet, auf Altholzbestände in der Absterbephase oder vorrangig auf Laubgehölze wie Eiche beschränke. Eine detaillierte Untersuchung sei notwendig und fehle den Planunterlagen.

Die geplante Kompensationsmaßnahme Rückbau der Gartenanlage „Schleiferberg“ werde positiv bewertet. Nicht jedoch der Abriss der Entenfabrik Chursdorf. Diese liege trassenfern und am Rande einer Siedlung in einem anderen Landschaftsraum. Die innerhalb der aufgelassenen Sandgrube Penig (Mast 42 - Mast 43) liegenden Pionierwälder und lichten Gehölze stellten avifaunistisch wertvolle Bereiche dar. Deshalb solle hier durch entsprechende Maßnahmen der Offenlandcharakter dauerhaft erhalten werden. Hier und auf den Flächen der Schneisen der Stromleitung sehe man ein begleitendes Monitoring für zielführend an. Die Beseitigung der geschlossenen Gehölzstrukturen stelle einen Eingriff dar und die Maßnahmen in den Schneisen dienten lediglich der Minderung des Eingriffes.

Stellungnahme:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht stattgegeben wurde.

Zur Begründung wird auf die in diesem Beschluss zu den verschiedenen angesprochenen Themenbereichen bereits gemachten Ausführungen verwiesen.

Den Kostenvergleich hat die Landesdirektion in Zusammenarbeit mit externen Gutachtern umfassend überprüft. Ein unter 2,75 liegender Kostenfaktor konnte dabei nicht bestätigt werden. Auf die Ausführungen im Beschluss zu diesem Thema wird verwiesen.

Die Vogelkartierung wird von der Landesdirektion in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde als plausibel eingestuft. Dies gilt ebenso für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Die geltend gemachten Bedenken können so nicht nachvollzogen werden.

Dessen ungeachtet wurde die Relevanzschwellen für die einzelnen Arten, das artspezifische Kollisionsrisiko und die Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde in Auswertung aktueller Rechtsprechung nochmals unter Zugrundelegung der aktuellen wissenschaftlichen Publikationen des Bundesamtes für Naturschutz (Bernotat/Dierschke 2016 und Liesenjohann u.a. 2019) bewertet. Überschreitungen des zumutbaren Risikos wur-

den allerdings auch danach nicht festgestellt. Um den Einwendungen betreffend Vogelschutz Rechnung zu tragen, wurden unter Berücksichtigung der besagten Rechtsprechung die Bereiche, in denen Vogelschutzmarker anzubringen sind, durch die Nebenbestimmung 3.1. ausgeweitet und die Marker in kleineren Abständen gesetzt.

Um den Einwendungen betreffend Artenschutz Rechnung zu tragen, hat die Planfeststellungsbehörde unter 3.5. eine ökologische Baubegleitung verfügt, über die die Einhaltung von Schutz- und Ruhezeiten bei Bau- oder Rodungsarbeiten erreicht werden kann.

Die Entenfabrik Chursdorf ist ein anderer Landschaftsraum. Im betroffenen Landschaftsraum gab es keine geeigneten und realisierbaren Ausgleichsmaßnahmen. Als Ausgleich gab es die Möglichkeit von Ausgleichszahlungen oder ÖKO-Konto-Maßnahmen, wobei sich der Vorhabenträger in Absprache mit der UNB für letzteres entschieden hat, was rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Naturschutzverband Sachsen e. V. (NaSa), Oederan

Schreiben vom 23. April 2018, Az.:

und

GRÜNE LIGA Sachsen e. V., Landesverband, Dresden

Schreiben vom 23. April 2018, Az.: ./.

Die weitgehend wortgleichen Stellungnahmen werden zur Vermeidung von Wiederholungen gemeinsam zusammengefasst wiedergegeben.

Das Vorhaben sei in der gegenwärtigen Form der Planung nicht genehmigungsfähig und werde entsprechend abgelehnt.

Begründung:

1. Besondere Artenschutz - Avifauna

Für die vom Planungsträger erfassten Arten würden nicht die entsprechenden Schlussfolgerungen für das Vorhaben und den erforderlichen Eingriffsausgleich gezogen. Hochspannungsfreileitungen wirkten sich insbesondere auf Vogellebensräume durch Kollisionen und erhöhte Prädation negativ aus.

Kollisionsrisiko

Vögel würden die Leiterseile zu spät oder gar nicht als Flughindernisse wahrnehmen. Dies betreffe vor allem dünne Beseilungen, wie das oberhalb geführte Erdkabel.

Brutvögel, hauptsächlich Standvögel, könnten sich oft langfristig an Veränderungen in ihrem Lebensraum gewöhnen. Das sei vielen Zug- und Rastvögeln nicht möglich, da sie meist nur kurzfristig verweilen. Kritische Flugmanöver an Leitungen, die zu Kollisionen führen könnten, seien bei Zugvögeln deswegen viel häufiger zu beobachten als bei Standvögeln. Ein hohes Gefährdungspotenzial ergebe sich

- für avifaunistisch bedeutende und für den Vogelzug wichtige Gebiete,
- für Gebiete mit hoher Vogeldichte und hohem Zugvogelanteil,
- für Feuchtwiesengebiete, Küstenbereiche, Marschgebiete, Steppen,

- für Zugvögel: sie haben größere Schwierigkeiten beim Queren von Leitungen; quer zur Zugrichtung verlaufende Leitungen steigerten die Zahl der Opfer enorm,
- für nachts ziehende Vogelarten: sie seien am stärksten gefährdet.

Auch Freileitungen, die in den Einflugschneisen zu solchen Gebieten lägen und Leitungen zwischen Nahrungsgebieten und Ruhe- oder Schlafplätzen von Vögeln brächten hohe Verluste.

Dass nicht nur in Durchzugs- und Rastgebieten mit hohen Vogelzahlen mit hohen Verlusten durch Kollisionen zu rechnen sei (dort könnten die Verluste von 500 Vögeln pro Kilometer Leitungsstrecke jährlich sogar übersteigen), sondern auch in weniger bedeutsamen Vogellebensräumen, sei bei Untersuchungen im Auftrag von 50Hertz Transmission GmbH in den Jahren 2012 und 2013 festgestellt worden:

„Vorab wurde vermutet, dass die meisten Anflugopfer in unmittelbarer Nähe zur Oder gefunden werden würden, da viele Tiere den Fluss als Leitlinie nutzen und daher in der Regel parallel zum Fluss nahe der Oder fliegen würden. Diese These konnte jedoch durch die Beobachtungen nicht erhärtet werden und spiegelte sich auch in den Fundraten nicht wieder.“ (380-kV-Leitung Vierraden-Krajnik 507/508, Sonderuntersuchung zur Wirksamkeit von Vogelschutzmarkierungen, Abschlussbericht: Untersuchung zur Zahl der Kollisionsopfer vor und nach Montage von Vogelschutzmarkern (2012/13))

Aus dem Gesagten werde deutlich, dass nicht nur Brutvögel, sondern auch Zugvögel sowie Rast- und Nahrungsgäste durch Freileitungen beeinträchtigt würden.

Es sei deshalb wenig hilfreich, wenn der Planungsträger in den vorliegenden Unterlagen versuche, die Eingriffsfolgen für die Avifauna zu verharmlosen bzw. als nicht eingriffsrelevant zu bezeichnen.

Die besonders kollisionsgefährdeten Nachtgreifvögel seien ganz offensichtlich nicht explizit gesucht und das Vorkommen des Uhus werde zwar erwähnt, aber auch hier würden keine entsprechenden Schlussfolgerungen gezogen.

In den vorliegenden Unterlagen werde ausgeführt, dass bei Einsatz von Vogelschutzmarkern als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme das Kollisionsrisiko am Erdseil im Regelfall bis zu über 90 % reduziert werden könne. Dies könne nicht so pauschal stehen bleiben. Die der Aussage entnommenen Studien haben nicht alle Vogelgruppen erfasst, sondern nur Limikolen, Schwäne, Wasservögel, Weißstörche, Gänse, Möwen und Stare. Die Effizienz der Marker sei vor allem bei kleineren Arten deutlich geringer. Auch sei sie abhängig von der gebietsspezifischen Ausprägung. So habe beispielsweise die Untersuchung von 50Hz (380-kV-Leitung Vierraden-Krajnik 507/508, Sonderuntersuchung zur Wirksamkeit von Vogelschutzmarkierungen, Abschlussbericht: Untersuchung zur Zahl der Kollisionsopfer vor und nach Montage von Vogelschutzmarkern (2012/13)) gezeigt, dass die Kollisionsrate nach dem Anbringen der Marker zwar signifikant abnehme, jedoch nicht um 90 %. Es seien statt 42 Kollisionsopfern im Jahr 2012 (ohne Marker) auf der gleichen Strecke im Jahr 2013 (mit Markern) nur noch 19 Opfer gefunden worden. Das sei ein Rückgang von 45 %.

Die Verteilung der Opfer im Jahr 2012 (ohne Marker) sei wie folgt gewesen:

- 34 Kleinvögel (21 Drosseln, 4 Amseln, 2 Feldlerchen, 1 Wintergoldhähnchen, 1 Star, 1 Kernbeißer, 1 Rauchschwalbe, 1 Rotkehlchen, 1 Rohrschwirl, 1 unbestimmbar,
- 7 Vögel mittlerer Größe (3 Tauben, 2 Bekassinen, 1 Blesralle, 1 Wachtel) und
- 1 Großvogel (Tundra-Saatgans).

Die Verteilung 2013 (mit Marker) sei wie folgt gewesen:

- 16 Kleinvögel (5 Drosseln, 2 Mönchsgrasmücken, 2 Waldlaubsänger, 2 Rotkehlchen, 2 Kernbeißer, 1 Feldlerche, 1 Star, 1 Feldschwirl),
- 1 Vogel mittlerer Größe (Teichralle) und
- 2 Großvögel (Schwäne).

Insbesondere für Kleinvögel gebe es auch weiterhin ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko. Dies betreffe natürlich auch den Vogelzug, der in der Region Penig eine große Bedeutung besitze. So überquerten die Feldgebiete im Frühjahr und Herbst Zehntausende ziehende Individuen, vor allem Buch- und Bergfinken, Ringeltauben, Feldlerchen, Stare, Rauchschwalben, Saatgänse, Kiebitze, Saatkrähen, Wacholderdrosseln, Wiesenpieper und Rabenkrähen.

Es sei festzustellen, dass die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme „Vogelschutzmarker“ nicht die vom Vorhabensträger pauschal behauptete Wirkung von 90 % Kollisionsminimierung besitze. Ihre Verwendung sei zudem kein „Freibrief“, um bisher unzerschnittene Räume zu queren, sondern könne nur dann als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gelten. Weitere Eingriffsausgleichsmaßnahmen seien notwendig, die insbesondere die Tierverluste durch eine optimierte Lebensraumgestaltung in der Fläche und der damit verbundenen Erweiterung des Nahrungsangebots letztendlich zu einer Erhöhung der Reproduktionsrate führten.

Stellungnahme:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Einwendungen beziehen sich im Kern auf die Wahl einer Freileitung statt einer Erdkabelverbindung. Auf die hierzu gemachten Ausführungen wird daher verwiesen. Ergänzend weist die Planfeststellungsbehörde auf folgendes hin:

Die Untersuchung von 50Hertz bezieht sich auf eine 380-kV-Freileitung in einem Hauptvogelzuggebiet an der Oder. Eine Verallgemeinerung und die Anwendung der Ergebnisse auf das vorliegende Bauvorhaben ist mangels Vergleichbarkeit ausgeschlossen.

Die Minderungswirkung von Vogelschutzmarkern wird in aktuellen wissenschaftlichen Publikationen bestätigt. Die Relevanzschwellen für die einzelnen Arten, das artspezifische Kollisionsrisiko und die Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern wurde im Verfahren bewertet, die Bewertung nochmals anhand der vom OVG Sachsen anerkannten aktuellen wissenschaftlichen Publikationen des Bundesamtes für Naturschutz (Bernotat/Dierschke 2016 und Liesenjohann u.a. 2019) überprüft. Überschreitungen des zumutbaren Risikos wurden nicht festgestellt. Bezüglich des Bewertungsergebnisses wird auf die Nebenbestimmung 3.1. verwiesen.

Kleinere Vogelarten sind nach Auswertung der Literatur wendiger und können den Seilen leichter ausweichen. Die Markierung der Erdseile verbessert auch für diese Vogelarten die Sichtbarkeit der Leitung.

Es wird auf die artenschutzrechtlichen Ausführungen im naturschutzrechtlichen Teil des Beschlusses verwiesen.

Prädation

Masten von Freileitungen dienen Greif- und Rabenvögeln als Spähplätze und Ansitzwarten, was zu einem erhöhten Jagddruck auf Wiesen- und Feldvögel führe, deren Eier und Jungvögel als Beute dienen. Auch die extensiv genutzten Bereiche der Mastfundamente zögen vor allem auf intensiv genutztem Ackerland besonders viele Kleinsäuger an, die wiederum Füchse und andere Beutegreifer anlockten. Wiesenbrüter und Vögel der Feldflur, die inzwischen fast ausnahmslos in ihren Beständen abnahmen, haben durch den erhöhten Prädationsdruck an Freileitungen kaum noch Chancen, ihre Jungen erfolgreich groß zu ziehen. (<https://www.nabu.de/umwelt-und-energie/stromnetze-und-speicher/naturschutz/18759.html>) Im vorliegenden Fall betreffe dies unter anderem (nicht abschließend) die lokalen Populationen von Feldlerche, Wachtel und Neuntöter sowie Zug- und Rastvögel wie z. B. den Kiebitz. Zwar gestehe der Planungsträger zumindest für die Feldlerche eine Meldung von Freileitungstrassen wegen des Prädationsdrucks zu, gehe aber mit der Vermutung, dass die Feldlerchen der Freileitung ausweichen können, der eigentlich denkgesetznötigen Schlussfolgerung zu Eingriffsausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche sprichwörtlich „aus dem Wege“. Dabei sei diese Argumentation des „Ausweichens“ schon deshalb falsch, da nur beschränkter Lebensraum zur Verfügung stehe und der Planungsträger keinerlei Kenntnis darüber habe, ob der „Ausweichraum“ nicht bereits von anderen Feldlerchen besetzt sei.

Die Feldlerche sei in Sachsen seit 1995 um 40 % zurückgegangen und in der Roten Liste als gefährdet geführt. Es erschließe sich nicht, aus welchen Quellen die Verfasser die Annahme ableiteten, dass der Gesamtlebensraum in Struktur und Größe gleichgeblieben sei und es lediglich zu kleinräumigen Verschiebungen kommen könne. Durch Erhöhung des Kollisionsrisikos und Erhöhung des Jagddrucks werde der Lebensraum der Feldlerche auf fast der gesamten Strecke (ca. 16 km) mindestens in einer Breite von 200 m beeinträchtigt. Es sei nachgewiesen, dass Feldlerchen, die baumloses Grünland und Niederungen bewohnten, Stromtrassen meiden würden. So wie sich die Feldlerchendichte aktuell darstelle, seien vorhandene Habitate zudem bereits besetzt, ein „Verschieben“ der Neststandorte aus dem suboptimalen Bereich in die umgebenden Feldfluren sei daher nicht möglich, ohne dass dies negative Auswirkungen auf den Gesamtbestand habe.

Stellungnahme:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Eine erhebliche Zunahme der Prädation ist nicht zu erwarten. Diese ist Bestandteil des natürlichen Gleichgewichtes. In der Landschaft existieren zahlreiche andere Ansitzmöglichkeiten (z.B. Bäume, Häuser, Schornsteine usw.) auf denen Prädatoren ansitzen. In ansitzarmem Gelände werden sogar oftmals Ansitzhilfen für Raubvögel aufgestellt. Verallgemeinerbare wissenschaftliche Nachweise, dass in Gebieten mit bereits vorhandenen Freileitungen eine erhebliche Zunahme der Prädation stattfindet, die zu einer Verschiebung des natürlichen Gleichgewichtes führen würde, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

2. Eingriffsausgleich

Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes seien auszugleichen. Der erforderliche Ausgleich sei erreicht, wenn alle erheblichen Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden könnten. Im Folgenden würden eingangs zu jedem Untertitel die aktuellen Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages zum Ausgleich bei Freileitungen zitiert:

Versiegelung, Landschaftsbild

Eine Ausgleichbarkeit hinsichtlich des Landschaftsbildes sei nicht nur im Falle einer Wiederherstellung des Landschaftsbildes gegeben, sondern auch, wenn das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet werden könne. Dies verlange die Herstellung eines Zustandes, der den vorher vorhandenen Zustand in weitest möglicher Annäherung fortführe, das heie, in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefuges. Entscheidend sei, dass die Wirkungen des Eingriffs in den Hintergrund trten und das Landschaftsbild nicht negativ dominierten, sondern unter der Schwelle der Erheblichkeit blieben. Unter Umstnden knne im Abbau vorhandener das Landschaftsbild beeintrchtigender Freileitungen oder anderer Bauwerke ein Beitrag zur Kompensation der durch neue Freileitungen entstehenden Beeintrchtigungen gesehen werden.

Laut LBP solle fr den Eingriff in den Boden und in das Landschaftsbild die Entenfabrik Chursdorf abgerissen werden. Die Manahme genge nicht den Anforderungen an die landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes (siehe vorstehende Ausfhrungen), da sie in einer vllig anderen Landschaft am Rande einer Siedlung liege und ein vllig anderes Landschaftsbild mit einer nur sehr geringen Fernwirkung neu gestaltet werden knne.

Als weitere landschaftsaufwertende Manahmen wrden die Neugestaltung der Stromleitungstrassen-Schneisen durch bisher geschlossene Gehlzbestnde bemht. Aber diese Zerstrung des geschlossenen Erscheinungsbildes eines Gehlzbestandes sei keine Aufwertung, sondern ein Eingriff und lediglich als Minimierungsmanahme des Eingriffs in das Landschaftsbild anzurechnen.

Lediglich der Rckbau der Gartenanlage „Schleiferberg“ stelle eine Manahme zur Aufwertung des Landschaftsbildes dar, weil bauliche Anlagen, die den Natrlichkeitsgrad der Landschaft beeintrchtigten, entfernt werden. Da in diesem Bereich allerdings wieder ein Freileitungsmast neu errichtet werde, bleibe die Wirkung der Renaturierung sehr beschrnkt. Ebenso beschrnkt bleibe der Eingriffsausgleichseffekt fr die zur Anrechnung kommenden Rckbaumanahmen vom Mittelspannungsleitungsabschnitt Oberelsdorf Richtung Penig. Da die Mittelspannungsleitung ohne Eingriffsausgleich in die Landschaft gebaut sei und nunmehr der freigewordene Trassenabschnitt weitgehend von der 110-kV-Freileitung beansprucht werde, stelle sich die Frage, wo hier der Eingriffsausgleich fr die Beeintrchtigungen des Landschaftsbildes zu finden sein solle.

Festzuhalten sei, dass die in Aussicht genommene Eingriffsausgleichsmanahmen fr die Schwere des Eingriffs (hier industrielle/technische berprgung des Landschaftsbildes ber fast 16 km) weitestgehend ungeeignet seien.

Stellungnahme:

Die Einwendung wird zurckgewiesen.

Die Manahme wird seitens der Planfeststellungsbehrde als geeignet angesehen. Auf die bereits gemachten Ausfhrungen wird verwiesen.

Vgel

Fr gefhrdete Arten mssten die Flchen fr Kompensationsmanahmen in der Regel mindestens das Potential des zerstrten oder sonst erheblich beeintrchtigten Lebensraumes der jeweiligen Population aufweisen. So verlange z. B. bei Freileitungen die berspannung von Bruthabitaten gefhrdeter Vogelarten des Offenlandes die Neu-

schaffung solcher Bruthabitate außerhalb des infolge der Überspannung entwerteten Bereichs.

Für Gastvögel müssten in der Regel Flächen gleicher Größe, Ausprägung und Störungsfreiheit, wie durch den Eingriff beeinträchtigt, bereitgestellt und entwickelt werden. Eine geringere Flächengröße könne ausreichend sein, wenn die betroffene Population auch auf kleinerer Fläche gesichert werden könne. Dies sei dann der Fall, wenn auf der Kompensationsfläche bessere Standort- und Habitatbedingungen geschaffen würden, als sie auf der betroffenen Fläche vorhanden seien.

Sofern ausnahmsweise mit einer Kennzeichnung der Freileitungen kollisionsbedingte Verluste nicht auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden könnten, müssten zur Kompensation der Verluste im vom Eingriff betroffenen Raum geeignete Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden. Als Kompensation komme unter Berücksichtigung der betroffenen Populationen auch die Kennzeichnung bestehender Leitungen mit einem vergleichbaren Kollisionsrisiko in Betracht. (Niedersächsischer Landkreistag NLT (Januar 2011): Hochspannungsleitungen und Naturschutz)

Für Vögel habe der Planungsträger keine Eingriffsausgleichsmaßnahmen vorgesehen, da er annehme, dass diese „ausweichen“ können bzw. durch die Kennzeichnung der Freileitung es zu keinem erhöhten Kollisionsrisiko komme. Dass diese Annahme nicht so stehen bleiben könne, solle mit den obigen Ausführungen bewiesen sein. Entsprechend seien großflächige Eingriffsausgleichsmaßnahmen zwingend erforderlich (Flächen-Aufwertungsbedarf für die Feldlerche z. B. ergebe sich aus dem von der Feldlerche besiedelten Bereich der Trassenlänge x 200 m Beeinflussungsbereich, Lerchenfenster von 20 m² seien kein Eingriffsausgleich, da diese kleinen Flächen von Prädatoren besonders intensiv abgesucht würden). Dabei sei eine Kombination mit dem Eingriffsausgleichstatbestand der Landschaftsbildbeeinträchtigung möglich.

Das vorliegende Eingriffsausgleichskonzept des Planungsträgers vermittelt im Übrigen den Eindruck, dass er es allen rechtmachen wolle - mit Ausnahme der Natur und hier insbesondere der betroffenen Tiere. Mit der (selbstverordneten?) Vorgabe, keine landwirtschaftlichen Flächen für naturschutzrechtliche Eingriffsausgleichsmaßnahmen verwenden zu wollen, gefährde der Planungsträger die Umsetzung seines eigenen Projektes, da er so nicht den vom Gesetzgeber geforderten Status quo in Natur und Landschaft bei den betroffenen Schutzgütern sichern könne. Theoretisierende Berechnungsmodelle, losgelöst von der Realität und den entsprechenden Betroffenheiten, führten ebenso ins naturschutzrechtliche Abseits wie der Rückgriff auf Wunschmaßnahmen von Kommunen oder einzelnen Naturschutzkräften der Region (das „Bohei“ um die Zwergschnepfe erscheine angesichts der weitgehenden Ignoranz aller anderen betroffenen Vogelarten außergewöhnlich).

Stellungnahme:

Die Einwendung wird zurückgewiesen

Es kann davon ausgegangen werden, dass mit einer Kennzeichnung der Freileitungen kollisionsbedingte Verluste auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden können. Nach der dargestellten Vermeidungsmaßnahme V 10 [i.V.m. der Nebenbestimmung 3.1](#) werden in kollisionsgefährdeten Bereichen Vogelschutzmarker angebracht. Im LBP sowie der artenschutzrechtlichen Prüfung, deren Plausibilität die untere Naturschutzbehörde bestätigt hat, finden sich keine Hinweise, dass hier eine Ausnahme vorliegt, weshalb in diesem Fall die Vogelschutzmarker unwirksam sein sollten.

Gehölze

Alle trassentechnisch freizuhaltenden Holzungsflächen seien nicht als naturschutzrechtliche Eingriffsausgleichsflächen anrechenbar, sei doch dort jegliche natürliche Entwicklung ausgeschlossen. Dies umfasse auch die Bereiche zwischen den Maststandorten M 48 - M 49, M 50 - M 51 und M 51 - M 52, wo eine (bisher noch nicht naturschutzrechtlich ausgeglichene) Mittelspannungsleitung zurückgebaut worden sei und nun die neue 110-kV-Freileitung errichtet werden solle. Auch sei das Beseitigen von Bäumen aus Gehölzbeständen auf der geplanten Trasse als naturschutzrelevanter Eingriff (z. B. für Vögel, Fledermäuse, Insekten) zu bewerten und nicht zu bagatellisieren (wie in der vorliegenden Unterlage an verschiedenen Stellen nachzulesen). Die 110-kV-Freileitung stelle eine massive technische Überprägung und Zerschneidung der Landschaft dar und sei kein biotopverbindendes oder gar biotopgestaltendes Element. Als solches sei das Projekt zu bewerten und alle Maßnahmen zur Minderung der Eingriffsfolgen (wie z. B. das Pflanzen von niedrigwachsenden Sträuchern im Trassenkorridor) trügen lediglich gestaltenden Charakter und könnten nicht als Ersatz für Flächen ohne technische Überprägung betrachtet werden. Mit dem Projekt gehe darüber hinaus ein großflächiger Verlust des Renaturierungspotentials der Landschaft verloren (Leitungstrasse + Freihaltstreifen). Auch dieser Aspekt sei in die Bewertung des Vorhabens mit einzustellen.

Stellungnahme:

Die Einwendung wird zurückgewiesen

Die Leitung verläuft weitest möglich über landwirtschaftliches Gelände, wo eine Zerschneidung von Gehölzflächen nicht stattfindet. Eine großflächige neue Zerschneidung der Landschaft findet ebenfalls nicht statt, weil die Trasse nach dem raumordnerischen Trassenbündelungsprinzip entlang der A 72 geplant und gebaut wird.

Die verbleibenden Zerschneidungen von Gehölzstrukturen wurden auf das unabdingbare Minimum reduziert. Eine Trasse ohne diese Nachteile war nicht zu finden.

3. Weitere Planungen

Aus den Planunterlagen sei deutlich geworden, dass im ökologisch wertvollen Bereich zwischen Oberelsdorf und Penig (u. a. im Umfeld des stillgelegten Kiessandtagebaus) weitere Eingriffe in Natur und Landschaft geplant seien (Autorasthof, Photovoltaikanlagen). Dies habe eine weitere existentielle Gefährdung insbesondere für Vögel, Reptilien und Amphibien zur Folge und müsse bei der Bewertung der Genehmigungsfähigkeit des vorliegenden Projektes entsprechend mit berücksichtigt werden. Ebenso müssten die bereits vorhandenen Eingriffsfolgen im Zuge des Autobahnbaus der BAB A 72 sowie der bereits nicht mehr vollumfänglich funktionierende (siehe Hartmannsdorfer Terrassenteiche, welche weitgehend verlandet/trockengefallen seien) bzw. der noch nicht einmal vollumfänglich realisierte Eingriffsausgleich bei der Bewertung des geplanten Vorhabens berücksichtigt werden.

Denn letztendlich müsse entschieden werden, ob der Landschaftsraum überhaupt noch einen solchen Eingriff wie den geplanten Freileitungsbau vertrage. Das vorliegende „Eingriffsausgleichskonzept“ mit ermittelten 5 ha Eingriffsausgleichsfläche hinterlasse jedenfalls erhebliche Zweifel bezüglich der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens bereits mangels Quantität und Qualität des naturschutzrechtlichen Eingriffsausgleichs.

Der Naturschutzverband Sachsen e. V./Grüne Liga Sachsen e.V. bitten um weitere Beteiligung im Verfahren und Übersendung des Abwägungsprotokolls entsprechend § 33 BNatSchG. Gleichzeitig rege man an, angesichts der Nicht-Genehmigungsfähigkeit der bisher geplanten Trassenführung eine Alternativtrasse zu suchen, um einer rechtlichen Überprüfung des Vorhabens zu entgehen.

Stellungnahme:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Das naturschutzrechtliche Ausgleichskonzept, welches der Planung zugrunde liegt, ist plausibel und der Planung angemessen. Verfestigte Planungen Dritter, die in das Ausgleichskonzept einzubringen gewesen wären, sind nicht bekannt. Möglicherweise noch nicht umgesetzte Maßnahmen Dritter stehen in keinem Zusammenhang mit dieser Planung. Sie sind bei den Vorhabenträgern der anderen Projekte einzufordern.

LANDESGEMEINSCHAFT LAG, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Markkleeberg

Schreiben vom 9. Mai 2018, Az.: SDW-LAG-2018- 152_110 kv-Freileitung Oberelsdorf

Man bedanke sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Als Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LAG) gemäß § 36 Abs. 3 SächsNatSchG der anerkannten Naturschutzvereinigungen und in Vertretung für:

- NABU Landesverband Sachsen e. V.
- Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.
- BUND Landesverband Sachsen e. V.
- GRÜNE LIGA Sachsen e. V.

nehme man nach Prüfung der Unterlagen auf Grundlage des § 36 Abs. 1 Satz 2 SächsNatSchG wie folgt Stellung:

Man lehne das Vorhaben mit nachfolgender Begründung ab:

Es folgten die Begründungen der Grünen Liga, BUND und NABU im Wortlaut der oben auch direkt eingegangenen Stellungnahmen. Zur Vermeidung von Wiederholungen erfolgt kein erneuter Abdruck.

Stellungnahme:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen

Zur Begründung wird auf die Ausführungen bei den jeweiligen Verbänden Grüne Liga, BUND und NABU verwiesen.

Seitens der übrigen Mitglieder der LAG:

- Landesjagdverband Sachsen e. V.
- Landesverband Sächsischer Angler e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Sachsen e. V.

werde keine LAG-Stellungnahme abgegeben.

5 Private Einwender

Aus Datenschutzgründen wurden die Namen natürlicher Personen anonymisiert. Soweit Einwender Wort bzw. sinngleiche Einwendungen abgegeben haben, wurden die Einwendungen zusammengefasst und gemeinsam entschieden.

Schlüsselnummer 1

Schreiben vom 13. März 2018

Schlüsselnummer 6 *Schreiben vom 16.04.2018*

Schlüsselnummer 7 *Schreiben vom 16.04.2018*

Schlüsselnummer 8 *Schreiben vom 16.04.2018*

Schlüsselnummer 9

Schreiben vom 16.04.2018

Schlüsselnummer 10

Schreiben vom 5. April 2018

Gegen den geplanten Neubau der „110-kV-Freileitung Abzweig Oberelsdorf“ erheben die Einwender folgende Einwände

1. Für das Projekt läge kein ordnungsgemäßer Raumordnungsbeschluss vor. Aktuell werde immer noch Bezug genommen auf den ROB von 2015 bezüglich des Projekts „Neubau 110-kV-Hochspannungsfreileitung Burgstädt - Oberelsdorf“, der ausschließlich auf Freileitungsvarianten beruhe. Seit 2011 bestehe Erdkabelvorrang beim Bau neuer 110-kV-Trassen (§ 43 h EnWG) und öffentliche Interessen seien gegen einen Freileitungsbau gerichtet. Bereits 2014 haben Erdkabelvarianten mit vorgeschlagen werden müssen. Die Öffentlichkeit habe weder im Vorfeld des ROV noch im Rahmen des ROV 2014 selbst Möglichkeiten der Stellungnahme zum Projekt - im Gegensatz zu Burgstädt - erhalten.
2. Ein Freileitungsbau im Raum Penig/Zinnberg/Tauscha verstoße gegen das Naturschutzgesetz, die Europäische Vogelschutzverordnung und beachte generell das Vorranggebiet „Natur und Landschaft“ nicht, ebenso wenig die Regional- und Landesentwicklungsplanung Sachsens im Natura-2000- und LSG sowie Flora-Fauna-Habitat. Das sensible Lochmühlental besitze eine gleiche Wertigkeit wie ein Naturschutzgebiet. Stellungnahmen „Träger öffentlicher Belange“ und Naturschutzverbände haben bereits im Vorfeld des ROB von 2015 bezüglich eines möglichen Freileitungsbaus auf dieses sensible Gebiet hingewiesen, welches weithin sichtbar überspannt werden solle!
3. Massive Raumwiderstände seien vorhanden: Landeigentümer (selbstständig organisiert), Landnutzer sowie direkt Betroffene wendeten sich gegen einen Freileitungsbau, 1120 Unterschriften seien gesammelt worden, die Ortschaftsräte Thierbachs, Tauschas und Chursdorfs sowie der Stadtrat Penigs hätten Pro-Erdkabel-Beschlüsse gefasst, die Bürgermeister Mühlhaus und Niederfrohnas unterstützten dies ebenso.
4. Langzeitige Strahlenbelastungen könnten nicht ausgeschlossen werden.
5. Eine Freileitung, die etwas erhöht neben der Ortschaft Tauscha verlaufe, stelle nicht nur eine weitere gravierende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar, sondern

werde die Lebensumwelt weiter wesentlich belasten. Die neu gebaute A 72 sei tiefer gelegt worden, sodass die optische Beeinträchtigung gemindert worden seien, es müssten jedoch weiterhin wesentliche Lärmemissionen in Kauf genommen werden. Zugleich sei nach 1990 ein Gewerbegebiet errichtet worden, auch Windräder seien sichtbar. Tauscha und Zinnberg seien als Naherholungsgebiete frequentiert. Wander-, Reit- und Radwege werden überspannt werden.

6. Ein Erdkabel sei unter einem Faktor von 2,75 baubar. Nach Spezialistenberechnungen wäre das Projekt mit Teilverkabelung nur ca. 1,7-fach teurer als ein vollständiger Freileitungsbau, was zumutbar sei.

Einen Freileitungsbau lehne man ab.

Stellungnahme:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Einwender sind durch Rechtserwerb für das Vorhaben nicht betroffen. Eigene Rechtsverletzungen können daher nicht geltend gemacht werden.

Auf die allgemeinen Ausführungen zur Genehmigungsfähigkeit der Freileitung im Begründungsteil des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Soweit die Wohnungen der Einwender unweit der Freileitung liegen wird ergänzt:

Eine andere Bewertung ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass die Einwender nicht weit entfernt von der Freileitung wohnen. Die Wohnungen werden durch die Baumaßnahme und die später bestehende Freileitung nicht beeinträchtigt. Die nächste Annäherung an Wohnbebauung erfolgt mit 120 m in der Thierbacher Straße in Penig. Selbst hier gibt es keine direkte Betroffenheit durch Überspannung oder Grundstücksinanspruchnahme. In 120 m Entfernung werden die Grenzwerte der 26 BImSchV, wie auch bei allen weiter entfernt liegenden Standorten der Häuser links und rechts der Freileitungstrasse sicher eingehalten. Befürchtete allgemeine wirtschaftliche Nachteile, die sich aus der Nutzbarkeit eines Grundstücks durch den Neubau der 110-kV-Leitung ergeben können, stehen dem Freileitungsbau nicht entgegen. Es handelt sich dabei ausschließlich um befürchtete Lagenachteile (C V 6. 6.2), die dem Vorhaben nicht entgegenstehen und auch keine Entschädigungspflicht auslösen.

Schlüsselnummer 2 Schreiben vom 26. März 2018

Einwendung gegen den geplanten Neubau der „110-kV-Freileitung Abzweig Oberelsdorf“

1. Für das Projekt läge kein ordnungsgemäßer Raumordnungsbeschluss vor. Aktuell werde immer noch Bezug genommen auf den ROB von 2015 bezüglich des Projekts „Neubau 110-kV-Hochspannungsfreileitung Burgstädt - Oberelsdorf“, der ausschließlich auf Freileitungsvarianten beruhe. Seit 2011 bestehe Erdkabelvorrang beim Bau neuer 110-kV-Trassen (§ 43 h EnWG) und öffentliche Interessen seien gegen einen Freileitungsbau gerichtet. Bereits 2014 haben Erdkabelvarianten mit vorgeschlagen werden müssen. Die Öffentlichkeit habe weder im Vorfeld des ROV noch im Rahmen des ROV 2014 selbst Möglichkeiten der Stellungnahme zum Projekt - im Gegensatz zu Burgstädt - erhalten.

2. Ein Freileitungsbau im Raum Penig/Zinnberg/Tauscha verstoße gegen das Naturschutzgesetz, die Europäische Vogelschutzverordnung und beachte generell das Vorranggebiet „Natur und Landschaft“ nicht, ebenso wenig die Regional- und Landesentwicklungsplanung Sachsens im Natura-2000- und LSG sowie Flora-Fauna-Habitat. Das sensible Lochmühlental besitze eine gleiche Wertigkeit wie ein Naturschutzgebiet. Stellungnahmen „Träger öffentlicher Belange“ und Naturschutzverbände haben bereits im Vorfeld des ROB von 2015 bezüglich eines möglichen Freileitungsbaus auf dieses sensible Gebiet hingewiesen, welches weithin sichtbar überspannt werden solle!
3. Massive Raumwiderstände seien vorhanden: Landeigentümer (selbstständig organisiert), Landnutzer sowie direkt Betroffene wendeten sich gegen einen Freileitungsbau, 1120 Unterschriften seien gesammelt worden, die Ortschaftsräte Thierbachs, Tauschas und Chursdorfs sowie der Stadtrat Penigs hätten Pro-Erdkabel-Beschlüsse gefasst, die Bürgermeister Mühlhaus und Niederfrohnas unterstützten dies ebenso.
4. Langzeitige Strahlenbelastungen könnten nicht ausgeschlossen werden.
5. Eine Freileitung, die etwas erhöht neben der Ortschaft Tauscha verlaufe, stelle nicht nur eine weitere gravierende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar, sondern werde die Lebensumwelt weiter wesentlich belasten. Die neu gebaute A 72 sei tiefer gelegt worden, sodass die optische Beeinträchtigung gemindert worden seien, es müssten jedoch weiterhin wesentliche Lärmemissionen in Kauf genommen werden. Zugleich sei nach 1990 ein Gewerbegebiet errichtet worden, auch Windräder seien sichtbar. Tauscha und Zinnberg seien als Naherholungsgebiete frequentiert. Wander-, Reit- und Radwege werden überspannt werden.
6. Nach Spezialistenberechnungen wäre das Projekt mit Teilverkabelung nur ca. 1,7-fach teurer als ein vollständiger Freileitungsbau, was zumutbar sei.

Einen Freileitungsbau lehne die Einwenderin als direkt betroffener im Landschaftsschutzgebiet lebender Tauschaer Anwohner ab, da auch der Hotelbetrieb der Einwenderin neben der Autobahn auch noch durch die 110-kV-Freileitung erheblich gestört bzw. weiter an Qualität einbüßen werde.

Stellungnahme

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Einwenderin ist durch Rechtserwerb für das Vorhaben nicht betroffen. Eigene Rechtsverletzungen können daher nicht geltend gemacht werden.

Auf die allgemeinen Ausführungen zur Genehmigungsfähigkeit der Freileitung im Begründungsteil des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Eine andere Bewertung ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass die Einwenderin in ca. 180 m Entfernung ein Hotel betreibt. Der Hotelbetrieb wird durch die Baumaßnahme und die später bestehende Freileitung nicht beeinträchtigt. Am Standort des Hotels werden die Grenzwerte der 26. BImSchV sicher eingehalten. Befürchtete allgemeine wirtschaftliche Nachteile, die sich aus der Nutzbarkeit eines Grundstücks durch den Neubau der 110-kV-Leitung ergeben können, stehen dem Freileitungsbau nicht entgegen. Es handelt sich dabei ausschließlich um befürchtete Lagenachteile (C VI 6. 6.2), die dem Vorhaben nicht entgegen stehen und auch keine Entschädigungspflicht auslösen.

Schlüsselnummer 3

Schreiben vom 26. März 2018

Schlüsselnummer 11

Schreiben vom 5. April 2018

Schlüsselnummer 12

Schreiben vom 5. April 2018

Schlüsselnummer 13

Schreiben vom 5. April 2018

Schlüsselnummer 19 Schreiben vom 26. März 2018

Einwendung gegen den geplanten Neubau der „110-kV-Freileitung Abzweig Oberelsdorf“

1. Ein ordnungsgemäßer Raumordnungsbeschluss liege nicht vor. Der Bezug auf den ROB von 2015 bezüglich des Projekts „Neubau 110-kV-Hochspannungsfreileitung Burgstädt - Oberelsdorf“, der ausschließlich auf Freileitungsvarianten beruhe, sei nicht korrekt. Seit 2011 bestehe Erdkabelvorrang beim Bau neuer 110-kV-Trassen (§ 43 h EnWG) und öffentlichen Interessen seien gegen einen Freileitungsbau gerichtet. Bereits 2014 haben Erdkabelvarianten mit vorgeschlagen werden müssen. Die Öffentlichkeit habe weder im Vorfeld des ROV noch im Rahmen des ROV 2014 selbst Möglichkeiten der Stellungnahme zum Projekt erhalten - im Gegensatz zu Burgstädt.
2. Ein Freileitungsbau im Raum Penig/Zinnberg/Tauscha würde gegen das Naturschutzgesetz, die Europäische Vogelschutzverordnung verstoßen und generell das Vorranggebiet „Natur und Landschaft“ nicht beachten, ebenso wenig die Regional- und Landesentwicklungsplanung Sachsens im Natura-2000- und LSG sowie Flora-Fauna-Habitat. Das sensible Lochmühlental besitze eine gleiche Wertigkeit wie ein Naturschutzgebiet. Stellungnahmen „Träger öffentlicher Belange“ und Naturschutzverbände haben bereits im Vorfeld des ROB von 2015 bezüglich eines möglichen Freileitungsbaus auf dieses sensible Gebiet hingewiesen, welches weithin sichtbar überspannt werden sollte!
3. Massive Raumwiderstände seien vorhanden: Landeigentümer (selbstständig organisiert), Landnutzer sowie direkt Betroffene wendeten sich gegen einen Freileitungsbau, 1120 Unterschriften seien gesammelt worden, die Ortschaftsräte Thierbachs, Tauschas und Chursdorfs sowie der Stadtrat Penigs haben Pro-Erdkabel-Beschlüsse gefasst, die Bürgermeister Mühlhaus und Niederfrohnas unterstützten dies ebenso.
4. Langzeitige Strahlenbelastungen könnten nicht ausgeschlossen werden.
5. Eine Freileitung, die erhöht neben der Ortschaft Tauscha verlaufe, werde nicht nur eine weitere gravierende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen, sondern die Lebensumwelt weiter wesentlich belasten. Die neu gebaute A 72 sei tiefer gelegt worden, sodass die optische Beeinträchtigung gemindert worden sei, es müssten jedoch weiterhin wesentliche Lärmemissionen in Kauf genommen werden; zugleich sei nach 1990 ein Gewerbegebiet errichtet worden, auch Windräder seien sichtbar. Tauscha und Zinnberg seien als Naherholungsgebiete frequentiert. Wander-, Reit- und Radwege werden überspannt werden.

Einen Freileitungsbau lehnte man als betroffene Tauschaer Anwohner ab.

Stellungnahme

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Einwender sind durch Rechtserwerb für das Vorhaben nicht betroffen. Eigene Rechtsverletzungen können daher nicht geltend gemacht werden.

Auf die allgemeinen Ausführungen zur Genehmigungsfähigkeit der Freileitung im Begründungsteil des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Soweit die Wohnungen der Einwender unweit der Freileitung liegen wird ergänzt:

Eine andere Bewertung ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass die Einwender nicht weit entfernt von der Freileitung wohnen. Die Wohnungen werden durch die Baumaßnahme und die später bestehende Freileitung nicht beeinträchtigt. Die nächste Annäherung an Wohnbebauung erfolgt mit 120 m in der Thierbacher Straße in Penig. Selbst hier gibt es keine direkte Betroffenheit durch Überspannung oder Grundstücksinanspruchnahme. In 120 m Entfernung werden die Grenzwerte der 26 BImSchV, wie auch bei allen weiter entfernt liegenden Standorten der Häuser links und rechts der Freileitungstrasse sicher eingehalten. Befürchtete allgemeine wirtschaftliche Nachteile, die sich aus der Nutzbarkeit eines Grundstücks durch den Neubau der 110-kV-Leitung ergeben können, stehen dem Freileitungsbau nicht entgegen. Es handelt sich dabei ausschließlich um befürchtete Lagenachteile (C VI 6. 6.2), die dem Vorhaben nicht entgegenstehen und auch keine Entschädigungspflicht auslösen.

Schlüsselnummer 4 Seitens des Einwenders mit der Schlüsselnummer 4 liegen der Planfeststellungsbehörde eine Vielzahl an Schreiben und E-Mails vor. Diese gingen z.T. innerhalb der Einwendungsfrist ein, z.T. außerhalb. Sie wurden z.T. direkt an die Planfeststellungsbehörde gerichtet, z.T. waren sie unmittelbar an die Behördenleitung adressiert, z.T. an übergeordnete Stellen in Dresden. Die Einwendungen wenden sich im Wesentlichen gegen die Errichtung einer Freileitung.

Der Einwender trägt zusammengefasst folgendes vor:

Die Frist für eine Stellungnahme/Einwendung zur geplanten 110-kV-Trasse ende zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist - der letzte Abgabetermin für eine Einwendung sei damit der 20. April. Die von der LDS angegebene, um zwei Wochen verlängerte Frist basiere zwar auf dem UVP § 21, sei aber nicht rechtssicher, da nicht alle Sachverhalte der UVP zuzurechnen seien.

Stellungnahme:

Die Einwendung wird zurückgewiesen

Die Einwendungsfrist von einem Monat ergibt sich aus § 21 Abs. 2 UVP, da im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ein UVP-Verfahren durchzuführen war. Die Frist gilt in diesem Falle auch für alle anderen Stellungnahmen/Äußerungen und Einwendungen, da dem Bürger unterschiedliche Fristen nicht zumutbar sind. Im Übrigen ist dem Einwender durch die Monatsfrist kein rechtlicher Nachteil entstanden.

Der Einwender trägt weiter zusammengefasst folgendes vor:

1. Für die Planung des Vorhabens hätte eine Erdkabelvariante unter Nutzung des Korridors der A72, einschließlich der bestehenden Autobahnbrücken geplant werden müssen.
2. Die aufgeführten Gründe von MITNETZ bezüglich zukünftig zu präferierender Freileitungstrassenführungen würden darauf hinweisen, dass der Stromversorger noch keine Anstrengungen unternommen habe, gesetzeskonform dem Erdkabelprivileg im 110-kV-Bereich Rechnung zu tragen.
3. Umweltfreundliche erzeugte Energie solle auch umweltfreundlich transportiert werden und die Bürger sollen nicht noch zusätzliche Beeinträchtigungen hinnehmen müssen - zumal in einem eigentlich geschützten Gebiet, das in den letzten Jahren bereits beträchtliche belastet worden sei.
4. Es existierten wesentlich konfliktärmere bürger- und umweltfreundlichere Alternativen, die die Versorgungssicherheit gewährleisteten, insbesondere eine Erdkabel- bzw. eine Teilerdkabelführung. Das Erdkabel sei deutlich unter dem Faktor von 2,75 zu bauen, wie andere Projekte zeigen würden, die mit Faktoren ab 1,6 errichtet worden seien. Die Firma Infranetz (Herr Rennert) sei dazu in der Lage. Eine Erdverkabelung müsse von vornherein beim Bau neuer Trassen von 110 kV und weniger einbezogen werden. Naturschutzfachliche Belange stünden in der Region Penig nicht entgegen. Der vom Vorhabenträger errechnete Faktor von 4,85 sei nicht nachvollziehbar. Der Faktor müsse neutral überprüft werden.
5. Es fehle dafür vor allem ein korrekter Raumordnungsbeschluss. Im raumordnungsverfahren sei es ausschließlich um eine Freileitungsvariante gegangen. Das vom Gesetzgeber bevorzugte Erdkabel hätte, auch als Variante mit Teilerdverkabelung, mit einbezogen werden müssen. Eine sinnvolle Erdverkabelung dränge sich bereits beginnend vor dem Gewerbegebiet Tauscha auf. Vor Auslegung der Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren habe niemand eine konkret geplante Erdkabel- noch Teilerdkabelführung gekannt. Auch wenn für Erdkabel kein raumordnungsverfahren vorgeschrieben sei, hätte dies hier zur Gesamtbetrachtung mit einbezogen werden müssen. Im Übrigen hätte die Öffentlichkeit (z.B. durch Auslegung der Unterlagen) in das Raumordnungsverfahren einbezogen werden müssen.
6. Mit betroffenen Landeigentümern sei bis Februar 2018 nicht versucht worden zu sprechen, um mögliche Konflikte (und Kosten) zu minimieren.
7. Die vom Vorhabenträger in den Planunterlagen aufgenommene UVS (Umweltverträglichkeitsstudie) genüge nicht den Anforderungen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung sei eine behördliche Prüfung und keine Angelegenheit des Antragstellers. Diese Aufgabe könne nicht vom Vorhabenträger veranlasst werden.
8. Sinnvoll sei insbesondere eine Teilerdkabel-Trassenführung von ca. 5 km Länge, vorwiegend auf Tauschaer Gebiet (Beginn nach Muldenquerung = Beginn Landschaftsschutzgebiet bis Ende des Landschaftsschutzgebietes + ca. 600 m bis zur AS Niederfrohna der A 72).
9. Die Kosten für ein Erdkabel könnte reduziert werden, wenn die geplante Erdverkabelung statt 1,6 m nur 1,35 m tief erfolge.

10. Der Vorteil der Trassenbündelung werde durch die bereits bestehenden Vorbelastungen im Peniger Raum (kumulative Effekte bezüglich A 72, Gewerbegebiet, sichtbare Windräder u. a.) aufgehoben.
11. Die geplante Freileitungsführung verstoße gegen geltendes Europäisches Recht (Vogelschutzrichtlinie in Fassung von 2009/147/EG).
12. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des regionalen Ökokontos für einen kilometerlangen Freileitungsbau hier im LSG könnten nicht durch den - zweifellos notwendigen - Abriss einer lokal eng begrenzten Entenfarm oder durch eine Renaturierung einer Gartenanlage kompensiert werden. Nicht vermeidbare Eingriffe sollten durch Maßnahmen des Naturschutzes ausgeglichen werden, im hiesigen Falle handele es sich um einen durch Erdkabelführung vermeidbaren Eingriff.
13. Die in den vor allem betroffenen Ortschaftsteile Tauscha und Zinnberg sowie auch unter Einbeziehung von „Rand-Penig“ vor Ort durchgeführte Unterschriftensammlung habe ein deutliches Pro-Erdkabel-Votum erbracht (1120 Unterschriften). Es werde damit eindeutig der Wille für dieses Territorium bekundet, das Gebiet vor weiteren belästigenden Eingriffen zu verschonen.
14. Die besondere Schutzwürdigkeit des Tauschaer Gebietes ergebe sich daraus, dass ein Natura-2000-Gebiet vorhanden sei. Tauscha sei Bestandteil der „Bilz-Gesundheits- und Aktivregion“, was als Alleinstellungsmerkmal dieser Region vermarktet werde. Die geplante Freileitungstrasse werde laut vertriebener Werbung den angebotenen Wander- bzw. Radweg Zinnberg - Tauscha einmal überspannen und auf einer Länge von ca. 1 km direkt neben diesem Weg linksseitig und rechtsseitig verlaufen. Auch ein zweiter Wanderweg von Penig zum Lochmühlental bzw. weiter zum Schloss Wolkenburg werde durch eine Freileitung überspannt werden. Kaum ein Baum oder Strauch könne diese Freileitung, die im hiesigen Territorium zumeist auf einem Höhenzug verlaufe, verdecken. Auch ein Reitweg kreuze die Trasse.
15. Eine 110-kV-Erdverkabelung auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche müsse nicht zu Ernteeinbußen führen.
16. Eine Freileitung werde das Landschaftsbild entscheidend negativ beeinflussen neben der neuen A 72, die bereits wesentliche Beeinträchtigungen der Lebensqualität bringe (vor allem Lärmbelastigungen), aber gut in das Landschaftsbild eingebettet worden sei.
17. Wissenschaftliche Untersuchungen belegten generell eine allgemeine gesundheits-schädigende Wirkung von Strahlen im Umfeld von Hochspannungsleitungen.
18. Enteignungen zugunsten der Freileitung seien nicht zulässig.

Stellungnahme

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der Einwender ist durch Rechtserwerb für das Vorhaben nicht betroffen. Eigene Rechtsverletzungen können daher nicht geltend gemacht werden.

Auf die allgemeinen Ausführungen zur Genehmigungsfähigkeit der Freileitung im Begründungsteil des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Eine andere Bewertung ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass der Einwender nicht weit entfernt von der Freileitung wohnt. Die Wohnung wird durch die Baumaßnahme und die später bestehende Freileitung nicht beeinträchtigt. Die nächste Annäherung an Wohnbebauung erfolgt mit 120 m in der Thierbacher Straße in Penig. Selbst hier gibt es keine direkte Betroffenheit durch Überspannung oder Grundstücksinanspruchnahme. In 120 m Entfernung werden die Grenzwerte der 26 BImSchV, wie auch bei allen weiter entfernt liegenden Standorten der Häuser links und rechts der Freileitungstrasse sicher eingehalten. Befürchtete allgemeine wirtschaftliche Nachteile, die sich aus der Nutzbarkeit eines Grundstücks durch den Neubau der 110-kV-Leitung ergeben können, stehen dem Freileitungsbau nicht entgegen. Es handelt sich dabei ausschließlich um befürchtete Lagenachteile (C VI 6. 6.2), die dem Vorhaben nicht entgegenstehen und auch keine Entschädigungspflicht auslösen.

Ergänzend wird noch angemerkt:

Die Landesdirektion hat sich im Vorfeld des Erörterungstermines vom 11.- 13. März 2020 mit dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) zur Nutzbarkeit der Autobahnbrücken und möglichen Pachtkosten in Verbindung gesetzt.

Eine Nutzung von Straßenbrücken im Eigentum des Bundes als Kabelträgerbrücke kommt nur dann in Frage, wenn keine wirtschaftlichen oder technischen Alternativen möglich sind. Hierzu gilt das im Beschluss bereits Gesagte.

Nach den Ausführungen des im Erörterungstermin anwesenden Planers des Einwenders (Protokoll EÖT Seite 33) gibt es auch bei der Erdkabelvariante Alternativen, indem das Kabel am Hang verlegt wird und eine eigene Flussquerung erbaut wird. Weitere denkbare Alternativen wären z.B. eine eigene Kabelbrücke oder die Überspannung des Talgrundes als Freileitung. Durch diese technischen Alternativen besteht für eine Brückennutzung keine Notwendigkeit mehr.

Die genannten konfliktärmeren Varianten sind weder dargelegt, noch ersichtlich. Auch Erdkabel bieten erhebliches Konfliktpotential einerseits bei der Abwägung der Umweltgüter (siehe UVP-Prüfung), bei den Kosten, aber auch bei privaten Einwendern, die ihren Grund und Boden nicht für einen Erdkabelbau zur Verfügung stellen wollen (z.B. Klageverfahren vor dem OVG Bautzen: 4 C 24/17, Einwendungen im Planfeststellungsverfahren).

Der Vergleich der Varianten hat im Planfeststellungsverfahren stattgefunden. Im Rahmen dieser Untersuchung hat sich die Planfeststellungsbehörde intensiv mit der raumordnerischen Beurteilung auseinandergesetzt. Auf die entsprechenden Ausführungen in diesem Beschluss wird verwiesen.

Der Gesetzgeber hat das (so bezeichnete) „Erdkabelprivileg“ nach § 43h EnWG unter gesetzlich normierte Bedingungen gestellt. Es korreliert einerseits mit dem (Kosten-) Faktor 2,75, andererseits dürfen naturschutzrechtliche Gründe dem Bau eines Erdkabels nicht entgegenstehen. Der Gesetzgeber hat sich bewusst für eine Deckelung der Kosten entschieden, da ansonsten ausufernde Netzentgelte die Folge wären. Nach § 1 Abs. 1 EnWG ist aber ein Grundsatz der Energieversorgung auch die „preisgünstige“ Versorgung der Bevölkerung mit Energie, die bei ausufernden Netzentgelten gefährdet wäre.

Hinzu kommt, dass ein Erdkabel im konkreten Fall bei der natur-/umweltfachlichen Abwägung mit Ausnahme der Schutzgüter Landschaft, Landschaftsschutzgebiet und Vogelschutz schlechter zu bewerten ist als eine Freileitung. Auf die hierzu in diesem Beschluss erfolgten umfangreichen Ausführungen wird verwiesen.

Entgegen der Behauptung des Einwenders ist es der Landesdirektion nicht bekannt, dass es ein Angebot der Firma Infranetz gibt, die Leitung als Erdkabel im Kostenfaktor des § 43h EnWG zu bauen.

Der im Auftrag des Einwenders im Erörterungstermin anwesende Mitarbeiter der Firma Infranetz hat verschiedene alternative Verlegemethoden von Erdkabeln vorgestellt (z.B. Kabelfräse, schmaler Kabelgraben, geringe Verlegetiefe, Verwendung von Flüssigboden zum Versatz, Verlegung entlang der Autobahn). Hiermit hat sich die Planfeststellungsbehörde intensiv auseinandergesetzt. Auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen.

Im Rahmen einer weiteren Einwendung hat der Einwender zusammengefasst folgendes vorgetragen:

Das Gutachten der NEW-Grid Management Consult basiere auf dem verfahrensrechtlich und inhaltlich fehlerhaften Raumordnungsbeschluss von 2015.

Dieses Sachverständigengutachten gehe unkorrekt davon aus, dass nach § 43h EnWG bei einem Überschreiten des Faktors 2,75 eine Freileitung die einzig zulässige Möglichkeit darstelle. Die Vorschrift besage aber, dass bis zu diesem Faktor Erdverkabelung vorrangig sei. Werde der Faktor (bei korrekter Vorgehensweise) überschritten, seien dann beide Möglichkeiten im Planfeststellungsverfahren im Hinblick auf öffentliche wie private Belange gegeneinander abzuwägen, sodass dann auch Fakten für eine Erdverkabelung überwiegen könnten.

Das Gutachten sei nicht zu einer alleinigen Entscheidungsfindung geeignet, da auch andere Berechnungsansätze möglich seien, wie z.B. das Gutachten der Dresdner Kanzlei.

Dem Gutachten lägen unberechtigt kritikwürdige MITNETZ-Parameter zugrunde.

Das Sachverständigengutachten reduziere den MKF von 4,85 auf 3,22. Weitere Optimierungen (kurze Trasse, damit verminderte Muffenzahl/ Durchörterungen/Zuwegungen/Erdaushub; Grabentiefe und -breite; Einsatz Kabelpflug bei anderer Trassenführung) ermöglichen einen MKF um 2.

Das Gutachten erörtere keine auch mögliche Zwischenverkabelung.

Nach § 6 SächsUVPG einzusetzende vereidigte „Beliehene“ seien nicht bemüht worden.

Ein inhaltlicher Bezug zu Themen einer UVP sei kaum erkennbar (nur bezüglich der „Elektrosmog“-Verordnung).

Die Bekanntmachung erwähne nirgends, dass es hier um ein Verfahren nach §§ 43 ff. EnWG gehe.

Das Vorhaben werde weiterhin als „Freileitung“ bezeichnet. Es sei nicht ersichtlich, dass ein weiterer Antrag entsprechend EnWG auch für eine Verkabelung (und damit

eine nicht identische Trasse) gestellt worden sei. Für eine Kabelvariante fehle aber eine UVP, die analog eines Freileitungsvorhabens auszuführen sei (eine UVP sei jedoch nicht durchzuführen, wenn ausschließlich eine Erdtrasse beantragt werde).

Dieses fast ausschließlich die Wirtschaftlichkeit betrachtende Sachverständigengutachten habe seitens der Behörde bereits 2018 ausgelegt werden müssen, um eine objektive Einschätzung der Sachlage zu ermöglichen. Ebenso habe bereits ein objektiviertes naturschutzfachliches Gutachten zur Entscheidungsfindung Freileitung oder Kabel nachgereicht werden müssen.

Stellungnahme

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Das Gutachten im Auftrag der Landesdirektion Sachsen ist unabhängig und erfüllt die Anforderungen des im Planfeststellungsverfahren zu prüfenden § 43h EnWG.

Das Gutachten der Fa. New Grid hat keine Kosten vom Vorhabenträger übernommen. Übernommen wurden ausschließlich technische Parameter des Bestandsnetzes (Netzgrunddaten) ohne deren Kenntnis der technische Aufwand zur Einbindung eines Kabels nicht vorhersagbar und damit auch nicht kalkulierbar ist.

Zur weiteren Kostenreduzierung und Zwischenverkabelung, sowie zur Wertung des Gutachtens der Dresdner Kanzlei siehe die Ausführungen im Beschluss.

Das Gutachten der Fa. New Grid ersetzt nicht die UVP-Prüfung der Landesdirektion Sachsen. Die UVP-Prüfung ist allein durch die LDS vorgenommen worden. Daher musste es nicht durch einen beliebigen Sachverständigen nach § 6 SächsUVPG erstellt werden.

Das Gutachten hat keinen Bezug zur Umweltverträglichkeitsprüfung, sondern hat ausschließlich technischen und kalkulatorischen Inhalt. Da es aber wegen § 43h EnWG bei der Entscheidung zwischen den Varianten Erdkabel und Freileitung von Bedeutung war, wodurch unterschiedliche Umweltgüter belastet werden, wurde es allen Einwendern vor Erlass der Entscheidung bekannt gemacht, damit diese ihre Einwendungen ergänzen oder zurücknehmen können.

Für die Einwender ist der Zeitpunkt der Auslegung nicht relevant, Rechtsnachteile sind nicht entstanden, im Gegenteil ergab sich aus vielen Einwendungen 2018 der Wunsch nach einer neutralen Begutachtung, dem die Landesdirektion damit nachgekommen ist.

Peniger Bürger sind nicht benachteiligt, da die Variantenuntersuchung Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens ist. Die entsprechenden Unterlagen lagen in der Stadt Penig aus. Einwendungen konnten erhoben werden.

Weiter trägt der Einwender zusammengefasst folgendes vor:

Im Erörterungstermin sei durch die Abwesenheit der Träger öffentlicher Belange, mit Ausnahme der Stadt Penig, keine Diskussion möglich gewesen. Im Übrigen sei durch

die Landesdirektion kein Kompromiss angestrebt und kein neues Gutachten in Auftrag gegeben worden.

Stellungnahme:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Träger öffentlicher Belange waren zum Erörterungstermin nicht eingeladen. Sie sind nicht erschienen. Seitens der Träger öffentlicher Belange bestand an diesem Tag nach deren Auffassung offensichtlich kein ergänzender Erörterungsbedarf. Dieses Nichterscheinen ist unproblematisch. Dem Recht auf Teilnahme an einem Erörterungstermin korrespondiert keine Pflicht auf Teilnahme an einem Erörterungstermin.

Im konkreten Fall musste die Landesdirektion aufgrund der Vielzahl der Einwendungen von einer wesentlich größeren Teilnehmerzahl ausgehen, als dies letztlich der Fall war. Um ein Rederecht möglichst für alle Einwender zu gewährleisten, ist es in Planfeststellungsverfahren mit einer größeren Zahl an Einwendern üblich und rechtlich nicht zu beanstanden, den Erörterungstermin zu strukturieren und die dafür geplante Tagesordnung vorab bekannt zu geben. So auch hier.

Es musste im Erörterungstermin auch kein vom Einwender gewünschter Kompromiss gefunden werden. Der Erörterungstermin stellt die planungsspezifische Ausprägung der Anhörung (§ 28 VwVfG) dar. Er dient einerseits der Transparenz des Verfahrens und bietet andererseits die Möglichkeit der gleichzeitigen Betrachtung unterschiedlicher Belange und Interessen aus verschiedenen Blickwinkeln. Im Übrigen ist ein Kompromiss die Lösung eines Konfliktes durch gegenseitige freiwillige Übereinkunft, unter beiderseitigem Verzicht auf Teile der jeweils gestellten Forderungen durch aufeinander zugehen. Dabei wird die bisherige Position der Parteien verlassen und eine neue, gemeinsame Position eingenommen. Diesem Ziel hat die Planfeststellungsbehörde nahezu den gesamten Erörterungstermin gewidmet und der Diskussion über Vor- und Nachteile von Erdkabeln breiten Raum eingeräumt, sodass am Ende kein Redebedarf mehr bestand.

Allerdings zeigt das vorliegende Verfahren, dass ein Kompromiss zwischen der Planung des Antragstellers und einem Teil der Einwender nicht möglich ist. Abweichend voneinander wird im strittigen Bereich entweder eine Freileitung oder ein Erdkabel gefordert. Eine Zwischenlösung gegenseitigen Nachgebens ist (technisch) nicht möglich. Die Planfeststellungsbehörde hatte daher im Ergebnis auch streitig zu entscheiden.

Schlüsselnummer 5

Schreiben vom 3. April 2018

Der Einwender trägt zusammengefasst folgendes vor:

Man bewirtschaftete im Gebiet Kändler/Hartmannsdorf/Mühlau ca. 350 ha Landwirtschaftsfläche. Durch den Bau der A 72 sowie in diesem Zusammenhang realisierte Zubringerstraßen und Ausgleichsmaßnahmen habe der Betrieb über 100 ha Landwirtschaftsfläche verloren. Hinzu kämen verschiedene schwer bis nicht mehr bewirtschaftbare Flächen infolge Durchschneidung. Außerdem sei an verschiedenen Stellen die natürliche Wasserführung so nachhaltig verändert worden, dass enorme Vernässungen bis hin zu Erosionsereignissen durch Oberflächenwasser auftreten würden.

Die Versorgungssicherheit mit Elektroenergie sei sehr wichtig, der Fakt werde auch nicht bestritten. Allerdings sei die Abstimmung mit den Flächeneigentümern und Bewirtschaftern der Landwirtschaftsflächen unbedingt auf Augenhöhe zu führen, um Interessenskonflikte bestmöglich zu minimieren. Der Bau der 110-kV-Leitung stelle wiederum einen massiven Eingriff in die landwirtschaftlichen Flächen mit all den oben genannten Beeinträchtigungen dar und werde von uns als Bewirtschafter und zum Teil Eigentümer der Flächen in der jetzt geplanten Form abgelehnt. Ebenso lehnte man eine unterirdische Verlegung ab, da hier die Zerstörung des natürlichen Bodengefüges noch viel massiver sei und die Wirkung der Leitung (elektrische Felder, Erwärmung, Wasserführung, Nährstoffverlagerung) auf die Pflanzen und das Bodenleben in keiner Weise erforscht sei.

Man fordere eine Verlagerung der Freileitung parallel zur A 72, um keinen neuerlichen sinnlosen Landverbrauch sowie unbearbeitete Restflächen zu erzeugen! Alternativ böten sich Standorte direkt an Wegen bzw. Straßen an, um den Bau von Zuwegungen in der Bauphase zu erübrigen.

In der Bauphase sei das Baufeld sowie eventuell benötigte Zufahrten rechtzeitig mit dem Einwender abzustimmen und lagegenau abzustecken.

Einzelheiten zu den Masten:

- Anbindung an alte Trasse auf dem Flurstück 484 Hartmannsdorf sei Ackerland, wenn Altstandort verwendet werde, unproblematisch
- Mast 1 auf dem Flurstück 484 sei Ackerland, ganz an den Feldrand stellen (möglichst in Eckbereich Autobahn-Brückenüberführung) oder Mindestabstand 12 m zum Rand
- Masten 2 und 3 befänden sich nicht im Wirtschaftsbereich des Einwenders
- Mast 4 auf dem Flurstück 546/1 Hartmannsdorf sei Ackerland, Mast bis an den Weg heranstellen
- Mast 5 auf dem Flurstück 551 Hartmannsdorf sei Ackerland, bis an die Grenze zur Ausgleichsmaßnahme der Autobahn heranrücken
- Mast 6 auf dem Flurstück 603/1 Hartmannsdorf sei Ackerland, Mast bis an die Limbacher Straße heranrücken, dieses Feldstück sei seit Autobahnbau schon sehr schwer bewirtschaftbar (Vernässung, Schachtringe, Zuschnitt)
- Mast 7 auf dem Flurstück 620 Hartmannsdorf sei Ackerland, Mast bis an die Böschung Autobahnzubringer heranstellen, Feldstück sei nur 0,7 ha groß und werde sonst unbewirtschaftbar
- Mast 8 auf dem Flurstück 629 Hartmannsdorf sei Ackerland, Mast auf den Streifen zwischen Weg und Autobahn stellen oder an die Bewirtschaftungsgrenze zu dem Flurstück 635 Hartmannsdorf. Bis Mast 10 möglichst zwischen Weg und Autobahn planen, da dieses Feldstück mit den geplanten Mästen äußerst kompliziert zu bewirtschaften gehe.
- Mast 9 auf dem Flurstück 630 Hartmannsdorf, genau wie Mast 8
- Mast 10 auf dem Flurstück 625/1 Hartmannsdorf sei Ackerland, Mast auf die andere Seite vom Weg an das Regenrückhaltebecken stellen, da das Feld an dieser Stelle ohnehin schon sehr schmal sei und nicht tragbare Bewirtschaftungserschwernisse entstünden.
- Masten 12 und 13 befänden sich nicht im Wirtschaftsbereich des Einwenders
- Mast 14 auf dem Flurstück 546/4 sei Ackerland, in diesem Bereich die Trasse unbedingt zwischen dem Weg und der Autobahn stellen, da erstens hier genug Platz vorhanden sei und sonst auf dem Acker sehr viele unproduktive Flächen entstünden
- Mast 15 auf dem Flurstück 525/1 sei Ackerland und im Eigentum des Einwenders. Mast bis an die Anpflanzung Autobahn direkt in die Ecke bis an den Weg stellen.

- Mast 16 bis Mast 19, Trasse im Bereich Weg bis Autobahn verlegen, da hier genug Platz vorhanden sei. Ein Bau auf Ackerland werde hier dringend abgelehnt, da sehr produktive Ackerland-Standorte entscheidend geschädigt würden.

Stellungnahme:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht stattgegeben wurde oder der Vorhabenträger zugestimmt hat.

Dem Einwand zur unterirdischen Verlegung wird stattgegeben, diese wurde abgelehnt.

Der planfestgestellte Trassenverlauf erfolgt nach dem Trassenbündelungsprinzip weitestmöglich im Verlauf der A 72. Um noch weitere Bögen der A 72 auszuformen, würde die Zahl der Masten nochmals weiter steigen, was zu weiteren Eingriffen führen würde. Zudem muss zwischen Traverse und befestigtem Fahrbahnrand der Autobahn ein Mindestabstand von 40 m gewahrt werden. Ein unnötiger Landverbrauch oder die Entstehung von unbearbeitbaren Rest- und Splitterflächen sind durch den Bau der Freileitung nicht zu befürchten. Eine geringfügige Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen lässt sich jedoch nicht völlig vermeiden. Unbearbeitbare Restflächen entstehen nicht, ein Abstand der Masten von 12 m zu Feldgrenzen wird grundsätzlich eingehalten, womit eine Umfahrung möglich ist.

Der Vorhabenträger wird nötige Zufahrten rechtzeitig mit den Eigentümern und Nutzern abstimmen. Entschädigungen werden entsprechend den allgemein üblichen und anerkannten Entschädigungsgrundsätzen gezahlt. Im Streitfall ist die Höhe der Entschädigung gutachterlich festzusetzen.

Ausgleichsmaßnahmen auf Landwirtschaftsflächen sind nicht geplant.

Zu den einzelnen Masten:

Mast 3/L: wird vom Flurstück 492a auf das Flurstück 484 Gemarkung Hartmannsdorf versetzt. Dies ist erforderlich, um die zwischen Autobahn und bestehender 110-kV-Freileitung verlaufende 380-kV-Freileitung der 50Hertz Transmission GmbH mit den technisch erforderlichen Abständen kreuzen zu können. Im Gegenzug wird der bestehende Mast 3/L demontiert.

Mast 1: Eine weitere Annäherung der Leiterseile der geplanten Freileitung an den Mast 8 der 380-kV-Freileitung der 50Hertz Transmission GmbH ist aus Sicherheitsgründen nicht möglich. Der Mindestabstand von 12 m zum Feldrand ist jedoch gewährleistet.

Mast 4: Bei der Planung der Maststandorte auf Ackerflächen wurde darauf geachtet, dass eine Bewirtschaftung der Flächen mit Arbeitsgeräten bis zu 40 m Breite möglich ist. Die geplante Feldlänge von 308 m zwischen den Masten 3 und 4 würde sich mit Verschieben des Mastes an den Weg auf ca. 400 m Feldlänge vergrößern. Diese Spannweiten kann das eingesetzte Gestänge A68_1 nicht realisieren. Daher müsste ein zusätzlicher Tragmast eingefügt werden, der aber wiederum eine weitere Beeinträchtigung der Flächenbewirtschaftung auf dem Acker verursacht. Der Abstand der Leitung zu den Terrassenteichen Hartmannsdorf wurde auch aus naturschutzfachlicher Sicht gefordert. Ein Maststandort am Weg wurde in diesem Bereich abgelehnt. Daher kommt eine Änderung des Maststandortes nicht in Betracht.

Mast 5: Der Abstand der Leitung zu den Terrassenteichen Hartmannsdorf wurde aus naturschutzfachlicher Sicht gefordert. Ein Maststandort wurde in diesem Bereich abgelehnt. Daher kommt eine Änderung des Maststandortes nicht in Betracht.

Mast 6: Bei der Planung der Maststandorte auf Ackerflächen wurde darauf geachtet, dass eine Bewirtschaftung der Flächen mit Arbeitsgeräten bis zu 40 m Breite möglich ist. Ein Standort direkt an der Straße verursacht bei der Flächenbewirtschaftung wesentlich größere Restflächen und wurde daher nicht geplant. Zudem wird ein Maststandort direkt an der Straße negativ hinsichtlich der Verkehrssicherheit eingeschätzt. Die geplante Feldlänge von 315 m zwischen den Masten 6 und 7 würde sich mit Verschieben des Mastes an die Straße auf ca. 375 m Feldlänge vergrößern. Diese Spannweite kann das eingesetzte Gestänge A68_1 nicht realisieren. Daher müsste ein zusätzlicher Tragmast eingefügt werden, der wiederum eine weitere Beeinträchtigung bei der Flächenbewirtschaftung auf dem Acker mit sich bringt. Daher kommt eine Änderung des Maststandortes nicht in Betracht.

Mast 7: Beim Autobahnzubringer handelt es sich um die Staatsstraße S242. Gemäß Sächsisches Straßengesetz §24 dürfen längs der Staatsstraßen oder Kreisstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Eine Errichtung des Mastes an der Staatsstraße ist daher nicht möglich. Das Feldstück hat in diesem Bereich eine Breite von ca. 45 m. Die Grundfläche des Mastes 7 hat eine Größe von ca. 5,5 x 5,5 m. Eine Bewirtschaftung des Feldstücks ist damit weiterhin möglich.

Mast 8: Auf der Fläche zwischen Autobahn und Weg befinden sich Ausgleichsmaßnahmen für den Autobahnbau. Ein Maststandort in diesem Bereich würde neue zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich machen. Die Notwendigkeit dafür kann nicht begründet werden. Gemäß Bundesfernstraßengesetz § 9 Abs. 1 dürfen längs der Bundesautobahn Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden. Die Masten 8 und 9 dürfen auch deshalb nicht auf den Streifen zwischen Weg und Autobahn gestellt werden. Ein Maststandort an der Bewirtschaftungsgrenze würde zu wesentlich mehr Flächenausfällen führen, da eine Umfahrung des Mastes dann nicht mehr möglich wäre. Außerdem käme es zur Beeinträchtigung des Gehölzbestandes an der Bewirtschaftungsgrenze. Die Bewirtschaftung der Fläche ist mit den geplanten Maststandorten aber weiterhin ohne erhebliche Einschränkungen möglich, da die Masten in einem ausreichenden Abstand zueinander stehen und der Abstand zwischen den Masten und den Ackergrenzen größer als 12 m ist.

Mast 10: Die Ackerfläche hat in diesem Bereich eine Breite von ca. 75 m und ist damit breiter als z.B. die Fläche bei Mast 7 oder 9. Eine Verschiebung des Mastes 10 an das Regenrückhaltebecken würde eine Anpassung des gesamten Spannabschnittes von Mast 8 bis Mast 10 nach sich ziehen und den Einbau eines zusätzlichen Winkelabspannmastes erforderlich machen. Zudem würde der Mast in einer Fläche mit Ausgleichsmaßnahmen für den Autobahnbau stehen, was wiederum neue zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich machen würde. Die Notwendigkeit dafür kann nicht begründet werden. Außerdem käme es durch eine Änderung des Leitungsverlaufs ggf. zu einer Annäherung an den Verlauf der MIPRO-Leitung, was unter Umständen Maßnahmen des Korrosionsschutzes und zur Reduzierung der Berührungsspannung an der MIPRO-Leitung erforderlich macht. Die Bewirtschaftung der Fläche ist mit dem geplanten Mast-

standort weiterhin ohne erhebliche Einschränkungen möglich. Daher kommt eine Änderung des Maststandortes nicht in Betracht.

Mast 14: Eine Verlegung des Mastes in die Fläche zwischen Autobahn und Weg würde bei Mast 13 Ausgleichsflächen der Autobahn beeinträchtigen. Außerdem müsste zur Umgehung des Rastplatzes „Am Mühlbachtal“ die Leitung im „Zickzack“ gebaut werden. Durch den zusätzlichen Bogen wäre zudem der Einbau eines weiteren Mastes erforderlich, da dadurch die maximalen Feldlängen überschritten werden. Vom Leitungsbau wären in diesem Bereich Gehölze betroffen. Damit würde eine ungerechtfertigte Störung und Gefährdung von Lebens- und Fortpflanzungsstätten von Vögeln und anderen Lebewesen verursacht. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Nutzung des Gehölzstreifens entlang der Autobahn daher zu vermeiden. Die Notwendigkeit einer Verschiebung des Maststandortes ist nicht begründbar. Der geplante Standort von Mast 14 ermöglicht die weitere Bewirtschaftung des Ackerlandes ohne wesentliche Beeinträchtigungen. Daher kommt eine Änderung des Maststandortes nicht in Betracht.

Mast 15: Bei der vorgeschlagenen Änderung des Maststandortes müsste zur Umgehung des Rastplatzes „Am Mühlbachtal“ die Leitung im „Zickzack“ gebaut werden. Durch den zusätzlichen Bogen wäre zudem der Einbau eines weiteren Mastes erforderlich, da dadurch die maximalen Feldlängen überschritten werden.

Mast 16-19: In dem Bereich zwischen Autobahn und Weg wurde eine Kompensationsmaßnahme für den Autobahnbau angelegt. Maststandorte in diesem Bereich würden neue zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich machen. Die Notwendigkeit dafür kann nicht begründet werden. Vom Leitungsbau wären in diesem Bereich Gehölze betroffen. Damit würde eine ungerechtfertigte Störung und Gefährdung von Lebens- und Fortpflanzungsstätten von Vögeln und anderen Lebewesen verursacht. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Nutzung des Gehölzstreifens entlang der Autobahn für Maststandorte daher zu vermeiden. Daher kommt eine Änderung des Maststandortes nicht in Betracht.

Schlüsselnummer 14

Schreiben vom 17. April 2018

1. Raumordnungsverfahren (ROV)

Das vorgelagerte Raumordnungsverfahren sei, aus Sicht des Einwenders, rechtswidrig durchgeführt worden, weil Betroffene im Raum Penig (Tauscha) nicht in das Verwaltungsverfahren einbezogen worden seien. Es seien die Unterlagen zum Raumordnungsverfahren bzw. der erlassene Raumordnungsbeschluss (ROB) nicht öffentlich (ortsüblich) bekannt gegeben worden. Somit sei es den Betroffenen der Gemeinde Tauscha nicht möglich gewesen, Stellungnahmen bzw. Einwände geltend zu machen. Dies verstoße auch gegen den Gleichheitsgrundsatz, da betroffene Bürger aus dem Raum Burgstädt direkte Einwände im ROV geltend machen konnten. Ein Erdkabel sowie eine wirtschaftlich günstigere Variante der direkten Leitungsführung zwischen den Umspannwerken Burgstädt und Oberelsdorf sei nicht ausreichend geprüft worden. Ferner sei die Notwendigkeit der Maßnahme nicht hinreichend begründet.

2. Planfeststellungsverfahren

Es bestehe Erdkabelvorrang. Laut EnWG müsse eine Hochspannungsleitung als Erdkabel gebaut werden, wenn ein Kostenfaktor von 2,75 bezüglich einer technisch vergleichbaren Freileitung unterschritten werde, über 2,75 könne sowohl als auch eine Erd-Verkabelung wie eine Freileitung ausgeführt werden. Der hier im Planfeststellungs-

verfahren benannte Kostenfaktor in Höhe von 4,85 werde weder durch konkrete Kalkulationen noch durch detaillierte Berechnung hinterlegt. Eine konkrete Prüfung der durch den Vorhabenträger erstellten Kostenrechnung sei nicht möglich. Es bestünden daher erhebliche Zweifel darin, ob der Vorhabenträger das Kostenverhältnis ordnungsgemäß ermittelt habe. Sowohl ein entsprechendes Fach-Büro aus Dresden (siehe Einwendung der Stadt Penig, mit dargestelltem Kostenfaktor zwischen 2,15 und 2,48) als auch die Spezialfirma Infranetz Rennert Kraftwerke GbR (siehe Einwendung Bl „Erdverkabelung Tauscha“ Kostenfaktor 2,68) belegten ganz andere Werte.

Allgemein sei festzustellen, dass durch die Errichtung von Freileitungen eine Zerstörung und Verschandelung des Landschaftsbildes erfolge.

In Bezug auf die zu erwartenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen eines Freileitungsbaues sei aus Sicht des Einwenders kaum eingegangen worden, da es sich hier um sehr geringe Abstände (ca.150 m) zur Wohnbebauung handele. Langzeitig sei von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.

Freileitungen verursachten nicht unerhebliche Geräusche, welche speziell durch den geringen Abstand zur Wohnbebauung Auswirkungen auf die Wohn- und Lebensqualität haben könnten.

Als Landbesitzer müsse der Einwender wiederum einen Wertverlust seines Grundstückes hinnehmen.

Im Einklang mit der einheitlichen öffentlichen Meinung fordere der Einwender zumindest eine Teilerdverkabelung im Raum Niederfrohna, Tauscha, Zinnberg (Mast 22 - 37), der die Landeigentümer zugestimmt hätten. Es sei denn, es lasse sich eine Variante einer direkten Leitungsführung zwischen Burgstädt und Oberelsdorf finden.

Stellungnahme:

Die Einwände werden zurückgewiesen.

Der Einwender ist Eigentümer eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes (219/6, Gemarkung Tauscha), welches überspannt wird. Ein dinglich gesicherter Schutzstreifen wird ausgewiesen. Das Wohngrundstück des Einwenders ist durch Rechtserwerb nicht betroffen.

Eine Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Grundstückes ist nicht gegeben. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist nach Errichtung der Freileitung weiter möglich. Beeinträchtigungen durch Bau- und Wartungsmaßnahmen sind zu entschädigen. Die Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung bei Bau eines Erdkabels (Bau- und Wartung) wäre erheblich größer. Die 26. BImSchV ist auf dem landwirtschaftlichen Grundstück nicht anwendbar, da dieses, im Gegensatz zu einem Wohngrundstück, nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt ist (§ 3 Abs. 1 26. BImSchV), Menschen sich also hier nicht regelmäßig und dauerhaft aufhalten.

Peniger Bürger sind nicht benachteiligt, da die Variantenuntersuchung Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens ist. Die entsprechenden Unterlagen lagen in der Stadt Penig aus. Einwendungen konnten erhoben werden.

Auf die allgemeinen Ausführungen zur Genehmigungsfähigkeit der Freileitung im Begründungsteil des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Eine andere Bewertung ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass der Einwender nicht weit entfernt von der Freileitung wohnt. Die Wohnung wird durch die Baumaßnahme und die später bestehende Freileitung nicht beeinträchtigt. Die nächste Annäherung an Wohnbebauung erfolgt mit 120 m in der Thierbacher Straße in Penig. Selbst hier gibt es keine direkte Betroffenheit durch Überspannung oder Grundstücksinanspruchnahme. In 120 m Entfernung werden die Grenzwerte der 26 BImSchV, wie auch bei allen weiter entfernt liegenden Standorten der Häuser links und rechts der Freileitungstrasse sicher eingehalten.

Schlüsselnummer 14

Schreiben vom 12. Dezember 2019

Der Einwender trägt zusammengefasst vor:

Es liege nur eine detaillierte Planung zum Bau einer Freileitungsvariante vor. Durch den Vorhabenträger seien keine detaillierten Planunterlagen zur Variante Erdkabel zur Verfügung gestellt worden. Optimierungen wie zum Beispiel kürzere Erdtrasse, abschnittsweises Nutzen des Kabelpflugverfahrens, verringerte Grabenbreiten und -tiefen etc. seien nicht berücksichtigt.

Man verweise hierbei auch auf die Einschätzung zum Sachverständigengutachten von Herrn Rennert, Firma Rennert Kraftwerke GbR vom 7. November 2019, welche man als Anlage 1 beigefügt. Ein Bau der Erdkabelvariante sei deutlich unter einem Kostenfaktor von 2,75 möglich.

Weiterhin sei die unter 7.3. benannte Kostenermittlung durchaus in Frage zu stellen, da detaillierte kalkulatorische Ansätze zu den hier benannten Titelsummen fehlten. Weder Mengenansätze bzw. dazugehörige Mengenermittlungen noch konkrete Kalkulationen zu einzelnen Positionen mit Material-, Lohn-, Maschinensätzen seien prüfbar aufgeführt. Weiterhin seien enorme Preisdifferenzen einiger vergleichbarer Titelsummen nicht nachvollziehbar. Als Beispiel sei hier zu benennen, Tabelle 7-1 Titel 2.3. Seile in Höhe von 399.900 € sowie aus Tabelle 7-3 Titel 1 Lieferung Kabel, Erdseil, LWL, Zubehör 12.343.900 €. Hier ergebe sich ein Preisunterschied von über 11 Mio. EUR.

Stellungnahme:

Die Einwände werden zurückgewiesen.

Die Unterlagen des Vorhabenträgers entsprachen den Vorgaben. Die Landesdirektion konnte diese prüfen.

Der Gesetzgeber hat das (so bezeichnete) „Erdkabelprivileg“ nach § 43h EnWG unter gesetzlich normierte Bedingungen gestellt. Es korreliert einerseits mit dem (Kosten-) Faktor 2,75, andererseits dürfen naturschutzrechtliche Gründe dem Bau eines Erdkabels nicht entgegenstehen. Der Gesetzgeber hat sich bewusst für eine Deckelung der Kosten entschieden, da ansonsten ausufernde Netzentgelte die Folge wären. Nach § 1 Abs. 1 EnWG ist aber ein Grundsatz der Energieversorgung auch die „preisgünstige“ Versorgung der Bevölkerung mit Energie, die bei ausufernden Netzentgelten gefährdet wäre.

Hinzu kommt, dass ein Erdkabel im konkreten Fall bei der natur-/umwelt-fachlichen Abwägung mit Ausnahme der Schutzgüter Landschaft, Landschaftsschutzgebiet und Vogelschutz schlechter zu bewerten ist als eine Freileitung. Beim Thema Bodenschutz ist die Bewertung sogar deutlich schlechter, was erheblich ins Gewicht fällt.

Entgegen der Behauptung des Einwenders ist der Landesdirektion nicht bekannt, dass es ein Angebot der Fa. Infranetz gibt, die Leitung als Erdkabel im Kostenrahmen des § 43h EnWG zu bauen.

Der im Auftrag eines anderen Einwenders im Erörterungstermin anwesende Mitarbeiter der Firma Infranetz hat verschiedene alternative Verlegemethoden von Erdkabeln vorgestellt (z.B. Kabelfräse, schmaler Kabelgraben, geringe Verlegetiefe, Verwendung von Flüssigboden zum Versatz, Verlegung entlang der Autobahn). Hiermit hat sich die Planfeststellungsbehörde intensiv auseinander gesetzt. Auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen.

Schlüsselnummer 15 Schreiben vom 19. April 2018

Zusammengefasst teilt der Einwender mit:

Betroffen sei er durch das Wohngrundstück und den Landwirtschaftsbetrieb. Wenn nicht anders möglich, sollten diese Beeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten werden.

Die Ahornbäume an den Flurstücksgrenzen 635 zu 629, 635 zu 617/4 sowie 631 zu 625 seien vom Einwender 1991 im Rahmen der Wiedereinrichtung des Landwirtschaftsbetriebes gepflanzt worden. Die Bäume seien in der Endgröße und im Endalter zu entschädigen.

Die Zuwegung zu den Masten 8 und 9 sei sehr ungünstig für den Einwender und auch für die MITNETZ AG. Die Gesamtlänge der Befahrung liege bei ca. 730 m. Besser sei es, vom Schotterweg an der Autobahn aus, mit nur kleinen Stümmelwegen von ca. 50 m und 70 m zu den Masten zu gelangen. Bei der 730-m-Variante sei die sechsfache Entschädigung für Flurschäden nötig als bei 50 m und 70 m.

Die Ablehnung des Überfahrens der MIPRO-Pipeline könne nicht sein, da die Überfahung der Pipeline durch die Agrargenossenschaft ständig, auch mit schwerem Gerät (ca. 20 t), erfolge. Außerdem liege die Pipeline ausreichend tief (ca. 1,50 m). Deshalb lehne man die lange Zuwegungsvariante über das Flurstück 635 des Einwenders vorerst ab.

Man bitte, nochmals diesbezüglich mit den Betreibern der Pipeline zu sprechen. Es wäre besser auf nur 120 m (statt auf 730 m) Platten oder Matten zu verlegen und die zwei Überfahrten über die Pipeline etwas stabiler, unter Aufsicht des Pipelinebetreibers, abzusichern.

Stellungnahme:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, sofern der Vorhabenträger diesen nicht entsprochen hat.

Der Schutzstreifen wird durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit i.S. von § 1090 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gesichert. In diesem Zusammenhang wird nach Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses eine angemessene Entschädigung vereinbart.

Die zu holenden Bäume werden je nach Standort den betroffenen Flurstückseigentümern entschädigt. Die Entschädigung erfolgt grundstücksgenau.

Ein Fahrrecht entlang der Trassenachse muss gewährleistet sein. Zusätzliche Zufahrten können daher nur bei Bedarf eingerichtet werden. Die Belastung der

Flächen ist üblicherweise gering und nicht größer als durch landwirtschaftliche Geräte. Lediglich im Bereich um die Mastbaustellen kommt es zu größeren Belastungen. Zum Schutz vor Bodenverdichtungen werden bei Bedarf Lastverteilplatten ausgelegt.

Schlüsselnummer 16

Schreiben vom 16. April 2018

Man beabsichtige, auf dem Grundstück des Einwenders, Gemarkung Niederelsdorf, Flurstücks-Nummer 301/8 einen Abspannmast Nr. 51 zu setzen.

Der Einwender lehne diese Maßnahme ab, da dieser Standort des Mastes für die Bestellung des Ackers des Einwenders erhebliche Probleme beim Einsatz der landwirtschaftlichen Maschinen bedeutete.

Man biete an, den Mast auf die angrenzende Wiese zu setzen. Für Gespräche sei man gern bereit.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Standort des Mastes 51 stellt einen wichtigen Winkelpunkt der Leitungsführung dar und lässt sich ohne erheblichen Aufwand nicht verändern.

Bei der Planung der Leitung hat der Vorhabenträger darauf geachtet, dass die Maststandorte die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht mehr als notwendig behindern. Die Standorte werden im Allgemeinen so gewählt, dass die Masten mit entsprechend breiten Arbeitsgeräten umfahren werden können. So wird auch zwischen Mast 51 und der benachbarten Gehölzgruppe ein Abstand von ca. 40 m eingehalten. Die Umfahrung und weitere landwirtschaftliche Nutzung ist damit möglich.

Im Gegenzug für die Errichtung des Mastes 51 werden sechs Mittelspannungsmasten auf dem Flurstück 301/8 der Gemarkung Niederelsdorf demontiert. In der Summe ergibt sich damit eine deutliche Entlastung des Flurstücks von Leitungsmasten.

Schlüsselnummer 17 Schreiben vom 20. April 2018

Man wende sich als Einwender gegen den Neubau einer Freileitung auf den eigenen Grundstücken, da das Raumordnungsverfahren nicht den Vorschriften entspreche, die betroffenen Landeigentümer bzw. Bürger nicht wie im Raum Burgstädt einbezogen worden seien, wirtschaftlich günstigere Varianten nicht geprüft seien, konkrete Varianten der Erdkabel- bzw. Teilerdverkabelung kaum öffentlich bekannt gemacht worden seien, die Fläche Teil des Landschaftsschutzgebietes und der „Bilz-Gesundheits- und Aktivregion“ sei, eine Gefährdung schützenswerter Vogelarten provoziert werde, die örtliche Lebensumwelt weiter beeinträchtigt werde, ein Verstoß gegen den Landesentwicklungsplan Sachsen (2003) vorliege „Hochspannungsleitungen sollen in sensiblen Landschafts- und Siedlungsbereichen als Erdkabel verlegt werden.“, Bürger sich dagegen positioniert hätten und gesundheitliche Folgen möglich seien.

Aufgrund der ganzjährigen extensiven Weidehaltung der Rinder (Mutterkuhherde mit Deckbulle bzw. Jungbullenaufzucht oder Beweidung mit Pferden) sei es nicht machbar, dass jederzeit der Zugang zum Schutzstreifen möglich sei. Insbesondere sehe man das Risiko von Tierverlusten aufgrund von Blitzschlag, da sich die Maststandorte 1033/33

und 1033/34 innerhalb der ganzjährig genutzten Weiden befänden (hohes Risiko bei Großtieren aufgrund der Schrittspannung).

Stellungnahme:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen

Die Einwender sind Eigentümer von drei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken (38/18, 40 und 41), welche im Schutzstreifen liegen. Auf dem Grundstück 38/18 wird der Mast 33 errichtet. Ein dinglich gesicherter Schutzstreifen wird ausgewiesen. Das Wohngrundstück der Einwender ist durch Rechtserwerb nicht betroffen.

Eine wesentliche Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Grundstücke ist nicht gegeben. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist nach Errichtung der Freileitung weiter möglich. Beeinträchtigungen durch Bau- und Wartungsmaßnahmen sind zu entschädigen. Die Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung bei Bau eines Erdkabels (Bau- und Wartung) wäre erheblich größer. Die 26. BImSchV ist auf dem landwirtschaftlichen Grundstück nicht anwendbar, da dieses, im Gegensatz zu einem Wohngrundstück, nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt ist (§ 3 Abs. 1 26. BImSchV), Menschen sich also hier nicht regelmäßig und dauerhaft aufhalten. Die Freileitung ist mit einem Blitzschutzseil ausgerüstet. Die Masten sind geerdet. Risiken durch Blitzschlag an Freileitungen für Weidetiere, sind nach bisherigen Erfahrungen nicht zu erwarten.

Zu den übrigen Punkten wird auf die Ausführungen im Beschluss verwiesen.

Eine andere Bewertung ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass die Einwender nicht weit entfernt von der Freileitung wohnen. Die Wohnung wird durch die Baumaßnahme und die später bestehende Freileitung nicht beeinträchtigt. Die nächste Annäherung an Wohnbebauung erfolgt mit 120 m in der Thierbacher Straße in Penig. Selbst hier gibt es keine direkte Betroffenheit durch Überspannung oder Grundstücksinanspruchnahme. In 120 m Entfernung werden die Grenzwerte der 26 BImSchV, wie auch bei allen weiter entfernt liegenden Standorten der Häuser links und rechts der Freileitungstrasse sicher eingehalten.

Befürchtete allgemeine wirtschaftliche Nachteile, die sich aus der Nutzbarkeit eines Grundstücks durch den Neubau der 110-kV-Leitung ergeben können, stehen dem Freileitungsbau nicht entgegen.

Schlüsselnummer 18

Schreiben vom 20. April 2018

Der Einwender teilt zusammengefasst folgendes mit:

Das Raumordnungsverfahren sei rechtswidrig, da keine Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden habe, kein Bezug zum UVPG hergestellt worden sei und keine Erdverkabelung einbezogen wurde. Dies wirke auch auf das Planfeststellungsverfahren durch. Einwendungen gegen die Trassierung könnten daher weiter erhoben werden.

Die allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG a. F. und der UVP-Bericht sei nicht von einem Beliehenen nach § 6 SächsUVPG erstellt worden.

Die Wertung der Querung des FFH- und SPA Schutzgebietes Lochmühlengrund als weniger beeinträchtigende und damit zulässige Variante sei nicht zulässig.

Die Heranziehung des Bündelungsprinzip „in allererster Linie“ sei nicht sachgerecht, da Risiken durch Bau und Betrieb der neuen Leitung für vorhandene nahe Wohnsiedlungen entstünden.

Stellungnahme:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen

Der Einwender ist durch Rechtserwerb für das Vorhaben nicht betroffen. Eigene Rechtsverletzungen können daher nicht geltend gemacht werden.

Unabhängig davon wird angemerkt:

Der Vergleich der Varianten hat im Planfeststellungsverfahren stattgefunden. Im Rahmen dieser Untersuchung hat sich die Planfeststellungsbehörde intensiv mit der raumordnerischen Beurteilung auseinandergesetzt. Auf die entsprechenden Ausführungen in diesem Beschluss wird verwiesen.

Zur Begründung wird auf die jeweiligen Ausführungen im Begründungsteil des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Erstellung der Planunterlagen, einschließlich der landschaftspflegerischen Planung und der Unterlagen zur UVP-Prüfung, einschließlich des UVP-Berichtes konnten durch die Firma SAG und Buchholz & Partner erstellt werden. Die Vorlage prüffähiger Unterlagen ist Aufgabe des Vorhabenträgers (§ 16 Abs. 1 UVPG). Die Behörde muss in der Lage sein, das Vorhaben aufgrund dieser Unterlagen zu prüfen. Der Vorhabenträger kann sich dazu geeigneter Fachpersonen nach seiner Wahl bedienen. Diese müssen keine beliebigen Sachverständigen nach § 6 SächsUVPG sein. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Behörde das UVP-Verfahren nicht selbst durchführt, sondern von einem externen Sachverständigen durchführen lässt und das Ergebnis dann im Verfahren ohne weitere Prüfung übernimmt. Dies ist hier nicht der Fall, da alle Unterlagen des Vorhabenträgers von der Landesdirektion auf Plausibilität geprüft worden sind und das UVP-Verfahren von der Landesdirektion selbst durchgeführt worden ist.

Das raumordnerische Bündelungsprinzip konnte herangezogen werden, weil dadurch eben gerade keine erhöhten Gefahren und Risiken durch Bau und Betrieb der neuen Leitung für vorhandene nahe Wohnsiedlungen entstehen. Die nächste Annäherung an Wohnbebauung erfolgt mit 120 m in der Thierbacher Straße in Penig. Selbst hier gibt es keine direkte Betroffenheit durch Überspannung oder Grundstücksinanspruchnahme. In 120 m Entfernung werden die Grenzwerte der 26 BImSchV, wie auch bei allen weiter entfernt liegenden Standorten der Häuser links und rechts der Freileitungstrasse eingehalten.

Schlüsselnummer 18

Schreiben vom 10. Dezember 2019

Zusammengefasst trägt der Einwender vor:

Das ausgelegte Gutachten werde einerseits als „behördlich“ bezeichnet, andererseits als „eigenes unabhängiges Sachverständigengutachten“ (ohne Mitwirkung von MITNETZ). Aus dem Gutachten selbst ergebe sich aber, dass die Landesdirektion „Auftraggeberin“ sei. Als Ergänzung der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung bezeichnet (i.S.v. § 16 UVPG) hätte der Vorhabenträger diese erbringen müssen.

Die Bekanntmachung zur Auslegung erwähne nirgends, dass es hier um ein Verfahren nach §§ 43 ff. EnWG gehe, dessen unselbstständiger Bestandteil eine Umweltverträglichkeitsprüfung sei.

Schließlich werde das Vorhaben nach wie vor (und entsprechend dem den Rahmen des Verfahrens absteckenden Antrag des Vorhabenträgers) als „Freileitung“ bezeichnet.

Stellungnahme:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der Einwender hat nicht dargelegt, dass er durch den Leitungsbau betroffen ist. Er hat im Umfeld der Trasse kein Grundstück, welches betroffen wäre. Allein der gelegentliche Aufenthalt in der Stadt Chemnitz ändert daran nichts.

Die Ersteller des Gutachtens müssen nicht in der Liste nach § 6 SächsUVPG enthalten sein, da die UVP die Landesdirektion durchführt. Das Gutachten selbst enthält keine Prüfung von UVP-Schutzgütern. Es wurde dennoch der Öffentlichkeit nach den Grundsätzen der UVP bekannt gemacht, da sich aus dem Ergebnis betriebswirtschaftlicher Kalkulationen und technischer Sachverhalte in Verbindung mit § 43h EnWG mittelbare Folgen für UVP-Schutzgüter ergeben können, je nachdem ob UVP Schutzgüter durch einen Freileitungsbau oder andere UVP-Schutzgüter durch einen Erdkabelbau belastet werden. Im Rahmen des fairen Verfahrens hat die Landesdirektion der Öffentlichkeit das Gutachten vor Erlass einer abschließenden Entscheidung bekannt gemacht. Dies auch deshalb, da von vielen Einwendern erneute Begutachtung und Kalkulation gefordert worden war.

Schlüsselnummer 18

Schreiben vom 16. März 2020

Zusammengefasst teilt der Einwender mit:

„Betroffenheit“ werde in Abrede gestellt.

Das Erfordernis eines Raumordnungsverfahrens für Hochspannungskabel werde seitens des Vorhabenträgers verneint.

Da der Trassenverlauf sowohl ohne hinreichende Berücksichtigung des Erdkabelprivilegs als auch ohne ordnungsgemäße Öffentlichkeitsbeteiligung bewertet worden sei, dürfe ein aus diesem Grund fehlerhaftes Ergebnis des Raumordnungsverfahrens nicht in das Planfeststellungsverfahren „übernommen“ werden.

Der Vorhabensträger stelle darauf ab, dass Trassenvarianten bekannt gemacht worden seien (von ihm selbst bzw. über Medien) und Informationen „allen zugänglich“ gewesen seien, wie auch die „Möglichkeit privater Einwendungen“ allen offen gestanden habe. Auch dies beziehe sich wieder auf das Raumordnungsverfahren. Dass dies den Voraussetzungen einer Öffentlichkeitsbeteiligung nach UVP genüge, werde nicht explizit gesagt und träfe auch nicht zu.

Von einer „Soll“-Vorschrift dürfe eine Behörde nur in atypischen Fällen abweichen. Wenn die Raumordnungsbehörde jedoch wie hier die Notwendigkeit des Raumordnungsverfahrens bejaht habe, was auch der Vorhabensträger nicht bestreite, dann müsse in diesem Stadium auch Notwendigkeit oder Sinnhaftigkeit einer (ersten) UVP

behandelt werden - und es verbiete sich, die dabei erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung erst im Stadium der Planfeststellung vorzunehmen.

Die ordnungsgemäße Feststellung von Raum- einschließlich Umweltverträglichkeit sei fehlerhaft im Hinblick auf die ungenügende Berücksichtigung des § 43h EnWG.

Das auch an erster Stelle einer Umweltverträglichkeitsprüfung stehende Schutzgut menschliches Leben und Gesundheit werde nicht angemessen gewichtet.

Stellungnahme:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der Einwender hat nicht dargelegt, dass er durch den Leitungsbau betroffen ist. Er hat im Umfeld der Trasse kein Grundstück, welches betroffen wäre. Allein der gelegentliche Aufenthalt in der Stadt Chemnitz ändert daran nichts. Eine Meldebescheinigung für die Wohnung in Chemnitz wurde nicht vorgelegt. Im Übrigen wäre selbst dann, wenn der Einwender eine Wohnung in Chemnitz haben würde eine Betroffenheit nicht gegeben, da Auswirkungen der Stromtrasse auf das Stadtgebiet von Chemnitz unter allen in Betracht kommenden Umständen nicht gegeben sind.

Die Einwendungen sind obendrein verfristet.

Im Übrigen handelt es sich überwiegend um wiederholten Sachvortrag. Auf die Ausführungen zu den vorangegangenen Schreiben vom 20. April 2018 und 10. Dezember 2019 wird verwiesen.

Schlüsselnummer 20 *Schreiben vom 25. April 2018*

Zusammengefasst trägt der Einwender vor:

Als Eigentümer des Flurstückes 786/8 in der Gemeinde Mühlau sei man direkt und persönlich durch dieses Vorhaben betroffen. Durch dieses Vorhaben würden die persönlichen Eigentumsrechte des Einwenders in großem Umfang beschnitten.

Das genannte Flurstück sei eine Erstaufforstungsfläche, gefördert unter der Fördernummer 1823007410 14999351 durch die Forstdirektion Chemnitz. Die vom Vorhabensträger geplante Abholzung widerspreche dem Förderzweck und führe zur Zurückforderung der ausgereichten Fördermittel.

Dieser Aspekt sei in den vorliegenden Planungsunterlagen in keinsten Weise berücksichtigt worden, obwohl es jedem Leihen auffallen müsse, dass dieser Bereich eine Aufforstungsfläche sei.

Des Weiteren befinde sich ein Großteil der Abholzung auf einem Grundstücksteil, den der Einwender dem Autobahnamt für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung gestellt habe und auf dem sich ebenfalls Bäume, Hecken und Sträucher befänden.

Zusammenfassend teile der Einwender mit, dass seinerseits keine Zustimmung zur Inanspruchnahme des Eigentumes erfolge und man sich gegebener Zeit Schadensersatzansprüche vorbehalte. Des Weiteren behalte man sich weitere Stellungnahmen zu diesem Vorhaben vor.

Stellungnahme:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen

Der Einwender ist Eigentümer eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks (786/8, Gemarkung Mühlau), welche im Schutzstreifen liegen. Ein dinglich gesicherter Schutzstreifen wird ausgewiesen. Das Wohngrundstück der Einwender ist durch Rechtserwerb nicht betroffen.

Auf dem Flurstück des Einwenders wird die Maßnahme E02.2 des LASuV (Aufforstung von naturnahem Laubmischwald) aus Kompensationen vom Bau der A72 von der geplanten Freileitung überspannt.

Der Vorhabenträger hat darauf geachtet, den Eingriff möglichst gering zu gestalten. So wird die Fläche nicht durchschnitten, sondern ist nur am Rande betroffen. Eine Überspannung war notwendig, um die Trasse nah an der Autobahn nach dem Bündelungsprinzip zu führen. Dadurch ergeben sich im Schutzstreifen der Leitung Wuchshöhenbeschränkungen. Eventuelle Nachteile werden dem Grundstückseigentümer entschädigt.

Sollten Fördermittel nachweislich zurückgefordert werden, wird der Vorhabenträger die entsprechenden Kosten übernehmen.

Der Status als Waldfläche bleibt gemäß Waldgesetz auch nach Beseitigung des Baumbestandes erhalten.

Auch Kompensationsflächen anderer Vorhaben dürfen für neue Vorhaben in Anspruch genommen werden. In der Eingriffsbilanzierung wird der Verlust der kompensatorischen Flächen und Funktionen rechnerisch ermittelt und bei der Festlegung des erforderlichen Ausgleichs entsprechend berücksichtigt. Das ist hier geschehen.

Das beigelegte Gutachten enthält keine Gründe, die zu einer anderen Entscheidung führen.

Zur Begründung wird auf die jeweiligen Ausführungen im Beschluss verwiesen.

Schlüsselnummer 21 Schreiben vom 19. März 2018

Die Kleingartenanlage Schleiferberg am Markersdorfer Weg in Penig werde bei Umsetzung der Variante 1 der Baumaßnahme mit der Errichtung eines Mastes (hier Nr. 38) betroffen sein.

Da die Kleingartenanlage damit an weiterer Attraktivität für Gartennutzer verliere, solle diese aufgelöst werden.

Entsprechend sei bereits in den Bauunterlagen die Maßnahme des Rückbaus (Maßnahme A 2) und die Rekultivierung der Kleingartenanlage als Ausgleichsmaßnahme aufgenommen worden.

Bei Entscheidung für die Umsetzung der Variante 2 des Bauvorhabens (Erdverkabelung) sei die Baunutzung der Kleingartenanlage Schleiferberg laut Bauunterlagen nicht notwendig.

Hiermit bitte man darum, im Falle der Entscheidung für die Umsetzung der Baumaßnahme nach Variante 2 den Rückbau der Kleingartenanlage Schleiferberg als Ausgleichsmaßnahme entsprechend der Maßnahme Nr. A 2 (Variante 1) aufzunehmen und durchzuführen.

Stellungnahme:

Die Einwendung hat sich erledigt.

Da das Vorhaben als Freileitung genehmigt wird, wird die Fläche als Ausgleichsmaßnahme entsprechend des Wunsches des Vereines herangezogen. Der Rückbau und die Rekultivierung werden auf Kosten des Vorhabenträgers erfolgen.

Schlüsselnummer 22 Schreiben vom 26. März 2018

Im Bereich der Markersdorfer Flur, Flurstück 73, bestünden vom Besitzer dieses Grundstückes starke Bedenken, da der Untergrund sehr sandig sei.

Beim Bau der Produktenleitung nach Hartmannsdorf sei die Streckenführung über dieses Flurstück aus diesem Grund verworfen worden.

Als der Einwender das Grundstück von der BVVG im Jahr 2006 erworben hätte, sei ihm für 20 Jahre jeglicher Verkauf und Nutzungsänderung untersagt worden, was man auch nicht beabsichtige.

Man werde dieser Streckenführung nicht zustimmen und stelle das Flurstück auch nicht zur Verfügung.

Stellungnahme:

Die Einwendung hat sich erledigt.

Eine Inanspruchnahme des Flurstücks 73 in der Gemarkung Penig-Markersdorf ist nicht geplant.

Eine Inanspruchnahme wäre nur bei der Ausführung als Erdkabel in Betracht gekommen, was aber nicht erfolgt.

Schlüsselnummer 23 Schreiben vom 17. April 2018

Der Einwender trägt zusammengefasst folgendes vor:

Als Einwender wehre er sich gegen den Neubau einer Freileitung auf seinem Privatgrundstück. Der bisherige verfahrenstechnische Ablauf des Projektes sei nicht ordnungsgemäß erfolgt. Laut EnWG § 43 h sei der vom Vorhabenträger MITNETZ Strom eingebrachte Freileitungsantrag nicht genehmigungsfähig, öffentliche Interessen stünden dagegen.

Im Raumordnungsverfahren und dem darauf basierenden Raumordnungsbeschluss sei die Öffentlichkeit im Raum Penig nicht einbezogen worden, im Gegensatz dazu der Raum Burgstädt. Der Gleichbehandlungsgrundsatz sei verletzt worden.

Im Raumordnungsverfahren und Raumordnungsbeschluss 2015 fehlten die gesetzlich geforderten Erdkabelvarianten.

In den Unterlagen, die im Planfeststellungsverfahren zur Auslage gekommen seien, werde die Thematik der konkreten Erdkabelführung nur am Rande erwähnt.

An keiner Stelle der Planfeststellungsverfahrensunterlagen findet man positive Aussagen zur Erdverkabelung.

Der von Mitnetz errechnete Faktor zur Erdverkabelung von 4,85 sei fehlerhaft. Die Erstellung sei unter dem Faktor von 2,75 möglich.

Umweltfreundlich erzeugte Energie müsse auch umweltfreundlich übertragen werden.

Stellungnahme:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der Einwender ist Eigentümer von drei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken (70/18, 70/17, 239/6), welche im Schutzstreifen liegen. Ein dinglich gesicherter Schutzstreifen wird ausgewiesen. Das Wohngrundstück der Einwender ist durch Rechtserwerb nicht betroffen.

Der Vergleich der Varianten hat im Planfeststellungsverfahren stattgefunden. Im Rahmen dieser Untersuchung hat sich die Planfeststellungsbehörde intensiv mit der raumordnerischen Beurteilung auseinandergesetzt. Auf die entsprechenden Ausführungen in diesem Beschluss wird verwiesen.

Der Gesetzgeber hat das (so bezeichnete) „Erdkabelprivileg“ nach § 43h EnWG unter gesetzlich normierte Bedingungen gestellt. Es korreliert einerseits mit dem (Kosten-) Faktor 2,75, andererseits dürfen naturschutzrechtliche Gründe dem Bau eines Erdkabels nicht entgegenstehen. Der Gesetzgeber hat sich bewusst für eine Deckelung der Kosten entschieden, da ansonsten ausufernde Netzentgelte die Folge wären. Nach § 1 Abs. 1 EnWG ist aber ein Grundsatz der Energieversorgung auch die „preisgünstige“ Versorgung der Bevölkerung mit Energie, die bei ausufernden Netzentgelten gefährdet wäre.

Hinzu kommt, dass ein Erdkabel im konkreten Fall bei der natur-/umweltfachlichen Abwägung mit Ausnahme der Schutzgüter Landschaft, Landschaftsschutzgebiet und Vogelschutz schlechter zu bewerten ist als eine Freileitung. Beim Thema Bodenschutz ist die Bewertung sogar deutlich schlechter, was erheblich ins Gewicht fällt.

Die vom Einwender ausschließlich positiv wahrgenommenen Vorteile der Erdverkabelung und die Nachteile der Freileitungsführung wurden im Rahmen der UVP-Prüfung unter Vervollständigung aller Umweltgüter gegenübergestellt.

Eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke ist nicht gegeben. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist nach Errichtung der Freileitung weiter möglich. Beeinträchtigungen durch Bau- und Wartungsmaßnahmen sind zu entschädigen.

Eine andere Bewertung ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass der Einwender nicht weit entfernt von der Freileitung wohnt. Die Wohnung wird durch die Baumaßnahme und die später bestehende Freileitung nicht beeinträchtigt. Die nächste Annäherung an Wohnbebauung erfolgt mit 120 m in der Thierbacher Straße in Penig. Selbst hier gibt es keine direkte Betroffenheit durch Überspannung oder Grundstücksinanspruchnahme. In 120 m Entfernung werden die

Grenzwerte der 26. BImSchV, wie auch bei allen weiter entfernt liegenden Standorten der Häuser links und rechts der Freileitungstrasse eingehalten.

Schlüsselnummer 23 Schreiben vom 11. Dezember 2019

Zusammengefasst trägt der Einwender vor:

Das Gutachten beruhe auf einen fehlerhaften Raumordnungsbeschluss. Erdverkabelung sei nicht ernsthaft geprüft worden, es sei kein Korridor für eine Erdverkabelung untersucht worden, die Öffentlichkeit sei im Raum Penig, dem längsten Teil der Trasse, nicht einbezogen worden.

Eine objektive Darstellung der Erdverkabelung fehle. Andere Einwender und Gutachten hätten einen Mehrkostenfaktor zwischen ca. 2,2 - 2,7 errechnet.

Das Vorliegen eines Mehrkostenfaktors von 4,85 seitens MITNETZ lasse Zweifel an der Seriosität der Arbeitsweise des Mitnetzprojektierungsbüros und der dafür Verantwortlichen für das Projekt aufkommen.

Im jetzt vorliegenden Gutachten seien betreffs der Erdverkabelung wesentliche Einsparpotentiale nicht berücksichtigt worden.

Stellungnahme:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Soweit es sich um wiederholenden Sachvortrag handelt, wird auf die Erwiderungen zum Schreiben des Einwenders vom 17. April 2018 verwiesen.

Zur Wertung des Gutachtens der „Dresdner Kanzlei“ und anderer Berechnungen siehe die Ausführungen im Beschluss.

Schlüsselnummer 24 Schreiben vom 8. April 2018

Zusammengefasst trägt der Einwender vor:

Der Einwender fordere, detaillierten Untersuchungen zur Teil- und Zwischenverkabelung noch durchzuführen und eine Entscheidung zum Vorhaben erst nach Vorlage und Veröffentlichung dieser Untersuchungen zu treffen.

Das Raumordnungsverfahren sei rechtswidrig und erfordere eine neue Bewertung.

Die im Erläuterungsbericht dargestellten Umweltwirkungen würden seitens des Einwenders nicht geteilt. Es würden sehr wohl erhebliche Beeinträchtigungen sowohl des Naturhaushaltes als auch besonders des Landschaftsbildes durch die Freileitung entstehen und vor allem für die Zukunft bestehen bleiben.

Im Gegensatz dazu seien die Auswirkungen einer Erdverkabelung nur von temporärer Wirkung und zeigten nach erfolgter natürlicher Renaturierung keinerlei Auswirkung auf das Landschaftsbild.

Stellungnahme:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der Einwender ist durch Rechtserwerb für das Vorhaben nicht betroffen. Eigene Rechtsverletzungen können daher nicht geltend gemacht werden.

Der Vergleich der Varianten hat im Planfeststellungsverfahren stattgefunden. Im Rahmen dieser Untersuchung hat sich die Planfeststellungsbehörde intensiv mit der raumordnerischen Beurteilung auseinandergesetzt. Auf die entsprechenden Ausführungen in diesem Beschluss wird verwiesen.

Der Gesetzgeber hat das (so bezeichnete) „Erdkabelprivileg“ nach § 43h EnWG unter gesetzlich normierte Bedingungen gestellt. Es korreliert einerseits mit dem (Kosten-) Faktor 2,75, andererseits dürfen naturschutzrechtliche Gründe dem Bau eines Erdkabels nicht entgegenstehen. Der Gesetzgeber hat sich bewusst für eine Deckelung der Kosten entschieden, da ansonsten ausufernde Netzentgelte die Folge wären. Nach § 1 Abs. 1 EnWG ist aber ein Grundsatz der Energieversorgung auch die „preisgünstige“ Versorgung der Bevölkerung mit Energie, die bei ausufernden Netzentgelten gefährdet wäre.

Hinzu kommt, dass ein Erdkabel im konkreten Fall bei der natur-/umweltfachlichen Abwägung mit Ausnahme der Schutzgüter Landschaft, Landschaftsschutzgebiet und Vogelschutz schlechter zu bewerten ist als eine Freileitung. Beim Thema Bodenschutz ist die Bewertung sogar deutlich schlechter, was erheblich ins Gewicht fällt.

Die vom Einwender ausschließlich positiv wahrgenommenen Vorteile der Erdverkabelung und die Nachteile der Freileitungsführung wurden im Rahmen der UVP-Prüfung unter Vervollständigung aller Umweltgüter gegenübergestellt.

Im Übrigen wird auf die jeweilige Begründung im Beschluss verwiesen.

Eine andere Bewertung ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass der Einwender nicht weit entfernt von der Freileitung wohnt. Die Wohnung wird durch die Baumaßnahme und die später bestehende Freileitung nicht beeinträchtigt. Die nächste Annäherung an Wohnbebauung erfolgt mit 120 m in der Thierbacher Straße in Penig. Selbst hier gibt es keine direkte Betroffenheit durch Überspannung oder Grundstücksinanspruchnahme. In 120 m Entfernung werden die Grenzwerte der 26 BImSchV, wie auch bei allen weiter entfernt liegenden Standorten der Häuser links und rechts der Freileitungstrasse eingehalten.

Schlüsselnummer 25

Schreiben vom 18. April 2018

Folgende zusammengefasste Einwendung wurde wortgleich von 17 Vertretern der Landeigentümer abgegeben:

Hiermit wendete sich der Unterzeichner/Einwender gegen den Neubau einer Freileitung auf dem eigenen Privatgrundstück.

Das Raumordnungsverfahren rechtswidrig sei, da Betroffene nicht in dieses Verwaltungsverfahren einbezogen worden seien, wirtschaftlich günstigere Variante der Leitungsführung auf einem anderen Territorium nicht geprüft worden sei, im Raumordnungsverfahren keine Erdkabelführung einbezogen worden sei, konkrete Varianten der Erdkabel- bzw. Teilerdverkabelungen kaum öffentlich bekannt gemacht worden seien, die Fläche Teil des Landschaftsschutzgebietes und der „Bilz-Gesundheits- und Aktivregion“ sei und eine Gefährdung schützenswerter Vogelarten provoziert werde (Verstoß gegen die Europäische Vogelschutzverordnung).

Ferner werde die örtliche Lebensumwelt weiter beeinträchtigt, gegen den Landesentwicklungs- sowie Regionalplanung verstoßen „Hochspannungsleitungen sollen in sensiblen Landschafts- und als Erdkabel verlegt werden“, gesundheitlich Folgen und Wertverlust in Kauf genommen und der Wille der Bürger nicht berücksichtigt.

Stellungnahme:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Unterzeichner sind Eigentümer verschiedener Grundstücke, die durch den Freileitungsbau in Anspruch genommen werden.

Eine wesentliche Beeinträchtigung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke ist nicht gegeben. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist nach Errichtung der Freileitung weiter möglich. Beeinträchtigungen durch Bau- und Wartungsmaßnahmen sind zu entschädigen. Die Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung bei Bau eines Erdkabels (Bau- und Wartung) wäre erheblich größer. Die 26. BImSchV ist auf dem landwirtschaftlichen Grundstück nicht anwendbar, da dieses, im Gegensatz zu einem Wohngrundstück, nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt ist (§ 3 Abs. 1 26. BImSchV), Menschen sich also hier nicht regelmäßig und dauerhaft aufhalten.

Der Vergleich der Varianten hat im Planfeststellungsverfahren stattgefunden. Im Rahmen dieser Untersuchung hat sich die Planfeststellungsbehörde intensiv mit der raumordnerischen Beurteilung auseinandergesetzt. Auf die entsprechenden Ausführungen in diesem Beschluss wird verwiesen.

Der Gesetzgeber hat das (so bezeichnete) „Erdkabelprivileg“ nach § 43h EnWG unter gesetzlich normierte Bedingungen gestellt. Es korreliert einerseits mit dem (Kosten-) Faktor 2,75, andererseits dürfen naturschutzrechtliche Gründe dem Bau eines Erdkabels nicht entgegenstehen. Der Gesetzgeber hat sich bewusst für eine Deckelung der Kosten entschieden, da ansonsten ausufernde Netzentgelte die Folge wären. Nach § 1 Abs. 1 EnWG ist aber ein Grundsatz der Energieversorgung auch die „preisgünstige“ Versorgung der Bevölkerung mit Energie, die bei ausufernden Netzentgelten gefährdet wäre.

Hinzu kommt, dass ein Erdkabel im konkreten Fall bei der natur-/umweltfachlichen Abwägung mit Ausnahme der Schutzgüter Landschaft, Landschaftsschutzgebiet und Vogelschutz schlechter zu bewerten ist als eine Freileitung. Beim Thema Bodenschutz ist die Bewertung sogar deutlich schlechter, was erheblich ins Gewicht fällt.

Im Übrigen wir auf die jeweilige Begründung im Beschluss verwiesen.

Soweit die Wohnungen der Einwender unweit der Freileitung liegen wird ergänzt:

Eine andere Bewertung ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass Einwender nicht weit entfernt von der Freileitung wohnen. Die jeweilige Wohnung wird durch die Baumaßnahme und die später bestehende Freileitung nicht beeinträchtigt. Die nächste Annäherung an Wohnbebauung erfolgt mit 120 m in der Thierbacher Straße in Penig. Selbst hier gibt es keine direkte Betroffenheit durch Überspannung oder Grundstücksinanspruchnahme. In 120 m Entfernung werden die Grenzwerte der 26 BImSchV, wie auch bei allen weiter entfernt liegenden Standorten der Häuser links und rechts der Freileitungstrasse sicher einge-

halten. Befürchtete allgemeine wirtschaftliche Nachteile, die sich aus der Nutzbarkeit eines Grundstücks durch den Neubau der 110-kV-Leitung ergeben können, stehen dem Freileitungsbau nicht entgegen. Es handelt sich dabei ausschließlich um befürchtete Lagenachteile (C VI 6. 6.2), die dem Vorhaben nicht entgegenstehen und auch keine Entschädigungspflicht auslösen.

Schlüsselnummer 26

Schreiben vom 26. März 2018/18. April 2018

Folgende Einwendung wurde wortgleich, mit einigen handschriftlichen persönlichen Ergänzungen, von 195 Vertretern der Erdverkabelung abgegeben:

Einwendung gegen den geplanten Neubau der „110-kV-Freileitung Abzweig Oberelsdorf“

1. Ein ordnungsgemäßer Raumordnungsbeschluss liege nicht vor. Der Bezug auf den ROB von 2015 bezüglich des Projekts „Neubau 110-kV-Hochspannungsfreileitung Burgstädt - Oberelsdorf“, der ausschließlich auf Freileitungsvarianten beruhe, sei nicht korrekt. Seit 2011 bestehe Erdkabelvorrang beim Bau neuer 110-kV-Trassen (§ 43 h EnWG) und öffentlichen Interessen seien gegen einen Freileitungsbau gerichtet. Bereits 2014 haben Erdkabelvarianten mit vorgeschlagen werden müssen. Die Öffentlichkeit habe weder im Vorfeld des ROV noch im Rahmen des ROV 2014 selbst Möglichkeiten der Stellungnahme zum Projekt erhalten - im Gegensatz zu Burgstädt.
2. Ein Freileitungsbau im Raum Penig/Zinnberg/Tauscha würde gegen das Naturschutzgesetz, die Europäische Vogelschutzverordnung verstoßen und generell das Vorranggebiet „Natur und Landschaft“ nicht beachten, ebenso wenig die Regional- und Landesentwicklungsplanung Sachsens im Natura-2000- und LSG sowie Flora-Fauna-Habitat. Das sensible Lochmühlental besitze eine gleiche Wertigkeit wie ein Naturschutzgebiet. Stellungnahmen „Träger öffentlicher Belange“ und Naturschutzverbände haben bereits im Vorfeld des ROB von 2015 bezüglich eines möglichen Freileitungsbaus auf dieses sensible Gebiet hingewiesen, welches weithin sichtbar überspannt werden sollte!
3. Massive Raumwiderstände seien vorhanden: Landeigentümer (selbstständig organisiert), Landnutzer sowie direkt Betroffene wendeten sich gegen einen Freileitungsbau, 1120 Unterschriften seien gesammelt worden, die Ortschaftsräte Thierbachs, Tauschas und Chursdorfs sowie der Stadtrat Penigs haben Pro-Erdkabel-Beschlüsse gefasst, die Bürgermeister Mühlhaus und Niederfrohnas unterstützten dies ebenso.
4. Langzeitige Strahlenbelastungen könnten nicht ausgeschlossen werden.
5. Eine Freileitung, die erhöht neben der Ortschaft Tauscha verlaufe, werde nicht nur eine weitere gravierende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen, sondern die Lebensumwelt weiter wesentlich belasten. Die neu gebaute A 72 sei tiefer gelegt worden, sodass die optische Beeinträchtigung gemindert worden sei, es müssten jedoch weiterhin wesentliche Lärmemissionen in Kauf genommen werden; zugleich sei nach 1990 ein Gewerbegebiet errichtet worden, auch Windräder seien sichtbar. Tauscha und Zinnberg seien als Naherholungsgebiete frequentiert. Wander-, Reit- und Radwege werden überspannt werden.

Einzelne Ergänzungen:

- Nach Spezialistenberechnungen sei das Gesamtprojekt mit Teilverkabelung nur ca. 1,7-fach teurer als ein vollständiger Freileitungsbau, was zumutbar sei.
- Eine Spezialfirma könne sogar eine Erdtrasse unter dem Mehrkostenfaktor von 2,75 bauen.
- Als Eigentümer des Grundstückes Zur Lochmühle 13, Penig, sei man unmittelbar von dieser Maßnahme betroffen.
- Betroffenes Gebiet nutze man in der Freizeit für Radtouren und zum Wandern.
- Man sei Radfahrer und Wanderer.
- Man sei als Erbe des Grundstückes Zur Lochmühle 12, 09322 Penig von der Maßnahme betroffen.
- Man sei Radfahrer und Wanderer....
- Einen Freileitungsbau lehnte man als betroffener Tauschaer Anwohner ab.

Stellungnahme:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Es wird auf die Erwiderungen zur Einwendungsnummer 4 verwiesen.

Soweit die Unterzeichner Eigentümer landwirtschaftlicher Grundstücke sind:

Eine wesentliche Beeinträchtigung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke ist nicht gegeben. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist nach Errichtung der Freileitung weiter möglich. Beeinträchtigungen durch Bau- und Wartungsmaßnahmen sind zu entschädigen. Die Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung bei Bau eines Erdkabels (Bau- und Wartung) wäre erheblich größer. Die 26. BImSchV ist auf dem landwirtschaftlichen Grundstück nicht anwendbar, da dieses, im Gegensatz zu einem Wohngrundstück, nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt ist (§ 3 Abs. 1 26. BImSchV), Menschen sich also hier nicht regelmäßig und dauerhaft aufhalten.

Soweit die Wohnungen der Einwender unweit der Freileitung liegen:

Eine andere Bewertung ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass Einwender nicht weit entfernt von der Freileitung wohnen. Die jeweilige Wohnung wird durch die Baumaßnahme und die später bestehende Freileitung nicht beeinträchtigt. Die nächste Annäherung an Wohnbebauung erfolgt mit 120 m in der Thierbacher Straße in Penig. Selbst hier gibt es keine direkte Betroffenheit durch Überspannung oder Grundstücksinanspruchnahme. In 120 m Entfernung werden die Grenzwerte der 26 BImSchV, wie auch bei allen weiter entfernt liegenden Standorten der Häuser links und rechts der Freileitungstrasse eingehalten.

Für alle Unterzeichner wird ergänzt:

Der Vergleich der Varianten hat im Planfeststellungsverfahren stattgefunden. Im Rahmen dieser Untersuchung hat sich die Planfeststellungsbehörde intensiv mit der raumordnerischen Beurteilung auseinandergesetzt. Auf die entsprechenden Ausführungen in diesem Beschluss wird verwiesen.

Der Gesetzgeber hat das (so bezeichnete) „Erdkabelprivileg“ nach § 43h EnWG unter gesetzlich normierte Bedingungen gestellt. Es korreliert einerseits mit dem (Kosten-) Faktor 2,75, andererseits dürfen naturschutzrechtliche Gründe dem Bau eines Erdkabels nicht entgegenstehen. Der Gesetzgeber hat sich bewusst für eine Deckelung der Kosten entschieden, da ansonsten ausufernde Netzent-

gelte die Folge wären. Nach § 1 Abs. 1 EnWG ist aber ein Grundsatz der Energieversorgung auch die „preisgünstige“ Versorgung der Bevölkerung mit Energie, die bei ausufernden Netzentgelten gefährdet wäre.

Hinzu kommt, dass ein Erdkabel im konkreten Fall bei der natur-/umweltfachlichen Abwägung mit Ausnahme der Schutzgüter Landschaft, Landschaftsschutzgebiet und Vogelschutz schlechter zu bewerten ist als eine Freileitung. Beim Thema Bodenschutz ist die Bewertung sogar deutlich schlechter, was erheblich ins Gewicht fällt.

Im Übrigen wir auf die jeweilige Begründung im Beschluss verwiesen.

Wandern und Radfahren ist auch nach Errichtung der Freileitung uneingeschränkt in dem Gebiet möglich.

Schlüsselnummer 27

Schreiben vom 05. April 2018

Folgende Einwendung wurde wortgleich von fünf Vertretern der Erdverkabelung abgegeben:

Einwendung gegen den geplanten Neubau der „110-kV-Freileitung Abzweig Oberelsdorf“

1. Seit 2011 bestehe Erdkabelvorrang beim Bau neuer 110-kV-Trassen (§ 43 h EnWG) und öffentliche Interessen seien gegen einen Freileitungsbau gerichtet. Bereits 2014 haben Erdkabelvarianten mit vorgeschlagen werden müssen. Die Öffentlichkeit im Peniger Raum habe weder im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens noch im Rahmen des Raumordnungsbeschlusses 2014 selbst Möglichkeiten der Stellungnahme zum Projekt erhalten - im Gegensatz zu Burgstädt.
2. Ein Freileitungsbau im Raum Penig/Zinnberg/Tauscha verstoße gegen das Naturschutzgesetz und die Europäische Vogelschutzverordnung und beachte generell das Vorranggebiet „Natur und Landschaft“ beachten, ebenso wenig die Regional- und Landesentwicklungsplanung Sachsens im Territorium. Das sensible Lochmühlental besitze beispielsweise eine gleiche Wertigkeit wie ein Naturschutzgebiet. Stellungnahmen „Träger öffentlicher Belange“ und Naturschutzverbände haben bereits 2014 bezüglich eines möglichen Freileitungsbaus auf Konflikte hingewiesen.
3. Massive Raumwiderstände seien vorhanden: Landeigentümer (selbstständig organisiert), Landnutzer sowie direkt Betroffene wendeten sich gegen einen Freileitungsbau, 1120 Unterschriften seien gesammelt worden, die Ortschaftsräte Thierbachs, Tauschas und Chursdorfs sowie der Stadtrat Penigs haben Pro-Erdkabel-Beschlüsse gefasst, die Bürgermeister Mühlau und Niederfrohnas unterstützten dies ebenso.
4. Langzeitige Strahlenbelastungen könnten nicht ausgeschlossen werden. Durch Nano-Partikel, die hunderte Meter verweht würden, bestehe eine erhöhte Leukämie- und Hautkrebsgefahr.
5. Eine Freileitung, die sichtbar neben der Ortschaft verlaufe, werde nicht nur eine weitere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen, sondern die Lebensumwelt weiter belasten. Durch die A 72 müssten bereits wesentliche Lärmemissionen in Kauf genommen werden. Tauscha, die Randlage Penigs und Zinnberg seien als

Naherholungsgebiete frequentiert. Wander-, Reit- und Radwege werden überspannt werden.

Einen Freileitungsbau lehnte man als Betroffener, der unweit neben der Freileitung wohne, ab.

Stellungnahme:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Es wird auf die Erwiderungen zur Einwendungsnummer 4 verwiesen.

Soweit die Unterzeichner Eigentümer landwirtschaftlicher Grundstücke sind:

Eine wesentliche Beeinträchtigung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke ist nicht gegeben. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist nach Errichtung der Freileitung weiter möglich. Beeinträchtigungen durch Bau- und Wartungsmaßnahmen sind zu entschädigen. Die Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung bei Bau eines Erdkabels (Bau- und Wartung) wäre erheblich größer. Die 26. BImSchV ist auf dem landwirtschaftlichen Grundstück nicht anwendbar, da dieses, im Gegensatz zu einem Wohngrundstück, nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt ist (§ 3 Abs. 1 26. BImSchV), Menschen sich also hier nicht regelmäßig und dauerhaft aufhalten.

Soweit die Wohnungen der Einwender unweit der Freileitung liegen:

Eine andere Bewertung ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass Einwender nicht weit entfernt von der Freileitung wohnen. Die jeweilige Wohnung wird durch die Baumaßnahme und die später bestehende Freileitung nicht beeinträchtigt. Die nächste Annäherung an Wohnbebauung erfolgt mit 120 m in der Thierbacher Straße in Penig. Selbst hier gibt es keine direkte Betroffenheit durch Überspannung oder Grundstücksinanspruchnahme. In 120 m Entfernung werden die Grenzwerte der 26. BImSchV, wie auch bei allen weiter entfernt liegenden Standorten der Häuser links und rechts der Freileitungstrasse eingehalten.

Für alle Unterzeichner wird ergänzt:

Der Vergleich der Varianten hat im Planfeststellungsverfahren stattgefunden. Im Rahmen dieser Untersuchung hat sich die Planfeststellungsbehörde intensiv mit der raumordnerischen Beurteilung auseinandergesetzt. Auf die entsprechenden Ausführungen in diesem Beschluss wird verwiesen.

Der Gesetzgeber hat das (so bezeichnete) „Erdkabelprivileg“ nach § 43h EnWG unter gesetzlich normierte Bedingungen gestellt. Es korreliert einerseits mit dem (Kosten-) Faktor 2,75, andererseits dürfen naturschutzrechtliche Gründe dem Bau eines Erdkabels nicht entgegenstehen. Der Gesetzgeber hat sich bewusst für eine Deckelung der Kosten entschieden, da ansonsten ausufernde Netzentgelte die Folge wären. Nach § 1 Abs. 1 EnWG ist aber ein Grundsatz der Energieversorgung auch die „preisgünstige“ Versorgung der Bevölkerung mit Energie, die bei ausufernden Netzentgelten gefährdet wäre.

Hinzu kommt, dass ein Erdkabel im konkreten Fall bei der natur-/umweltfachlichen Abwägung mit Ausnahme der Schutzgüter Landschaft, Landschaftsschutzgebiet und Vogelschutz schlechter zu bewerten ist als eine Freileitung.

Beim Thema Bodenschutz ist die Bewertung sogar deutlich schlechter, was erheblich ins Gewicht fällt.

Im Übrigen wir auf die Ausführungen im Beschluss verwiesen.

Schlüsselnummer 28

Schreiben vom 04. Mai 2018

Zusammengefasst trägt der Einwender vor:

Der geplante Strommast befinde sich mitten auf dem vom Einwender ackerbaulich genutzten Feld. Die ackerbauliche Bearbeitung des Feldes mit großen Feldfahrzeugen werde durch den geplanten Mast stark behindert. Das Umfahren des Mastes zur Bodenbearbeitung, Bestellung und Ernte des Feldes erfordere einen wesentlichen Mehraufwand gegenüber dem Bestand.

Des Weiteren seien nach Erachten des Einwenders technische Alternativen, wie eine Erdkabelverlegung, nicht ernsthaft geprüft worden.

Daher verlange der Einwender eine andere Trassenwahl, von der er nicht oder weniger stark betroffen sei.

Der Einwender schlage vor, die Lage des Mastes an den Rand des Feldes des Einwenders zu verlegen.

Stellungnahme:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der Einwender ist Eigentümer des Flurstückes 173/4 der Gemarkung Hartmannsdorf.

Die Planung der Maststandorte ist an bestimmte Vorgaben wie mögliche Mastfeldlänge der eingesetzten Gestänge, örtliche Gegebenheiten, Abstände zu anderen Anlagen, usw. gebunden. Eine Beeinträchtigung des landwirtschaftlich genutzten Grundstückes ist nur in geringem Umfang gegeben. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist nach Errichtung der Freileitung weiter möglich. Beeinträchtigungen durch Bau- und Wartungsmaßnahmen sind zu entschädigen. Der geplante Mast auf dem Flurstück 173/4 Gemarkung Hartmannsdorf hat einschließlich Fundamentköpfe eine Grundfläche von ca. 5 x 5 m. Plattenfundamente werden mit einer mindestens 80 cm starken Erdschicht bedeckt, die eine Bewirtschaftung ermöglicht. Eine geringfügige Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen lässt sich nicht völlig vermeiden. Er ist im öffentlichen Interesse einer sicheren und kostengünstigen Energieversorgung zumutbar. Grundeigentum ist mit Bezug auf Art. 14 Abs. 2 des Grundgesetzes verpflichtend. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

Für die Zuwegungen werden bei Bedarf Fahrplatten ausgelegt, die die Bodenverdichtung stark reduzieren. Es ist aber davon auszugehen, dass die von den Baugeräten verursachte Bodenbelastung in etwa der von landwirtschaftlichen Geräten entspricht. Mögliche Bodenverdichtungen werden nach Abschluss der Bauarbeiten beseitigt.

Bei der Planung der Maststandorte auf Ackerflächen wurde darauf geachtet, dass eine Bewirtschaftung der Flächen mit Arbeitsgeräten bis zu 40 m Breite

möglich ist. Die Umfahrung des Mastes ist nur eine geringe Beeinträchtigung bei der landwirtschaftlichen Bearbeitung der Fläche. Diese ist im öffentlichen Interesse zumutbar.

Eine andere Trassenführung verlagert die Beeinträchtigungen auf andere Eigentümer. Eine Änderung der Leitungstrasse aufgrund subjektivem Empfinden ist nicht begründbar und scheidet daher aus.

Maststandorte an Wegen und Straßen wurden aus der Erfahrung mit anderen Landwirten heraus möglichst nicht geplant, um eine Umfahrung der Masten zu ermöglichen und damit unproduktive Restflächen zu vermeiden. Ein Standort direkt am Weg verursacht bei der Flächenbewirtschaftung wesentlich größere Restflächen. Aufgrund der Größe des Plattenfundamentes könnte der Mast zudem nicht unmittelbar am Weg gestellt werden, was die unproduktiven Restflächen weiter vergrößert.

Es wurde darauf geachtet, die erforderlichen Arbeitsbreiten landwirtschaftlicher Geräte zu gewährleisten, um so eine Bewirtschaftung der Flächen mit Arbeitsgeräten bis zu 40 m Breite zu ermöglichen. Ein Maststandort am Feldrand würde zu einer Verlängerung der Spannfelder zu den Masten 2 bzw. 4 führen. Dadurch müssten zur Gewährleistung des Bodenabstands der Leiterseile diese Masten höher gebaut werden, was zusätzlich Material und Kosten verursacht. Die höheren Masten hätten eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zur Folge, die nicht erforderlich ist. Eine Änderung des Maststandortes war daher nicht möglich.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Beschluss verwiesen.

Schlüsselnummer 29

Schreiben vom 08. Mai 2018

Man sei grundlegend gegen diese Leitung:

1. Auf den Betriebsflächen der Einwender stünden schon Masten von Freileitungen - insgesamt elf Stück von zwei Leitungen, welche teilweise erhebliche Einschränkungen in der Bewirtschaftung mit sich brächten, z. B. Mietenlagerung von Mist, Zuckerrüben usw.
2. Viele Flächen haben außerdem schon eine Wertminderung durch Zerschneidung von Autobahn und Autobahnzubringer und den damit im Zusammenhang stehenden Anpflanzungen erfahren.

Stellungnahme:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Einwender sind Eigentümer (als GbR) des Flurstückes 867/3 der Gemarkung Penig, sowie als natürliche Person jeweils zur Hälfte des Flurstückes 182/3 der Gemarkung Niederfrohna welche überspannt werden. Ein dinglich gesicherter Schutzstreifen wird ausgewiesen. Das Wohngrundstück der Einwender ist durch Rechtserwerb nicht betroffen.

Die Landesdirektion kann nicht beurteilen, welche Betriebsflächen die Einwender meinen, da diese hier nicht bekannt sind und in der Einwendung nicht näher konkretisiert werden.

Von Ausnahmen abgesehen (hier nicht ersichtlich), stellen aber Stromleitungsmasten keine erheblichen Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Nutzungen dar, da die Bewirtschaftbarkeit weiter gesichert ist.

Die Grundflächen der Masten variieren in Abhängigkeit der Funktion der Masten zwischen 3 x 3 und 6,5 x 6,5 m. Lediglich im Bereich des Weitspannfeldes über die Mulde sind größere Mastflächen erforderlich.

Bei der Planung der Maststandorte auf Ackerflächen wurde darauf geachtet, dass eine Bewirtschaftung der Flächen mit Arbeitsgeräten bis zu 40 m Breite möglich ist.

Eine geringfügige Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen lässt sich nicht völlig vermeiden. Diese ist im öffentlichen Interesse einer sicheren und kostengünstigen Energieversorgung zumutbar. Grundeigentum ist mit Bezug auf Art. 14 Abs. 2 des Grundgesetzes verpflichtend. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

Im Übrigen wir auf die Ausführungen im Beschluss verwiesen.

Schlüsselnummer 30 Schreiben vom 8. Mai 2018

Man lege Widerspruch gegen die Baustellenzufahrt am Umspannwerk Oberelsdorf ein.

Die Zufahrt würde über das Wiesengrundstück der Einwender führen. Dort lägen die Wasserleitung und ein offener abgesperrter Schacht mit Verzweigung und Absperrhahn der Leitung.

Alternativ sei die Zufahrt unterhalb des Umspannwerkes möglich, da dort schon mehrfach durch die Energieversorgung gebaut worden sei.

Man bitte um Berücksichtigung bei der Planung.

Stellungnahme:

Die Einwendung hat sich erledigt.

Die Einwender sind Eigentümer des Flurstückes 154/4 der Gemarkung Oberelsdorf, welches überspannt und ein Mast darauf errichtet wird. Ein dinglich gesicherter Schutzstreifen wird ausgewiesen. Eine Baustellenzufahrt ist geplant.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, vor Beginn der Nutzung der Zufahrt mit den Eigentümern Kontakt aufzunehmen. Als Zufahrt soll nur bei Bedarf die vorhandene Feldauffahrt genutzt werden, die auch von landwirtschaftlichen Geräten genutzt wird. Vorrangig soll die Zufahrt zum Umspannwerk genutzt werden. Da in diesem Bereich aber eine Erweiterung des Umspannwerkes erfolgt und ein Mast errichtet werden soll, kann eine zusätzliche Zufahrt erforderlich werden.

Die Wiesenfläche und vorhandene Leitungen sollen dabei nicht beschädigt werden. Bei Bedarf können Lastverteilplatten von der Baufirma ausgelegt werden, um Bodenverdichtungen zu verhindern. Die Bodenbelastung ist dabei nicht größer als durch landwirtschaftliche Geräte. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Platten wieder beseitigt.

Vorrangig wird jedoch die Zufahrt vor dem Umspannwerk benutzt, da die Bauarbeiten auch hauptsächlich in diesem Bereich stattfinden.

Da die Einwender auch Eigentümer dieser Ackerfläche sind, wird man sich sicher im Vorfeld der Bauarbeiten über die jeweils zu nutzende Zufahrt einvernehmlich einigen.

Schlüsselnummer 31 Schreiben vom 9. Mai 2018

Man mache Einwendungen geltend.

Man wohne sowohl im Sichtbereich der geplanten Stromversorgungsanlagen als auch im näheren Auswirkungsumkreis der geplanten Neubauleitungen und würde daher persönlich beeinträchtigt. Eine ausführliche Begründung folge in der kommenden 20. Kalenderwoche.

Stellungnahme:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender ist durch Rechtserwerb für das Vorhaben nicht betroffen. Eigene Rechtsverletzungen können daher nicht geltend gemacht werden.

Eine andere Bewertung ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass der Einwender nicht weit entfernt von der Freileitung wohnt. Die Wohnung wird durch die Baumaßnahme und die später bestehende Freileitung nicht beeinträchtigt. Die nächste Annäherung an Wohnbebauung erfolgt mit 120 m in der Thierbacher Straße in Penig. Selbst hier gibt es keine direkte Betroffenheit durch Überspannung oder Grundstücksinanspruchnahme. In 120 m Entfernung werden die Grenzwerte der 26 BImSchV, wie auch bei allen weiter entfernt liegenden Standorten der Häuser links und rechts der Freileitungstrasse eingehalten.

Schlüsselnummer 32 Schreiben vom 7. Mai 2018

Man sei bei dem Vorhaben als Grundstückseigentümer betroffen und erhebe Einspruch.

Die Unterlagen brächten nach Ansicht des Einwenders nicht den Beweis, dass die vorgesehene Trassenführung entlang der A 72 die Variante mit dem geringsten Raumwiderstand sei.

Es fänden sich in den vorliegenden Unterlagen Ungereimtheiten und nicht belegte Aussagen, welche den Gesamtaussagewert der vorliegenden Unterlagen in Frage stellten.

Im unmittelbaren Betroffenheitsfeld des Einwenders erhebe sich die Frage, warum bei den Angaben zur Holzung im Wald des Einwenders mehr Wald gerodet werden solle, als in der ausgewiesenen Bedarfsfläche angegeben sei. Wohingegen 100 m westlich eine mit Großbäumen bepflanzte Ausgleichsfläche für die A 72, welche direkt im vorgesehenen Trassenverlauf liege, im Holzungsplan keine Erwähnung finde.

Stellungnahme:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht stattgegeben wird.

Der Einwender ist Eigentümer des Flurstückes 526/1 der Gemarkung Oberelsdorf, welches überspannt wird. Ein dinglich gesicherter Schutzstreifen wird ausgewiesen.

Der Vergleich der Varianten hat im Planfeststellungsverfahren stattgefunden. Im Rahmen dieser Untersuchung hat sich die Planfeststellungsbehörde intensiv mit der raumordnerischen Beurteilung auseinandergesetzt. Auf die entsprechenden Ausführungen in diesem Beschluss wird verwiesen.

Der Gesetzgeber hat das (so bezeichnete) „Erdkabelprivileg“ nach § 43h EnWG unter gesetzlich normierte Bedingungen gestellt. Es korreliert einerseits mit dem (Kosten-) Faktor 2,75, andererseits dürfen naturschutzrechtliche Gründe dem Bau eines Erdkabels nicht entgegenstehen. Der Gesetzgeber hat sich bewusst für eine Deckelung der Kosten entschieden, da ansonsten ausufernde Netzentgelte die Folge wären. Nach § 1 Abs. 1 EnWG ist aber ein Grundsatz der Energieversorgung auch die „preisgünstige“ Versorgung der Bevölkerung mit Energie, die bei ausufernden Netzentgelten gefährdet wäre.

Hinzu kommt, dass ein Erdkabel im konkreten Fall bei der natur-/umweltfachlichen Abwägung mit Ausnahme der Schutzgüter Landschaft, Landschaftsschutzgebiet und Vogelschutz schlechter zu bewerten ist als eine Freileitung. Beim Thema Bodenschutz ist die Bewertung sogar deutlich schlechter, was erheblich ins Gewicht fällt.

Im Übrigen wir auf die jeweilige Begründung im Beschluss verwiesen.

Ergänzend wird angemerkt:

Das Waldstück wird am Rand gequert. Durch die Beseitigung des Baumbestandes in der Leitungsschneise verbleibt zwischen Leitungsschneise und Wirtschaftsweg eine kleine Restfläche Wald von 266 m², die eher umbruchgefährdet ist und daher mit geholt werden soll.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass sich Eigentümer und Vorhabenträger nach Prüfung der örtlichen Situation einigen, den Baumbestand auf der verbleibenden Restfläche von der Holzung auszunehmen. Dieser Planfeststellungsbeschluss steht dem nicht entgegen. Der Belang wurde als Nebenbestimmung 7.1.8. aufgenommen.

Schlüsselnummer 33 Liste Schreiben vom 10. Dezember 2019

Das Sachverständigengutachten basiere auf dem unkorrekten Raumordnungsbeschluss von 2015, wo keine Erdkabelführung betrachtet und die Öffentlichkeit nicht beteiligt worden sei. Dieses Sachverständigengutachten sei kaum zu einer Entscheidungsfindung geeignet, da eine Dresdener Kanzlei 2018 ein neutrales Gutachten mit einem Mehrkostenfaktor (MKF) für das Kabelprojekt unter 2,5 präsentiert habe, die Firma Infranetz die Erdtrasse „deutlich unter 2,75“ bauen möge sowie vier aktuelle vergleichbare Projekte der Bayern AG ebenso unter dem MKF 2,75 blieben.

Äußerst kritikwürdig sei, dass unberechtigt MITNETZ-Parameter der aktuellen Berechnung mit MKF 3,22 zugrunde lägen (beispielsweise eine zu lange Trassenführung).

Alle anderen, im April 2015 eingebrachte Einwendungen, behielten weiter Gültigkeit.

Stellungnahme:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zur Bewertung der vorliegenden Gutachten und Berechnungen siehe die Ausführungen im Beschluss.

Schlüsselnummer 34 Schreiben vom 10. Dezember 2019

Das Sachverständigengutachten basiere auf dem unkorrekten Raumordnungsbeschluss von 2015, wo keine Erdkabelführung betrachtet und die Öffentlichkeit nicht beteiligt worden sei. Dieses Sachverständigengutachten sei kaum zu einer Entscheidungsfindung geeignet, da eine Dresdener Kanzlei 2018 ein neutrales Gutachten mit einem Mehrkostenfaktor (MKF) für das Kabelprojekt unter 2,5 präsentiert habe, die Firma Infranetz die Erdtrasse „deutlich unter 2,75“ bauen möge sowie vier aktuelle vergleichbare Projekte der Bayern AG ebenso unter dem MKF 2,75 blieben.

Äußerst kritikwürdig sei, dass unberechtigt MITNETZ-Parameter der aktuellen Berechnung mit MKF 3,22 zugrunde lägen (beispielsweise eine zu lange Trassenführung).

Alle anderen, im April 2015 eingebrachte Einwendungen, behielten weiter Gültigkeit.

Stellungnahme:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zur Bewertung der vorliegenden Gutachten und Berechnungen siehe die Ausführungen im Beschluss.

Schlüsselnummer 35 Schreiben vom 19. März 2020

Zusammengefasst trägt der Einwender vor:

Man sei von dem Vorhaben auf der Leitungstrasse mit insgesamt 128 ha (mit fast 25 %) unserer landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen betroffen. Gebaut werden sollen 12 Masten von insgesamt 55 = 22 %, dabei handele es sich um die Masten 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 34, 35, 36 und 37. Auf zwei Maststandorten sei man als Grundstückseigentümer betroffen.

In allen veröffentlichten Unterlagen messe der Bauträger den wirtschaftenden, landwirtschaftlichen Betrieben keinerlei Bedeutung zu. In der UVP hieße es unter Vorbelastungen: „Des Weiteren sind die intensiv genutzten Ackerflächen des Untersuchungsraumes durch eine intensive Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln belastet.“ Diese Aussage/Behauptung als Analysenergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung verurteilte man aufs Schärfste.

Man fordert hiermit den Bauträger auf, in einem zusätzlichen Gutachten die Auswirkungen auf die Landwirtschaft festzustellen und gleichzeitig die wirtschaftlichen Nachteile in der Bewirtschaftung durch die neuen, zusätzlichen 50 Maststandorte auf Ackerflächen im Deckungsbeitragsnachteil nachzuweisen.

Zu berücksichtigen seien:

Deutlich erschwerte Bewirtschaftung durch die Maststandorte, Rückgang der Wirtschaftlichkeit, Veränderungen des CO₂-Ausstoßes durch erheblichen Mehraufwand in der Bewirtschaftung, Rückgang von CO₂-Bindung/Speicherung im Krumenbereich der Ackerböden durch Versiegelung, Auswirkungen auf einen in der Zukunft stattfindenden

Zertifikatshandel von CO₂-Zertifikaten, Einschränkungen in der teilflächenspezifischen Bewirtschaftung, Wegfall von Flächen zur Erzeugung hochwertiger Nahrungsmittel durch Flächenentzug.

Bedenken bestünden als Arbeitgeber, dass die Mitarbeiter einem erhöhten Gesundheitsrisiko ausgesetzt sein würden, wenn sie permanent unter der Freileitung Feldarbeiten auszuführen. Ferner könne die Landtechnik durch elektrische Felder gestört werden und es können zu Flächenbränden kommen.

Vom Grundsatz her schließe man sich aus den genannten Aspekten der Forderung nach einer Erdverkabelung 100prozentig an.

Stellungnahme:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Einwendungsfrist für die ausgelegten Planunterlagen endete am 11. Mai 2018. Für das Sachverständigengutachten endete die Einwendungsfrist am 3. Januar 2020. Nach dem Ende der Einwendungsfrist neu vorgetragene Sachverhalte sind nach § 43 Satz 6 EnWG i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG verfristet und damit unbeachtlich, sofern es sich nicht um Sachvortrag handelt, der sich auf Schutzgüter der UVP-Richtlinie bezieht (vgl. § 2 Abs. 1 UVPG).

Die Einwendung ging erst nach dem 11. Mai 2018 ein und ist damit verfristet. Es wird daher nur Sachvortrag berücksichtigt, der sich auf Schutzgüter der UVP-Richtlinie bezieht.

Unabhängig davon sind die genannten Gründe in die Entscheidung über die Umweltverträglichkeit mit eingeflossen. Es wird auf die entsprechende Begründung im Beschluss verwiesen.

VIII Zusammenfassung / Gesamtabwägung

Die Errichtung und der Betrieb einer 110 KV Hochspannungsleitung bedürfen der Rechtfertigung durch Gründe des Allgemeinwohls. Die beachtlichen Allgemeinbelange müssen dabei umso gewichtiger sein, je stärker die Festsetzungen die Befugnisse von Eigentümern und sonstiger in schützenswerten Belangen Betroffenen einschränken. Nach Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen unter- und gegeneinander wird die Maßnahme unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen insgesamt für rechtlich zulässig gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

IX Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 43e EnWG. Danach hat die Anfechtungsklage gegen den Beschluss keine aufschiebende Wirkung.

X Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 SächsVwKG. Die Erstattung von Auslagen ergibt sich aus § 13 SächsVwKG.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich Klage beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses schriftlich beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen gestellt und begründet werden.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 sowie Abs. 4 Satz 4 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Das sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen. Weiter sind das Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten; berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder; Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder; Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten; juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und 6 VwGO bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich

der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

gez. Regina Kraushaar
Präsidentin